Die Privi
des Franziska
bis zum Konzil von

Im Zusammenhang mit de
der früheren Orden

von

P. Burkhard Mathi

Verlag Ferdinand Schön

rivilegien
iskanerordens
l von Vienne (1311)

g mit dem Privilegienrecht
n Orden dargestellt

von

l Mathis O. M. Cap.

Schöningh / Paderborn

Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311)

Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt

von

P. Burkhard Mathis O. M. Cap.

1 9 2 8

Ferdinand Schöningh / Verlag
Paderborn

Imprimatur. Paderbornae, d. 16. Novembris 1927.
Vicarius Generalis. Rosenberg.

Imprimatur. Lucernae, die 9. Novembris 1927.
F. Sigisbertus Regli ab Andermatt, Min. Provincialis.

Gedruckt bei Ferdinand Schöningh
in Paderborn

Seiner Hochwürden

M. R. Dr. P. Hilarin Felder O. M. Cap.

dem verdienten Christus- und Franziskusforscher
meinem großen Lehrer

in dankbarer Liebe

Vorwort.

Sehr umfassend ist in den letzten Jahren das Studium des hl. Franz von Assisi und seines Ordens gepflegt worden. Katholische und nichtkatholische Gelehrte rechneten es sich zur Ehre an, die franziskanischen Quellen aufzuspüren, kritisch zu sondern und aus ihnen reichlich zu schöpfen. Es muß aber auffallen, daß die Gründung des Armen von Umbrien vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus sehr wenig erforscht worden ist. Zum Teil mag der Grund darin bestehen, daß auch die früheren Orden diesbezüglich noch recht brachliegen. Die verdienstvollste Arbeit hierüber ist ohne Zweifel Schreibers Werk „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert". Trotzdem müssen auf diese Periode noch manche Lichtstrahlen fallen.

Mit vorliegender Arbeit wird der Versuch gewagt, den Franziskanerorden von der privilegienrechtlichen Seite mit den früheren religiösen Genossenschaften zu vergleichen und die gewonnenen Resultate zu begründen. Es möchten folgende Fragen beantwortet werden: Welche kirchlichen Privilegien waren schon in den vorfranziskanischen Orden vorhanden? Welche von diesen Elementen übertrugen die Päpste auf die Franziskaner bzw. auf die Mendikanten überhaupt? Was für Sonderrechte traten mit den Bettelorden erstmals in die kirchliche Rechtsgeschichte ein? — Dabei sollten die Ergebnisse innerlich ordensgeschichtlich und äußerlich kirchenrechtlich motiviert werden, soweit es der Umfang einer Dissertation zulassen konnte. Ebengenannter Grund nötigte, nur den franziskanischen Männerorden in das Gebiet der Untersuchung hineinzubeziehen. Auch konnten wir die analogen Privilegien des Predigerordens nur kurz berühren. Nichtsdestoweniger geben wir der Hoffnung Ausdruck, für eine allfällige ähnliche Arbeit über die Stiftung des hl. Dominikus einen Beitrag geliefert zu haben, sowie für den großen Bau der kirchlichen Rechtsgeschichte überhaupt einen, wenn auch unscheinbaren Stein behauen zu haben.

Den Begriff des Privilegs verwenden wir natürlich nicht in der genau umschriebenen Form von heute, sondern in der noch

ziemlich schwankenden des damaligen Rechtes. Lindners treffliche Monographie über „Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus Iuris Canonici" enthebt uns der Aufgabe, hier ins einzelne einzugehen. Es genügt zu erwähnen, daß Privileg, Dispensation und Exemtion noch nicht völlig unterschieden waren. Unter Privileg wurde indes gewöhnlich eine spezielle, nicht allgemein rechtliche Vergünstigung verstanden. Ja sogar das in besonderer Weise einer juristischen Person verbriefte Gemeinrecht trat unter dem Namen Privileg auf. Näheres hierüber wird in der Abhandlung selbst an mehreren Orten zur Sprache kommen.

Zum Schlusse sei noch Seiner Magnifizenz Herrn Prof. P. Dr. Prümmer O. P., zur Zeit Rektor der Universität, der mir bei der Ausarbeit dieser Studie gütigst behilflich war, sowie meinem verehrten Lehrer im Orden, Herrn Dr. P. Hilarin Felder, für Ratschläge und Beschaffung des Quellenmaterials, mein wärmster Dank ausgesprochen. Den löblichen Klöstern der Minoriten, Franziskaner und Zisterzienserinnen hier in Freiburg sei endlich für die gütig zur Verfügung gestellten Bücher aufrichtige Anerkennung ausgesprochen.

Inhaltsverzeichnis.

Vollständige Titel der zitierten Werke.

Abkürzungen:

AFH = Archivum franciscanum historicum.
AKKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
BF = Bullarium franciscanum.
JL = Jaffé-Ewald, Regesta Pontificum Romanorum.
KG = Konziliengeschichte von Hefele.
P = Potthast, Regesta Pontificum Romanorum.

I. Quellen.

Angelus Clarensis, Expositio Regulae Fr. Minorum (1318—1326), ed. P. Livarius Oliger O. F. M., Ad Claras Aquas 1912.

— Historia septem tribulationum Ordinis Minorum (1313—1324), ed. Döllinger, J. Ignaz, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters, 2. Teil, München, Beck 1890.

Analecta Franciscana ad Historiam Fr. Minorum, Ad Claras Aquas 1885 sq.

Archivum Franciscanum Historicum, Ad Claras Aquas 1908 sq.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons, fortgesetzt von Vering — Heiner — Hilling, Mainz, Kirchheim 1820 sq.

Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters, hersg. von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Ehrle S. J., Bd. 1—3, Berlin, Weidmann 1885 ff.; Bd. 4—7, Freiburg, Herder 1888 ff.

Berger, Les régistres d'Innocent IV, in Bibl. des Ecoles franç. de Rome et d'Athènes, 4 Bde., Paris 1884 ff.

Bierbaum M., Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris. Texte und Untersuchungen zum literarischen Armuts- und Exemtionsstreit des 13. Jahrhunderts, in Franziskanische Studien, Beiheft 11.

Boehmer, Analekten zur Geschichte des Franziskus von Assisi, Gotha, Perthes 1904.

Bonaventura, Opera omnia, Tomus VIII. Ad Claras Aquas 1898.

Bullarium Franciscanum, studio et labore Sbaraleae-Eubel. Romae 1759 sq.

Bullarium Magnum Romanum, Luxemburgi 1727—58.

Bullarium Ord. Praedic. opera Fr. Ripoll editum, Romae 1729.

Bullarium Romanum, Aug. Taurin. 1557—72.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. Favre, Niort 1882 sq.

Carpentier, Glossarium novum ad scriptores Medii Aevi, Parisiis 1766.

Chronica Fratris Iordani, ed. H. Boehmer. Collection d'Etudes et de Documents sur l'Histoire Religieuse et Littéraire VI, Paris, Fischbacher 1908.

Chronica Fratris Salimbene de Adam O. M. edidit Holder-Egger, Monum. Germaniae Historica S. S., tomus XXXII., Hannoverae et Lipsiae 1905. Item ed. Parmae 1857.

Chronica Fr. Nicolai Glaßberger, in Analecta Franciscana tom. II.
Corpus iuris canonici, editio secunda Richteri-Friedberg, Lipsiae 1922.
Corpus iuris academicum, Coloniae Munatianae 1757.
Corpus iuris canonici, una cum glossis, Gregorii XIII. P. M. iussu editum, Lugduni 1584.
Denifle, Heinrich, Die Konstitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228, im Archiv f. Lit. und K. G. I 1885.
— Die Konstitutionen des Predigerordens in der Redaktion Raimunds von Pennafort, a. a. O. V 1899.
Delaville de Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem, Paris 1894 sv.
Denifle-Chatelain, Chartularium universitatis Parisiensis, Paris 1889 sq.
Ehrle, Franz, Die Spiritualen, im Archiv f. Lit. und K. G. I 1885.
— Zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne a. a. O. II 1887.
— Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens a. a. O. VI 1892.
Elter, E., Un ouvrage inconnu de Hervé Nedéllec (Hervaeus Natalis), in Gregorianum IV (1923) 211 sq.
Fabre, Etudes sur le Liber censuum de l'Eglise Romaine, Paris 1892, in Bibl. des Ecoles franç. de Rome et d'Athènes LXII.
Harttung, Julius, Diplomatisch-historische Forschungen, Gotha, Perthes 1879.
Hefele, Karl Joseph von, Konziliengeschichte[2], Freiburg, Herder 1873 ff.
Henriquez, Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis, Antwerpiae 1630.
Jacobus de Vitriaco, Libri duo, quorum prior orientalis sive hierosolymitanae, alter occidentalis historiae nomine inscribitur, opera fr. Moschi Duaci 1597.
Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, ed. II. auspiciis Wattenbach, cura Loewenfeld, Lipsiae 1885, 1888.
Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia, Berlin 1906 ff.
Little, Definitiones Capitulorum Generalium Ordinis Fratrum Minorum 1260—1282. AFH VII (1914) 676 sq. Auch erschienen in The english Historical Review XIII (1898), London.
Mansi, Conciliorum amplissima collectio, XV. XX sq. Florentiae 1759.
Manrique, Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium tomi 1—4, Lugduni 1642.
Migne, Patrologiae cursus completus. Series latina, Parisiis 1844 sq.
Monumenta Germaniae Franciscana, 2. Abteilung, I. Band, Die Kustodien. Goldberg und Breslau, Düsseldorf, Schwann 1917.
Monumenta Germaniae historica, S. S. XXIV, XXXII, Hannoverae et Lipsiae.
Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum, ed. Reichert B. M., Romae-Stuttgardiae 1896 sq.
Pflugk-Harttung, Acta Romanorum pontificum inedita III, Tübingen 1888.
Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Berolini 1874, 1875.
Privilèges de l'Ordre de Cisteaux, Paris, Mariette 1713.
Prutz, H., Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und Johanniter, München 1883.
Pulignani, Miscellanea Francescana di Storia, di Lettere, di Arti, volume VII, Foligno 1898.

Quaestio Disputata Fr. Richardi de Mediavilla de Privilegio Martini P. IV. ed. Ferdinando Delorme, Ad Claras Aquas 1925.

Rederstorff Maternus, Die Schriften des hl. Franziskus von Assisi, Regensburg, Pustet 1910.

Regestum Clementis V. ed. cura et studio mon. ord. S. Benedicti, 9 Bde. und 2 Bde. Append. Romae 1885—1892.

Registrum Epistolarum Fratris Ioannis Peckham, Archiepiscopi Cantuariensis, 3 vol. London 1882 sq. in der Sammlung: Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores or Chronicles And Memorials of Great Britain And Ireland during The Middle Ages.

Reichert, Acta capitulorum Generalium Ord. Praedic. 1220—1303, Romae 1898, in der Sammlung Monumenta Ord. Praedic. historica III: Speculum perfectionis status Fr. Minoris scilicet Beati Francisci, ed. Sabatier, Collection de documents pour l'histoire rel.

Revue Mabillon, Archives de la France monastique, Paris 1905 sq.

Sabatier, Paul, Fr. Francisci Bartholi de Assisio Tractatus de Indulgentia S. M. de Portiuncula, Paris, Fischbacher 1900.

— Speculum Perfectionis, seu S. Francisci Assisiensis Legenda Antiquissima, auctore p. Leone, ibi 1898.

Seraphicae legislationis Textus originales, Ad Claras Aquas 1897.

Schnürer, Gustav, Die ursprüngliche Templerregel, in Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte im Auftrage der Görres-Gesellschaft hersgb. von Grauert, III. Bd., 1. und 2. Heft.

Tangl, Michael, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894.

Thomas de Celano, S. Francisci vita et miracula, recensuit P. Ed. Alenconiensis, Romae 1906.

Tiraboschi, Vetera Humiliatorum Monumenta, 2 Bde., Mailand 1767.

Tractatus de Indulgentia S. Mariae de Portiuncula fr. Bartholi ed. Sabatier, una cum diversis documentis hucusque ineditis, Paris, Fischbacher 1900.

Tractatus Fr. Thomae de Eccleston De Adventu FF. Minorum in Angliam ed. Little, Paris, Fischbacher 1909. Ältere Ausgaben von Brewer (Monumenta franciscana I, London 1885), Howlett (Monum. francisc. II, London 1882) und Collegium S. Bonaventurae Ad Claras Aquas (Analecta franciscana I).

Wadding, Annales Minorum seu Trium Ordinum a S. Francisco institutorum, editio secunda, Romae 1731 sq.

II. Literatur.

Altaner Berthold, Beziehungen des hl. Dominikus zum hl. Franziskus. In „Franzisk. Studien" 1922.

— Der hl. Dominikus, Untersuchungen und Texte, Breslau 1922. In „Breslauer Studien zur historischen Theologie".

— Die Dominikanermissionen des 13. Jahrhunderts a. a. O. III 1924.

Balthasar, Karl, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne, Münster, Aschendorff 1911.

Bargilliat, Praelectiones iuris canonici, editio XXXVII., Parisiis Baston 1923—1924.

Beaufreton, Maurice, Saint François d'Assise, Paris, Plon, 10e édition.

Braun, Joseph, Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung, I. Bd., München 1924.

— Liturgisches Handlexikon, Regensburg, Pustet 1922.

Breitschopf, De regularium exemtione in „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden" XXI (1900) 78 ff.

Brys, J., De Dispensatione in Iure Canonico, Universitas Catholica Lovaniensis, Series II, Tomus 14. Brugis, Beyaert 1925.

Butler Cuthbert, Le Monachisme Bénédictin, Etudes sur la vie et la Règle Bénédictines, Paris, Gigord 1924.

Callaey Frédégand, Etudes sur Ubertin de Casale, Recueil de Travaux de l'Université de Louvain, 28e fascicule, Louvain, Bureau de Recueil 1911.

Casarubeos Alphonsus, Compendium Privilegiorum Fratrum Minorum et aliorum mendicantium et non mendicantium, editio tertia, Venetiis 1603.

Delorme Ferdinand, Fratris Richardi de Mediavilla quaestio disputata, Ad Claras Aquas 1925.

Dobliache-Rojedestvensky, La vie paroissiale en France au XIIIe siècle, Paris, Picard 1911.

Egger, Bonav., Geschichte der Kluniazenser-Klöster der Westschweiz, Diss. Freiburg (Schw.) 1907.

Etudes Franciscaines, publiées par des Religieux de l'Ordre des Frères Capucins. Paris 1899 sv.

Eubel, Konrad, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, Würzburg 1886.

Fagnani, Commentaria in V Libros Decretalium, Coloniae Agrippinae 1681 sq.

Felder, Hilarin, Die Ideale des hl. Franziskus von Assisi, 2. Aufl. Paderborn, Schöningh 1924.

— Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts, Freiburg, Herder 1904.

Die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und der einzelnen Gotteshäuser im M. A. von 800—1520. Als Manuskript gedruckt, Luzern, Schill 1902.

Franziskanische Studien, Quartalsschrift, Münster, Aschendorff 1914 f.

Friedberg, Emil, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechtes, 5. Aufl. Leipzig, Tauchnitz 1903.

Grentrup, Theodorus, Ius Missionarium, tomus I. Steyl, Hollandiae 1925.

Groeteken, Friedrich Albert, Die Franziskaner an Fürstenhöfen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Münster i. W. 1915.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands, IV[4], Leipzig 1913.

Hefele, H., Die Bettelorden und das religiöse Volksleben im 13. Jahrhundert, in Beiträgen zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hersgb. von Walter Goetz, Heft 9, Leipzig, Teubner 1910.

Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn, Schöningh 1896, 1897.

Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, 6. unveränderte Aufl. mit Nachträgen, Freiburg, Herder 1924.

Hinschius, Paul, System des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1—6, Berlin, Guttentag 1869 ff.

Hoffmann, Eberhard, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger historische Studien, Heft 1. Freiburg (Schweiz) 1905.

Holzapfel, Heribert, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg i. Br. 1909. Vgl. dazu den Nachtrag in Lemmens, Der hl. Bonaventura, Kempten-München, Kösel 1909.

Hornstein, Edouard, Les sépultures devant l'histoire, l'archéologie, la liturgie, le droit ecclésiastique et la législation civile, Paris 1868.

Hüfner, August, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 86 (1906) 302 ff., Bd. 87 (1907) 71 ff. Auch in Buchform, Mainz 1907.

Hurter, Friedrich, Geschichte Papst Innozenz' III. und seiner Zeitgenossen, 1—4, Hamburg, Perthes 1834 ff.

Jordan, Joseph, L'Abbaye Prémontrée D'Humilimont (1137—1580), Diss., Fribourg 1926. Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, T. XII, 2me livraison.

Keyser, Erich, Die kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden, Königsberg, Pr., Meyer 1925. Sonderdruck aus den Altpreußischen Forschungen 1925, Heft 1.

Kirsch, Johann Peter, Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche vor 1215. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 84 (1904) 527 ff.

— Zur Geschichte der katholischen Beicht, Würzburg 1902.

Kober, Das Interdikt. Archiv für Kath. Kirchenrecht, Bd. 21 S. 3 ff., Bd. 22, 3 ff.

Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hersg. von Ulrich Stutz. Heft 20, Stuttgart 1905.

Lambermond, H. C., Der Armutsgedanke des hl. Dominikus und seines Ordens, Diss., Zwolle, Holland, Waanders 1926.

Lamy, P. Hugues, L'abbaye de Tongerloo depuis sa fondation jusqu'en 1263; Université de Louvain, Recueil de Travaux 44me fascicule.

Lemmens, Leonhard, Der hl. Bonaventura, München-Kempten 1909.

— Die Heidenmissionen des Spätmittelalters, Franziskanische Studien, Beiheft 5, Münster 1919.

Lempp, Edouard, Frère Elie de Cortone, Collection d'Etudes et de Documents sur l'histoire religieuse et littéraire de Moyen âge tome III, Paris, Fischbacher 1901.

Letonnelier, Gaston, L'Abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège, Archives de la France monastique vol. XXII, Paris, Picard 1923.

Lex, P., Das kirchliche Begräbnisrecht, Regensburg, Manz 1904.

Lezana De, Summa Quaestionum Regularium, Tom. V. Romae 1647.

Lindner, Dominik. Die Anstellung der Hilfspriester, Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 3, Kempten, Kösel-Pustet 1924.

— Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici, Regensburg, Coppenrath 1917.

Lysczarczyk, Venantius, Compendium Privilegiorum Regularium, praesertim Ordinis Fr. Minorum, Leopoli, Checinski 1906.

Manrique, Angelus, Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium tomi 1—4, Lugduni 1642.

Marianus de Florentia, Compendium Chronicarum Ordinis Fr. Minorum, Extractum ex Periodico Archivum Fr. hist. I—IV (1908—1911), Ad Claras Aquas 1911.

Mocchegiani, Petrus, Iurisprudentia Ecclesiastica ad Usum et Commoditatem Utriusque Cleri, Tomus I, Ad Claras Aquas 1904.

Molitor, Raphael, Religiosi Iuris Capita Selecta, Ratisbonae, Pustet 1909.

Müller, Karl, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften, Freiburg i. Br. Mohr 1885.

Paulus, Camillus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrechte. Göttinger phil. Diss., Essen-Ruhr 1900.

Paulus, Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 2 Bde. Paderborn, Schöningh 1922, 1923.

Piatus, a Monte, Praelectiones Iuris Regularis, editio tertia, Parisiis-Lipsiae, Caterman 1906.

Pierron, Johann Baptist, Die katholischen Armen. Diss. Freiburg, Herder 1911.

Prutz, H., Entwicklung und Untergang des Templerordens, Berlin, Grote 1888.

— Die geistlichen Ritterorden, Berlin, Mittler 1908.

Prutz, H., Die exemte Stellung des Hospitaliterordens, Sitzungsberichte der phil. philolog. Klasse der k. bayrischen Akademie der Wissenschaften, München 1924. 95 ff.

Richard, Dictionnaire Universel des Sciences Ecclésiastiques, Paris 1760 sq.

René de Nantes, Histoire des Spirituels dans l'Ordre de Saint François, Bibliothèque d'Histoire Franciscaine I, Paris, Gigord 1909.

Ruland, Ludwig, Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensburg, Manz 1901.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes, Freiburg, Herder 1904.

Scherer, R. von, Handbuch des Kirchenrechtes, I. II. Graz u. Leipzig 1886, 1898.

Schneider, Philipp, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, 2. Aufl. Regensburg, Pustet 1892.

Schnürer, Gustav, Franz von Assisi. Weltgeschichte in Charakterbildern. Herausgegeben von Kampers, Merkle u. Spahn. 3. Abt. München 1905.

— Kirche und Kultur im Mittelalter. 2. Bde. Paderborn, Schöningh 1926.

Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im 12 Jahrhundert. I. II. Kirchenrechtl. Abhandlungen herausg. von Stutz, 65. u. 66. Heft, Stuttgart, Enke 1910.

Schulte, Friedrich, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes, I—II. Stuttgart, Enke 1875, 1877.

Steiger, Karl, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, Freiburg (Schweiz) 1925; Verlag Leobuchhandlung St. Gallen.

Strehlke, E., Tabulae Ordinis Theutonici, Berolini 1869.

Stutz, Ulrich, Die Eigenkirche, Berlin 1895.

— Geschichte der kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin, Müller 1895.

Tangl, Michael, Forschungen zu Karolinger Diplomen, Archiv für Urkundenforschung, Heft II, 1099.

Teetaert, La confession aux Laics dans l'Eglise latine depuis le X[e] jusqu'au XIV[e] s. Univ. Lovan. Etudes de Théologie positive, series II. Tom. 17, Bruges 1926.

Thomassinus, Vetus et Nova Ecclesiae Disciplina circa beneficia et beneficiarios, 3 vol. Venetiis 1730.

Tilemann, Heinrich, Speculum perfectionis und Legenda trium Sociorum, Ein Beitrag zur Quellenkritik der Geschichte des hl. Franz von Assisi, Leipzig-Berlin, Teubner 1914. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters, hrsg. von Goetz. Bd. 21.

— Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi, ebendort 1914.

Van den Borne, Fidentius, Die Anfänge des franziskanischen Dritten Ordens, Münster i. W., Aschendorff 1925. Beiheft 8 der „Franziskanischen Studien".

— Die Franziskusforschung in ihrer Entwicklung dargestellt, München, Lentner 1917.

Vering, Friedrich H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. Freiburg, Herder 1893.

Wadding, Scriptores Ordinis Minorum, Romae 1650.

Wernz, Franz Xaver, Ius decretalium ad usum scholarum, 6 tomi, ed. 2. Romae 1905 sq.

Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon, hersg. Hergenröther-Kaulen. 2. Aufl. Freiburg, Herder 1882. 1903.

Wiestner, Institutionum Canonicarum ad Gregorii P. IX. Decretales, Liber V. Monachii 1707.

Wilkes, Karl, Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. u. 13. Jahrhundert. Heft 12 der Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Münster, Aschendorff 1924.

Winter, Franz, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland, Berlin, Schweigger 1865.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, hersg. von Bekker, Mitteis, Schröder, Brunner, Stutz. Germanistische und Romanistische Abteilung, Weimar 1880 ff.

Berichtigung.

S. 65 Abs. 1 sind im Zitate (89 und 90) Fehler unterlaufen, deren Ursache teilweise darin liegt, daß der zitierte N. Paulus a. a. O. in den Daten selbst irrt. Johannes XXII. starb ja 1334. Die Stelle lautet bei N. Paulus: „Als aber Johannes XXII. im Jahre 1336 erfuhr" . . . „Bei den Franziskanern waren demnach schon im 14. Jahrhundert . . . Ablässe im Umlauf. Eine Fälschung im großen Stile ist aber erst im 15. Jahrhundert ausgeführt worden." — Da also der ganze Passus eine spätere Zeit im Auge hat, sehen wir von einer weiteren Untersuchung ab.

Erstes Kapitel.

Die exemte Stellung des Ordens.

A. Die vorfranziskanischen Orden.

Exemtion im allgemeinen ist die Ausnahme von einer Gemeinregel. Nach Gratian und den Glossatoren der Dekretalien fällt der Begriff Exemtion nicht selten mit demjenigen von Privileg zusammen.[1] Doch hat sich kirchenrechtlich die Exemtion immer mehr zu einer besonderen Art von Privilegien entwickelt, nach dem Sinne, daß sie in dem Vorrechte besteht, wodurch eine physische oder moralische kirchliche Person der Jurisdiktion des Ortsbischofs entzogen und unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt wird.[2] Die Kanonisten unterscheiden eine aktive und eine passive Exemtion, je nachdem ein bestimmtes, in einer Diözese liegendes Territorium oder nur die zu einem Institut verbundenen Kleriker, Laien, Kirchen und Niederlassungen in sonderrechtliche Stellung gelangen.[3] Weil ferner die Befugnisse des Bischofs durch Gottes Anordnung die potestas ordinis und die potestas iurisdictionis umfassen, erklärt es sich, daß die Geschichte eine Exemtion kennt, welche entweder nur von der Erteilung der Weihen durch den Ortsbischof oder nur von der Jurisdiktionsgewalt oder von beiden befreit.

Ursprünglich standen die Mönche wie die gewöhnlichen Gläubigen unter dem Bischof.[4] Die Lage änderte sich in etwas durch Gregor den Großen, der als erster Mönch 589 den päpstlichen Thron bestieg und sechs Jahre darauf in der Bestätigung der Regel des hl. Benedikt von Nursia gewisse klösterliche Befreiungen verlieh. Andere Privilegien, welche die Abtwahl und die niederen Weihehandlungen betrafen, folgten.

Klöster jedoch, die nicht dem Bischofe unterstanden, also exemt waren, finden wir im siebten und achten Jahrhundert noch sehr wenige. Nach dem Stande der jetzigen Forschung ist Bobbio seit 628 das erste voll exemte Kloster des Abendlandes. „Zur Förderung der Übertrittsbewegung unter den Langobarden war hier in einem fremden Metropolitanbezirk ein Kloster nur der

Jurisdiktion des römischen Stuhles unterstellt."[5] Faktisch mochten auch andere Klöster des hl. Kolumban sich einer gleichen Stellung erfreut haben.

In Hinsicht auf die Exemtionsformeln der späteren Zeit ist es von Bedeutung, das Reskript anzuführen, wodurch Honorius I. die erwähnte Abtei Bobbio sonderrechtlich ausstattete: „Petis nos igitur, ut monasterio sanctorum Petri et Pauli in Ecclesia Bobbio constituto, quo praeesse dignosceris, privilegia sedis apostolicae largiremur, quatenus sub iurisdictione sanctae nostrae Ecclesiae, cui Deo auctore praesedimus, Ecclesiae constitutum, nullius Ecclesiae iurisdictionibus submittaris, pro qua re piis votis faventes, hac nostra auctoritate id quod a tua dilectione exposcimur, affectui mancipamus, et ideo omnem cuiuslibet Ecclesiae sacerdotem in praefatum monasterium ditionem qualibet auctoritatem ne extendere, atque sua auctoritate nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum sollemnitate celebrare omnino inhibemus."[6]

Mit Worten, die an Klarheit wenig zu wünschen übrig lassen, sehen wir da die beiden Elemente, die Entziehung von der Gewalt des Sprengelbischofs und die unmittelbare Unterstellung unter den Hl. Stuhl, ausgedrückt. So ist die Norm gegeben, mit welcher an die späteren Exemtionsformeln heranzutreten sein wird und an welchem Vollmaß die verschiedenen Abstufungen der Exemtion bewertet sein wollen.

Im achten und neunten Jahrhundert konnten nur wenige Klöster, wie Fulda,[7] Monte Cassino,[8] Meldunesburg,[9] St. Denis,[10] Romainmoutier,[11] des genannten Vorrechtes sich erfreuen. Von Nikolaus I. scheint eine Privilegierung aller Klöster Galliens ausgestellt worden zu sein.[12] Die Schwäche des Kaisers, die Verweltlichung vieler Bischöfe, die Unsicherheit der Ordensniederlassungen und die Hoffnung auf deren Mithilfe zur Kirchenreform hatten wohl den durch hohe Weisheit und seltene Tatkraft ausgezeichneten Papst zu diesem Schritte geführt.

Die große Mehrzahl der religiösen Niederlassungen blieb aber in jener Zeit noch in Abhängigkeit vom Ortsbischof. Auch als sie nach und nach zur privilegienrechtlichen Stellung des päpstlichen Schutzes gelangten, so tat dies der bischöflichen Jurisdiktion wesentlich keinen Eintrag. In den folgenden zwei Jahrhunderten trat neben dem Rechtsinstitut des einfachen Schutzes eine eigentliche Eigentumsübergabe, die Tradition oder Kommendation, auf.[13] Soviel und nicht mehr wollen die in den Urkunden häufig vor-

kommenden Formeln „ius“, „protectio“, „libertas“, „salva sedis apostolicae auctoritate“ besagen. „Eine Erteilung der Exemtion“ jedoch „in allgemeiner Form, die einen bestimmten, juristisch abgegrenzten Begriff derselben voraussetzen würde, ist im elften Jahrhundert noch nicht nachzuweisen“.[14] Die zerrütteten klösterlichen Verhältnisse vermochten nicht die Kraft aufzubringen, sich vom Bischof unabhängig zu machen.

Da kam die bedeutungsvolle Tat Wilhelms von Aquitanien durch die große Stiftung von Cluny im Jahre 910. Die mächtige Reformbewegung, die von Cluny ausging und ihm verschiedene andere Klöster unterordnete, lenkte das Exemtionswesen in neue Bahnen. Doch setzte sich die Änderung nur langsam durch. Hatte Cluny laut Stiftungsurkunde, dem „testamentum Guillelmi“, die freie Abtwahl und die submissio directa unter den Hl. Stuhl erhalten,[15] so gewährte ihm Gregor V. (996–999) das Recht, für die Konsekration der Kirchen, sowie für die Weihe des Abtes und der Priester einen beliebigen Bischof angehen zu dürfen.[16] Als der Bischof von Mâcon dagegen heftigen Widerspruch erhob, erreichte er das gerade Gegenteil. Denn von nun an konnte weder er, der Ortsbischof, noch ein anderer Ordinarius über die Religiosen von Cluny erlaubt und gültigerweise das Interdikt oder die Exkommunikation verhängen.[17]

Im Jahre 1097 dehnte Urban II., der selber Kluniazensermönch gewesen war, sämtliche von Gregor der Mutterabtei verliehenen Rechte auf alle ihr aggregierten Klöster aus.[18] Hiemit hatte Cluny den Zenit sowohl seiner kirchenpolitischen Stellung, als seiner Privilegierung erreicht. — Wir haben also auch hier eine ähnliche Entwicklung und Ausdehnung der Sonderrechte wie einstens bei Bobbio, und wie wir später eine ähnliche bei den Mendikantenorden finden werden. Besonders ist festzuhalten, daß Cluny nicht nur von der Strafgewalt des Bischofs, als dem wichtigsten Bestandteil der potestas iurisdictionis, sondern auch von der bischöflichen Ausübung der potestas ordinis exemt war.

Die Bestrebungen der Orden im 12. Jahrhundert nach Freiheit sind für die Rechtsgeschichte von großer Bedeutung. Dadurch wurden nämlich die Päpste, besonders der berühmte Kanonist Alexander III. (Roland Bandinelli), in die Notwendigkeit versetzt, die verschiedenen Termini der Privilegierungsformeln mit differenziertem Inhalt zu füllen. In den Briefen, durch welche der einfache Schutz der Klöster ausgesprochen wird, verwendet

nun die päpstliche Kanzlei die Worte „tutela“, „protectio“, „mundiburdium“, „salva sedis apostolicae auctoritate et episcopi canonica reverentia“. Anstalten, welche solche Bezeichnungen in den Schutzbullen besaßen, waren weder von der Straf- noch von der Weihegewalt des Diözesanbischofs frei. Jene Urkundengruppe sodann, die noch die Ausdrücke „specialis“ oder nur „salva sedis apostolicae auctoritate“ enthalten, weisen auf die Rechtsstellung der Tradition hin. Eine solche Obereigentumsübergabe war nicht etwa ein einseitiger Gnadenakt des Papstes oder des betreffenden Klosters, sondern ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das ein unkündbares, immerwährendes Verhältnis begründete. Dabei galt, wohl in Anlehnung an das Patrimonium Petri, der hl. Petrus als Träger dieser Art kirchlichen Eigentums. Obwohl im 12. Jahrhundert die Kommendation gar nicht fiskalischen Charakter tragen sollte, wurde doch gewöhnlich von den tradierten Klöstern dem Papste zur Anerkennung des Obereigentums ein Zins bezahlt. Eingehender wird darüber in einem späteren Kapitel gehandelt werden.

Das Verhältnis von Tradition und Exemtion ist von der Forschung bis heute noch nicht befriedigend gelöst worden. Weder Blumenstocks,[19] noch Schreibers[20] Ausführungen befriedigen uns. Auffallend ist bei beiden, daß ihre Ergebnisse sich mit einigen Dekretalien der Päpste nicht restlos oder überhaupt nicht decken. Die erwähnten Forscher werden dadurch gezwungen, der Kurie einschneidende Änderungen in der Privilegientheorie zuzuschieben, ohne dafür durchschlagende Beweise erbringen zu können. Die Wahrheit scheint in der Mitte zwischen der Ansicht von Blumenstock und von Schreiber zu liegen, indem weder das Wesentliche des Schutzes noch das Wesentliche der Exemtion die Entziehung eines Kloster von der Strafgewalt des Ordinarius ist. Sagen wir einfach: für exemt gilt ein von der Jurisdiktion des Bischofs befreites Kloster. Dabei bestärkt uns auch die von Elter identifizierte und exzerpierte Schrift des Hervaeus Natalis über Jurisdiktion und Exemtion.[21] Sie ist um 1311 verfaßt worden. Hervaeus definiert die Exemtion folgendermaßen: „. . . Subtractio exemti a potestate seu iurisdictione illius a quo dicitur eximi.“ Jurisdiktion aber bedeutet für diesen eminenten Dominikaner die „potestas iudicandi, prohibendi, praecipiendi, accipiendo potestatem iudicandi secundo modo (i. e.) pro potestate ferendi sententiam super aliquos cum quadam obligatione, ut scilicet illi, de quibus sententiatur, debeant haberi a republica pro talibus, quales esse

sententiantur" (Ms. 10497, f. 35). Diese Auffassung dürfte auch jene des 12. Jahrhunderts sein.

Schon im Jahre 1123 erklärte das erste Konzil vom Lateran die Erteilung der für die Klöster notwendigen Pontifikalfunktionen als Sache des Diözesanbischofs.[22] Damit nahm es eine entschiedene Stellung gegen die allzu große Befreiung der Orden ein. Um die Mitte des Jahrhunderts bemühten sich die Klöster anhaltend, die Schutzprivilegien im Sinne der Exemtion auszulegen.[23] Da schritt Alexander III. in erklärend-bestimmender Weise ein und unterschied nochmals genau zwischen den Wirkungen der Tradition und der Exemtion.[24]

Auch die Sonderstellung der Zisterzienser scheint das nämliche zu betonen. Schon rein sachlich betrachtet, ist das höchst bemerkenswert. „Im Widerstreit mit dem Reichtum alter Benediktinerklöster und mit cluniacensischer Machtentfaltung,"[25] suchte weder der hl. Robert von Molesme, der Gründer der Zisterzienser,[26] noch der hl. Bernhard von Clairvaux, die größte Persönlichkeit des neuen Ordens, eine volle Unabhängigkeit vom Ortsbischof. Dies ist noch merkwürdiger, wenn wir bedenken, daß das starke, interdiözesane Band der Zisterzienser-Generalkapitel und das Institut der Visitation durch den Abt von Citeaux gleichsam die Exemtion forderten.

Ferner befand sich der Zisterzienserorden, von einigen Einzelklöstern abgesehen, nicht in päpstlichem Eigentum.[27] Darum war es nur folgerichtig, wenn im Privilegienformular Alexanders III. an den genannten Orden das Wort „specialiter" fehlt. Überhaupt steht auf Grund der vom Generalkapitel 1713 herausgegebenen authentischen Privilegiensammlung[28] nicht sicher fest, ob Alexander III. den Orden voll eximierte. Der Papst hegte eine besondere Vorliebe zu den Mönchen von Citeaux, nahm sie in seinen Schutz und gab ihren Äbten die Vollmacht, die Untergebenen und Neueingetretenen von Exkommunikationen zu absolvieren: aber eigentliche Befreiung liegt kaum vor.[29] Wenn anders, könnte Papst Luzius III. im Jahre 1183 nicht schreiben: „Licet Ordo vester ea se servaverit Episcopis humilitate subiectum, ut salvis originalibus institutis, eorum semper vellet magisterio subiacere."[20] Dies freilich, so fährt die Bulle fort, hätte der Orden „de favore et protectione Apostolicae Sedis" erhalten, daß niemand gegen ihre Klöster oder Äbte oder Ordensgenossen die Exkommunikation, Suspension oder das Interdikt verhängen dürfe.[31] Wenn nicht

alles täuscht, liegt auch hierin ein Beweis, daß die Befreiung von der Strafgewalt noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine Folge des Schutzes und nicht nur der Exemtion war. So verstehen wir denn die Verfügung des erwähnten Papstes: „Statuimus, ut nulli omnino liceat in vos . . . id quod ab origine Ordinis noscitur observatum, excommunicationis vel suspensionis seu interdicti sententiam promere."

Freilich bleibt noch eine Schwierigkeit bestehen, auf die Schreiber scharfsinnig aufmerksam macht. Die liegt darin, daß die überwiegende Mehrzahl der Zisterzienserklöster unter Alexander III. die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate" ohne den bischöflichen Vorbehalt aufweisen. Schreiber schließt daraus, der große Kanonist auf dem Stuhle Petri hätte frühere Termini der Tradition mit dem Exemtionsinhalt gefüllt und so sei Citeaux früh exemt geworden.[32] Ohne zu untersuchen, ob letzteres wirklich zutreffend ist, gestehen wir einfach, der genannte mehr aprioristische Grund sei nicht genügend, die tatsächliche Exemtion der ersten Zisterzienserabtei von 1161 festzustellen.

Neues Licht wirft das 13. Jahrhundert auf das Wesen der Exemtion. Innozenz III., welcher die Verwendung des Wortes „Exemtion" einführt, definiert ein mit dessen Inhalt ausgestattetes Kloster als „coenobium liberum . . . tamquam, ab Episcopali iurisdictione prorsus exemtum, et soli Rom. Eccl. subiectum, tutela tamen reservata Archiepiscopo".[33] Gerade diese erzbischöfliche Reservation, die doch augenfällig der Exemtion keinen Eintrag tut, spricht für eine konsequentere Formulierungspraxis, als man gewöhnlich annehmen wollte.[34] Sodann beweist caput 18 X. de priv. V 33, welches ein Reskript Innozenz' III. an den Bischof von Ausonia aus dem Jahre 1214 enthält, daß Schutz und Exemtion immer noch innerlich unabhängige Privilegierungen sind.

Damit sind wir mit der theoretischen Entwicklung der Exemtion bis in die Nähe der franziskanischen Epoche gerückt. Es erübrigt, in großen Zügen, die tatsächliche Exemtionstellung der noch nicht erwähnten Orden zu streifen. „Camaldoli überragte privilegienrechtlich Cluny, weil seine Organisation das cluniacensische System übertraf . . ., im Sinne des Kongregationsgedankens."[35] Die Echtheit der betreffenden Bulle angenommen, erfolgte im Jahre 1113 durch Paschal II. die Privilegierung Camaldolis in dem Umfange, daß die Verhängung aller bischöflichen Strafsentenzen über die Kongregation ohne Zustimmung des Priors von Camaldoli verboten

das Recht der Wahl eines beliebigen Konsekrators gewährt und der apostolische Schutz ausgesprochen wurde.[36]

Vallombrosa kennt eine analoge Entwicklung. Schon Urban II. gibt 1090 der Stiftung des hl. Johannes Gualbert mit einer für die damalige Zeit seltenen Klarheit die großen Vorrechte der Weiheexemtion, wie sie sogar später selten auftauchen.[37] Während nämlich die Exemtion von der Jurisdiktion des Ortsbischofs immer mehr sich sieghaft durchbrach, ist in bezug auf die Weihegewalt ein Rückschritt zu verzeichnen.

Ähnlich verhält es sich mit der Privilegierung der Kartäuser. Schreiber leitet ihre Exemtion „indirekt aus dem Rechte, die pontifikalen Handlungen von jedem der benachbarten Bischöfe vornehmen zu lassen", ab, einem Rechte, welches im 12. Jahrhundert so hervorragender Natur war, „daß es noch nicht einmal alle exemten Anstalten besaßen".[38] In direkter Weise spricht aber die im 13. Jahrhundert übliche Kanzleiformel die Befreiung des Ordens von der bischöflichen Gewalt zu strafen, vom Synodenbesuch, von der Einmischung in die Abtwahl und in die Güterverwaltung aus. Anderseits schreibt sie jedoch, einer früheren Bewilligung entgegen, vor, daß die Konsekration der Altäre und Kirchen, sowie die Weihen der Kleriker vom Diözesanbischof vorgenommen werden sollen, falls dieser katholisch ist, mit Rom Gemeinschaft hat und seine Dienste ohne Entgelt leistet.[39]

An die Zunahme der Sonderrechte bei den Zisterziensern müssen wir nur noch einmal erinnern. Neben ihrer neugearteten Organisation und ihrer Bedeutung während der Schismen, verdient ihre Vorschrift Erwähnung, wonach in den Städten keine Klöster ihres Ordens gegründet werden sollen.[40] Darin stehen die Zisterzienser im strengen Gegensatz zu den Mendikanten, aber auch zu den Prämonstratensern, welche ob ihrer pastorellen Tätigkeit näher bei dem Volke wohnen wollten.

Überhaupt zeigt der Prämonstratenserorden ein ganz anderes Bild als die Gründung von Citeaux. Die Prämonstratenser hatten sich nicht von der bischöflichen Jurisdiktion und Aufsicht eximieren lassen. Schon bei den ersten Klostergründungen räumte Norbert dem Bischof einen bedeutenden Anteil der Abtwahl ein. Eine seiner letzten Stiftungen, das Liebfrauenkloster zu Magdeburg, stellte er sogar unter die direkte Aufsicht der Diözesangewalt.[41] Wir sehen schon daraus, daß die Gründung Norberts, diese eigentümliche Verbindung vom Kanonikat und Orden, von

Seelsorge und Selbstheiligung, nicht ein so geschlossener Organismus wie die Stiftung Roberts war.[42] Auch die Versammlung der Äbte hatte bei den Prämonstratensern lange nicht jene Bedeutung, wie sie das Generalkapitel der Zisterzienser besaß. Gebrauchte die Charta caritatis für Citeaux das Wort „Generale Capitulum", so nannte Norbert die Generalversammlung „Colloquium visitandi gratia". Daß diesem Generalkapitel von Prémontré nicht eine solche zentrale Stellung wie bei den Zisterziensern zukam, erhellt auch daraus, weil der Bischof die Entscheidung in den Händen hatte, ob die Äbte zur Versammlung gehen durften oder nicht.

Demnach waren die Prämonstratenser nach Absicht ihres Gründers und nach den ersten Ordensstatuten von der bischöflichen Jurisdiktion abhängig.[43] Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß die Prämonstratenser in bedeutendem Umfange Pfarrseelsorge übten. Zu einem teilweisen Durchbruche der Gebundenheit verhalf Norberts Nachfolger, Hugo von Fosses, indem er im Jahre 1234 von Innozenz II. die Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt erbat und erhielt. Hierüber wird im letzten Kapitel eingehender gesprochen werden.

Auch nach der Neuredaktion der Ordensgewohnheiten im Jahre 1190 hielt in Norberts Orden die Tendenz nach größerer Eximierung an. Die Einheit und die Zentralisation sollte im Orden besser ausgebaut werden.[44] „Jedoch verkannte man dabei die gereiften, organisatorischen Ansichten Norberts, welche allein der harmonischen Entwicklung des Ordens den nötigen Spielraum gelassen hätten."[45] Geblieben aber ist die eigenartige Mittelstellung zwischen Ordens- und Weltklerus und die rege seelsorgerliche Tätigkeit, was schließlich doch den Verzicht auf die Exemtion zur Folge hatte. Stärker erwiesen sich diesbezüglich die Dominikaner, trotzdem sie mit ihren Konstitutionen auf den Prämonstratensern fußten.

Noch müssen die Ritterorden berührt werden. Es ist bekannt, wie sehr Franziskus von Assisi für das Ritterideal begeistert war und wie er dasselbe durch sein Leben und seine Stiftung gewissermaßen vergeistigt hat. Waren die Ritterorden eine Verbindung des Rittertums und des Mönchtums für den Dienst der Kreuzzüge, so wurde das Franziskanertum eine Vermählung des Ritterordens mit der evangelischen Kreuzesnachfolge.[46] Haben diese ideellen Beziehungen auch einen kirchenrechtlichen Niederschlag im Privilegienwesen erfahren?

Kraft der Absichten und der Normen ihrer Orden drängten die Ritterbrüder von Anfang an auf Eximierung. Den Hospitalitern verlieh Innozenz II. im Jahre 1135 die Befreiung von der Strafgewalt des Diözesanbischofs.[47] Die zwei Jahre später ausgefertigte Bulle „Quam amicabilis" stellt die Ordensniederlassungen der Johanniter unter den päpstlichen Schutz ohne Hinweis auf Eigentumszugehörigkeit. Auch empfiehlt der Papst durch genanntes Schreiben die Ritter dem Wohlwollen der Gläubigen und gewährt diesen Orden Sonderrechte über Begräbnisse, Friedhöfe und Gotteshäuser.[48] Ob jedoch wirkliche Exemtion darin enthalten ist, dürfte nicht sicher festzustellen sein. Aus erwähnter Urkunde, sowie aus den Bullen Eugens IV.[49] und Anastasius' IV. „Christianae fidei"[50] bildete sich die allgemeine Kanzleiformel.[51] Bemerkenswert ist hierbei die Betonung der Armut als Motivierung zur Privilegerteilung: Weil Christus von den Hospitalbrüdern in der Armut und in den Werken der Nächstenliebe nachgeahmt wird, verdienen diese besonderes Entgegenkommen.[52] Dann folgt die gewohnte Schutzformel „sub beati Petri tutela suscipimus et tam personas quam res pertinentes ad eam apostolice sedis privilegio communimus". Anschließend werden noch diese Rechte, sofern sie sich auf die zeitlichen Güter beziehen, umschrieben. Die Frage, wie die Ritterbrüder ihre eigenen religiösen Pflichten erfüllen können, wird derart geregelt, daß sie nach freier Wahl Priester zu ihren Diensten annehmen dürfen, selbst dann, wenn die Bischöfe sie ihnen verweigern sollten.

Die Hospitaliter unterstanden nur dem Ordenskapitel und dem Papste.[53] Umsonst jedoch strebten sie nach dem Rechte, sich die Pontifikalhandlungen von einem beliebigen Bischof zu erbeten.[54] Die Formel, wodurch sie von der Strafgewalt des Ordinarius befreit wurden, lautete: „Statuimus etiam, ut nulli episcopo in ecclesiis vobis utroque iure subiectis interdicti vel excommunicationis sententiam liceat promulgare."[55] Der früheren Rechtssprache ungewohnt dürfte dabei der Ausdruck „utroque iure" sein. Vermutlich ist damit das bischöfliche und päpstliche Recht gemeint. Dann könnte es aber auch bei den Rittern Fälle gegeben haben, in denen die Kirchen in Abhängigkeit vom Bischof standen.

Die Templer weisen naturgemäß eine analoge Entwicklung auf. Am 18. Juni 1163 gab ihnen Alexander III. den großen Freibrief „Omne datum optimum".[56] Er enthielt die Exemtion, welche auch in Anspruch genommen wurde „für die mit ihnen

nur locker verbundenen Oblaten, Donaten oder Confratres (Schutzbefohlene), ja sogar für die ihnen irgendwie zu Dienst oder Zins verpflichteten ‚Leute' (Grundsassen)".[57] In gleichen Ausdrücken wie bei den Hospitalitern findet sich „das für das Pontifikat Alexanders III. unumstößliche Exemtionskriterium des Besitzes von Altfeld- und Novalzehnten zugleich".[58] Nicht übereinstimmend jedoch mit den Urkunden der übrigen Ritterorden, enthält das privilegium commune der Templer folgende Bestimmung für die Sammelprediger: „Clericos autem pro pecunia predicare aut lucro vosque pro huiusmodi causa eos ad predicandum mittere prohibemus, nisi forte magister templi, qui pro tempore fuerit, certis ex causis id decreverit faciendum."[59]

Es kann nicht befremden, daß ob der genannten Ausnahmebestimmungen das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Ritterorden ein gespanntes werden mußte. In der Tat liegen seitens der Ordinarii so schwere Klagen vor, daß die elfte allgemeine Synode von 1179 sich veranlaßt sah, die Sache zu untersuchen und den Ordensrittern wenigstens jede Überschreitung der Vorrechte aufs strengste zu verbieten.[60] Doch ist es mehr als nur wahrscheinlich, daß die Bischöfe auch da Übergriffe erblickten, wo eigentliche Sonderrechte vorlagen. Auch später mußte die Kurie die Ritterorden beschützen und verteidigen. So erließ Honorius III. im Jahre 1223 das Verbot, „Leute" des Templerordens vor das Gericht der Bischöfe zu ziehen und mit Geldstrafen zu belegen.[61]

B. Der Franziskanerorden.

Mitten im Hasten nach Reichtum und Wohlleben des 13. Jahrhunderts feierte die Armut Triumphe.

Es entstanden vier Mendikantenorden, nämlich diejenigen der Dominikaner, der Franziskaner, der Augustinereremiten und der Frauenbrüder oder Karmeliten. Die Entwicklung der Privilegien zeigt bei ihnen, wie es schon bei den früheren Orden der Fall war, das Widerbild ihrer jeweiligen Entwicklungsstufen überhaupt, wofern unter den letzteren nicht so sehr der Zustand des innern religiös-aszetischen Lebens, als vielmehr die äußere kirchenpolitische Wirksamkeit verstanden wird. Da die Stiftung des heil. Dominikus, im Gegensatz zur Gründung des hl. Franziskus, von Anfang an ein Klerikerorden mit dem festen Plane, die Irrlehrer zu bekehren, war, wurden den Predigerbrüdern früher Exemtionen

zugestanden als den Minoriten. Bald suchte jeder der beiden verschwisterten Orden von Fall zu Fall sich jene Auszeichnungen anzueignen, welche dem andern zuteil geworden waren. Sofern wir dies im Auge behalten, können wir dem Satze Hüfners zustimmen: „Es dürfte für die Darstellung des rechtlichen Verhältnisses der Mendikantenorden zu dem Ordinarius der Diözese genügen, hauptsächlich auf die Privilegien und den Gang der Entwicklung bei den Franziskanern Rücksicht zu nehmen.“ [62] Auch sind von den Franziskanern, bei denen sich trotz aller Spaltungen der Armutsgedanke doch am besten erhielt, der Charakter der Mendikantenorden sowohl als ihre Privilegien auf die genannten Augustinereremiten und Karmeliten übergegangen.[63]

Die Stellung des hl. Franz von Assisi erinnert an jene des hl. Bernhard. Der Arme aus Umbrien wollte überhaupt keine päpstlichen Freibriefe. „Ich will für mich dieses Privilegium vom Herrn, daß ich niemals von einem Menschen irgendein Privilegium erhalte; nur will ich allen Ehrfurcht erweisen und im Gehorsam der heiligen Regel mehr durch das Beispiel als durch das Wort alle bekehren.“ [64] Den innern Grund dieser Auffassung gibt die Chronik des Bruders Jordan in der Bemerkung: „Franziskus wollte lieber durch Demut als durch richterliche Gewalt einen Sieg davon tragen.“ [65] Während Franziskus im Jahre 1220 im Orient weilte, hatte Bruder Philippus vom apostolischen Stuhl die Vollmacht eingeholt, die armen Frauen von Assisi zu verteidigen und ihre Gegner sogar exkommunizieren zu dürfen.[66] Als der besorgte Ordensvater das vernahm, reiste er schleunigst zurück, erbat sich vom Papst einen Protektor und durch ihn die Aufhebung des genannten Sonderrechtes. Die Sorge um die Reinerhaltung der Armut und Demut ließ ihn so streng sein; sie erklärt es auch, daß Franziskus in seinem Testament darauf zurückkommt, und — gleichsam die künftigen Dinge ahnend — die ernsten Worte niederschreiben ließ: „Ich bitte alle Brüder fest beim Gehorsam, daß sie, wo immer sie sein mögen, keinen Freibrief vom römischen Hofe begehren, weder durch sich selbst, noch durch Mittelspersonen, weder für die Kirche, noch für einen andern Ort, weder für den Vorwand der Predigt, noch wegen leiblicher Verfolgungen, sondern wo immer sie nicht aufgenommen werden, sollen sie in ein anderes Land fliehen, um mit Gottes Segen Buße zu tun.“ [67]

Trotzdem darf kaum gesagt werden, daß Franziskus wirklich

jede Art von Privilegien verpönte. Er zeigte sich als ihr Feind nur insoweit sie den Ordensgeist in Frage stellten. War diese Gefahr ausgeschlossen oder förderten die Privilegien geradezu das eigentliche Ideal des Ordens, so dachte der Stifter darüber anders. Der beste Beweis dafür liegt in der Tatsache, daß schon zu seinen Lebzeiten und unter seinem Generalate, um uns so auszudrücken, verschiedene Sonderrechte eingeholt wurden.

Früh waren nämlich im Franziskanerorden — ein Gleiches wäre vom Dominikanerorden zu sagen — alle Elemente vorhanden, die schon in alten religiösen Stiftungen nach der Exemtion drängten: die Verfassung war ganz zentralistisch; der Orden sollte die Welt umspannen und, wie einstens die Kluniazenser und Zisterzienser, im Dienste des Papstes tatkräftig die Reform durchführen. Als sehr bemerkenswerte Neuerscheinung tritt aber hinzu, daß Franziskus von Anfang an seinen Orden möglichst an die Kurie anschloß und deswegen sich vom Papste sowohl die Approbation der Regel, als auch einen Protektor erbeten hat. Damit war gleichsam eine faktische Exemtion gegeben, die einer juristischen rufen mußte.

Wenn auch einzelne Privilegien fast bis zu den Anfängen des Ordens zurückreichen, so ist damit noch keineswegs der Zustand ausgesprochener Exemtion gegeben. Wir finden nämlich keinen Grund, im 13. Jahrhundert auf einmal die Begriffe „confirmatio“, „protectio“ und „exemtio“ zu vermengen. Immer noch herrscht da ein qualitativer, nicht nur ein quantitativer Unterschied.[68] Doch war faktisch die Eigentumsübergabe mit dem Exemtionsprivileg verbunden. Den ersten und unzweideutigen Beweis scheint uns die Bulle Honorius' III. vom 27. August 1218 zu enthalten. Sie ist an den Ordensprotektor Hugolinus, den spätern Gregor IX., gerichtet, betrifft jedoch nicht den ersten, sondern den zweiten Franziskanerorden. Uns interessiert hier nur die Tatsache, daß der päpstliche Legat die Grundstücke des Frauenordens „in ius et proprietatem Ecclesiae Romanae“ stellte und erklärte, die dort zu erbauenden Kirchen und Klöster seien einzig dem apostolischen Stuhle unterworfen. „Aber diese Vorzugsstellung solle nur solange dauern, als diese Institute sich ohne Besitz, Zehnten und Totengelder befinden, da sonst gewöhnlich den Bischöfen und anderen Prälaten Nachteile entstehen“.[69] Falls also ein Besitzeszustand entsteht, soll dem kanonischen Rechte unter dem Vorwande dieser „Exemtion“ kein Eintrag geschehen.[70]

Demnach haben wir hier Tradition und Exemtion. Ja, es gibt Bullen, in denen Schutz, Übergabe und Exemtion womöglich noch klarer ausgedrückt sind. So lautet die Formel für das Klarissenkloster von Monticello aus dem Jahre 1219: „Fundum ... cum omnibus aedificiis ... in ius et proprietatem suscepimus; ... Monasterium ... quod ad Romanam Ecclesiam nullo pertinet mediante, ... cum personis et omnibus rebus suis sub beati Petri protectione suscipimus, et praesentis scripti privilegio communimus ... Locum vestrum ... confirmamus ... Prohibemus, ne quis Episcopus ... libertates infringere ... seu in vos et Ecclesiam vestram interdicti, et excommunicationis sententias promulgare praesumat ...“[71]

Für den Männerorden des hl. Franziskus liegt noch lange nicht eine so klare Exemtion vor. Den Gesamtorden betreffend, suchen wir in den ersten Jahren sogar den ausgesprochenen Schutz vergeblich in der üblichen Formel. In schriftlicher Form erscheint er erstmals zugleich mit der Regelerklärung am 29. November 1223: „Regulam a bonae memoriae Innocentio Papa praedecessore nostro approbatam, annotatam praesentibus, auctoritate vobis Apostolica confirmamus, et praesentis scripti patrocini communimus.“[72] Daß damit wirklich der päpstliche Schutz vorliegt, wenn auch nicht eine Tradition, beweisen mehrere Schreiben der Kurie aus dem Jahre 1231. Der erste schwere Sturm von außen tobte gegen die Pflanzung des Poverello und gegen die Mendikantenorden überhaupt. Die Scheel- und Habsucht der Prälaten wollten den Bettelbrüdern die schon erhaltenen Privilegien abtrotzen, sie zum Besuche der Synoden zwingen, selber die Ordensobern einsetzen, von ihnen den Treueid fordern, den Zehnten abverlangen und beim geringsten Ungehorsam sie mit Zensuren belegen.[73] Da schreitet der große Mendikantenfreund Gregor IX. energisch ein mit Bullen, deren Arenga „Nimis iniqua“ trefflich zum Inhalt paßt. Die Motivierung hiezu entnimmt er der Tatsache, daß Orden und Regel von Rom approbiert seien.[74]

Wiewohl um diese Zeit die Teilelemente der Exemtion — wenigstens im Sinne von Schreiber aufgefaßt — wahrscheinlich vorliegen, lassen wir es vorläufig dahingestellt, ob der Franziskanerorden schon eigentlich exemt war. Wenige Jahre nachher jedoch, 1238, enthält eine päpstliche Urkunde wirklich die Worte, deren Sinn als bekannt vorausgesetzt wird: „Fratres Praedicatores, et Minores, ac religiosos alios exemtos.“[75] Damit hängt wohl

auch zwei Jahre später das Verbot zusammen, daß die Prälaten des Weltklerus von den Minderbrüdern keine „obedientia manualis" als eine neue Gewohnheit fordern dürfen.[76]

Doch war dadurch das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Mendikanten noch keineswegs dauernd geregelt. Das kirchenpolitisch bedeutsame Jahr 1245 mit dem Konzil von Lyon, auf welchem auch erledigt wurde, in was für Fällen die Exemten vom Diözesanbischof zu richten seien,[77] mußte dem Franziskanerorden in Italien die alten Privilegien durch eine neue Bulle „Nimis iniqua" schützen.[78]

Empfindlich traf jedoch die Mendikanten ein Schlag Innozenz' IV., der wahrscheinlich im Jahre 1251 erfolgte. Von Paris beeinflußt, wie wir an anderer Stelle näher sehen werden, widerrief der Papst kurzerhand die bisher gewährten Privilegien.[79] Doch kaum hatte der Kardinalbischof Reginald, ein Verwandter Innozenz' III. und Gregors IX., als Alexander IV. (1254—1261) den päpstlichen Thron bestiegen, als er den alten Rechtszustand wiederherstellte.[80] Noch war seine Gunst zu den Mendikanten nicht erschöpft. Vier Jahre später, am 2. August 1258, erließ er einen Privilegienbrief seltener Art, welcher die Magna Charta des Franziskanerordens bildete. Diese Bulle „Virtute conspicuos" enthielt zweifellos die volle Exemtion. Wir müssen deshalb hier ausführlich ihren Inhalt kennen lernen, auch auf die Gefahr hin, daß dem Stoffe der folgenden Kapitel in etwas vorgegriffen werde. Vorher möge noch erinnert werden, daß diese Privilegierung geschah, als ein Mann an der Spitze des Ordens stand, der durch seine Gelehrsamkeit und Weisheit die Welt in Staunen setzte, der durch sein mildes und doch energisches Wesen allen die Achtung abrang und der vom Orden selbst als zweiter Vater verehrt wird: der hl. Bonaventura.[81] Der große Freibrief enthält folgende Sonderrechte:

Kraft päpstlicher Vollmacht soll sich der General sofort nach der kanonischen Wahl der ganzen Autorität über die Brüder erfreuen. Weil die Brüder nicht stabilen Aufenthalt haben, sondern von Ort zu Ort versetzt werden, dürfen die zu weihenden Kleriker an beliebige mit Rom in Gemeinschaft stehenden Bischöfe geschickt werden, ohne vor diesen irgendein Examen ablegen zu müssen. An ihren Niederlassungen dürfen sie Oratorien besitzen und zum Messelesen den Tragaltar gebrauchen; bei Allgemeininterdikt ist darin unter gewissen Klauseln der Gottesdienst erlaubt; den Dienern

und Knechten dürfen die Franziskaner die Sakramente spenden und sie bei ihnen bestatten; auch sollen diese nicht der Exkommunikation noch dem Interdikt verfallen an Orten, wo solche Strafen verhängt sind; die Brüder dürfen sich in einem Lande der Exkommunizierten aufhalten und von solchen den Lebensunterhalt erbeten und annehmen; die Ordensprälaten erfreuen sich der Vollmacht, die Untergebenen außer in ganz schweren Fällen von der Exkommunikation und Irregularität zu absolvieren; sie selbst aber können sich von eigenen Beichtvätern absolvieren lassen; mit Zensuren behaftete Ordenskandidaten dürfen von den Obern absolviert werden; die Brüder haben das Vorrecht, auch den durch Schreiben des apostolischen Stuhles oder der Legaten oder Delegierten angeordneten Vorladungen nicht Folge leisten zu müssen; gegen ihren Willen können sie nicht einmal von Rom verpflichtet werden, Geld zu sammeln; außer durch besondere apostolische Verfügung sind sie nicht gehalten, das Amt der Zurechtweisung, der Visitation und der Inquisition, noch die Untersuchung oder Kommission eines Streitfalles, noch die Zitation von Parteien noch die Verkündigung oder Vollstreckung von Urteilen und Exkommunikationen zu übernehmen; ebenso kann sie niemand zur Sorge für Klosterfrauen zwingen, mit Ausnahme der exemten Professen von St. Damian. Ferner sollen sie nicht gehalten sein, den Briefträger oder Urteilsvollstrecker geistlicher und weltlicher Würdenträger zu spielen; auch muß die Jurisdiktionsgewalt der Ordensobern über jene Brüder, die in Diensten von kirchlichen Prälaten stehen, ungeschwächt erhalten bleiben, so gut wie über die franziskanischen Kreuzzugsprediger und Inquisitoren; ohne Erlaubnis der Ministri darf nach der Profeß keiner den Orden verlassen; tritt dies doch ein, so können die Obern über einen solchen die Exkommunikation aussprechen, wie sie auch gegen jene, die mit apostolischer Erlaubnis in einen anderen Orden übertreten dürfen, jedoch schon drei Monate herumvagieren, gerichtlich vorgehen können; Apostaten des eigenen Ordens sind berechtigterweise von den Obern zu exkommunizieren, einzufangen, zu fesseln und einzukerkern, wenn nötig auch unter Zuhilfenahme des brachium saeculare; Entlassene und Ausgetretene genießen kein Recht zu Predigt-, Beicht- und Lehrtätigkeit; der General, sowie die Provinzialminister dürfen aber solchen die Litterae testimoniales gewähren zum Übertritt in andere approbierte Orden, außer denjenigen der Augustiner, Templer, Hospitaliter und anderer religiöser

Ritterbrüder. Unter Androhung kirchlicher Strafen darf kein Außenstehender einen derartigen Habit tragen, daß er dadurch für einen Frater Minor gehalten werden könnte; von den Erträgnissen ihrer Obst- und Gemüsegärten sind keine Zehnten zu entrichten; das Begräbnis in ihren Kirchen steht allen, außer den Exkommunizierten, Interdizierten und öffentlichen Wucherern, frei, falls die Brüder einverstanden sind und den Kirchen, die für das Begräbnis zuständig wären, die Stolgebühr gewahrt bleibt. Sodann dürfen die kirchlichen Prälaten die Minderbrüder nicht gegen ihren Willen beichthören, sie nicht zum Besuche der Synoden oder anderer Versammlungen zwingen, ihnen nicht Konstitutionen vorschreiben, an ihren „Orten" weder Capitula, noch Scrutinia noch Inquisitiones abhalten, von den Obern nicht Treueid und nicht Gehorsam fordern, ihnen nicht verbieten, sich in den Städten und Dörfern, wohin sie von den Leuten berufen werden, niederzulassen, um dort Klöster, Kirchen oder Oratorien zu bauen; von all dem, was den Brüdern zum Unterhalt der Kirchen, zum Schmucke der Altäre oder zu eigenen Bedürfnissen durch Almosen und Legate verabreicht wird, muß keine portio canonica ausgehändigt werden; niemand erkühne sich über Wohltäter der Mendikanten den Bann zu verhängen; bei Wegzug an einen anderen Ort, dürfen sie alle Mobilien, ja sogar das Material der Gebäude, außer der geweihten Kirchen, mitnehmen, und — abgesehen von den Kirchen — die verlassenen Gebäude und Grundstücke durch die Prokuratoren veräußern, um mit dem Erlöse am neuen Orte sich einrichten zu können; keine Behörde aber soll sich anmaßen, die „Orte" und Güter der Franziskaner anzueignen, noch von ihnen irgendwelche Abgaben zu fordern. Ferner ist die Dekretale Innozenz' IV., wonach auch die ganz Exemten auf Grund eines Deliktes oder Vertrages oder einer Sache vor das Gericht des Diözesanbischofs geladen werden können, für die Minderbrüder aufgehoben. Endlich wird alles, was gegen die vorgenannten Zugeständnisse, Bestimmungen und Verbote verfügt werden sollte, als null und nichtig erklärt und jede Verhängung des Interdiktes, der Suspension oder Exkommunikation wirkungslos gemacht.[82]

Wahrhaft ein Mare magnum privilegiorum. Wenn wir nach den Gründen dieser ganz unerhörten Begünstigungen fragen, so kommen ähnliche Begebnisse kirchenpolitischer Natur in Anschlag, wie bei früheren Privilegierungen. Es bereitete sich der Anschluß

der Kurie an das französische Königshaus vor, und da waren die Minderbrüder mit Bonaventura, dem gefeierten Lehrer von Paris, wichtige Werkzeuge. Ein Gleiches ist zu sagen für die Bestrebungen einer Einigung des christlichen Orients mit Rom. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß Alexander IV. ein großer Freund der Mendikanten war, wie sich z. B. darin zeigte, daß er als Bischof von Ostia und Protektor bei der Beisetzung der hl. Klara predigte und sie während seines Pontifikates in die Zahl der kanonisierten Heiligen aufnahm. Die angeführte Bulle beweist aber auch, welche Stellung Rom in der inneren, immer mehr drohenden Spaltung des Franziskanerordens einnahm.

Eine der ersten Arbeiten des Generales Bonaventura war die Abfassung der nach dem Kapitel von Narbonne 1260 benannten Generalkonstitutionen.[83] Ehrle gab diese erstmals aus einem Kodex der Vatikanischen Bibliothek heraus.[84] Aus dem Korpus dieser Bestimmungen sind zwar keine Schlüsse auf eine Eximierung zu ziehen. In der erwähnten Urkunde folgt jedoch ohne neue Überschrift ein umfangreiches Additamentum, dessen erster Punkt lautet: „Praecipit generalis Minister de voluntate capituli, quod Fratres illo privilegio, in quo videtur contineri exemtio, non utantur nec allegent in aliqua causa usque ad sequens Capitulum generale. Mandat etiam, quod caveant Fratres ab omni scandalo clericorum, maxime in sepulturis et testamentis; et quod Fratres servent interdictum in terris positum, videlicet non alte celebrando divina, sed iuxta quod exigunt se matrici ecclesiae conformando."[85] Nach Ehrle,[86] welcher sich auf Glaßberger,[87] „allerdings keinen durchwegs zuverlässigen Gewährsmann",[88] stützt, enthielte dieser Anhang nichts anderes als die Beschlüsse des Lyoner Kapitels von 1274. Gemeint wäre dann mit dem „privilegium" die Bestätigung und Erweiterung der Rechte, welche Klemens IV. am 21. Juli 1265 erteilte.[89] Es scheint uns jedoch ebenso wahrscheinlich, daß die Dekrete wirklich ein Appendix der Konstitutionen von 1260 sind.

Einmal können sie sich leicht auf die angeführten Privilegien von 1258 beziehen, was sicher naheliegend ist. Jener Punkt ferner, welcher Bezug auf die Klarissenregel nimmt, kann ganz gut aus der Redaktion der Magistri des Jahres 1259 genommen sein, die Alexander IV. bestätigte.[90] Denn gerade diese Regel war umstritten und gestaltete in der Folge die Verhältnisse so verwickelt, daß Urban IV. im Oktober 1263 ein einheitliches, zum Teil

abgeändertes Statut aufstellte.[91] Endlich konnten Beschlüsse über Grund- und Bodeneigentum ganz wohl auf mehreren Kapiteln behandelt werden. Eine Bestätigung unserer Ansicht scheint auch die analoge Geschichte des Dominikanerordens zu geben. Bezugnehmend auf die Anfeindungen des Weltklerus einerseits und der Privilegiengewährung durch Alexander IV. anderseits, mahnt der Dominikanergeneral Humbertus de Romanis 1258 und 1260, sich in allem recht zurückhaltend zu benehmen.[92]

Aber warum wurde dieses Dekret stiefmütterlich an den Rand gesetzt? Der Wahrscheinlichkeitsgrund liegt nach unserem Dafürhalten darin, daß die einzelnen Punkte sich mehr als vorübergehende Mahnungen, denn als dauernde Gesetze charakterisieren. Hiezu tritt noch der Umstand, daß der Zweck, vom genannten Privileg möglichst kein Aufsehen zu machen, eher oder überhaupt nur dann erreicht wurde, wenn dieses Sonderrecht nicht zugleich mit den eigentlichen Konstitutionen promulgiert werden mußte. Daß eine solche Vorsichtsmaßregel sowohl gegenüber den Spiritualen im Orden, als gegen die außerhalb des Franziskanertums mißgünstig Gesinnten höchst klug war, leuchtet auf den ersten Blick der damaligen Ordensgeschichte ein.[93]

Kehren wir nun zur eigentlichen Exemtionsfrage zurück. Bemerkenswert ist die Wendung im erwähnten Anhang: „illo privilegio, in quo videtur contineri exemtio." So vorsichtig drückt sich der zeitgenössische Gewährsmann aus, nachdem im vorausgehenden Jahrhundert viele Klöster bestrebt waren, möglichst die Sonderrechte im Sinne der Exemtion auszulegen. Auch für den Fall, daß mit dem angezogenen Texte jene Bulle gemeint wäre, welche Klemens IV. später ergehen ließ,[94] beweist diese Stelle, wie tastend man immer noch mit dem Exemtionsbegriff umging.

In Wirklichkeit ist in der Urkunde Alexanders IV., wie dies auch spätere Päpste erklärten, die Exemtion voll enthalten. Es sind jene Elemente darin ausgedrückt, die wir in früheren exemten Orden antrafen: die Befreiung von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, welche besonders zum Augenscheine kommt in der Entziehung von der bischöflichen Strafgewalt; dann aber auch die Freiheit der Wahl des Konsekrators, sowie die Entbindung von Abgaben an den Bischof.

Inhaltlich konnte in der Zukunft betreffs der Exemtion nichts Neues hinzukommen. Wohl fügte Klemens IV. 1265 in dem mehrfach zitierten Schriftstück, nebst Erweiterungen in der Ordens-

organisation[95] und dem Verbote der Einmischung in die Güter der Franziskaner, die Worte bei „quum ipsa priora et alia loca Fratrum ad Nos et Apostolicam Sedem specialiter et immediate pertinere noscantur“.[96] Damit wird indes die Gewährung der Exemtion und die Tradition, die Eigentumsübergabe an den Hl. Stuhl, wohl zur Beruhigung der Spiritualen, ausgesprochen. Freilich geschah diese Übergabe im Franziskanerorden in so konkretem Sinne, wie es bis anhin in der Rechtsgeschichte nur schon bei den Klarissen vorgekommen sein dürfte.

Noch kam der Sturm gegen die Privilegien nicht zur Ruhe.[97] Mehr als die eigentliche Exemtion im strengen Sinne waren es indes, wie wir noch sehen werden, andere Punkte des Rechtsbereiches, die wohl hüben und drüben zu wenig genau beachtet wurden. Es verging kaum eine Synode, an der nicht auch die Privilegien zur Sprache kamen.[98] Neuen heftigen Wind brachte die Bulle „Ad fructus uberes“ v. J. 1282 in die Segel. Aber die Exemtion der Franziskaner vermochte nichts mehr ins Schwanken zu bringen. Als gar im Jahre 1288 der frühere Franziskanergeneral Hieronymus von Ascoli nach langem Widerstreben unter dem Namen Nikolaus IV. den Stuhl Petri bestieg, wurde die Exemtion der Minoriten in der Bulle vom 30. April des erwähnten Jahres[99] auch formell so klar ausgesprochen, daß einem Zweifel der letzte Boden entzogen ward. „Weil einige“, sagt der Papst, „da zu zögern schienen, wo überhaupt nichts zu zögern war, und in böswilliger Schlauheit in Zweifel setzten, ob euer Orden das Exemtionsprivileg genieße, und ob er zu Recht und Eigentum des hl. Petrus und von jeder andern Jurisdiktion ganz exemt und sowohl in geistlichen, als zeitlichen Dingen, deren Gebrauch euch erlaubt ist, unmittelbar dem Hl. Stuhl unterworfen sei, obwohl dies von mehreren Vorgängern, wie ihr versichert, zugestanden worden ist, erklären wir zu eurer Beruhigung und zur Behebung jedes Zweifels und Streites und jeder Zweideutigkeit folgendes: Euch und euren Orden eximieren wir kraft einer besondern Gunst durchaus von jeder andern Jurisdiktion und bestimmen, daß ihr und euer Orden unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellt seid. Eure Kirchen, Oratorien, Häuser, Orte, Bücher, Möbel und Immobilien, die ihr erlaubterweise gebraucht, sowie alle Zubehör nehmen wir kraft apostolischer Autorität zu Recht und Eigentum des hl. Petrus; davon soll nur das ausgenommen werden, was die Schenker und Übergeber sich ausdrücklich als Besitz und Eigentum vorbehalten haben. Über-

dies erklären wir, daß die Kirchen, Oratorien, Häuser und Orte, welche ihr innehabt und bewohnt oder innehaben und bewohnen werdet, durchaus exemt sind, und unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstehen. Keinem soll es erlaubt sein . . ."[100]

Mit den Termini, die uns aus dem 12. Jahrhundert schon bekannt sind, wird also hiermit klar und deutlich sowohl die Traditio, als die Exemtio ausgesprochen, indes vom einfachen Schutz nicht mehr die Rede ist. Es wäre eine interessante Aufgabe für sich — Schreiber hat dazu in seinem sehr wertvollen Buche „Kurie und Kloster . . ." die Grundlinien gezogen —, die Eigentumsübergabe der vorfranziskanischen Klöster mit jener der Minoriten rechtsgeschichtlich zu vergleichen und letztere zu vertiefen. Da dies hier außer Betracht fällt, so möge nur die Bemerkung erlaubt sein: die Übergabe des Eigentums der Bettelorden an den apostolischen Stuhl trat nicht so unvermittelt in das kirchliche Rechtsleben ein und ist deshalb auch nicht so originell, wie man vielfach annimmt. Dem Ordensgründer unbewußt hat das germanische Recht auf den Franziskanerorden einen tiefen Einfluß ausgeübt.[101] Anderseits muß der diplomatischen und organisatorischen Tätigkeit der römischen Kurie, durch welche ja gerade dieser Einfluß zustande kam, höchste Bewunderung gezollt werden; denn sie verstand es, von hoher Warte aus die vorliegenden Rechtsbestände sogar mit dem franziskanischen Ideal zu vermählen. Und je mehr man das Mendikantentum rechtsgeschichtlich untersuchen wird, um so besser wird man einsehen, wie sehr die Franziskaner — und Dominikaner — ihren Bestand und ihre Blüte bis in die Neuzeit der Kirche verdanken.

Es erübrigt noch, die Endgeschicke unserer Periode in betreff der Exemtion zu berühren. Bestätigungen fanden ausdrücklich und im Vollumfange durch die Bullen „Inter ceteros" von Bonifaz VIII. am 11. November 1295,[102] sowie von Benedikt XI. am 2. April 1304 statt.[103]

Nicht zwar für das Verständnis der genannten Urkunden, wohl aber für die Auffassung der vorausgehenden Exemtionsentwicklung von großer Bedeutung war die authentische Erklärung Bonifaz' VIII. „Si Papa". Der Papst zeigt darin, welche Kanzleiformeln eine Exemtion enthalten und welche nicht. Da die scharfen Unterschiede deutsch schwer wiederzugeben sind, anderseits die vorliegenden Ausführungen den rechtsgeschichtlichen Hintergrund zur Bulle genügend zeichnen dürften, geben wir die Urkunde

lateinisch wieder, wobei wir die fraglichen Termini hervortreten lassen:

„Si Papa in aliquo privilegio vel scriptura non facta principaliter super donatione vel sententia exemtionis, seu etiam libertatis, aliquam ecclesiam ad ius et proprietatem Romanae Ecclesiae pertinere, vel consimilia verba narret, non propterea illius ecclesiae exemtio est probata, nisi de libertate aliter doceatur. Si autem ecclesiae vel monasterio exemtionis privilegium concedendo, vel super ipsius exemtione sententiando (cum de ipsius exemtionis negotio ageretur) asserat, ipsam ecclesiam fore exemtam: aut etiam iuris beati Petri existere, sive ad ius et proprietatem Romanae Ecclesiae, vel ad Romanam Ecclesiam specialiter, aut sine medio, vel etiam simpliciter pertinere, per hoc plene debet exemta huiusmodi ecclesia iudicari. Cum enim iure communi, omnes ecclesiae per orbem diffusae ad Romanam Ecclesiam pertineant, si id alicui concedatur ecclesiae, vel de ea per sententiam iudicetur, ex hoc ipsius comprobatur exemtio, ut privilegii nihil alias allatura concessio, ei qui conceditur, et sententia nullum aliter datura subsidium ecclesiae, pro qua fertur praerogativam (cum verba aliquid operari debeant) conferat gratia specialis. Et est idem, si privilegium contineat vel ipse Papa per modum exprimat suprascriptum, quod ecclesia sit libera: seu quod potiatur Romanae ecclesiae libertate: vel quod in hoc praerogativa gaudeat speciali: aut si dicat indefinite, quod Ecclesiae Romanae annuum censum solvat ad perceptae iudicium libertatis: sive quod ipsam ecclesiam eximit ab ordinarii potestate: vel quod non audeat illic episcopus cathedram collocare: aut impetrandi, seu ordinationem quamvis levissimam faciendi, exercere aliquam potestatem. Similiter si aliqui recipiantur in proprios et speciales subiectos, censentur exemti. Non sic, si in proprios et speciales filios Romanae Ecclesiae sint suscepti: tales quippe exemti propterea non existunt.

Si vero dicatur simpliciter, quod aliqua ecclesia Romanae Ecclesiae annuum censum solvat: non propter hoc exemta ecclesia dici potest. Idem dicimus si circa aliqua per privilegium concedatur libertas et clausula de censu annuo persolvendo sequatur, vel si aliquibus quod ab alio quam ab Papa, seu eius legato excommunicari, suspendi, aut interdici non possint, vel aliquid aliud specialiter a sede Apostolica sit indultum, vel etiam dicatur, quod in speciales Romanae Ecclesiae filios

sint assumti, et sequatur in privilegio, quod Ecclesiae Romanae ad indicium libertatis perceptae annuum censum solvant. His enim et consimilibus casibus sic in certis privilegiati articulis, ordinariorum iurisdictioni quantum ad alia sunt subiecti. Licet autem sic diversos privilegiorum, quibus ecclesiae ac monasteria eximuntur, tenores, ad litium materiam amputandam duxerimus designandos: per hoc tamen aliis exemtionum, si reperiantur, seu aliarum libertatum modis, vel eorum effectibus nolumus aliquatenus derogari".[104]

Darnach gab es also rechtlich an der Exemtion der Orden nichts mehr zu rütteln. Um so mehr konnte man sich fragen, ob diese Stellung der Religiosen für das gesamte kirchliche Wohl opportun oder importun sei. Gerade die Zeit vor und während des Konzils von Vienne (1311—1312) weist eine ganze Literatur pro und contra auf.[105] Ja, eine große Anzahl Prälaten sah mit Bischof Wilhelm von Angers und Aegidius Romanus, Erzbischof von Bourges, in den Exemtionen die Hauptquelle der kirchlichen Mißstände und verlangte lebhaft ihre volle Abschaffung. Begreiflicherweise führten dagegen die Orden durch Streitschriften den Kampf mit scharfer Klinge. Es ist bekannt, daß der Zisterzienserabt Jacques de Thermes von Chailly auf dem Konzil eine Verteidigungsschrift veröffentlichte.

Noch gediegener sind die kürzlich von Elter in einer weiteren Handschrift aufgefundenen, oben schon zitierten Schriften des großen Dominikaners Hervaeus Natalis über Jurisdiktion und Exemtion.[106] Daß sie teilweise anonym veröffentlicht worden sind, darf nicht zu sehr verwundern; auch die spezielle Literatur über das Predigt- und Beichtprivileg weist ähnliche Schriftstücke auf.[107]

Hervaeus zeigt mit umfangreichem Beweismaterial, wie die Exemtionen möglich, nützlich und geziemend sind: Während sie einerseits die jurisdiktionelle Vollgewalt des Papstes bekunden und praktisch auswirken lassen, sind sie anderseits für die reguläre Observanz der Orden geradezu moralisch notwendig. Ja, den Mendikanten sind die Exemtionen von besonderer Wichtigkeit, da diese Orden viel belästigt werden und keine geeigneten Mittel haben, sich zu verteidigen. Aus Gründen der Unabhängigkeit sollten sogar die Kathedralkapitel sich der Exemtionen erfreuen dürfen.

Solche und ähnliche Apologien mochten das Ihrige beigetragen haben, daß die Ordensleute auf dem Konzil den Sieg davontrugen. Der Papst fand es für gut, auf die Anträge der Bischöfe zuungunsten der Klöster nicht einzugehen. Die „Gravamina"

kamen freilich zur Sprache, sowohl jene der Exemten gegenüber den Prälaten, als auch umgekehrt jene der Prälaten gegenüber den Exemten.[108] Als Frucht davon wurden im Kanon 24 der Konzilsbeschlüsse die klösterlichen Genossenschaften und Personen gegen eine Reihe gewalttätiger und willkürlicher Übergriffe von seiten der Prälaten in Schutz genommen,[109] im folgenden Kanon aber auch den Religiosen alle Übergriffe und alles feindliche Verhalten gegenüber dem Weltklerus strengstens verboten.[110] Was die eigentliche Exemtion betrifft, so bestätigte Kanon 16 die bisherige Rechtslage, wie folgt: „Ein Erzbischof darf auch an exemten Orten seiner Provinz das Kreuz vortragen lassen, das Volk segnen und in Pontifikalien Messe lesen. Ähnlich darf der Bischof auch an exemten Orten seiner Diözese das Volk segnen, zelebrieren und in seiner Anwesenheit zelebrieren lassen; indes ist es weder einem Erzbischof noch Bischof gestattet, über die Exemten irgendwelche Jurisdiktion auszuüben und ihre Privilegien zu beeinträchtigen".[111]

Damit hatte wohl die exemtionelle Stellung der Klöster im allgemeinen und jene der Franziskaner im besondern den Kulminationspunkt in der ganzen kirchlichen Rechtsgeschichte erreicht. Denn sowohl das Konzil von Trient, als der neue Codex juris canonici überwiesen auf Kosten der Orden den Bischöfen nicht wenige Rechte. Aber ebensogut, wie seit dem 13. Jahrhundert der wesentliche Begriff der Exemtion gewahrt wurde, ist auch den Orden das Privileg der wesentlichen Exemtion zugestanden geblieben.

Nachdem wir nun die Befreiung von den Rechtsbefugnissen der Ordinarii in der Gesamtheit betrachtet haben, müssen die hauptsächlichsten Einzelprivilegien herausgehoben werden. Es ist diese Arbeit nichts anderes, als eine Zerlegung der klöstlichen Exemtion von der bischöflichen Weihe- und Jurisdiktionsgewalt.[112] In ihrer Anordnung kann diese Zerlegung ohne Zweifel verschiedene Wege einschlagen. Wir halten uns möglichst an die Systematik des Dekretalenrechtes.

Sonach fragen wir nach der privilegienrechtlichen Stellung des Minoritenordens hinsichtlich der bischöflichen Weihehandlungen, der Kultusgebäude, des Gottesdienstes, des Begräbniswesens, der Abgaben, der pastorellen Tätigkeit und der kirchlichen Strafen.

Zweites Kapitel.

Das Recht zur Erteilung der Weihen.

Schon im sechsten Jahrhundert wurde auf verschiedenen Synoden festgestellt, daß der Ortsbischof das Recht habe, zum Nutzen der Kirche diejenigen Mönche, welche als tauglich erkannt wurden, mit Zustimmung des Abtes zu Klerikern zu weihen.[1] Aber auch dann, wenn die Klöster frei wünschten, Kleriker zu haben und Oratorien zu gebrauchen, sollte der Ordinarius angegangen werden.[2] Eine besondere Rechtslage nahm bald die Abtbenediktion ein. Indes können wir hier auf diesen Bestandteil der jura pontificalia nicht weiter eingehen, weil die Obern der Mendikantenorden keine konsekrierten Würdenträger geworden sind. In Frage kommt nur die Weihe der Kleriker, der Kirchen, Oratorien, Altäre und Friedhöfe, der heiligen Gefäße und Paramente. Die Urkunden führen gewöhnlich alle diesbezüglichen Weiherechte in mehr oder weniger bestimmter Umschreibung gemeinsam an.

Ohne weiteres leuchtet ein, daß es sowohl für die Ökonomie der Klöster, als für das friedliche Einvernehmen mit der kirchlichen Obrigkeit nur von Vorteil sein konnte, wenn der Ortsbischof Weihbischof der Ordenskleriker und -kirchen war. Die Sache änderte sich indes bald deswegen, weil die Erteilung der Weihen der Kasse der bischöflichen Kurie Einnahmen verschaffen sollte.[3] Da lag es nun nahe, von Rom das Recht zu erbeten, daß ein beliebiger Bischof die entsprechenden Amtshandlungen vornehmen dürfe. Der Papst mag in Einzelfällen solchen Gesuchen willfahrt haben.[4] Zumeist jedoch wurde immer wieder vorgeschrieben, die Ordinationen seien vom Ordinarius, aber unentgeltlich zu erteilen.[5] Auch Fuldas frühestes Rechtsverhältnis zum Sprengelbischof weist keine Weihefreiheit auf. „Was Ordination und Konsekration anbetrifft, steht die Abtei ebenso unter dem Diözesanbischof, wie jeder andere Ort; der Ordinarius segnet die Mönche, weiht sie zu Priestern; bei ihm wird die Erlaubnis zur

Errichtung neuer Kirchen auf Fuldaer Grund und Boden eingeholt, und er erteilt sie, weiht die Klosterkirchen und Kirchhöfe".[6] Es deckt sich dieser Tatbestand genau mit den Beschlüssen der Synoden. Das oben zitierte Privileg Nikolaus' I. für die Klöster Galliens[7] behält ausdrücklich alle Weiherechte dem Ordinarius vor.[8]

Mit welchem Eifer die kirchlichen Prälaten ihre Befugnisse zu wahren suchten, beweist z. B. die französische Synode zu Ansa (Assa Paulini bei Lyon) im Jahre 1025. Bischof Gauslen (Gozlin) von Mâcon beklagte sich, daß Erzbischof Burchard von Vienne Mönche zu Cluny ordiniert habe, obgleich dieses Kloster in der Diözese von Mâcon liege. Statt persönlich zu erwidern, bat der Erzbischof den anwesenden Abt Odilo, der ihn zu den betreffenden Weihen eingeladen hatte, seine Sache selbst zu verteidigen. Hierauf legte Abt Odilo eine päpstliche Urkunde vor, welche seinem Kloster die Exemtion vom Diözesanbischof zugestand.[9] Die anwesenden Prälaten sprachen jedoch der Bulle die Rechtskraft ab, weil sie den Verordnungen von Chalzedon[10] zuwider sei. Gegen diesen Beweis vermochte der Erzbischof von Vienne nichts vorzubringen; er gestand, gefehlt zu haben, und versprach, solange er lebe, dem Bischof von Mâcon zur Sühne in der Fastenzeit eine Quantität Olivenöl für die Herstellung des Chrismas zusenden zu wollen.[11]

Erwähntes Vorkommnis läßt tief in das Privilegienwesen jener Zeit blicken. Einmal sehen wir da, wie die kirchliche Rechtsentwicklung mit dem Beharren auf den Entscheiden der Konzilien zu kämpfen hat; sodann springt in die Augen, wie unsicher man in der Auslegung der Exemtion ist. Tatsächlich besaß Cluny das Vorrecht, einen beliebigen Konsekrator angehen zu dürfen. Indes sollte gerade das elfte Jahrhundert für das Gebiet der Weihehandlungen auf sichere Bahnen leiten. Da das zwölfte Jahrhundert die gleiche Tendenz weiter verfolgt, empfiehlt es sich, kurz beide miteinander zu behandeln.

„Die nicht exemten Klöster waren ausnahmslos zur Einholung (der Weihen) von dem Ordinarius verpflichtet; erwähnte das Klosterprivileg öfters diese Verpflichtung, so war das häufigere Schweigen ebenso beredt; der Wille der Kurie entsprach den allgemeinen kirchlichen Anschauungen".[12] Exemtion schlechthin und die Weihefreiheit fielen jedoch nicht notwendig zusammen. Folgende Tatsache bürgt dafür: Ein Teil der exemten Klöster, über deren

Exemtion kein Zweifel aufkommen kann, mußte die pontifikalen Handlungen vom Ortsbischof empfangen. Dazu gehörten Bobbio, St. Denis, Santa Sofia di Benevento, San Pietro di Cremona u. a.[13] Zur Gruppe jener Institute, welchen die Wahlfreiheit des Konsekrators zugesprochen war, sind die Benediktinerabteien Leno,[14] San Salvator in Pavia,[15] Monte Cassino[16] zu rechnen.[17] Für diese lautete die Formel: „Chrisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes clericorum, a quocunque malueritis catholico suscipiatis episcopo."[18] Als seltene Teilung der Funktionen erwähnt Schreiber „die bei Santa Maria di Pomposa, wo die Konsekration der Mönche, des Abtes und der Altäre einem beliebigen Bischof anheimgestellt, das Kloster aber wegen Darreichung der heiligen Öle an den Ordinarius gewiesen wird".[19]

Die Zellen solcher privilegierter Abteien erfreuten sich bald des gleichen Rechtszustandes wie das Mutterkloster, bald jedoch nicht.[20] Unter den Benediktinerkongregationen besaß Cluny die Wahlberechtigung nur für das Mutterkloster und die Klostervilla, während sie sich bei Camaldoli, Vallombrosa und wohl auch bei den Kartäusern auf alle Kongregationsklöster erstreckte.[21]

Wir sehen also, daß im Gebiete der Weihehandlungen die rechtliche Entwicklung nicht so konsequent verläuft, wie bei den Normen zur Ausübung der Jurisdiktionsgewalt. Ja, die Weiheprivilegien der Orden erweisen sich eher rückwärtsbildend. Die Bemühungen der Bischöfe hatten hierin wirklich Erfolg und zeigen „ein siegreiches Vordringen der episkopalen Gewalt in einem der wichtigsten Punkte ihrer Rechtsbeziehung zum Kloster.[22] Die neunte allgemeine Synode von 1123 betonte sogar als Gemeinrecht: „Das Chrisma und heilige Öl, die Konsekration der Altäre, die Ordination der Kleriker müssen die Mönche von dem Bischof entgegennehmen, in dessen Diözese sie verweilen."[23]

So ist es wahrscheinlich, daß die Zisterzienser und Prämonstratenser sich nicht einmal um die Wahlfreiheit des Konsekrators bemühten,[24] da sie sogar zuweilen die zugestandenen Exemtionsprivilegien nicht benutzen wollten. Für die Zisterzienserabtei Himmerode z. B. blieb auch nach Erlangung der Exemtion das Verhältnis zum Erzbischof „wenig oder gar nicht verändert".[25]

Auch die Ritterorden müssen wegen Erteilung der verschiedenen Weihen für die Kultgebäude und die Kleriker an den Ordinarius gelangen.[26] Während die Templer anfänglich wenigstens

ihre Kapläne bei einem beliebigen Nachfolger der Apostel ordinieren lassen durften,[27] ist ihnen durch das privilegium commune wieder diese Freiheit benommen.[28]

Dies führt uns zu einer Einsicht und einem Vergleiche der diesbezüglichen Formeln, wie sie das Kanzleibuch des 13. Jahrhunderts enthält. Denn es ist diese Sammlung von Begünstigungen „mehr als eine bloße Aneinanderreihung von Stilmustern, sie war zugleich Rechtsaufzeichnung, und daraus erklärt sich wohl auch die offizielle Form, in der sie erfolgte".[29] Da die Entstehung wie die Sammlung der Formulare in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu verlegen ist,[30] zeigt uns ihr Inhalt, in kritisch unanfechtbarer Weise, den Bestand der Privilegien, wie er zu Beginn der franziskanischen Gesetzgebung vorlag. Man wird sogar a priori im allgemeinen einen Einfluß der Kanzleiordnungen auf die Rechtsstellung der Bettelorden annehmen dürfen und müssen, weil die Formelsammlung „einerseits als Nachschlagebuch in zweifelhaften Fällen, andererseits als Vorlage bei Anfertigung des Konzepts und der Reinschrift" diente.[31]

Daß auf die Vornahme der Weihen bezügliche Recht weist nun in den Formularen folgendes Bild auf: Von den Benediktinern, bei welchen kein privilegium commune vorliegt, abgesehen, ist bei allen Orden ausdrücklich vermerkt, daß bei normalen Verhältnissen die Weihehandlungen durch die Ordinarien vorzunehmen seien. Die Abweichungen in der Formulierung der einzelnen Urkunden sind sehr gering. Wörtlich gleichlautend sind die Texte einerseits für die Zisterzienser,[32] die Zisterzienserinnen[33] und die „moniales inclusae S. Damiani",[34] anderseits diejenigen für die Kartäuser,[35] Templer,[36] Hospitaliter[37] und die Deutschherren.[38] Eine in etwas veränderte, wesentlich aber ganz mit den schon erwähnten Formeln übereinstimmende Gestalt bietet die Weihekanzlei-Ordnung der Prämonstratenser.[39]

Indes weisen alle genannten Formulare eine Klausel auf, die noch eigens berührt werden muß. Schon Alexander III. prägte sie;[40] von ihm scheint sie in folgender Fassung ins privilegium commune übergegangen zu sein: Vom Ortsbischof sind Weihen der Ordensleute und ihrer Kirchen und Geräte zu spenden, „si quidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et ea vobis gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis quemcunque malueritis catholicum

adire antistitem gratiam et communionem apostolice sedis habentem, qui nostra fretus auctoritate vobis quod postulatur impendat".[41]

Der erste Zweck dieser Klausel bestand selbstverständlich darin, daß die Orden auch bei Strafverhängung über den Ordinarius zu ihren Weihen kamen, ohne länger abwarten zu müssen. Weiterhin aber sollte die Erlaubnis der freien Wahl des Konsekrators reformatorische Ziele verfolgen und zur Hebung der kirchlichen Disziplin beitragen. Wollten nämlich fernerhin die Bischöfe den Klöstern und ihren Insassen die Benediktionen und Konsekrationen erteilen, so mußten sie sich sorgfältiger als früher vor Exkommunikation, Schisma und Simonie hüten.

Das Gewöhnliche war sicher, daß die Klöster bei den Ordinarien um Erteilung der Weihen nachsuchten und nachsuchen mußten, weil weitaus die meisten Bischöfe, ihrer hohen Bestimmung gemäß, die Sprengel gut leiteten und den Ordensleuten gegenüber freundlich gesinnt waren. Nur so erklärt es sich, daß im Privilegienrecht in bezug auf die pontifikalen Handlungen während des 12. und 13. Jahrhunderts bis zu den Mendikanten eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen ist. Wir werden in der Erforschung der klösterlichen Vorrechte selten mehr ein Gebiet betreten, in welchem die Bischöfe, von einigen Privilegien abgesehen, durch alle Jahrhunderte stets so allen Boden behaupten konnten, wie hier.[42] Schon deswegen geht man nicht ohne Spannung an die Untersuchung heran, welche Stellung die Franziskaner und die Bettelorden allgemein in genannter Sonderrechtsfrage einnahmen.

Wäre Franz von Assisi ein Kanonist gewesen, so hätte er wahrscheinlich eine Bestimmung in seine Regeln aufgenommen, welche die Erteilung der eventuellen Weihen betraf. Ebenso wahrscheinlich ist unter dieser Voraussetzung, daß Franziskus verordnet hätte, die Brüder mögen demütig den Bischof des Ortes ersuchen, die Weihen ihrer Oratorien und die Ordinationen ihrer Kleriker vorzunehmen. — Tatsächlich geben uns aber die ältesten franziskanischen Urkunden keinen Aufschluß weder über die Theorie noch über die Praxis der zu untersuchenden Pivilegienfrage. Auch später fließen die diesbezüglichen Quellen recht spärlich, immerhin jedoch genügend, um die Rechtslage des Franziskanerordens genau kennen lernen zu vermögen. Wie früher schon angedeutet, gestaltet sich hier die Lage insofern einfacher, weil die Obern der Mendikanten keine Prälaten mit quasi episkopaler Weihegewalt waren, noch sind, wenigstens in bezug auf die klerikalen Weihen.

Am 3. März 1229, also im dritten Jahre nach dem Tode des hl. Stifters, stellte Papst Gregor IX. eine Bulle aus, die vielleicht ein Weiheprivileg voraussetzt. Behörden und Volk von Colle, welcher Ort damals zur Diözese Volterra gehörte, schenkten den Minoriten ein Stück Land, um eine Kapelle zu bauen. Darauf richtete der Provinzial in einem Gesuche die Bitte an den Papst, er möge kommen und die Grundsteinlegung für das zu bauende Gotteshaus vornehmen. Gregor IX. delegierte hiefür den Prior der Dominikaner von Siena.[43]

Auffälligerweise verlautet kein Wort von einem Bischof. An eine Vakatur der dortigen Diözese zu denken, geht nicht leicht an, weil in diesem Falle im motivierenden Teile der Bulle wohl davon die Rede wäre und der Bittsteller dann einfach an den Nachbarbischof gewiesen würde. Unverständlich wäre es auch, daß der Papst einen Dominikaner zur Handlung delegierte, falls diese de iure dem Ordinarius zustand. Deshalb liegt es nahe, ein Sonderrecht vorauszusetzen, wie ja auch der neue Codex iur. can. cc. 1156 und 1163 den Provinzialen der exemten Orden das Recht gewährt, den Grundstein einer Kirche und auch diese selbst einzusegnen. Sicher ist, daß schon Gratian folgenden Beschluß einer Synode in sein Dekret aufnahm: „Niemand darf eine Kirche bauen, bevor der Bischof der Stadt kommt und dort ein Kreuz errichtet und öffentlicherweise das Atrium bezeichnet“.[44] Die Grundsteinlegung — denn dies bezeichnet der genannte Ritus — war also damals eine Weihefunktion des Ortsbischofs, sofern nicht anderslautende Privilegien vorlagen.

Das Jahr 1233 brachte ein bedeutsames Vorrecht, welches die klerikalen Weihen betraf. Sein Geltungsbereich waren indes nur die Missionsländer. Gregor IX. gewährte „den Brüdern, welche in die Gegenden der Sarazenen und anderer Ungläubigen ziehen“, nebst andern Freiheiten das Recht, taugliche Neuchristen dem Klerikerstande einzuverleiben durch Verleihung der Tonsur.[45] Damit wurde den Mendikantenmissionären eine außerordentliche Gewalt übertragen, da bekanntlich von jeher Papst und Bischöfe die ordentlichen Spender der Tonsur und der Ordines waren.[46] Ob und unter welchen Bedingungen die Äbte diese Akte vornehmen durften, hatte kurze Zeit vorher die Kurie wieder enschieden. Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Rouen antwortete Innozenz III. im Jahre 1210: „Wenn feststeht, daß der Abt Priester ist und vom Bischof die Benediktion empfangen hat, so wird durch die an den

Insassen seines Klosters vorgenommene Tonsur der „clericalis ordo" erteilt.[47] Die Möglichkeit, daß ein gewöhnlicher Priester ebenfalls Laien in den Klerikerstand aufnehmen kann, erkennt wahrscheinlich c. 1 (Alexander III.) X. de ordinat. ab ep. I 13 an.[48] Im Franziskanerprivileg liegt nun die Verwirklichung vor uns in sehr weitgehender Form. Wir sehen da nebenbei, wie die Kirche schon damals die Tendenz verfocht, den Weg zu einem einheimischen Klerus in den Missionsgebieten nicht allzuschwer zu machen. Das Missionswesen mit seinem neuen Aufschwung im 13. Jahrhundert, wie die Geschichte einen ähnlichen vorher kaum verzeichnete, leitete in diese Bahnen. Weil die Regel des hl. Franziskus als erste das Apostolat unter den Heiden betonte,[49] erklärt es sich, daß die Privilegien auch in dieser Richtung eine allmähliche Ausgestaltung erfuhren. Ja, genauer gesprochen, haben wir da keine Sonderrechtsentwicklung vor uns, sondern die Anfänge eines ius commune missionarium. Gerade das Studium der Mendikantenorden vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus dürfte hiefür die Beweise erbringen und ganz wertvolle Resultate erzielen.[50] Wir werden in unserer Arbeit noch mehrmals Gelegenheit haben, die eigentümliche kanonistische Stellung der Missionsländer zu berühren.

Vorläufig jedoch waren die Befreiungen noch dem Wechsel unterworfen. Nicht als ob die Ursache davon Willkür gewesen wäre. Der tiefere Grund liegt wahrscheinlich in den Beziehungen des Heidenapostolates zur kirchlichen Hierarchie überhaupt. Deutlich scheint dies gerade im angezogenen Privileg zum Ausdruck zu kommen. Am 11. Juni 1239 richtete Papst Gregor das denkwürdige Sendschreiben „Cum hora undecima" an die Minoriten, wodurch ihre Missionäre in die „Länder der Sarazenen, der Pagani, der Griechen, Bulgaren, Cumaner und anderer Ungläubigen" geschickt wurden.[51] Damit sie ihre Aufgabe leichter erfüllen konnten, wurden verschiedene Vorrechte zugestanden. Vergeblich indes suchen wir hier nach den Worten, welche den Missionspriestern erlauben, Laien in den Klerikerstand zu erheben. Im Gegenteil wird ausdrücklich vermerkt, die „Ordines, et alia Ecclesiastica Sacramenta" seien von den katholischen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen zu empfangen.[52] Wo aber die katholischen Bischöfe mangeln, dürfen die Priestermissionäre heilige Gewänder, Pallen und Korporalien benedizieren. Auch andere Handlungen vorzunehmen, soll ihnen gestattet sein, falls diese zur Ehre Gottes, sowie zum Seelenheile nach Ort und Zeit

notwendig erscheinen.[53] Vielleicht wurde auf Grund dieses Nachsatzes das früher verliehene Recht, die Tonsur zu erteilen, auch fernerhin ausgeübt, sobald die Bischöfe nicht angegangen werden konnten.[54] Tatsache ist, daß Innozenz IV. im Jahre 1248 das alte Recht neuerdings mit den Worten zugestand: „Presbyteri ex vobis ipsos aggregatos (fideles) possint insignire charactere clericali et ipsos ad Acolythatus Ordinem promovere.“[55]

Außerhalb der Missionsländer durften begreiflicherweise solche Privilegien nicht angewendet werden. Eine Schwierigkeit jedoch, welche die alten Orden mit ihrer stabilitas loci nicht kannten, legte den Mendikanten nahe, den Papst zu ersuchen, bei jedem beliebigen Bischof die Weihekandidaten vorstellen zu dürfen. Die Bettelbrüder mußten nämlich oft ihren Wohnsitz wechseln und in andere Diözesen ziehen. Da mochte es zuweilen recht hinderlich sein, den Ortsbischof um die pontifikalen Handlungen anzugehen. Alexander IV. war noch nicht ein Jahr auf dem päpstlichen Throne, als der Franziskanergeneral Johannes von Parma das Recht der Wahlfreiheit des Konsekrators erlangte.[56] Ohne anderweitige Verpflichtung, auch ohne daß die Weihenden vor dem Bischof ein Examen ablegen mußten, erhielten so die Franziskaner am 16. Oktober 1255 ein Recht, das der Tendenz der Bischöfe während der vorausgegangenen hundert Jahre geradezu diametral entgegengesetzt war. Zwei Jahre später wurde die gleiche Gunst den Dominikanern zugestanden[57] und nach Jahresfrist den Franziskanern wieder bestätigt.[58]

Was die Form der Bullen über das Weiheprivileg betrifft, lautet sie fast wörtlich gleich, wie diejenige, welche das Schreiben Urbans II. an Vallombrosa vom Jahre 1290 aufwies.[59] Während indes den Vallombrosanern und wahrscheinlich auch den Kartäusern ebenfalls für die Konsekration der hl. Öle, Altäre und Kirchen das Wahlrecht eingeräumt wurde, ist bei den Franziskanern nur von den Weihen der Kirchen und den Ordinationen der Kleriker die Rede. Auch die Privilegiumsurkunde von 1258 enthält keinen weiteren Geltungsbereich.[60] Darf angenommen werden, daß in der Wahlfreiheit für die Erteilung der Ordines jene für die Konsekration der Kultusstätten inbegriffen ist? Oder muß eine ähnliche Funktionsteilung festgestellt werden, wie sie Schreiber in betreff des Klosters von Pomposa nachgewiesen hat?[61] Die folgende Entwicklung der Sonderrechte zwingt uns das letztere anzunehmen.

Im Jahre 1285 richtete der Franziskanergeneral Atholotus (Arlothus) von Prato in Tuszien, wahrscheinlich angeregt durch ein gleichlautendes Privileg, das kurz vorher die Dominikaner erhielten,[62] an Papst Honorius IV. ein Bittgesuch. Wenig früher hatte bekanntlich Martin IV. die Bulle „Ad fructus uberes" erlassen, die den Mendikanten weitgehende Freiheiten im Beichthören und Predigen gewährte. Der Widerstand des Weltklerus traf die Bettelbrüder besonders darin empfindlich, daß nun die Ortsbischöfe mancher Gegenden keine Grundsteine mehr legen, keine Kirchen konsekrieren und keine Kapellen und Friedhöfe mehr benedizieren wollten. Andere Prälaten kamen zwar zu den Weihehandlungen, fuhren jedoch mit so viel Wagen und Begleitung bei den Klöstern vor, daß die Brüder nicht wenig belästigt wurden. Honorius ordnete durch Reskript vom 18. Januar 1286 die Sache folgendermaßen: Wenn die Minoriten demütig die Ortsbischöfe um Vornahme der genannten Handlungen bitten, ohne innerhalb vier Monaten die Erfüllung des Gesuches zu sehen, sollen sie beliebige katholische Bischöfe angehen.[63]

Daraus erhellt klar, daß vorher in Sachen der Weihen, der Kultusstätten, nicht aber bezüglich der Ordinationen für die Franziskaner das Gemeinrecht galt. Aber auch in der Zukunft sollten die Minderbrüder sich nur dann einer besonderen Stellung erfreuen, wenn, wie erwähnt, die Ordinarien schwer zugänglich waren. Der Fortschritt des Privilegienrechtes besteht also bei den Mendikanten nur in der freien Präsentation der zu ordinierenden Kleriker. Im übrigen liegt höchstens eine nähere Umschreibung der alten, uns schon bekannten[64] Formel vor: „Si quidem . . . ea vobis gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere."

Über die Ordinationen erließ Bonifaz VIII. im Jahre 1299 eine wichtige Dekretale. Darnach sollten nach Gemeinrecht zur Ausstellung der Litterae dimissoriales für die Weihekandidaten nur jene Bischöfe befugt sein, in deren Gebiet die zu Ordinierenden Heimatsort oder Wohnort hatten oder ein kirchliches Benefizium besaßen. Niederen Prälaten aus dem Welt- oder Ordensklerus stand dieses Recht nur dann zu, wenn sie von Rom speziell bevollmächtigt waren.[65]

Für die Franziskaner änderte diese Bestimmung die Rechtslage nicht. Wir sahen schon oben,[66] daß Alexander IV. ihnen die Wahlfreiheit des Konsekrators der Kleriker ohne jede weitere

Verpflichtung zugestand. Nun können wir aber nachweisen, wie durch dieses Vorrecht die franziskanischen Weihekandidaten überhaupt keiner eigentlichen bischöflichen Dimissorialschreiben bedurften.

Im Jahre 1337 stellte die franziskanische Ordensprovinz Francia neue Statuten oder Konstitutionen auf. Darin wurde betreffs der Weihen Folgendes bestimmt: „Zum Empfange der Ordines sollen die Brüder Dimissorialschreiben von den Ordinarien weder erbeten, noch mit sich tragen. Auch mögen die Kustoden, die Guardiane und ihre Vikare sich hüten, in den Briefen, welche sie für die Ordinandi an die Prälaten ausstellen, Gehorsam zu versprechen. Verweigern Bischöfe ohne dieses Obedienzversprechen die Erteilung der Weihen, so sollen die Kustoden den Kandidaten Weisung erteilen, in eine andere Diözese oder gar in eine andere Kustodie zu gehen, und sie dann nach empfangener Weihe wieder zurückberufen. Ferner haben die Kustoden dafür zu sorgen, daß sie eine mit authentischem Siegel versehene Abschrift des Weiheprivilegs in Händen besitzen, um diese den Ordinarien vorweisen zu können.[67]

Ohne weitere Erklärung ist aus dieser Statutenbestimmung ersichtlich, wie einerseits das fragliche Privileg aufzufassen war, und wie anderseits seine Anwendung noch lange auf Schwierigkeiten stieß.

Abschließend möchte aber noch auf etwas anderes hingewiesen werden. Wenn wir uns nämlich nicht täuschen, beruht der Unterschied in der Privilegienentwicklung zwischen den Ordinationen der Kleriker und den Konsekrationen der heiligen Öle, der Kirchen, Kapellen und Friedhöfe gerade in der gelegentlich der Weihehandlungen veranlaßten Entgegennahme einer Obedienz. Bei der Kirch- und Friedhofsweihe kam niemand in Gefahr, ein Gehorsamsversprechen zu machen. Wohl aber war es üblich, ja, solange die Weihen nur für ein ganz bestimmtes Amt oder Benefizium erteilt wurden,[68] geradezu notwendig, dem Ordinarius oder Konsekrator das Versprechen des Gehorsams abzulegen. Das durfte jedoch von den Ordensleuten, und den Mendikanten speziell, behufs Wahrung ihrer regulären Disziplin nicht geschehen.

Endlich sei noch erwähnt, daß die beiden Privilegiensammlungen aus der Hand Sixtus' IV. vom Jahre 1474 und 1479 nur eine Bestätigung des eben besprochenen Weiherechtes bilden.[69]

Drittes Kapitel.

Das Recht zum Bau der Klöster und Kultusstätten.

Quaestio 1.

In der Causa X. seines berühmten Werkes behandelt Gratian die Frage, welche Rechte ein Bischof über die Kirchen seines Bistums besitze. Gratian unterscheidet auf folgende Weise: Kraft der „lex dioecesana" stehen die Kirchen der exemten Klöster nicht in Abhängigkeit vom Ordinarius; kraft der „lex jurisdictionis" jedoch sind alle Kirchen dem Bischof unterworfen. Der Glossator erklärt uns die beiden Gesetzesarten näher. Darnach gibt das „Diözesangesetz" „dem Obern die Vollmacht, von den Nichtexemten das Kathedratikum, d. h. den üblichen Teil der Zehnten, zu verlangen und die Kleriker zu den Synoden und Exequien zu berufen; auf Grund des „Jurisdiktionsgesetzes" aber kann er allen die Sakramente spenden, die Weihen erteilen und die richterliche Gewalt ausüben.[1] Den Rechtsfall zu dieser Causa entnimmt Gratian den Verhandlungen der Synode von Lerida vom Jahre 524 oder 526. Ein damals getroffener Entscheid lautet nämlich: „Ein Laie, der eine von ihm erbaute Kirche weihen lassen will, darf sie durchaus nicht der Gewalt des Bischofs entziehen unter dem Vorwand, sie sei eine Klosterkirche, da doch keine Mönche darin sind und keine Regel vom Bischof für sie aufgestellt ist."[2] — Daraus dürfen wir schließen, daß ursprünglich die von Mönchen erbauten Kirchen nur mit der oben gemachten Einschränkung der Gewalt des Bischofs entzogen waren.

Auf die weitere Gestaltung des klösterlichen Kirchenbesitzes übte das germanische Recht einen bemerkenswerten Einfluß aus. Die germanischen Grundherren erwiesen sich als mächtige Gegner der bischöflichen Macht. Auf dem Grund und Boden wohlhabender Germanen standen Gotteshäuser, welche nicht als juristische Personen, sondern als sachliches Eigentum galten. Als Mittelpunkt dieses Sondervermögens wurde der Altargrund angesehen, der auch nach der Weihe im Eigentum des Grundherrn verblieb.

Die übrige Ausstattung einer solchen Kirche war Zubehör und wurde vom Rechtsgrundsatz „accessorium sequitur principale“ geleitet. Mit der Hauptsache aber, also mit dem Altar, für den zuweilen das Kirchengebäude selbst genannt wird,[3] wird verwaltungs- und vermögensrechtlich frei geschaltet; der Herr kann sie verkaufen, vertauschen, verschenken, vererben, verpachten oder verpfänden. Solche Eigenkirchen waren auch manche Klosterkirchen, mochten sie von den Ordensleuten selbst erbaut oder von andern geschenkt worden sein.[4]

Daß solche Zustände, die unter Karl Martell (714—741) die größte Ausdehnung erlangt hatten, für das kirchliche Leben höchst ungesund waren, leuchtet ein. Päpste und später Kaiser nahmen denn auch, teilweise mit vereinten Kräften, den Kampf dagegen auf. Wie schwierig und langwierig sich diese Reformbestrebungen erwiesen, zeigt uns Stutz' treffliche Monographie und Schreibers Ausführungen,[5] denen wir folgende Grundlinien entnehmen:

Sowohl die fränkische, als die karolingische Kirchenreform vermochten nur die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen. Die Anstellung der Priester an solchen Eigenkirchen, sowie deren Dotierung und Sicherstellung sollte wenigstens unter die Kontrolle des Ordinarius fallen. Ferner wurde den Bischöfen das Recht eingeräumt, die Kirchengebäude vor jedem Zerfalle zu schützen. Unter Ludwig dem Frommen (814—840) und Lothar I. (840—855) machte man sogar Versuche, das Eigenkirchenrecht ganz abzuschaffen. Doch vergeblich. Ja, nach und nach behandelten manche Bischöfe selbst ihre Kirchen als Eigenkirchen, was erst recht eine Lockerung des religiösen Lebens herbeiführte.

Das 11. und 12. Jahrhundert brachten endlich eine sieggekrönte Reaktion gegen das Eigenkirchenrecht und die Laieninvestitur. Nach Gregor VII. war es besonders Alexander III., der große Kanonist, welcher den Germanismus zu dämmen vermochte. Dem Grundherrn verblieb natürlich immer noch das sachliche Eigentumsrecht an den Kirchen, so gut als die mit den Bistümern verbundenen Reichslehen weiter dem Staate zugehörten; die Kirchen wurden jedoch wieder als eigene juristische Person aufgefaßt, denen gegenüber der Grundherr nur noch „Patronus“ war.[6] Überdies erklärte Alexander III., das Patronat sei ein „ius spirituali annexum“.[7] Damit fielen von jetzt an alle Patronatssachen in die Kompetenz der kirchlichen Obrigkeiten und konnten nun so einschneidende Änderungen erfahren.[8]

In England standen die kirchlichen Verhältnisse besser. Die entschiedene Abwehrstellung gegen das Eigenkirchenwesen beweisen uns zwei Synoden, welche beschlossen: „Ohne Erlaubnis des Bischofs darf keine neue Kirche und kein Oratorium errichtet werden.“[9] Damit auch von seiten der Klöster keine Gefahr drohe, fügte die im Jahre 1102 abgehaltene Kirchenversammlung zu London noch bei: „Mönche dürfen von niemandem eine Kirche annehmen, außer vom Bischof.“[10]

Was die Erlaubnis zum Bau von Kultgebäuden für die religiösen Orden betrifft, waren die Päpste und die Bischöfe nicht immer einer Meinung. Rom war freigebiger als die Ordinarien, berücksichtigte aber in der Erlaubniserteilung genau die Exemtion und Nichtexemtion der Klöster. So gab denn die Kurie in ihren Klosterprivilegien sehr häufig den Exemten das Recht zum Kirchenbau, nur selten dagegen den Nichtexemten. Der rechtliche Vorrang bei den Exemten ist aus der ganzen Natur ihrer freiheitlichen Stellung, die sie auch bei Widerstand der Bischöfe zu verteidigen suchten, erklärlich. Umgekehrt ergibt sich die Einschränkung der Nichtexemten aus ihrer Abhängigkeit von den Ordinarien. „Den Exemten wurde das Recht als ein unbedingtes erteilt, d. h. nicht an die Zustimmung des Ordinarius geknüpft. So wurde unter Paschal II. für die alte exemte Abtei San Salvatore di Brescia bestimmt: ‚Die Äbtissin soll Gewalt haben, Kapellen und Kirchen zu bauen, wo immer sie will auf dem zum Kloster gehörigen Land.‘ Ebenso erlaubte Alexander III. der exemten sizilianischen Neugründung Santa Maria Reale, auf ihrem Besitze ‚ad usum suum et hominum‘ Oratoria zu bauen.“[11]

Durch diese Einstellung sind wir der weiteren Aufgabe enthoben, nachzuweisen, welche Orden ein unbedingtes, oder genauer gesprochen, ein weniger bedingtes Baurecht für Kirchen und Klöster besaßen, und welche ein ganz bedingtes. In der schon behandelten allgemeinen Lage der verschiedenen Orden zur Exemtion liegt die Lösung dieser Frage enthalten.

Erwähnt jedoch muß werden, daß gewöhnlich bei den Exemten noch jene andere Bestimmung auftritt, wonach der Bau fremder Kultgebäude auf Klosterland verboten wird. Durch eine solche Auswirkung des päpstlichen Schutzes wurde der Besitzstand der Klöster gesichert und die Unabhängigkeit von den Ortsbischöfen leichter gewahrt.[12] Doch weist auch hierin das Recht eine Entwicklung auf, welche von den Mendikanten übernommen und weitergeführt wurde.

Für das exemte Kloster Chaise-Dieu bestimmte Hadrian IV. (1154—59): „Ut nulli fas sit, in parochia vestra novum oratorium absque vestro et dioecesani episcopi assensu construere".[13] Alexander III., der sich bekanntlich um die Terminologie des kanonischen Rechtes verdient machte, prägte noch einen genaueren Text, welcher z. B. für das exemte Kloster Saint Germain-des Prés lautete: „In parochiis ecclesiarum monasterii Sancti Germani de Pratis oratoria, capellas, ecclesias ac coemeteria iniussu episcopi dioecesani fieri vetat".[14]

Man ging noch weiter und suchte auch im Umkreise der Eigengüter einen allfälligen Kirchenbau unmöglich zu machen. Im Jahre 1142 schlossen die Zisterzienser und Prämonstratenser einen diesbezüglichen Freundschaftsvertrag. Wohl auf Grund dieser Abmachung stellten später die beiden Orden die Bestimmung auf, kraft welcher sie nicht unter einer gegenseitigen Entfernung von vier Meilen Abteien gründen wollten".[15] Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts erlangten die Zisterzienser sogar das Privileg, daß bei ihren Klöstern im Umkreis einer halben (gallischen) Meile (leuga) überhaupt niemand eine neue Kirche bauen dürfe, es sei denn, er hätte die Zustimmung des Bischofs und des Klosters eingeholt.[16]

Noch muß auf ein eigentümliches Rechtsinstitut der Zisterzienser hingewiesen werden. Es betrifft die Oratorien auf ihren Grangien. Während die Landwirtschaft der Benediktinerklöster gegen Ende des 11. Jahrhunderts den ausgesprochenen Charakter des Zinssystems trug, wurde von den Zisterziensern wieder der Eigenbetrieb eingeführt. Die Güter sollten wieder durch eigene Klosterleute bewirtschaftet werden. Um aber die Mönche selbst, zum Schaden des Gottesdienstes und des Studiums, nicht zur Feldbestellung herbeiziehen zu müssen, nahm man folgende Neuerung vor: Die Mönche von Citeaux „gliederten ihrem Orden eine treue Arbeiterschar an, welche, nicht gebunden an die Vorschriften der Benediktinerregel, den ganzen Tag sich den landwirtschaftlichen Arbeiten hingeben konnten und es so den Mönchen möglich machten, ihr Leben getreu nach den Vorschriften des heiligen Ordenspatriarchen einzurichten — die Fratres Conversi".[17] Auf den Höfen oder Grangien erbauten die Zisterzienser schon früh für diese Konversen Oratorien, in welchen jedoch das Messelesen anfänglich untersagt war. Als die Gewohnheit daselbst aufkam, zum Nutzen der Laienbrüder Gottesdienst zu halten, erließen die

Generalkapitel ernste Verbote. Hoffmann will diesem strengen Vorgehen auf den Grund gehen und sagt dazu: „Wir kennen die näheren Umstände nicht, welche obige Verordnungen der Generalkapitel hervorriefen. Dürften wir aber unsere Ansicht aussprechen, so ginge sie dahin, daß man neben anderen auch den Zweck verfolgte, die Höfe und ihr Personal in möglichst enger Verbindung mit der Abtei zu erhalten und gleich von Anfang an der Bildung von sogenannten Zellen oder Obedienzen vorzubeugen, welche die Zisterzienser als den Ruin der klösterlichen Disziplin betrachteten".[18]

Diese Begründung ist richtig, aber nicht ausschließlich; nach unserem Dafürhalten muß ebenso stark betont werden, daß durch das genannte Verbot Streitigkeiten mit den Bischöfen vermieden werden sollten und wurden. Durften nämlich nur Gebetsoratorien erbaut werden, so gingen die umwohnenden Leute nach wie vor zum Besuche des Gottesdienstes in die Pfarrkirche, was streng verlangt wurde. Auch als Alexander IV. im Jahre 1255 den Zisterziensern erlaubte, auf ihren von den Pfarrkirchen weit abgelegenen Grangien Gottesdienst zu feiern, betonte er noch eigens, daß die Pfarrgenossen kein Recht der Anteilnahme an diesem Gottesdienste hätten.[19]

Es scheint uns hier der rechte Ort zu sein, auf den rechtlichen Unterschied hinzuweisen, welcher in den genügend bekannten Ausdrücken „oratorium", „capella" und „ecclesia" obwaltet. Trotzdem dieser Unterschied in der Rechtssprache nicht ausnahmslos gewahrt wurde,[20] gibt er doch auch für die Periode der Mendikanten wichtige Fingerzeige, ohne welche man das Privilegienrecht in betreff der Bauten nie verstehen wird.

Unter Oratorium müssen wir im Mittelalter ein Gotteshaus verstehen, das einer religiösen Genossenschaft, nicht aber der Seelsorge der umliegenden Bewohner dient. Zuweilen war damit ein Cimiterium, ein Friedhof, verbunden.[21] Neben den Zisterziensern besaßen häufig die Prämonstratenser solche Oratorien. Die elfte allgemeine Synode gestattete sie im Jahre 1179 den Leprosen mit der Bemerkung, es dürfe daraus den Pfarrkirchen kein Nachteil erwachsen.[22] Ebenso war es den Ritterorden erlaubt, Oratorien zu besitzen, damit die Brüder nicht gezwungen würden, mit Männern und Frauen in öffentlichen Kirchen („ecclesiae") zusammenzukommen auf Kosten der Ordensdisziplin.[23]

Weil die rechtliche Stellung der genannten Gotteshäuser die niedrigste Stufe eigenkirchlichen Besitzes bedeutete, versuchten die Ritterbrüder öfters die engbegrenzten Rechte auszuweiten. Aber die Päpste, vorab Alexander III., traten dem energisch entgegen und setzten damit „die bei den alten exemten Benediktinern eingeschlagene Klosterpolitik fort“ und erteilten gewöhnlich nur für Oratorien die Bauerlaubnis.[24]

In der mittleren Stufe kirchlicher Eigenberechtigung steht die Kapelle.[25] Auch diese Kultusstätte, an der nicht ein Kollegium, sondern ein Einzelpriester angestellt wurde, war für die religiösen Bedürfnisse einer Genossenschaft bestimmt; doch durften überdies die Umwohner darin in beschränktem Maße am Gottesdienste teilnehmen und die Sakramente empfangen. Für den Kult an Sonn- und Festtagen, für den Empfang der Taufe, der öffentlichen Absolution, der letzten Ölung, der Osterkommunion, der Wegzehrung und des Ehesakramentes waren die Gläubigen an die Pfarrkirche gebunden. Ein Teil der in der Kapelle niedergelegten Oblationen mußte der Ecclesia matrix abgegeben werden.[26] Übrigens „lag in dem Verhältnis zwischen der klösterlichen Kapelle und der matrix Ecclesia des Bischofs oder seiner Offiziale mehr der Nachdruck auf den Temporalien als auf den Spiritualien der Kapelle“.[27]

Wie ernst das erwähnte Rechtsverhältnis in der Praxis aufgefaßt wurde, zeigt ein Beispiel, welches der Dekretalensammlung Gregors IX. einverleibt ist. Kleriker von Rodigio begannen den Bau einer Kapelle. Da dadurch für die Pfarrkirche Nachteile zu befürchten waren, wurde beim Bischof Klage eingereicht. Die Sache kam nach Rom, nachdem die Kapelle trotz der Einrede fertiggestellt war. Luzius III. befahl kurzerhand im Jahre 1181, die Kapelle müsse auf Kosten der Erbauer niedergerissen werden.[28] So nachdrücklich wußte die Kurie die Rechte der Pfarrkirche zu wahren!

Unter „Ecclesiae“ wurden sowohl die Kathedral- und Kollegiats-, als auch die Pfarr- und eigentlichen Klosterkirchen verstanden.[29] Hier haben wir nur von letzteren zu sprechen. Die Klosterkirchen sind solche Kultusgebäude, „bei welchen ein einheitlich unter einem Vorsitzenden organisiertes Kollegium oder ein Konvent gleichberechtigter Mitglieder den Gottesdienst versieht“.[30] Von der Pfarrgewalt ausgenommen, können in derselben alle Pfarrrechte für die Regularen und diejenigen Personen, welche sonst zur Klosterfamilie gehören, ausgeübt werden. Durch rechtmäßig

approbierte Regularen darf in ihnen sogar etwaigen Gläubigen der Umgebung die Sakramente der Beicht und der Eucharistie, außer an Ostern, gespendet werden.[31]

Die Pfarrkirche trat unter den Namen „plebs“, „ecclesia“, „ecclesia baptismalis“, „parochia“ auf. Ihre rechtliche Bestimmung ist bekannt. Konnten Klosterkirchen aber auch zugleich Pfarrkirchen werden? Außer durch Schenkung war dies im 12. Jahrhundert dann einem Konvente möglich, „wenn der Bischof, wie das häufig geschah, ihm dafür die Pfarrgerechtsame verlieh. Derartige Gunsterweise, die wegen der pfarrlichen Oblationen große materielle Vorteile enthielten, wurden namentlich den Augustiner- und Prämonstratenserklöstern zuteil“.[32] Neugründungen erfreuten sich sehr selten dieses Vorzuges. Die Erfahrung hatte gezeigt, wie leicht Streitigkeiten in solcher Sache vorkamen. So war es z. B. im Jahre 1116 in der exemten Klosterkirche San Salvatore zu Pavia „pro benedictae aquae oblatione“ zu schwerem Blutvergießen und zum Tode von drei Personen gekommen, und bei Spendung des Taufsakramentes waren zwei Täuflinge erschlagen worden.[33]

Die vorfranziskanischen Zustände betreffs des Baues von Gotteshäusern im christlichen Abendlande können wir nach dem Gesagten in folgendem Ergebnis zusammenfassen: Ohne Erlaubnis des Bischofs durften die Klöster keine Pfarrkirchen besitzen; in Unabhängigkeit vom Bischof waren den exemten Religiosen stets Oratorien, zuweilen auch Kapellen erlaubt; die nicht exemten Orden jedoch mußten sich an die Weisungen oder Privilegien von seiten der Ordinarien halten.

Noch bedarf das Baurecht im Missionsgebiet einer Erwähnung. Während den Prämonstratensern für das Wendenland und den Zisterziensern für die slawischen Gebiete keine besonderen Vorrechte zugesprochen wurden, rückten die Ritterorden in eine sehr bemerkenswerte Stellung vor. In den „loca deserta“, d. h., wie Innozenz IV. später authentisch erklärte, in dem noch nicht christlichen Kolonisationsland oder da, wo seit Menschengedenken die Sarazenen die Herrschaft innehatten,[34] war es den Ritterbrüdern gestattet, nicht nur Oratorien und Kapellen, sondern auch eigentliche Kirchen zu erbauen, welche zehntrechtlich den Pfarrkirchen gleichgestellt waren. So heißt es in der Bulle Alexanders III. an die Ritter von Sant Jago aus dem Jahre 1182: „Si autem in locis desertis, aut in ipsis terris

Saracenorum de novo ecclesias construxeritis, ecclesiae illae plena gaudent libertate, nec aliqua per episcopos decimarum aut alterius rei exactione graventur . . ."[35] Ein ähnliches Privileg verlieh Innozenz III. 1207 den Hospitalitern.[36] Nur mit unwesentlichen Änderungen ging diese Formel in jene andere des privilegium commune über, welche wir, in Hinblick auf die folgende Rechtsstellung der Mendikanten, ebenfalls lateinisch zitieren: „Si quando vero loca deserta fuerint eidem venerabili domui ab aliquo pia devotione collata, liceat vobis ibidem edificare villas ecclesias et cimiteria ad opus hominum ibidem manentium fabricare, ita tamen ut in vicina illa abbatia vel religiosorum virorum collegium non existat, que ob hoc valeat perturbari."[37] Wir werden bald sehen, wie die Ritterorden mit genanntem Baurechte den Franziskanern wegleitend geworden sind. Am nächsten standen auch hier die Hospitaliter den Franziskanern, wie sie ja in dem Geiste der Armut und der hinopfernden Nächstenliebe mit den Mendikanten verwandte Züge aufwiesen.[38]

Des hl. Franziskus Person und Programm lassen uns zum voraus vermuten, was für eine Ansicht er über den Bau seiner „Klöster" und Kirchen vertrat. Doch sind wir keineswegs auf bloße Vermutungen und abgeleitete Beweise angewiesen. Das „Speculum perfectionis" läßt Franziskus selbst sprechen: „Wenn die Brüder in eine Stadt kommen, wo sie noch keine Niederlassungen haben, finden aber jemand, der ihnen so viel Boden geben will, um darauf einen ‚Ort' mit einem Garten und allem Zubehör zu erstellen, so sollen sie zuerst darauf achten, wieviel Platz sie in Anbetracht der Armut und des guten Beispiels, das wir in allem zu geben verpflichtet sind, notwendig haben . . . Nachdem dies erwogen worden ist, sollen die Brüder zum Bischof der Stadt gehen und ihm sagen: „Herr, jemand will uns aus Liebe zu Gott und seiner unsterblichen Seele so viel Land geben, daß wir einen ‚Ort' bauen können. Deswegen gelangen wir vorerst an euch, den Vater und Herrn der ganzen euch anvertrauten Herde, sowie von uns Brüdern, die wir an diesem Orte wohnen werden; wir wollen also mit Gottes und eurem Segen hier bauen."[39]

Daß Franziskus als erster den Ausdruck „Ort", locus für eine klosterähnliche Niederlassung geprägt hätte, wäre zu viel behauptet; im Gegenteil steht fest, daß „locus" zwischen 1050 und 1150, ja vereinzelt schon im 9. Jahrhundert sowohl „Einsiedelei", als „Kloster", „monasterium" bezeichnet.[40] Unanfechtbar

jedoch dürfte sein, daß der Arme von Assisi den erwähnten Ausdruck eigens wählte, um seine Niederlassungen in bewußten Gegensatz zu den gebäude- und länderreichen Abteien zu stellen. Sodann beweisen die zitierten Worte klar, daß der Ordensstifter in Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion die Errichtung der Kirchen und Wohnungen ganz vom Willen des Ordinarius abhängig machte. Franziskus stand damit genau auf dem Boden des zu seiner Zeit geltenden Gemeinrechtes.

Mit Gutheißung der kirchlichen Obern benutzte denn auch der Ordenspatriarch von Anfang an Oratorien oder Kapellen. Weltbekannt sind z. B. die Kirchlein von St. Damian und Maria von den Engeln oder Portiunkula. Höchst bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß die Kurie bald geneigt war, den Minderbrüdern Gotteshäuser von rechtlich größerer Bedeutung zuzuweisen. Schon am 29. März 1222 spricht Honorius III. anläßlich der Gewährung eines Gottesdienstprivilegs von „Kirchen, die allenfalls im Gebrauche der Minderbrüder sein werden".[41] Da im Privileg von Gottesdienst die Rede ist, muß „Kirche" mindestens im Sinne einer öffentlichen Kapelle genommen werden.

Die gleiche Bedeutung liegt in dem Worte „Oratorium", das in der Bulle vom Jahre 1224 enthalten ist. Ähnlich wie einst bei den Ritterbrüdern will der Papst die Ruhe und Zurückgezogenheit der Franziskaner wahren und bestätigt er das schon erwähnte, später eigens zu behandelnde Gottesdienst-Sonderrecht mit den Worten: „Indulgemus, ut in locis et oratoriis vestris cum Viatico Altari possitis Missarum sollemnia, et alia divina officia celebrare, omni Parochiali iure Parochialibus Ecclesiis reservato."[42]

Die beiden Momente, die Abhaltung des Kultus und die Wahrung der Pfarrechte,[43] beweisen klar, daß es sich um ein Gebäude mittlerer Stufe kanonistischer Einschätzung, also um eine Kapelle handelt. Eine wertvolle Bestätigung dieser Ansicht scheint der englische Ordenschronist Thomas von Eccleston in seinem Werke „de Adventu Fratrum Minorum in Angliam"[44] zu geben. Dieser Verfasser, welcher ohne Zweifel über gute kirchenrechtliche Kenntnisse verfügte, häufig seine Sätze durch Anwendung des „cursus velox" so schloß, wie es in der römischen Kanzlei üblich war[45] und der vielleicht Sekretär der Provinzobern war, gebrauchte mit Vorliebe das Wort „Capella" da, wo er vom Bau der franziskanischen Gotteshäuser berichtete.[46]

Immerhin darf die verschiedenartig angewandte Terminologie

uns nicht beirren. Wir sehen auf jeden Fall, wie das 13. Jahrhundert die diesbezügliche Formulierung noch nicht schärfer heraushob. Auch sachlich hat das Baurecht durch die Mendikantenorden, soweit bisher nachgewiesen wurde, keine privilegierte Neuorientierung erfahren. Aus dem Jahre 1234 ist ein Schreiben des Erzbischofs Johannes Boussan von Arles an P. Bonaventura, Provinzialminister der Provence, erhalten, worin durch folgenden Wortlaut die Erlaubnis zum Bau einer Kirche, eines Friedhofes und eines Hauses gewährt wird:

„Da die kirchlichen Prälaten, besonders die an Würde höhergestellten, zu Wächtern über die Herde des Herrn bestellt sind, müssen sie nach Kräften Sorge tragen, die anvertraute Herde treu zu hüten, indem sie den Lastern, welche dem Seelenheile Eintrag tun, entgegentreten, die Saat der Tugenden aber, aus der das ewige Heil sproßt, vervielfältigen. Darum glauben wir, Johannes, durch Gottes Gnade Erwählter von Arles, daß der Orden der Minderbrüder zur Erleuchtung der Völker eingesetzt worden ist. Zum vielfachen Nutzen der Seelen und zur Nachlassung unserer Sünden, erlauben wir dem genannten Orden der Minderbrüder und dir, Frater Bonaventura, Minister in der Provence, bereitwillig, eine Kirche zu erbauen, einen Friedhof für die Brüder des Ordens zu errichten und Häuser und anderes nach Gutdünken der Brüder erstellen zu lassen auf dem Boden, den Petrus Bastonus dafür geschenkt hat. Diese Erlaubnis soll solange gelten, als der genannte Orden und die Brüder, welche an diesem Orte wohnen, die vom hl. Franziskus den Minderbrüdern gegebene und vom Herrn Papst Honorius approbierte Regel beobachten werden, und solange die Rechte der Kirche von Salon nicht angetastet werden. Wenn es aber einmal vorkäme, daß die erwähnte Regel lässig befolgt würde, indem man entweder ohne hinreichenden Grund Schuhe tragen, oder Besitz und Eigentum sich anmaßen oder andere Vorschriften übertreten sollte, oder wenn es sich ereignete, daß die Brüder ohne besondere Erlaubnis des Priors die Rechte der Kirche antasten, so erklären wir die erteilte Erlaubnis als null und nichtig. Und weil wir noch kein eigenes Siegel haben, da uns das Pallium noch nicht verliehen worden ist, soll dieser Urkunde das Bleisiegel (bulla) des Kapitels von Arles angehängt werden."[47]

Bezeichnend ist in diesem Schriftstück einerseits die hohe Achtung vor dem Franziskanerorden, anderseits aber die darin ausgesprochene Furcht, es möchten durch die Kirchen der

Mendikanten die Gotteshäuser des Weltklerus eine Beeinträchtigung erfahren. Daß diese Furcht nicht unbegründet war, zeigt sowohl die Baugeschichte der älteren Orden, als die Tatsache verschiedener Mißhelligkeiten zwischen den Franziskanern und den Weltpriestern selbst.

Die Ursachen dazu lagen nicht in der Anerkennung der Gebäude an sich, sondern, wie später näher dargelegt werden soll, im öffentlichen Gottesdienste und seinen Folgen, welche eben mehr als bloße Oratorien voraussetzten. So war es, als im Jahre 1241 ein Streit entstanden war zwischen den Kanonikern der Kollegiatskirche von Sainte-Gudule in Brüssel und den Franziskanern. Die Kanoniker behaupteten, die Minoriten verletzten durch den Bau einer „Capella" die Rechte von St. Nikolaus, einer Kollegiatsfiliale. Die Minderbrüder verteidigten ihre Rechte vor Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln und Hermann von Lobdeburg, Bischof von Würzburg. Heinrich II., Herzog von Lothringen und Brabant, bot sich mit Wilhelm von Auvergne und Alexander von Hales als Schiedsrichter an; doch wurde der Streitfall erst auf dem Generalkapitel von Lyon im Jahre 1247 beigelegt.[48]

Einen Vertrag in ähnlicher Sache schloß im Jahre 1268 der hl. Bonaventura nach Gutheißung des Bischofs Nikolaus de Fontanis mit dem Kapitel zu Unserer Lieben Frau in Cambrai ab.[49]

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfuhr die Rechtsstellung der Franziskanergotteshäuser eine bemerkenswerte Änderung. Bekanntlich mußte um diese Zeit die franziskanische Pflanzung heftige Stürme über sich ergehen lassen. Man bestritt ihr das Recht, die Eucharistie in den Gotteshäusern aufzubewahren, Glocken zu besitzen und die toten Religiosen auf ihren Friedhöfen frei zu bestatten. Die Gegner begründeten ihre Angriffe mit der Behauptung, nur private, ohne Gutheißung der Bischöfe errichtete Oratorien oder Kapellen seien im Besitze der Minderbrüder.[50] In bloßer Berücksichtigung des ius commune mochten sie freilich im Rechte gewesen sein. Warum sie sich aber gegen diesbezügliche Privilegien wehrten, lag wahrscheinlich im folgenden: Wurden die Kultgebäude der Franziskaner nur als Oratorien oder Kapellen aufgefaßt, so galt nur ein Priester als angestellter Geistlicher, dessen Seelsorgstätigkeit an die oben erwähnten Schranken gebunden war.[51] Und doch ist schon hier zu betonen, daß die

Minderbrüder die allgemeine Seelsorge auf ihr Programm geschrieben hatten. In Verbindung damit spielte wohl noch eine andere Tatsache eine nicht zu unterschätzende Rolle: Spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts pflegten die Minoriten allgemein in ihren Kirchen den liturgischen Gesang, der wegen seiner Vorzüglichkeit die Leute in ihre Gotteshäuser zog.[52]

Nun lag die Frage nahe: Sind die Franziskanerkirchen bloße Kapellen oder eigentliche ecclesiae conventuales? Waren es solche und nicht nur Kapellen oder Oratorien, so durften die Minoriten in Abhängigkeit von den Klosterobern die Pfarrfunktionen für die Klosterfamilie ausüben, die Eucharistie dauernd aufbewahren, nach dem geltenden Missale und Brevier den Gottesdienst abhalten, an dem innert den bekannten Schranken ebenfalls die Umwohner teilnehmen durften.[53]

Nur von diesem kanonistischen Standpunkte aus erklärt sich nach unserem Dafürhalten das Bestreben der Minoriten, besonders jener, welche man später Konventualen nannte, Kloster- oder Konventualkirchen zu besitzen. Freilich wäre vielleicht diese Tendenz nicht so schroff an den Tag getreten, hätten die Gegner der Mendikanten deren Wirksamkeit weniger bekämpft. Anderseits sind die den Franziskanern minder gut Gesinnten auch zu entschuldigen: die Auffassung des Heiligen von Assisi über Kirchen- und Klosterbau war bekannt genug, um ihren Gegensatz mit der neuen Richtung voll und ganz einsehen zu können. Begünstigte man das Neue, war dann ferner nicht Gefahr für die Seelsorge von seiten des Weltklerus überhaupt?[54]

Tatsächlich sah auch die Kurie die Tragweite dieser Entwicklung ganz ein. Sie stellte sich auf die Seite der Franziskaner.

Am 5. April 1250 erlaubte Innozenz IV., daß die Gotteshäuser der Minderbrüder da, wo eigentliche klösterliche Niederlassungen und nicht bloße Eremitorien waren, Konventualkirchen genannt werden durften. Die Bulle weist folgenden Wortlaut auf: „Da ihr euch als wahre und treue Diener Christi im Hause des Herrn eine Wohnung erwählt war, halten wir es für geziemend, eure Niederlassungen unter die anderen ehrwürdigen Kongregationen der Gläubigen zu versetzen. Euren Bitten gewogen, bestimmen wir darum, daß alle eure Kirchen da, wo Konvente sich vorfinden ‚Conventuales' genannt werden. Nicht weniger gern geben wir euch die Erlaubnis, in euren Kirchen zum freien Dienste der Brüder und der Familie Friedhöfe zu besitzen."[55]

Während also die Betorte der franziskanischen Eremitorien nach dem Rechte der Grangien und ähnlicher Institute beurteilt wurden,[56] sind aus den Klosterkapellen eigentliche Klosterkirchen geworden. Gewiß wollten die Minoritenkirchen dadurch keineswegs mit den Abtei- und Pfarrkirchen in Konkurrenz treten, sondern es sollte nur die schwer angegriffene Lage der Kultusgebäude und des Gottesdienstes kanonistisch gesichert werden.

Wie nachhaltig in der Folge die erwähnte Bulle wirkte, zeigen eine ganze Reihe Urkunden, welche unter Alexander IV. ausgestellt wurden. Ausnahmslos wurden nun die Gotteshäuser der Mendikanten „ecclesiae" genannt.[57] Unverkennbar ist das Streben, von jetzt an größere Kirchen zu bauen oder sich solche schenken zu lassen. Dabei wurde mehrmals der Zweck genau ausgesprochen: „ut divinis possint laudibus deservire."[58] Ja, mehrere Bischöfe selbst schenkten den Minderbrüdern ansehnliche Kirchen. Die damit verbundenen Rechtsübertragungen sind nicht in allen Fällen gleichartig. Der Bischof S. Angeli de Lombardis z. B. verzichtete auf jedes Recht, mochte es aus der „lex dioecesana" oder der „lex iurisdictionis" herzuleiten sein.[59] Einzig die Berechtigung zur Abhaltung der St.-Markus-Prozession (es handelte sich um eine dem hl. Markus geweihte Kirche) behielt sich der Bischof seiner Kirche vor. In anderen Fällen verliehen Bischöfe den Franziskanern Kirchen, die bisher Sitz einer Pfarre waren, sorgten jedoch, daß die Parochialrechte an eigens dafür bestimmte Gotteshäuser gelangten.[60] Wesentlich tat das bauliche Privilegienrecht den Pfarrkirchen keinen Eintrag.

Endlich zeigt uns noch eine Begebenheit das Verhalten der Franziskaner zu Alexander IV. selbst. Durch öftere Bittschreiben bewogen sie den edlen, aber etwas schwachen Papst, einerseits durch Ablaßbewilligungen die Wohltätigkeit der Gläubigen für die Kirchenbauten zu steigern,[61] anderseits durch Verbote den Bau ordensfremder Konvente in der Nähe zu verhindern.[62]

Es wäre aber falsch, behaupten zu wollen, die Bauentwicklung sei nur vorübergehend in jene Bahnen gewiesen worden, welche wir betrachtet haben. Auch unter den folgenden Päpsten wurde die gleiche Tendenz weiter verfolgt. Der theoretische Unterschied zwischen ecclesiae und oratoria bleibt gewahrt; gewöhnlich ist nur von „Kirchen" die Rede; der Name „Capella" taucht nur selten mehr auf und wird besonders angewandt in der Verbindung „capella S. Ludovici", womit jenes Heiligtum gemeint war, in dem

Reliquien des unterdessen kanonisierten Königs von Frankreich aufbewahrt wurden.[63] Vielleicht hat auch auf diese Entwicklung die „Kapelle des hl. Martin“ eingewirkt.

Indes blieben, trotz dieser rechtlichen Sicherstellung und der Klugheit und Milde des Ordensgenerales Bonaventura, die franziskanischen Kirchen und Klöster nicht unangefochten. Auch die Dekretale Alexanders IV., nach welchem die Exemten an exemten Orten nur mit Erlaubnis des Papstes, an nicht exemten nur mit Genehmigung des Ordinarius Oratorien oder Kapellen errichten durften,[64] genügte nicht, um alle Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen. Klemens IV. sah sich im Jahre 1265 auf Bitten der Brüder veranlaßt, jeden mit der ipso facto eintretenden Exkommunikation zu bestrafen, welcher die Niederlassungen der Mendikanten schädigen sollte.[65]

Andere Schwierigkeiten bereiteten sich die verschiedenen Klöster selbst. Das Verbot Klemens' IV. von 1265, wonach nur in einer Entfernung von 300 Ruten (Cannae) eine neue Ordensniederlassung der Mendikanten errichtet werden durfte,[66] erwies sich als schädlich. War nämlich in einer Stadt ein Mendikantenkloster, so wurde es dadurch jedem andern Ordenshause unmöglich gemacht, in der gleichen Stadt sich ansiedeln zu dürfen; baute man dennoch, so kam die neue Niederlassung derart außerhalb der Stadt zu liegen, daß Bevölkerung und Klosterinsassen in ihren nötigen Beziehungen beeinträchtigt wurden. Am 5. Juni setzte die Kurie das Maß der einzuhaltenden Klosterentfernung auf 140 Ruten herunter.[67] Gemessen wurde genau von Klosterkirche zu Klosterkirche, was wir aus einem Schreiben des Johannes Peckham an den Archidiakon von Derby ersehen.[68]

Eine diesbezügliche Sonderstellung erhielt im Jahre 1288 die längst weltberühmte Stadt Assisi. Nikolaus IV. (Hieronymus von Ascoli), früher General des Franziskanerordens, wollte, daß Assisi ungeteilt den Söhnen des hl. Franz und den Töchtern der hl. Klara ergeben bleibe. Deshalb verordnete er, es dürfe im Umkreise der Stadt von 200 Cannae keine andere Mendikantenniederlassung und in der Umgebung überhaupt kein anderes Ordenshaus neu gegründet werden.[69]

Mag für Assisi der ideelle Grund vorherrschend gewesen sein, so waren im allgemeinen bei baulichen Distanzerlassen die materiellen Interessen im Vordergrunde. Die verschiedenen Mendikantenorden

besaßen nun ungezählte Niederlassungen, welche zum Unterhalte ihrer Brüder immer mehr auf den Bettel angewiesen wurden. Hatte der Bettel seinen Ursprung ebensosehr bei den Dominikanern, als bei den Franziskanern,[70] und war demnach anfänglich beim Worte „Bettelorden" sowohl an die ersteren, als an die letzteren zu denken, so haben gerade etwa von der Mitte des 13. Jahrhunderts an die großen Kirchen und Konvente ein vermehrtes Almosensammeln erheischt. Ja sogar viele Weltleute wurden von einer ungesunden Bettelsucht so angesteckt, daß Salimbene spottend schreiben konnte: „nos et fratres Praedicatores docuimus omnes homines mendicare".[71]

Auch unter der strammen Hand Bonifaz' VIII. wollte die Spannung zwischen den Klöstern nicht nachlassen. Als die Erneuerung der Vorschrift, nur in einem Abstande von 140 Cannae zu bauen, nicht verhindern konnte, daß die Mendikanten oft die Niederlassungen wechselten, was Anlaß zu allerlei Gerüchten und Ärgernissen gab, verbot der Papst im Jahre 1296 alle Veränderungen der Mendikantenklöster überhaupt. In den Städten, Flecken und Dörfern durften sonach die Bettelorden weder die alten Häuser veräußern oder vertauschen, noch war es ihnen erlaubt, neue anzunehmen, ohne besondere päpstliche Genehmigung. Wo aber die Religiosen mit Zustimmung ihrer Obern in abgelegenen Einsiedeleien lebten, sollten sie die „cellae, mansiones seu habitacula" nach Belieben verändern und vertauschen dürfen.[72]

Weil jedoch vor Erlaß der Bulle Bonifaz' VIII. schon viele Prozesse zwischen den Söhnen des hl. Dominikus und jenen des hl. Franziskus in Rom anhängig waren, suchte der Nachfolger auf dem Stuhle des hl. Petrus, Benedikt XI., der dem Dominikanerorden angehörte, durch eine lange Verfügung die mißliche Sache gütlich beizulegen.[73]

Fassen wir nun die privilegienrechtliche Bauentwicklung der Franziskaner im christlichen Abendlande zusammen, so sehen wir folgendes Ergebnis:

Während anfänglich die Erlaubnis zum Kirchen- und Klosterbau rechtlich in gleicher Weise erteilt wurde, wie den exemten Orden überhaupt, ist sie später in besonderer Art von der römischen Kurie abhängig gemacht worden.

Aus den Oratorien sind die franziskanischen Gotteshäuser in den Rang von Konventualkirchen emporgestiegen. Den Pfarrkirchen haben sie jedoch dadurch wesentlich keinen Eintrag getan.

Es bleibt noch übrig, das Baurecht von Gotteshäusern und Niederlassungen in den Missionsländern zu betrachten. Die diesbezüglichen Urkunden sind freilich sehr spärlich; nichtsdestoweniger geben sie uns so wichtigen Aufschluß, daß damit das ganze Missionsrecht eine Bereicherung erfährt.

Die ersten Privilegienbullen für die Missionäre aus den Jahren 1233 und 1239 enthalten gar nichts über Kirchen oder Oratorien. Die Privilegien sind eben gewöhnlich die Gewährung von Vorteilen, die einer vorausgegangenen, organisatorisch tüchtig befundenen Arbeit folgt. Daraus erklärt sich wohl, daß erst im Jahre 1245 die Frage über den Bau von den kirchlichen Gebäuden in der Privilegienbulle zur Sprache kam. Schon die Aufschrift der Bulle zeigt, wie sehr sich das Missionswerk ausgedehnt hatte oder sich noch erweitern sollte. Während einst Gregor IX. an die Minderbrüder schrieb, welche „in die Länder der Sarazenen, Heiden, Griechen, Bulgaren, Kumanen und anderer Ungläubigen ziehen“, denkt Innozenz IV. noch an die Länder „der Äthiopier, Syrer, Iberer, Alanen, Gazaren, Zichen, Ruthenen, Jakobiten, Nubier, Nestorianer, Georgier, Armenier, Inder, Mossoliten und anderer Ungläubigen des Orients oder irgendeines Weltteils“.[74] Wenn auch die letzten Worte deutlich zeigen, daß noch nicht in alle diese Gebiete schon Missionäre gedrungen waren, so war doch die franziskanische Blütezeit der Missionen eingeleitet. Gerade Innozenz IV. war es, welcher tatkräftig das Bekehrungswerk der Tataren an die Hand nahm und mit dessen Durchführung die Dominikaner und Franziskaner betraute.[75]

In seiner großen Privilegienbulle erlaubte der genannte Papst, in den Missionsgebieten Kirchen und Friedhöfe zu errichten, eventuell profanierte Kirchen wieder zu versöhnen und an den gegründeten Kirchen Rektoren anzustellen.[76] So kurz die Worte auch sind, so liegt doch ein eigenartiges wichtiges Sonderrecht darin. Dadurch nämlich, daß die Franziskanermissionäre — ein Gleiches wäre von den Dominikanern zu sagen — an den von ihnen gebauten Kirchen sogar die Seelsorger anstellen durften, sind ihnen, um uns so auszudrücken, Quasi-Pfarrkirchen anvertraut

und damit Quasipfarrechte übertragen worden. Über letzteres wird uns ein folgendes Kapitel genauer orientieren. Auf jeden Fall überraschen die päpstlichen Privilegien nicht im geringsten. Es muß eben wiederum gesagt werden, daß die neue, bewunderungswürdige Bekehrungstätigkeit der Mendikanten gleichsam ein neues Missionsrecht bedingte. Ja, damit ist noch zu wenig ausgedrückt. Die Tatsache, daß Rom eine ganze Reihe aus der Edelschar der Dominikaner und Franziskaner zu Bischöfen, Erzbischöfen und Patriarchen erhob, gliederte alle Missionsprivilegien und nicht zuletzt dasjenige des Baues von Kultusgebäuden, harmonisch in die Rechtsgeschichte ein.

Viertes Kapitel.

Die Gottesdienstprivilegien.

Da die Kultgebäude den Zweck haben, in würdiger Weise den Gottesdienst zu ermöglichen und den Sakramentenempfang zu erleichtern, ist es begreiflich, daß den Privilegien der Gotteshäuser solche des Gottesdienstes folgen. Diese Sonderrechte sind sogar dermaßen miteinander verbunden, daß es nicht leicht eine scharf getrennte Behandlung beider Arten geben kann. Davon überzeugt uns neben dem Dekretalenrecht fast die ganze neuere geschichtliche Privilegienliteratur, welch letztere einen klaren Überblick sehr erschwert.

Um einigermaßen Klarheit zu schaffen und die Hauptmomente der franziskanischen Gottesdienstbegünstigungen hervortreten zu lassen, behandeln wir in diesem Kapitel die Fragen, wie sich der Kultus während des Interdiktes gestaltete, welchen Ursprung das Privileg des „Altare viaticum“ hatte und wie der Gottesdienst durch Ablaßbewilligungen befördert wurde.

A. Der Gottesdienst zur Zeit des Interdiktes.

Das Interdikt (interdictum sc. officiorum divinorum) wurde als kirchliche Strafe seit dem 9. Jahrhundert über Städte, Diözesen, Kirchenprovinzen, seit dem 12. Jahrhundert sogar über ganze Länder verhängt.[1] Es war jene Kirchenstrafe, durch welche die Spendung und der Empfang von Sakramenten, sowie die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und das kirchliche Begräbnis untersagt wurden.[2] Nach seiner kanonistischen Ausgestaltung kann das Interdikt bekanntlich ein persönliches, örtliches oder gemischtes sein, welche Arten wiederum in allgemeines oder besonderes Interdikt zerfallen, je nachdem eine Kommunität oder nur Privatpersonen betroffen werden.[3] Anfangs war das Interdikt in der Kirchenstrafe des Bannes enthalten. Erst seit Innozenz III. (1198—1216) wurden die beiden Zensuren begrifflich geschieden.[4]

Für uns, die wir hier nicht ex professo das Interdikt als Strafe behandeln, muß nur von Interesse sein, die rechtlichen Folgen des

örtlich-allgemeinen Interdiktes kennen zu lernen, um daraus die Privilegien der Orden einschätzen zu können. Die Wichtigkeit dieser Auseinandersetzungen springt erst ganz in die Augen, wenn wir erwägen, in welchem Maße die Strafe des örtlichen Interdiktes im Mittelalter verhängt wurde. Von Alexander III. ist im Jahre 1180 ganz Schottland,[5] von Innozenz III. 1200 ganz Frankreich[6] und 1209 ganz England[7] interdiziert worden.

Das lokal-generelle Interdikt trifft als Zensur alle Einwohner, auch die an der Verhängung unschuldigen Laien und an sich alle Kirchen des Regularklerus. Um daher das gesamte religiös-kirchliche Leben wegen des Vergehens weniger Personen nicht zu unterbinden, traf das kanonische Recht verschiedene Maßregeln. Indes dürfte es äußerst schwer sein, zu beweisen, inwieweit diese Maßregeln den Charakter von Privilegien oder von Gemeinrecht besaßen. Nach unserem Dafürhalten sind die Milderungen des Interdiktes anfänglich in Form von Privilegien verliehen worden, dann jedoch so häufig und juristisch gleichförmig ausgestellt worden, daß ein ius commune daraus entstand. Man möge es uns deshalb nachsehen, wenn wir vorerst kurz die Bestimmungen des Dekretalenrechtes während unserer ganzen Periode anführen und erst nachher auf die Sonderstellung der Orden zurückgreifen.

Auf dem Konzil vom Lateran (1215) wurde den Bischöfen erlaubt, bei Verhängung des Allgemeininterdiktes, an dem sie nicht schuld waren, den Gottesdienst abzuhalten; nur mußte dies mit leiser Stimme, ohne Glockengeläute, mit Ausschluß der Exkommunizierten und persönlich Interdizierten und bei verschlossenen Türen geschehen.[8] Nicht verboten war das Läuten zum Ave Maria, zur Krankenprovision, sowie zur Ankündigung einer Predigt.[9] Da die Päpste, besonders Innozenz IV. und Bonifaz VIII., einsahen, wie sehr durch die häufigen strengen Interdikte die Disziplin der Kirche Schaden litt, erließen sie neue bedeutende Milderungen. Demnach konnten bei Gefahr die Taufe und Firmung[10] und das Bußsakrament an die am Interdikt Unschuldigen und an die Reuigen gespendet werden;[11] ebenso durfte die nicht feierliche Ehe eingegangen, die Eucharistie in Todesgefahr erteilt und bei Priestermangel auch die Ordination an nicht speziell interdizierten Klerikern vorgenommen werden. Ferner wurde gestattet, bei verschlossenen Türen und ohne Glockengeläute, mit gedämpfter Stimme die Horen zu beten, einmal in der Woche still Messe zu lesen und endlich viermal des Jahres, nämlich an Weihnacht,

Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt bei offenen Türen und in feierlicher Weise den Gottesdienst zu halten.[12] Nur die Exkommunizierten durften dabei nicht teilnehmen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß trotz verschiedener Milderungen die Durchführung des Interdiktes gerade für die Ordensleute mühsam und hinderlich war. Die Bewegung, sich den Folgen dieser Kirchenstrafe zu entwinden, setzte denn auch mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ein, also mit jener Zeit, in welcher einerseits die Verhängung des Interdiktes und der Exkommunikation eine Rolle zu spielen begann, anderseits die Exemtionsfrage aktuell wurde.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts wurde die Befugnis, den allgemeinen Gottesdienst in den Klosterkirchen feiern zu dürfen, nur exemten Klöstern als komplementäre Berechtigung ihrer Befreiung von der Strafgewalt des Bischofs erteilt. Für die Klöster bischöflicher Observanz gab erst Alexander III. planmäßig die Erlaubnis. „Die Verleihung des genannten Rechtes bedeutete den weitesten Schritt, den die Kurie dem nichtexemten Kloster entgegenkommen konnte."[13] Zu bemerken ist, daß es nicht das gleiche war, kraft der Exemtion vom Ortsbischof nicht interdiziert werden zu können und bei Allgemeininterdikt den Gottesdienst abhalten zu dürfen. Hier handelt es sich um das letztere.[14]

Für die Kluniazenser, Kamaldulenser, Vallombrosaner und Kartäuser konnten wir das erwähnte Gottesdienstprivileg nicht auffinden. Die Hospitaliter scheinen als erste im Jahre 1135 damit ausgestattet worden zu sein. Des nämlichen Vorrechtes erfreuten sich ferner die Prämonstratenser und Zisterzienser. Ersteren verlieh es Innozenz II. 1138,[15] letzteren Eugen III. im Jahre 1152.[16] Der ebengenannte Papst gestattete den Templern, auf ihren Sammelreisen einmal im Jahre die interdizierten Kirchen öffnen und den Gottesdienst abhalten zu lassen.

Mag schon aufgefallen sein, daß ein Ritterorden, der in seinen Anfängen freilich weiter zurückreicht, als man gewöhnlich annimmt,[17] den Stiftungen des hl. Norbert und des hl. Robert zuvorkam, so ist in gleichem Maße beachtenswert, wie nachher die Berechtigung zum Kult beim Interdikt in die Privilegien der Benediktiner und Augustiner eindringt. Die diesbezügliche Formel wird immer mehr gleichlautend: „Cum autem generale interdictum fuerit, liceat vobis ianuis clausis et non pulsatis tintinnabulis (non pulsatis campanis), exclusis excommunicatis et interdictis, suppressa voce, divina celebrare."[18] Da viele Benediktiner-

und Augustinerklöster, ohne exemt zu sein, sich dieses Vorrechtes rühmen durften, kann man fragen, welche Beweggründe zur Verleihung des zitierten Privilegs verhalfen. Einmal war es der päpstliche Schutz, wie die Bullen klar beweisen. Diesem ist es zu verdanken, daß der große Gnadenstrom des hl. Meßopfers und des Chorgebetes in den bösen Zeiten der allgemeinen Interdikte nicht eingedämmt oder gar trocken gelegt wurde. Bei den Ritterorden hat ferner die große Idee der Zeit, die Kreuzzugsbewegung, zur besonderen Vorzugsstellung geführt.[19] Den Benediktinern mochte die besondere Pflege der Liturgie zum Sonderrecht verholfen haben.

Auch die privilegia communia des 13. Jahrhunderts gewähren die Abhaltung des Gottesdienstes mit den nämlichen Klauseln,[20] denen wir schon begegnet sind. Streng sollten alle Nichtberufenen ferngehalten werden.[21] Die Türen mußten zwar nicht verriegelt, aber doch verschlossen sein, damit die kirchlichen Funktionen von außen nicht wahrgenommen werden konnten.[22] Aus dem gleichen Grunde hatte der feierliche Gesang zu unterbleiben und mußten die Gebete mit gedämpfter Stimme verrichtet werden.[23] Zu beachten ist noch, daß nach den meisten Kanonisten nur die Ordenskirchen, nicht aber die Oratorien oder Kapellen mit der Begünstigung des Interdiktsgottesdienstes ausgezeichnet wurden.[24] Seit aber auf dem Konzil 1215 auch die Bischöfe unser Privileg erhielten, waren sicher ebenfals ihre Kapellen mit der erwähnten Freiheit bedacht. Ferner sind gerade aus jener Zeit mehrere Fälle bekannt, in welchen fürstliche Hofkapellen das gleiche Indult empfingen.[25]

Nun harrt die Frage der Lösung, ob die Franziskaner einfach in die gewiesenen Bahnen eintraten oder ob sie es vermochten, neue Wege einzuschlagen.

Der Franziskanerorden wurde erstmals mit dem Privileg, bei Verhängung des Interdiktes die divina officia feiern zu dürfen, am 29. März 1222 ausgestattet. Noch lag also die schriftliche Approbation der Regel und der formelle päpstliche Schutz nicht vor. Doch ist wahrscheinlich, daß diese Gewährung eine Folge der Regelredaktion von 1221 war.[26] Es könnte indes ebensogut folgende Ursache eingewirkt haben: Am 22. Dezember 1216 hatte nämlich der hl. Dominikus zugleich mit der Bestätigung seiner Stiftung das Gottesdienstvorrecht — gleichsam als ein Erbgut der Regularkanoniker — zugestanden erhalten.[27] Dadurch veranlaßt,

mochten sich die Franziskaner gefragt haben, ob dieses Indult nicht auch ihnen zunutze wäre, zumal am 7. März 1222 dem Predigerorden eine neue Bestätigung ausgestellt wurde.[28] Das Reskript des Papstes beweist, daß der Minoritenorden selbst, also Franziskus oder Bruder Elias, um die Befugnis nachgesucht hatte. Honorius III. antwortete nämlich: „Den geliebten Söhnen, dem Bruder Franziskus und den andern Brüdern des Ordens der Minderbrüder, Heil und apostolischen Segen. Euren Bitten gewogen, erlauben wir kraft gegenwärtiger Urkunde, daß ihr in den Kirchen, wenn ihr solche haben werdet, bei allgemeinem Interdikt des Landes, den Gottesdienst abhalten dürfet; nur müssen die Türen verschlossen, die Exkommunizierten ferngehalten und die Funktionen mit gedämpfter Stimme verrichtet werden."[29] Bestätigungen dieses schon bei den alten Orden vorgefundenen Vorrechtes erließen Gregor IX.[30] und Innozenz IV.[31] In den Urkunden des ebengenannten Papstes stoßen wir aber auf etwas Merkwürdiges, was vielleicht noch nie beachtet wurde.

Unter dem Datum des 13. Januar 1246 gewährt Innozenz IV. das alte Recht in folgendem neuem Wortlaut: „Eis, qui sanandi animarum morbis verbo medentes et opere sollenter invigilant, libenter illa speciali gratia indulgemus, per quae divinis suffulti praesidiis tutius et utilius valeant hominum procurandae saluti vacare. Hinc est, quod vestris supplicationibus inclinati, praesentium vobis auctoritate concedimus, ut cum ad loca Interdicti supposita vos venire contigerit, possitis in eis . . . divina officia celebrare, nisi id vobis fuerit specialiter interdictum. Nulli ergo . . ."[32]

Sbaralea sah darin die einfache Bestätigung der alten Gunst.[33] Nach unserem Gutachten liegt eine Erweiterung vor. In einer gewissen feierlichen Form betont Innozenz die franziskanische Seelsorgsarbeiten, welche er durch Gewährung eines Sonderrechtes fördern möchte. Sodann heißt es nicht mehr, in ihren Kirchen dürfen sie bei Interdikt dem Kulte obliegen, sondern an den Orten, wohin sie kommen, auch wenn diese Orte mit der genannten Kirchenstrafe belegt seien. Das erinnert an das Vorrecht der Templer,[34] welches durch Privilegienkommunikation ziemlich sicher Gemeingut aller Ritterorden und seit dem vierten Lateranense aller Religiosen geworden ist,[35] geht aber darüber hinaus. Es gestattet nämlich den Minoriten, wohin sie immer auf ihren Pastorationsreisen kommen, also nicht nur einmal im Jahre, die liturgischen Funktionen, d. h. die Feier der Messe, die Rezitation der Horen und die

Spendung der Sakramente in der Kirche vorzunehmen.[36] Unter dem gleichen Papste erhielt der Franziskanergeneral Johannes von Parma die Befugnis, auch in den Oratorien des Ordens von der Gottesdienstfreiheit Gebrauch zu machen,[37] worin zweifelsohne eine neue Privilegerweiterung lag.

Die Gründe zu einer solchen Privilegierung dürften neben der großen Wirksamkeit der Mendikanten in der persönlichen Zuneigung und Freigebigkeit Innozenz' IV. gegen die Bettelbrüder zu suchen sein. „Nam liberalis homo fuit valde . . . Fratres Minores tenebant secum in magna quantitate," schreibt Salimbene von diesem Papste.[38] Es sei aber auch bemerkt, daß Innozenz IV. schon als Kardinal Sinibald den Ruf eines bedeutenden Kanonisten besaß.

Eine ganze Reihe von Urkunden bestätigte das Gottesdienstprivileg[39] oder fügte für Spezialfälle neue Indulte hinzu. Bevor wir auf diese letzteren eingehen, soll noch untersucht werden, wer am privilegierten Gottesdienste der Franziskaner teilnehmen durfte. Die Streitfrage, ob durch die gewöhnlichen Privilegien den Ordensmitgliedern allein oder auch den nicht persönlich interdizierten Gläubigen der Gottesdienstbesuch bei Interdikt erlaubt war, darf seit Hinschius' Untersuchungen als erledigt gelten:[40] Auch die an der Verhängung des örtlich-allgemeinen Interdiktes Unschuldigen durften dem Gottesdienste nicht beiwohnen, falls keine besondere Ausnahme gemacht wurde.

Eine solche Ausnahme gewährte z. B. trotz des Widerstrebens des Bischofes von Gaeta, Anastasius IV. einem gewissen De Blosavilla und dessen Familie.[41] Im 13. Jahrhundert mehrten sich ähnliche Gunsterweise.[42] Im Jahre 1224 erließ Honorius III. an die kirchlichen Prälaten des Weltklerus ein Schreiben, wonach den „Fratres de Poenitentia" in Italien gestattet wurde, am Gottesdienste in den interdizierten Kirchen teilzunehmen.[43] Der weitere Verlauf der Geschichte unseres Privilegs zeigt klar, daß die Franziskaner aus der erwähnten Urkunde und den folgenden Bestätigungen das Recht herleiteten, allgemein die Terziaren bei ihrem Gottesdienste zuzulassen.[44] Indes verbot Klemens V. im Jahre 1306 oder 1307 diese Anteilnahme. „Dieses Zugeständnis," begründete der Papst, „würde zum Ärgernis jener gereichen, welche vom Interdiktsgottesdienste ausgeschlossen blieben, würde die Kraft der kirchlichen Zensuren schwächen und das Ansehen des Interdiktes ins Schwanken bringen."[45]

Man könnte freilich sagen, das angeführte Verbot hätte eben erst von jener Zeit an Gültigkeit gehabt, seit es promulgiert wurde, und es hätte früheres Recht derogiert. Der Grund ist nicht stichhaltig. Schauen wir nämlich die Bulle von 1224 näher an, so fällt auf, daß sie an die Erzbischöfe und die Bischöfe und die anderen „Prälaten der Kirche" gerichtet ist und ihren Kirchen („in Ecclesiis vestris") für die Terziaren das Recht des Gottesdienstes eingeräumt wird. So sehr dadurch die Brüder und Schwestern von der Buße privilegiert wurden, hatte dies doch mit dem ersten Orden wohl nichts zu schaffen. Wenn wir dennoch diesen Gunstbrief des Papstes hier anführten, so geschah es, weil er tatsächlich, zu Recht oder Unrecht, auf die franziskanische Privilegiengeschichte Einfluß ausübte, bis der bekannte klar und scharf umschriebene Gegenbefehl der Kurie einlief.

Keineswegs indes darf angenommen werden, als ob erst mit den Mendikanten die Streitfrage aufgetaucht wäre, wer am Interdiktsgottesdienste teilnehmen dürfte. Das Laterankonzil von 1179 hätte schon diesbezüglich laute Klage gegen die Ritter, speziell gegen die Hospitaliter erhoben.[46] Dieser harte und dauernde Kampf des Episkopates gegen die Ordensvorrechte erreichte es, daß unser Gottesdienstprivileg für so wenige Geltung haben konnte.

Doch wurde den Dienern und Knechten verschiedener Orden nach und nach das erwähnte Sonderrecht zugestanden. Nachdem z. B. Gregor IX. im Jahre 1227 dem Kamaldulenserkloster von Mantua,[47] Innozenz IV. im Jahre 1247 den Dominikanern[48] für ihre Angestellten das Indult erteilte, trat es seit dem 1. Dezember 1248 vorläufig für 20 Jahre[49] und seit dem 27. Juni 1255[50] endgültig in Kraft für die Diener der Franziskaner.

So unscheinbar dieses kleine Privileg uns vorkommt, so ist es im 13. Jahrhundert doch höchst spärlich ausgestellt worden. Noch Bonifaz VIII., welcher bekanntlich im Gottesdienstwesen bedeutende Milderungen einführte, sah sich veranlaßt, in einer eigenen Dekretale zu erklären, es sei auch für die privilegierten Kommunitäten noch ein eigenes Indult notwendig, um andere beim Interdiktsgottesdienste mitmachen zu lassen.[51] Damit war die allgemeine Interdiktsprivilegierung während der zu behandelnden Zeit abgeschlossen. Wir sehen, daß die Franziskaner den sonderrechtlichen Stand der Ritterorden erreichten, ja teilweise überholten.

Neben dieser allgemeinen Rechtslage verdienen indes noch zwei spezielle päpstliche Gunsterweise angeführt zu werden.

Im Jahre 1257 bevollmächtigte Alexander IV. den Bischof Konstantin von Orvieto aus dem Dominikanerorden, die Überreste des im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Franziskaners Ambrosius de Massa an einen würdigeren Ort zu übertragen. Das Gebiet von Orvieto war damals mit dem Interdikte belegt. Damit dadurch die Translationsfeierlichkeiten keine Einbuße erlitten, gestattete der Papst, an jenem Tage in der Franziskanerkirche den Gottesdienst auf feierliche Weise abzuhalten, bei welchem nur die Exkommunizierten nicht teilnehmen durften.[52] Daß in dieser Erlaubnis eine ganz besondere Nachsicht lag, erhellt aus folgender Anmerkung Sbaraleas zu erwähnter Bulle: „Quod plane aut singulare est, aut rarissimum; neque enim istud neque aliud tale tulit in suo de Canonizatione SS. vasto opere Benedictus XIV. Pontifex Maximus."[53]

In ähnlicher Weise durften Weltklerus und Religiosen auf Grund anderer Schreiben Alexanders IV. dem feierlichen Gottesdienste in den Kirchen und Oratorien der Franziskaner beiwohnen an der Vigil und während der ganzen Oktav der Feste des hl. Franziskus, des hl. Antonius und der hl. Klara.[54] Es lag in dieser Erlaubnis von seiten der Kurie nicht nur ein Akt besonderer Gunst dem Orden und seiner Tätigkeit gegenüber, sondern auch eine Aufmunterung für das Volk, durch die Verehrung seiner Lieblingsheiligen, die kirchlich-politischen Wirren der Zeit zu beseitigen und den Frieden zu fördern.

Damit ist die Privilegienfrage des franziskanischen Gottesdienstes nach einer Seite hin beantwortet. Ebenso interessant für die Rechtsgeschichte ist die weitere Untersuchung über das Gebrauchsrecht des Tragaltares zum Messelesen.

B. Das Gebrauchsrecht des Tragaltares.

Eine wesentliche Bedingung zur Darbringung des hl. Meßopfers ist der Altar. Darum muß nach uralter Vorschrift[55] in jedem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude ein Altar errichtet werden. Früh mochte es aber schon vorkommen, das infolge kriegerischer Ereignisse, Epidemien, Reisen usw. die Zelebration im Freien stattfinden mußte. Dies führte zur Verwendung zweier verschiedener Altararten, des festen (altare fixum) und des tragbaren (altare gestatorium, viaticum, itinerarium, portatile, ara viatoria) Altares.

Karl der Große schrieb in einem Kapitulare im Jahre 769

vor: „Nullus sacerdos nisi in locis Deo dicatis, vel in itinere positus in tabernaculis et mensis lapideis ab episcopo consecratis, missas celebrare praesumat.“ [56] Seither mehrten sich die Bestimmungen, welche das altare portatile zum Gegenstande hatten. So verordnete z. B. die Reformsynode von Mainz im Jahre 888: „Es darf niemand Messe lesen, als da, wo es der Bischof erlaubt. Wo die Kirche zerstört ist, wie es an vielen Orten durch die Normannen geschah, darf die Messe unterdessen in Kapellen gehalten werden. Reisende dürfen in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten die Messe feiern, wenn eine konsekrierte Altartafel und das nötige Geräte vorhanden ist.“[57]

Diese beiden angeführten Urkunden enthalten die Elemente, welche für die Privilegienentwicklung entscheidend wurden: die Konsekration des Altarsteines durch den Bischof und die Benützung des konsekrierten Tragaltares durch Personen, welche oft in die Lage kamen, Reisen zu machen. Der Privilegienentwicklung mußte naturgemäß ein mehr oder weniger umschriebenes, bezügliches Gemeinrecht vorausgehen. In unserm Falle — wie in vielen ähnlichen — geschah dies dadurch, daß die Beschlüsse der einzelnen Synoden in die bekanntesten Dekretensammlungen, besonders in jene Burchards von Worms[58] und Gratians[59] aufgenommen und so verbreitet wurden.

Gerade das Caput 59 „ex Brocardico“ könnte Anlaß geboten haben, sich zu fragen, ob die Weihe des tragbaren Altares durch einen beliebigen Bischof erfolgen dürfe oder ob der Ordinarius allein zuständig sei. Für Burchard war die Sache allerdings klar, da der erwähnte Abschnitt den Titel trägt: „Quod non liceat Missas celebrare, nisi in locis ab episcopo civitatis consecratis.“ [60] Tatsächlich muß als Gemeinrecht angenommen werden, daß der Ordinarius die Altarweihe vorzunehmen hatte, wobei freilich kein Unterschied zwischen den beiden Altararten gemacht wurde.[61] Altar und Kirche waren eben von jeher in bezug auf die Weihe aufs innigste miteinander verbunden.

Nun tritt die Frage an uns heran: Liegen bei den vorfranziskanischen Orden auch Urkunden über das Gebrauchsrecht des Tragaltares vor? Uns ist keine einzige in die Hände gekommen. Auch Schreibers, Tangls und Prutz' vortreffliche Untersuchungen schweigen sich hierin ganz aus. Es lassen sich auch unschwer Gründe anführen, warum die frühern Orden das Tragaltarprivileg nicht besaßen.

Die Mönchsorden — abgesehen von den irischen Missionären — fühlten sich bei ihrer Stabilität und ihrem Bestreben, den Gottesdienst stets möglichst feierlich zu gestalten, nicht in die Notwendigkeit versetzt, die Kurie um ein diesbezügliches Indult anzugehen. Ferner hatten die wenig zahlreichen Priester, die im Dienste oder Patronate der Ritterorden standen, nicht mehr und nicht weniger Bedürfnis nach einer solchen Berechtigung als die Weltpriester überhaupt. Wie der Weltklerus konnten sich auch die Kapläne der Ritterbrüder gelegentlich ihrer Reisen auf das Gemeinrecht berufen, welches, wie wir gesehen, genügend Freiheiten bot.

Einen andern Rechtszustand schufen nun die Mendikanten. Zufolge ihrer apostolischen Tätigkeit trat an Stelle der Stabilität das Wanderleben. Als Norm ganzer Orden konnte dies schwer unter ein Ausnahmegesetz für Reisen gestellt werden. Überdies mußte es den Bettelbrüdern ob ihrer gelobten Armut schwierig, ja unmöglich sein, überall eigene feste Altäre zu errichten. Aber auch beim Weltklerus Zuflucht zu nehmen, ging nicht an.

Solche Gründe bewogen denn die Dominikaner, an der Kurie das Recht der dauernden Benützung des altare viaticum zu erbitten. Es wurde ihnen erstmals am 6. Mai 1221 gewährt.[62]

Bei den Franziskanern muß noch die Entwicklung vom reinen Wanderleben zu einer gewissen Seßhaftigkeit beachtet werden. Aus den Chroniken des Thomas von Eccleston und des Jordan von Giano, wie übrigens aus den Ordensregeln und dem Testament des hl. Franziskus selbst, erhellt, daß sich die Brüder noch zu Lebzeiten des Stifters überall seßhaft niederließen. Diese Seßhaftigkeit dürfte im allgemeinen um 1224 als abgeschlossen zu betrachten sein.[63] Nun ist bemerkenswert, daß gerade in diesem Jahre Honorius III. den Franziskanern das Vorrecht des Tragaltares verlieh. Aus dem Wortlaut ersehen wir in unzweideutiger Weise den Zusammenhang mit den genannten Beweggründen: „Weil ihr kraft eures Vorsatzes die Volksscharen fliehet und die Zurückgezogenheit liebet, um besser der Ruhe und dem Gebete obliegen zu können, geziemt es sich, daß wir eure Bitten und euer frommes Leben mit einer besondern Gunst belohnen. In Erwägung, daß man dasjenige, was niemandem schadet, eurem wahren Ordensgeiste aber frommt, nicht vorenthalten darf, gestatten wir, eurem Gesuche und eurer gelobten Armut entsprechend, in euren Niederlassungen und euren Oratorien die hl. Messe, sowie

den übrigen Gottesdienst auf dem Tragaltare feiern zu dürfen. Dadurch darf jedoch kein Pfarrecht verletzt werden."[64]

Kaum war das Tragaltarprivileg in der Praxis angewandt worden, als es von manchen Prälaten angefeindet wurde. Die einen leugneten rundweg die tatsächliche Existenz dieses Mendikantenprivilegs; andere behaupteten, es dürfe nur mit Erlaubnis der Bischöfe benützt werden. Sie exkommunizierten deshalb kurzerhand jene Mendikanten, welche samt ihren Angestellten und Gästen den Gottesdienst auf einem tragbaren Altare feierten. Rom schritt zugunsten der Bettelorden ein, indem es an die Bischöfe von Paris und Tournay Schreiben ergehen ließ mit der Bitte, dem Treiben der mendikantenfeindlichen Prälaten ihrer Gegenden energisch Einhalt zu gebieten.[65] Ausdrücklich bemerkte die Kurie: „Wenn den Mendikanten zur Benützung des Indultes die Bewilligung der Prälaten nötig wäre, würde den Brüdern überhaupt kein neues Recht gewährt und die Ausstellung der Bulle würde grundlos."

So erfreuten sich also die Mendikanten sehr früh des Privilegs, in all ihren Niederlassungen und Oratorien den einfachen tragbaren Altar verwenden zu dürfen. Weil dadurch die Armut und Schlichtheit des ursprünglichen franziskanischen Gottesdienstes gewahrt und das Gebetsleben trotz aller apostolischen Arbeiten gefördert wurde, erklärt es sich, daß die Einholung dieses Sonderrechtes schon unter Franz von Assisi möglich war.

Eine Klausel wollte indes der Papst gewissenhaft befolgt wissen: die Pfarrechte mußten unangetastet bleiben, „omni Parochiali iure Parochialibus servato".[66] Was darunter zu verstehen war, erklärte Gregor IX. im Jahre 1228 in authentischer Weise und sagte, es seien hiemit „die üblichen Oblationen, Zehnten und Erstlingsfrüchte gemeint, welche die Laien an die Kleriker abzugeben pflegten".[67] Im Kapitel über die Abgaben wird darüber näheres gesprochen werden.

In den folgenden Jahren wurde den Franziskanern das Zugeständnis des Tragaltares oft bestätigt.[68] Wir schließen daraus, welche praktischen Vorteile sowohl die Minderbrüder, als die Kurie dieser Freiheit beimaßen.

Die kirchenrechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Privilegs wird jedoch erst ins volle Licht gerückt, wenn wir bedenken, daß die Bischöfe selbst nach den Mendikanten mit dem genannten Vorrechte beschenkt wurden.[68] Im Jahre 1298 erließ Bonifaz VIII.

die Dekretale „Quoniam episcopi" und sagte darin, wie die Bischöfe oft gezwungen seien, durch Gebiete außerhalb ihrer Diözese zu reisen, wobei sie sich nur mit Schwierigkeiten zur täglichen Zelebration der hl. Messe in die Kirchen begeben könnten; um diesen Übelständen abzuhelfen, sollte ihnen von nun an erlaubt sein, auf tragbaren Altären die hl. Geheimnisse feiern und feiern lassen zu dürfen.[70]

Dem Gesagten zufolge ist als Ergebnis festzuhalten, daß das Privileg des Tragaltares wahrscheinlich ein ureigenes Sonderrecht der Mendikanten bildete. Sollte es sich bestätigen, daß keinem ältern Orden früher ein gleiches Entgegenkommen beschieden gewesen wäre, so würden wir keinen Augenblick zaudern, zu behaupten, im Tragaltarprivileg liege der Höhepunkt ursprünglicher Privilegierung der Mendikanten.

Es erübrigt nun, die rechtliche Stellung des Gottesdienstes noch nach einer dritten Seite zu untersuchen, indem wir fragen, wie der Besuch und die Pflege des Gottesdienstes in den Ordenskirchen, speziell in den Franziskanerkirchen durch Ablaßbewilligungen von den kirchlichen Obern gefördert wurde. Durch das Erscheinen der klassischen „Geschichte des Ablasses im Mittelalter" von N. Paulus ist unsere Aufgabe einerseits bedeutend erleichtert, anderseits neu angeregt worden.

C. Der Gottesdienst durch Ablaßbewilligungen gefördert.

Weil der Gottesdienst für die Kleriker naturgemäß die Quelle der zum Lebensunterhalt nötigen Einnahmen bildet, erklärt es sich, daß von jeher öfters für Almosen und Kirchenbesuch eine Rechtsnorm herrschte[71]. Allgemeine echte Almosen- und Kirchenbesuchsablässe lassen sich vor dem 11. Jahrhundert nicht nachweisen. Aber auch in der folgenden Zeit sind viele Ablaßbriefe als unecht erwiesen worden.[72] Merkwürdigerweise kommen bischöfliche Ablaßbewilligungen zugunsten von Kirchenbauten, Kirchenunterhalt und Kirchenbesuch ähnlichen päpstlichen zuvor.[73] „Aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ist kein einziger (derartiger päpstlicher Ablaß) bekannt, der Anspruch auf Echtheit machen könnte."[74]

Bekanntlich wurde ursprünglich der Erlaß der Bußstrafen nach Bruchteilen bemessen: es wurde ein Siebtel, ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der öffentlichen oder geheimen Buße nachgelassen. Als dann die Sitte aufkam, Verminderungen nach

bestimmten Zeitmaßen vorzunehmen, wurden Ablässe von 7, 10, 20, 40 Tagen usw., von 1 oder 2 Jahren erteilt.[75] Die Tatsache, daß im 12. Jahrhundert Ablässe für Kirchenbesuch von 1 Jahre und 40 Tagen mit wenig Ausnahmen die höchsten waren, beweist, wie zurückhaltend immer noch die Kurie im Indulgenzwesen war. Da ebenfalls noch keine diesbezüglichen allgemein-gültigen Normen kanonistisch niedergelegt waren, begreifen wir, warum Gratians bekanntes Werk hierüber sich ausschweigt.

Weil die Bischöfe in üblicher Weise die Kirchen des Weltklerus und ihren Besuch mit Ablässen dotierten, erklärt es sich ferner, daß die römische Kurie gewöhnlich in die Lage kam, ähnliche Gunsterweise an die Klöster zu verleihen.

Einen ganz außerordentlichen Ablaß von 3 Jahren, welcher sowohl von Paulus[76] als von Kehr[77] für echt gehalten wird, gewährte Nikolaus II. im Jahre 1060 der Benediktinerabteikirche von Farfa nicht nur für den Tag der dortigen Altarweihe, sondern auch für den Jahrestag derselben.

Als Innozenz II. im Jahre 1131 die Basilika von Cluny einweihte, verlieh er den Festbesuchern bloß einen Nachlaß von 40 Tagen.[78] Bemerkenswerter für diese Abtei ist das Indult Alexanders III., wonach den Adeligen ein Ablaß von 1 Jahre verheißen würde, falls sie den der Abtei Cluny geschworenen Frieden hielten.[79]

Wohl nur indirekt dürfen als Gottesdienstprivilegien jene wichtigen Bullen aufgefaßt werden, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts an die Hospitaliter und Templer ausgestellt wurden.[80] Die Gläubigen wurden dadurch aufgefordert, die Ritterorden zu unterstützen und ihren Bruderschaften beizutreten. Die Mitglieder der Bruderschaft, welche jährliche Beiträge zu leisten hatten, erhielten Nachlaß des siebten Teiles der auferlegten Buße.[81] Doch sind auch kleine Ablässe für den Besuch von Kirchen oder Kapellen der Ritterbrüder beurkundet.[82] Keine solche Ablaßprivilegien lassen sich für die Zisterzienser und Prämonstratenser nachweisen.

Trotz dieser, nach heutigen Begriffen großen Zurückhaltung, fühlte sich die 12. allgemeine Synode vom Jahre 1215 veranlaßt, folgenden Beschluß zu fassen: „Die Ablässe sollen nicht zu häufig erteilt werden, damit die Bußsatisfaktion nicht geschwächt wird. Namentlich darf der bei Einweihung einer neuen Kirche zu er-

teilende Ablaß nicht auf mehr als ein Jahr ausgedehnt werden, selbst wenn mehrere Bischöfe die Weihe vornehmen; am jährlichen Kirchweihfeste aber dürfen nur 40 Tage von der den Pönitenten auferlegten Buße nachgelassen werden. Auch die für einzelne Fälle zu erteilenden Ablässe sind auf eine kürzere Dauer zu beschränken, wie dies von seiten Roms selber geschieht."[83]

Wiewohl die Päpste an die für die Bischöfe erlassenen Normen nicht gebunden waren, behielten sie auch in der Folge eine maßvolle Ablaßerteilung bei. Dies ist auch gegenüber den Franziskanern der Fall. Es sollen zuerst jene Ablässe berührt werden, welche dem ganzen Orden verliehen wurden, und nachher noch einige spezielle Indulte zur Sprache kommen.

Ein Verzeichnis der Ablässe, stammend aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, hat uns die allgemeinen Ordensablässe überliefert.[84] Auf Befehl des Generals Bonagratia (1279 - 84) hatte Bruder Nikolaus, damals Prokurator an der römischen Kurie, später Bischof von Albenga, Ablaßindulte gesammelt und veröffentlicht. Danach konnte an den Festen der Muttergottes, der Ordensheiligen Franziskus, Antonius und Klara, sowie an den Kirchweihfesten in den Ordenskirchen ein Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen gewonnen werden. Doch müssen wir mit Paulus an der Echtheit dieser ungewöhnlichen Erteilung ernstlich zweifeln, da weder die Bullarien, noch andere überlieferte Quellen Belege hiefür bieten. Und doch beweist das Bullarium anderseits zur Genüge, wie sorgfältig die gewöhnlichen Ablaßbriefe aufbewahrt und überliefert wurden. Daß chronologisch an einzelne Klöster früher als an den ganzen Orden Ablaßprivilegien ausgestellt wurden, leuchtet aus der ganzen Privilegienentwicklung ohne weiteres ein. In Erwägung sodann, daß von den früheren Orden wahrscheinlich die Ritterorden allein, und zwar in sehr beschränkter Weise, allgemeine Privilegien in bezug auf den Sündennachlaß ihr eigen nennen durften, wird man sich nicht wundern, daß die Franziskaner erst im Jahre 1260 eine Verleihung für alle Kirchen des Ordens erhielten. Alexander IV. gewährte nämlich einen Ablaß von 100 Tagen für den Besuch der Ordenskirchen an den Festen der Mutter Gottes und an demjenigen des heiligen Franziskus.[85]

Fast zu gleicher Zeit erhielten die Dominikaner von Rouen ein ähnliches, jedoch auf mehrere Feste ausgedehntes Indult.[86] Für den gesamten Minoritenorden breitete sodann Klemens IV.

im Jahre 1265 den genannten Nachlaß von 100 Tagen auf die Kirchweihfeste, sowie auf die Feste des hl. Antonius und der hl. Klara aus.[87]

„Von den anderen Päpsten hat sich kein Schreiben erhalten, worin dem Orden ein allgemeines Ablaßprivileg bewilligt worden wäre.“[88] Johannes XXII. soll angeblich den oben zitierten Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen in einen solchen von 10 Jahren und 10 Karenen umgewandelt haben. „Die Bulle ist sicher unecht. Hätte man früher von derartigen Ablässen etwas gewußt, so würde der Ordensprokurator Nikolaus nicht unterlassen haben, sie in sein Verzeichnis aufzunehmen. Noch größere Beweiskraft hat aber ein anderer Grund. In der angeblichen Bestätigungsbulle vom Jahre 1331 ist die Rede von einem Ablaß von 100 Tagen, der für Kirchenbesuch oder Almosen gewonnen werden könne. Als aber Johann XXII. im Jahre 1136 erfuhr, daß ein Minorit zu Sainte-Nazaire (Diözese Narbonne) diesen Ablaß von der Kanzel verkündigt habe, befahl er, den Prediger zur Rechenschaft zu ziehen, da er von einem derartigen Privilegium bisher nie etwas gehört hätte . . .[89] Bei den Franziskanern waren somit schon im 13. Jahrhundert allerhand unechte Ablässe im Umlauf. Eine Fälschung in großem Stile ist aber erst im 13. Jahrhundert ausgeführt worden.“[90]

Trotzdem demnach in der franziskanischen Ablaßliteratur bedeutende Abstriche zu machen sind, wie übrigens auch bei anderen Orden, so sind dennoch die Ablässe der zwei oben erwähnten allgemeinen Privilegien so bedeutender Art, wie sie vor den Mendikanten nie vorgekommen sein dürften.[91]

Spezielle Ablaßindulte für einzelne Klöster sind in sehr großer Anzahl vorhanden. Die Höhe des Sündenstrafnachlasses für den Besuch einer Ordenskirche übersteigt selten 1 Jahr und 40 Tage. Immerhin bedeutete dies einen Zuwachs, wenn wir bedenken, daß unter Honorius III. ein gleicher Ablaß als Maximum nur zweimal ausgestellt worden ist.[92] War durch den nämlichen Papst erstmals anläßlich der Heiligsprechung des Erzbischofs Wilhelm von Bourges ein Ablaß von 40 Tagen bewilligt worden,[93] so gewährte Gregor IX. bei der Kanonisation des hl. Antonius von Padua und des hl. Dominikus einen Nachlaß von einem Jahre.[94] Gelegentlich der Kanonisation der hl. Elisabeth von Thüringen im Jahre 1235 wurden sogar 1 Jahr und 40 Tage zugestanden.[95]

„Eine besondere Gunst erwies der Papst 1230 den Minoriten anläßlich der Übertragung der Gebeine des hl. Franziskus in die neuerbaute Kirche zu Assisi. Den Gläubigen, die bei dieser Gelegenheit die Kirche besuchten, wurde ein für die damalige Zeit außerordentlicher Ablaß verliehen: Den Pilgern, die von jenseits des Meeres kämen, wurde ein Bußerlaß von 3 Jahren, denjenigen, die von jenseits der Alpen kommen würden, ein solcher von 2 Jahren, den Italienern aber nur ein Erlaß von einem Jahr in Aussicht gestellt; für den Jahrestag der Feierlichkeit wurde ein Ablaß von einem Jahr verliehen. Einen ähnlichen Ablaß wie jener, den man im Jahre 1230 zu Assisi gewinnen konnte, besaß schon längst die Peterskirche zu Rom am Gründonnerstag, an Christi Himmelfahrt und am Kirchweihfeste. Einen neuen, noch größeren Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen gewährte Gregor IX. im Jahre 1240 den frommen Besuchern der Peterskirche, der Mutter aller andern Kirchen, von Pfingsten bis zum Schlusse der Oktav von Peter und Paul. Es war dies der höchste bisher erteilte Ablaß für Kirchenbesuch."[96]

Der größte Ablaß, den Innozenz IV. für Kirchenbesuch erteilte, belief sich auf 2 Jahre und 2 Quadragenen. Nach den vorliegenden Quellen zu urteilen, wurde er bloß zweimal verliehen; das erstemal im Jahre 1251, als der Papst die Dominikanerkirche zu Bologna einweihte, das zweitemal im Jahre 1253 bei der ebenfalls vom Papste vollzogenen Konsekration der Kirche des hl. Franziskus in Assisi. Während aber in Bologna der Ablaß von 2 Jahren und 80 Tagen nur im Jahre 1251[97] gewonnen werden konnte und für den Jahrestag bloß 1 Jahr und 40 Tage verheißen wurden, durfte in Assisi der größere Ablaß auch am jährlichen Kirchweihfeste gewonnen werden.[98]

Ohne ähnliche Vorläufer sind wohl folgende Ablaßbewilligungen Alexanders IV.: Im Jahre 1257 erteilte der Papst einen Ablaß von einem Jahr und 40 Tagen den Franziskanern und anderen Personen, welche sich zu den Generalkapiteln des genannten Ordens begaben.[99] Den Kapitularen der Provinzkapitel wurde ein Strafnachlaß von 100 Tagen gewährt.[100] Die Abgeordneten der Minoriten sollten durch diesen Gunsterweis umso bereitwilliger die Mühe der oft großen Reisen zum Wohle des Ordens auf sich nehmen.

Einen bei seiner sonstigen Zurückhaltung ganz außerordentlichen Ablaß verlieh Klemens IV. am 6. September 1265 anläßlich der Einweihung der Kirche der hl. Klara in Assisi: 3 Jahre

und 3 Quadragenen für den Besuch der Kirche vom Tage der Weihe bis Allerheiligen; für den Jahrestag der Konsekration und die Oktave wurden 2 Jahre und 2 Karenen versprochen.[101]

Daß Nikolaus IV. (1288—92) den Franziskanerorden, aus dem er hervorgegangen, mit Ablaßprivilegien reichlich bedachte, darf nicht wundernehmen. Am Feste des hl. Ordensvaters und während der Oktav konnte man in der Franziskuskirche zu Assisi einen Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen gewinnen,[102] täglich aber 1 Jahr und 40 Tage.[103] Damit stand die Mutterkirche des Franziskanerordens ablaßprivilegienrechtlich fast auf der gleichen Stufe wie die Hauptkirchen Roms und über allen andern Kirchen des katholischen Erdkreises.[104]

Wir haben indes noch nicht von jenem Sündenstrafnachlaß gesprochen, den Assisi berühmt machte, dem Portiunkulaablaß.

Schon in der vorfranziskanischen Zeit gab es Kirchen, von denen es hieß, man könne durch ihren Besuch an bestimmten Tagen einen vollkommenen Ablaß gewinnen. So soll Alexander III. am 10. Mai 1177 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablaß verliehen haben, welche an Christi Himmelfahrt die Markuskirche in Venedig besuchten und für deren Unterhalt einen milden Beitrag spendeten.[105] „Die Bulle ist sicher gefälscht. Aber auch der darin verheißene Ablaß ist den Fälschungen beizuzählen.“[106]

Ferner wurde dem Papste Honorius III. nicht nur die Verleihung eines vollkommenen Ablasses für Portiunkula, sondern auch für die Domkirche von Schwerin zugeschrieben.[107] Letzterer ist sicher unecht. Was muß man aber vom Portiunkulaablaß halten?

Paulus behandelt ihn, wie die Ablässe von Santiago de Compostella und des sog. Sabbatinums im Kapitel: „Berühmte, doch unechte Ablässe“.[108] Daselbst finden wir auch die diesbezügliche reiche Literatur. Seither hat Lemmens den Versuch gemacht, die überlieferte Ansicht und Paulus' Resultate auf eine Mittelstellung zu bringen.[109] — Tatsächlich ist Lemmens' Hypothese nicht unannehmbar, wenn sie auch nicht als letztes Wort in dieser Sache aufgefaßt werden muß.[110]

Die Anfänge des Portiunkulaablasses sind immer noch in tiefes Dunkel gehüllt. Die ältesten vorliegenden Zeugnisse tauchen erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts auf. Um 1277 erklärten die beiden Franziskaner Benedikt und Rainer aus Arezzo in notariell beglaubigter Form, öfters von Bruder Masseo, dem

Begleiter des hl. Franziskus, gehört zu haben, daß dieser vom Papste Honorius III. im Jahre 1216 für die Gläubigen, die am 2. August die Portiunkulakapelle besuchten, einen vollkommenen Ablaß erhalten habe.[111] Da sie mit keinem Worte sagen, daß die Gewährung für jedes Jahr gelten solle, wird man ihrem Zeugnisse gerecht, wenn man den Ablaß auf den Tag der Einweihung der Kapelle des Jahres 1216 beschränkt.[112] Zu dieser Auffassung nötigt auch die Aussage eines vornehmen Herrn Coppoli aus Perugia. Er sagte, Bruder Leo hätte ihm oft erzählt, wie Franziskus für den Jahrestag der Einweihung den Ablaß erbeten und zunächst vom Papste auch erhalten habe; nachher sei aber auf Einreden der Kardinäle die gewährte Gunst auf einen Tag beschränkt worden.[113] Weil so der Jahrestag dem einen Tag gegenübergestellt wird, kann wohl nur ein einmaliger Nachlaß gemeint sein. So würde es sich einigermaßen erklären, daß der Portiunkulaablaß, wenn als oraculum vivae vocis gewährt, bis zum Jahre 1261 in keiner Weise, weder durch eine Bulle, noch durch eine Legende oder Chronik, an die Öffentlichkeit getreten oder wenigstens nicht überliefert worden ist.

Im genannten Jahre predigte nun der Erzbischof von Pisa, Friedrich Visconti, in der Franziskusbasilika zu Assisi und sagte, er feiere „die ruhmreiche, herrliche und weite Kirche, die Papst Innozenz IV. mit großen Privilegien und vielen Schätzen beschenkt und bereichert hat".[114] Wir wissen indes, daß dieser Papst im Jahre 1252 den Besuchern der Franziskuskirche am Patronstage einen Ablaß von einem Jahre und einer Quadragene verliehen hatte. Vielleicht wurde vom Volke diese Gewährung mit jener früheren des vollkommenen Nachlasses verwechselt. Überhaupt scheint es uns nach den verschiedenen Beobachtungen, die wir im Verlaufe der Privilegienforschung machen konnten, daß nähere Forschungen über Innozenz IV. einmal neues Licht auf die Frage des Portiunkulaablasses werfen dürften.

Es liegt aber noch eine Aussage, die ungefähr um 1300 aufgezeichnet wurde, vor. In Gegenwart mehrerer Franziskaner erklärte Peter Zalfani, ein adeliger Mann aus Assisi, daß er bei der Konsekration der Portiunkulakirche anwesend war und den hl. Franziskus vor sieben Bischöfen und dem Volke, mit einem Schreiben in der Hand folgendermaßen predigen hörte: „Ich will euch alle in den Himmel führen. Ich verkünde euch einen Ablaß, den ich aus dem Munde des Papstes selbst erhielt. Alle, die ihr hier versammelt seid, sowie alle, die in den folgenden Jahren an diesem Tage hieher

kommen werden und von lauterer und reumütiger Gesinnung sind, erhalten Nachlaß aller ihrer Sünden. Ich habe den Ablaß für acht Tage erbeten, was mir aber nicht gewährt wurde."[115]

So, wie das Zeugnis vorliegt, kann es natürlich nicht auf eine Ablaßgewährung bloß für 1216 interpretiert werden. Dies wäre nur dann möglich, falls jene Erwähnung der „folgenden Jahre" sich als spätere Zutat erweisen würde. Lemmens sagt treffend: „Zalfanus legte sein Zeugnis 60 Jahre später, also im Alter von wenigstens 70 Jahren, ab; niemand wird ihm aber, weil er in solchem Alter und nach so vielen Jahren einen unrichtigen Umstand eingefügt hat, Betrug und Fälschung vorwerfen wollen. Hätte Franziskus tatsächlich den jährlichen Ablaß verkündet, so müßte man erklären, wie dieser sogleich aus dem Gedächtnis des Volkes verschwinden und wie die Brüder dies geschehen lassen konnten. Es geht nicht an zu sagen, die Bischöfe hätten sich dem Ablaß widersetzt, da hiefür nicht ein einziges Zeugnis vorliegt. Es bleibt nichts anderes übrig, als aus der Aussage des Zalfanus die Worte, die über die beiden anderen Zeugnisse hinausgehen, zu streichen und diesen entsprechend Franziskus nur den vollkommenen Ablaß für den Tag der Einweihung verkünden zu lassen."[116]

Für alle Fälle bleibt Tatsache, daß eine schriftliche Bestätigung des Portiunkulaablasses seitens der Kurie aus dem 13. Jahrhundert nicht vorliegt und daß dessen zwei Eigentümlichkeiten, die Toties-Quoties-Gewinnung und die Zuwendbarkeit an die Verstorbenen, historisch-kanonistisch neueren Datums sind. Freilich wird dadurch die heutige Berechtigung und Bedeutung des Portiunkulaablasses keineswegs gefährdet.

Trotz der berührten Schranken steht also fest, daß kein vorfranziskanischer Orden so reiche Einzelprivilegien erhalten hat, wie der Minoritenorden; die sicher echten allgemeinen Ablaßindulte der Franziskaner wiesen in der Vorzeit nicht ihresgleichen auf. Mag man endlich vom Ursprung des Portiunkulaablasses halten, was immer, Tatsache bleibt, daß die Gunst der Päpste aus besonderer Verehrung zum hl. Franz von Assisi diesen Ablaß zu einer Bedeutung gelangen ließ, wie sie in der Kirchen- und kirchlichen Rechtsgeschichte einzig dasteht.

Fünftes Kapitel.

Das Begräbnisrecht.

Mit dem Gottesdienst ist in der Kirche aufs innigste das Begräbniswesen verbunden. Wir müssen hier das allgemeine Begräbnisrecht des Mittelalters so weit berühren, als es die Privilegien der vorfranziskanischen Orden voraussetzen, und diese letzteren insofern darstellen, als dadurch die Sonderstellung des franziskanischen Bestattungsrechtes nach Ursprung und Entwicklung ins volle Licht gerückt wird.

Sowohl das römische und kirchliche Recht, als auch die Kirchengeschichte beweisen, daß es schon sehr früh Stätten gab, die ausschließlich zur Bestattung der verstorbenen Christen dienten.[1] Sie befanden sich entweder in unterirdischen Gängen und Kammern oder auf der Erdoberfläche außerhalb der Städte. Die Verehrung der Martyrer brachte die Sitte mit sich, die Toten in den „Coemeteria“ beizusetzen. Man ging weiter und erlaubte Kaisern, Bischöfen, Priestern und andern um die Kirche verdienten Personen, sich in den Kirchen selbst beerdigen zu lassen. Um das 9. Jahrhundert verschafften sich sogar gewöhnliche Gläubige dieses Recht. Doch bemühte sich die Kirche nach Kräften, hierin Einhalt zu gebieten.

Schon diese angeführten Tatsachen lassen auf die Vielfältigkeit notwendiger kirchlicher Bestattungsnormen schließen. Das Begräbnisrecht, wenn passiv aufgefaßt, mußte die Fragen beantworten: wo darf man sich beerdigen lassen, in welche Kirche ist der Leichnam zu überführen, wo darf der Begräbnisgottesdienst abgehalten werden, und wem und welche Taxen sind zu entrichten? Betrachtete man aber das ius sepulturae von dem aktiven Standpunkte aus, so mußte entschieden werden: welche Genossenschaft hat das Recht auf einen Friedhof, wer darf darauf bestattet werden?[2]

Wenn, wie erwähnt, die kirchlichen Obern nur ungern die Laien im Innern der Kirchen bestattet sahen, schützten sie doch stets nach Kräften das Recht aller, sich den Friedhof für die einstige Beerdigung frei zu wählen. „Keinem verweigern wir die Befugnis, eine eigene oder fremde Grabstätte zu bestimmen,“ lautet eine

Dekretale Leos III. (795—816).[3] Doch durften nach anderweitigen Verordnungen die Exkommunizierten, namentlich Interdizierten und öffentlichen Wucherer von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen.[4] War ein Familien- oder Erbgrab (sepulchrum gentilitium, sepulchrum maiorum) vorhanden, mußte, falls keine andere Wahl getroffen worden, die Leiche diesem Orte übergeben werden.[5] Fehlte sowohl die Wahl, als auch ein Verwandtengrab, sollte die Bestattung in jener Pfarrei vorgenommen werden, zu welcher der Verstorbene durch Domizil oder Quasidomizil im Leben gehörte.[6]

Die Wahl des Begräbnisortes hatte jedoch noch eine bemerkenswerte Einschränkung, die uns dem Ordensrecht näherbringt. Es wurde nämlich den Gläubigen eingeschärft, sich „in loco religioso“ oder lieber noch „in loco magis religioso“ bestatten zu lassen. Den Grund hiefür gibt Innozenz III. mit folgenden Worten an: „Gräber und Friedhöfe sind von altersher da gewesen, wo Ordensleute ihre Niederlassungen haben, und wo deswegen in besonderer Weise gebetet wird und für die Lebenden und Verstorbenen feierliche Messen gelesen werden.“[7] Begreiflich darum, daß unzählige Fälle vorliegen, in welchen weltliche Fürsten und sogar Bischöfe in den stillen Klosterhallen den Auferstehungsmorgen erwarten wollten.[3] Ja, es brauchte sogar ein eigenes Privileg, damit die Gläubigen auch an einem „locus minus religiosus“, wie dies z. B. im Vergleich zu den Ordenskirchen diejenigen der Hospitaliter waren, bestattet werden durften.[9]

Damit ist von selbst die Frage beantwortet, wie weit die Stifts- und Klosterkirchen berechtigt waren, Friedhöfe mit dem Bestattungsrecht ihr eigen zu nennen, die Exequien zu halten und etwelche Abgaben in Empfang zu nehmen. Daß aber wegen letztgenannter Sache sich ein Zwiespalt zwischen Welt- und Ordensklerus auftat, kann zum voraus als sicher angenommen werden. Handelte es sich ja doch um eine wichtige Einnahmequelle! Ursprünglich durfte zwar für die Beerdigung, als geistige Leistung, nichts gefordert werden.[10] Bald wurde jedoch, besonders bei den germanischen Völkern, die Gewohnheit eingeführt, der betreffenden Kirche wegen der Mühewaltung und zum Seelenheil des Verstorbenen nach dem Vorbilde der Makkabäer[11] Geschenke zu machen.[12] Solche Gaben hatten aber naturgemäß in jenen Kirchen die größte Berechtigung, in welchen man den Gottesdienst, speziell den Begräbnisgottesdienst, besuchte und die Sakramente empfing,

und so wurde, von anderen freien Bestimmungen abgesehen, das Begräbnisrecht zum Pfarrecht.[13] Was nun, wenn durch die freie Wahl nicht die Pfarrkirche als Ort des Begräbnisses oder des Begräbnisgottesdienstes gewählt wurde, sondern eine Klosterkirche? Damit die Pfarrkirche und die eigentliche Seelsorgsgeistlichkeit nicht zu Schaden kämen, sollte, wo nicht eine gegenteilige Gewohnheit herrschte,[14] immer eine Quote, häufig der vierte Teil, aller vom Verstorbenen oder von dessen Erben der Begräbniskirche zugewandten Gaben an die Pfarrkirche übermittelt werden. Wo dieses Recht verletzt wurde, mußte zur Strafe alles abgegeben werden.[15] Um die Klöster und Orden an diese Abgabepflicht zu erinnern, wurde ihren Begräbnisprivilegien oft, ja fast beständig der Zusatz angefügt: „salva tamen iustitia matricis ecclesiae."[16]

Im übrigen war das Recht der Bestattung in Klöstern sehr weitgehend, was bei der sonstigen Zurückhaltung der Kurie in bezug auf die Seelsorge durch Religiosen um so mehr auffällt. Den Klöstern waren fast allgemein Friedhöfe gestattet, auf welchen sie nebst den Klosterinsassen alle jene bestatten durften, die es wünschten und die nicht mit Kirchenstrafen belegt waren. Gleichmäßig lautet die diesbezügliche Formel bei den Benediktinern, Augustinern und Prämonstratensern: „Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati, qui se ilic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint aut publici usurarii, nullus obsistat, salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur."[17] Schreiber übertreibt deswegen kaum, wenn er die Bedeutung dieses Rechtes für die Klöster mit folgenden Worten wiedergibt: „Das päpstliche Begräbnisprivileg war für die Klöster von kaum zu ermessender Tragweite. Es berechtigte zur Annahme eines jeden Verstorbenen weit über den Kreis der Klosterfamilie hinaus und griff ein in parochiale Rechte; wie hoch erhob sich das Kloster in den Augen der Gläubigen, weil es den Pfarrzwang durchbrechen durfte. Von selbst mußte sich für den begüterten Laien, ganz abgesehen von allen Kommendationen, der Gedanke aufdrängen, sich ein Erbbegräbnis zu schaffen; ein solches war aber im Kloster gesicherter als das cimiterium eines offenen Pfarrortes . . . Das Begräbnisrecht hatte eine Unsumme von Legaten, Anniversarien und andern Stiftungen im Gefolge."[18]

Da anderseits jedoch dadurch auch eine Unsumme von Streitigkeiten mit den Bischöfen und dem Weltklerus heraufbeschworen

wurde, verstehen wir die Zisterzienser, welche Erbbegräbnisse grundsätzlich ablehnten. Ihr Generalkapitel hatte auf dem Entscheide bestanden, daß außer den Mönchen und Konversen nur die Gründer und Freunde der Klöster, sowie die „familiares cum uxoribus" im Kloster bestattet werden sollten.[19] Als der Abt von Himmerode einmal weitergehende Erlaubnis erteilte, wurde er vom Generalkapitel für diese „levis culpa" mit einem dreitägigen Fasten bestraft.[20]

In anderer Lage waren die Ritterorden. Ihr Bestattungsprivileg umfaßte ein Dreifaches. In angesiedelten Gebieten durften sie nur für sich, ihre Tischgenossen, für Reisende und Pilger Friedhöfe besitzen.[21] Ferner konnten alle jene, welche in die „Fraternitas" der Ritter aufgenommen worden waren, sei es, daß sie eine Art Oblaten derselben wurden, sei es, daß sie ihr Vermögen den Rittern vermachten, in den Ordenskirchen bestattet werden, auch wenn dieselben sonst zu keinem Gottesdienst und zu keiner Beerdigung berechtigt waren.[22]

Aber warum hatten sie nicht schlechthin für alle das Bestattungsrecht wie die andern Orden? Unseres Wissens erklärte es die neuere Privilegienliteratur einzig aus dem Charakter der klösterlichen Eigenkirche.[23] Man erblickte demgemäß im Begräbnisrecht der Ritterorden nur einen Fortschritt. Dem ist nicht so, wie wir anderswo schon angedeutet haben. Eine Dekretale Innozenz' III. zeigt deutlich, welch schweren Stand die Hospitaliter hatten, bevor ihnen das Recht zugestanden wurde, Pfarrgenossen, welche bei ihnen das Begräbnis wählten, anzunehmen. Den Grund hievon gibt die Glosse kurz und klar mit den Worten: „Et ita videtur, quod quis possit eligere sepulturam apud locum minus religiosum: quia Hospitalarii minus religiosi sunt quam monachi."[24] Weil also die Ritter nicht im vollen Sinne für Ordensleute gehalten wurden, standen ihre Privilegien zurück.

Weitergehendes Sonderrecht aber besaßen die Ritter für das orientalische Kolonisationsland (loca deserta). Es war ihnen dort gestattet, alle Umwohner auf ihren Friedhöfen beizusetzen, wenn dadurch keine nahe Ordensniederlassung zu Schaden kam.[25] Die angeführte Klausel dürfte ebenfalls in der geringeren Wertschätzung der Ritterkirchen gegenüber den eigentlichen Ordenskirchen ihren Grund haben.

Daß der Weltklerus die den Orden zugestandenen Bestattungsprivilegien zumeist mit steigender Beunruhigung vermerkte, ist begreiflich. Sah er doch darin einen scharfen Eingriff in die Pfarr-

und Diözesanorganisation! Allein die römische Kurie ließ sich bei Privilegierung der Klöster von höhern Interessen leiten. „Die Konzessionen der Päpste . . . bedeuteten eine großartige Förderung des charitativen Lebens und der Volkspflege im Mittelalter. Wenn diözesane Gewalten in kurzsichtiger Kirchtumspolitik, in bänglicher Besorgnis, Oblationen und Schenkungen zu verlieren, notwendige Maßnahmen der Seelsorge und Sozialmedizin unterließen oder charitative Institute, wo sie bestanden, direkt schädigten, so war es die Kurie, die mit weitem und überragendem Blicke aufbauend und abwehrend zugleich eingriff."[26]

Von diesen Erwägungen müssen wir ausgehen, um das Begräbnisprivileg der Franziskaner richtig zu erfassen. Ursprünglich besaßen die Franziskaner keine eigenen Friedhöfe. Franziskus selbst fand in der Nähe der Stadt Assisi, in der Georgskirche seine erste Ruhestätte.[27] Das Bedürfnis jedoch, für die Brüder eigene Kirchhöfe zu haben, mußte mit der Seßhaftigkeit der Franziskaner immer mehr fühlbar werden. Die ganz eigenartige Bruderliebe, welche Franz seinen Jüngern einschärfte, sollte auch über den Tod hinaus bestehen und konnte durch den „Besitz" eines eigenen Friedhofes besser betätigt werden. Innert Jahresfrist nach dem Tode des hl. Stifters richteten die Brüder ein diesbezügliches Bittgesuch an Gregor IX. Der Papst kam dem Begehren 1227 nach und bewilligte den Brüdern, aber nur diesen, an ihren Niederlassungen ein freies Begräbnis.[28] Vier Monate später wurde die gleiche Gunst den Dominikanern zugesprochen.[29] Durch die Gewährung der sepultura libera waren die Mendikanten jeder Abgabepflicht anläßlich einer Beerdigung der eigenen Leute enthoben. Dies mag der Hauptgrund gewesen sein, warum manche Bischöfe und Pfarrer bald gegen das Sonderrecht Widerstand leisteten. Sie verlangten, daß der Leichengottesdienst für die Minderbrüder in den Kirchen der Weltkleriker stattfinde, samt dem darauffolgenden Begräbnis. Wenn jedoch Franziskaner sich eine andere Kirche zur letzten Ruhestätte wählten, sollten doch die Funeralien in der Pfarrkirche abgehalten werden. Da die Minoriten, gestützt auf ihr Privileg, sich gewöhnlich diesen Anordnungen widersetzten, verweigerten mehrere Prälaten die Benediktion der franziskanischen Friedhöfe. Natürlich schritt die Kurie energisch gegen solche Belästigungen ein, bestätigte den Bettelbrüdern die Indulte, verbot ihnen aber auch neuerdings, Parochianen ein Begräbnis zu bewilligen.[30]

Daß indes durchaus nicht alle Prälaten so klosterfeindlich waren, erhellt klar aus einem Beschluß der Synode von Mainz (1233). Unter Strafe der Exkommunikation wurde den Pfarrgeistlichen verboten, ihre Pfarrangehörigen im Leben oder auf dem Todbette, mit oder ohne Androhung von Strafen, zu bestimmen, ihr Begräbnis nicht in einer Klosterkirche zu verlangen.[31]

Für die Franziskaner hatten freilich solche und ähnliche Synodalbeschlüsse noch wenig Geltung, da sie ja vorläufig nur für sich selbst Zömeterien halten durften. Es fehlt aber dennoch nicht an Urkunden, durch welche das Begräbnisrecht zwischen Bischöfen oder Kanonikern einerseits und den Franziskanern anderseits geregelt wurde.[32]

Eine Ausgestaltung brachte auch in diesem Privileg die Mitte des 13. Jahrhunderts. Das Zunächstliegende harrte vorerst der Entscheidung: die Bestattungsfreiheit für die weltlichen Hausgenossen der Franziskanerklöster. Durch Bulle vom 22. Februar 1250 gewährte die freigebige Hand Innozenz' IV. diese Sonderrechtserweiterung.[33]

Ein anderes Schreiben des nämlichen Papstes vom 25. Februar 1250 brachte endlich das schon bei den Prämonstratensern, Benediktinern und Augustinern vorgefundene Recht, all jenen nicht zensurierten Gläubigen das Begräbnis bei den Franziskanern zu gestatten, welche sich dieses im Leben gewünscht hatten. Bestimmt wurde nur, daß der vierte Teil der Portio canonica an die Pfarrkirche abgeliefert würde.[34] Die Klausel, wonach Exkommunizierte, namentlich Interdizierte und öffentliche Wucherer nicht unter diese Vergünstigung fielen, war zwar in der Bulle von 1250 nicht ausdrücklich enthalten, wurde aber in der Privilegienbestätigung unter Alexander IV. sechs Jahre später nachgeholt. Damit war das privilegium commune der oben genannten Orden wörtlich übernommen worden.[35]

Die Folgen dieser in finanzieller Hinsicht wichtigen Privilegierung waren nachhaltig. Der Ausbau der Konvente und Konventskirchen dürfte zu einem beträchtlichen Teile durch Begräbnisgelder ermöglicht worden sein, ein Umstand, der die Reaktion der Spiritualen herausfordern mußte. Auch war der neue Rechtszustand durchaus nicht geeignet, um das Verhältnis zwischen den Mendikanten, dem Weltklerus und anderen Orden friedlicher zu gestalten. Während an einigen Orten bekanntlich ein offener Kampf ausbrach, suchte man anderswo durch gütlichen Vergleich die Eintracht zu bewahren.

Ein solches Abkommen wurde zum Beispiel im Jahre 1254 von den Benediktinern und Minoriten in Gent getroffen. Die unmittelbare Veranlassung dazu bot die Bestattung einer gewissen Frau Agnes, welche einer Pfarrei zugehört hatte, deren Patronatsrecht den Benediktinern zustand. Nach Vereinbarung sollten von nun an bei den Minoriten jährlich nur vier Pfarrkinder aus Gent bestattet werden, und auch für diese Fälle war die Zustimmung der Benediktiner einzuholen. Sollte jedoch einmal diese Zustimmung vom Abte oder von seinem Stellvertreter verweigert werden, war den Franziskanern, mit Wahrung der übrigen Pfarrrechte, doch die gleiche Anzahl von Funeralien zugesichert. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abtes durfte die Zahl erhöht werden, auch dann, wenn im Vorjahre weniger als vier Personen auf dem Franziskanerfriedhof beigesetzt wurden. Bei Meinungsverschiedenheit sollten ein Benediktiner und ein Franziskaner, welche von der Gegenpartei ernannt wurden, mit oder ohne Zuziehung einer Drittperson, über die Begräbnisabgaben urteilen und deren Auszahlung bewirken. In jedem Falle mußte die Leiche zu den Exequien in die Pfarrkirche gebracht werden, wo auch die Oblationen stattfanden. Von den Kerzen und seidenen Tüchern, welche den Minoriten anläßlich der Bestattung übergeben wurden, war die Hälfte an den Abt abzugeben. Endlich verpflichteten sich die Franziskaner, auf keine Weise die Leute zu bewegen, auf ihren Friedhöfen das Begräbnis zu wählen, noch vom päpstlichen Indulte von 1250 irgendwie Gebrauch zu machen. Umgekehrt versprachen die Söhne des hl. Benedikt, niemanden abzuhalten, daß sie bei den Franziskanern das Grab wählten.[36]

Nicht so friedlich verlief die Sache mit den Bischöfen und Pfarrern in Italien. Verschiedene Weltgeistliche verweigerten jenen Pfarrkindern die Sterbesakramente, von welchen sie wußten, daß sie bei den Minoriten begraben werden wollten. Daraufhin beschwerten sich diese an der Kurie. Alexander IV. richtete am 28. April 1260 ein ernstes Schreiben an die Bischöfe der Lombardei und der Romandiola und befahl, alle jene Priester nach vorausgegangener Mahnung mit Zensuren zu belegen, die sich Eingriffe in die Begräbnisfreiheit erlaubt hatten. Sollten die Prälaten mit der Strafverhängung zögern, so würde die gleiche Vollmacht dem Erzbischof von Ravenna und dem Kanoniker Matthaeus de Piis zugestanden sein.[37]

Wenn demnach die Mendikanten sich einer „sepultura libera“

erfreuten, ist damit keineswegs gesagt, sie hätten bei der Begräbnisannahme von Parochianen nicht eine Quote an die Pfarrkirche entrichten müssen. Auch die Mendikanten mußten eine Quote von den Abgaben der Begräbnisse leisten, eine Tatsache, die gegenüber folgender Äußerung Schreibers zu beachten ist: „Privilegien, wie sie später den Minderbrüdern, Karmelitern, Kamaldulensern und Dominikanern verliehen wurden, des Inhalts nämlich, daß die Klöster von der Verpflichtung befreit wurden, der Pfarrkirche und dem Bischof die diesen zukommenden Quoten zu geben, kennt unsere Periode (12. Jahrhundert) nicht."[38]

Wir haben also hier nur insofern ein Privileg vor uns, als das Gemeinrecht in genauer Fassung einem Orden besonders gewährt wird. Die gleiche Ansicht ist zum Beispiel auch in der Dekretale „Sicut Romana"[39] ausgedrückt.[40] „Nicht alle (Kanonisten) sehen es als notwendiges Merkmal des Privilegs an, daß es außerhalb des gemeinen Rechtes etwas gewährt, und gerade die Dekretale ‚Sicut Romana' veranlasste diese Ansicht . . . Innozenz IV., der päpstliche Kommentator der Dekretalensammlung Gregors IX., referiert zu diesem Kapitel, das in diese Gesetzessammlung übergegangen ist, verschiedene über genannte Indulgenz bestehende Ansichten und darunter auch jene, die darin nur gemeines Recht erblickt. Er fügt aber zugleich auch bei, worin dann in diesem Fall das Merkmal des Privilegs zu sehen sei, nämlich in der besonderen Verleihung und der daraus resultierenden bessern Beachtung. Innozenz selber bekämpft diese Ansicht keineswegs."[41]

Damit hat auch die Formel „salva tamen iustitia illarum Ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur"[42] ihre Erklärung gefunden. Übrigens liegt hierüber noch eine authentische Auslegung Alexanders IV. vor.[43] So verstehen wir denn auch den hl. Bonaventura, wenn er in den „Determinationes Quaestionum" schreibt: „De sepultura vero constat ex iure communi, quod si apud nos eligunt sepeliri, possent et alibi, si vellent, ubicunque sine praeiudicio parochialis ecclesiae hoc facere, nec ab hoc possent in aliquo impediri."[44]

Die Begräbnisgelder tragen demnach nicht denselben Rechtsstempel wie die übrigen Abgaben, von denen im folgenden Kapitel die Rede ist. Jene Urkunden nämlich, welche die Minderbrüder von der Abgabepflicht der Portio canonica entbinden, reden nicht von den Begräbnisoblationen.[45]

Zum Überfluß gab noch Bonifaz VIII. durch seine berühmte Dekretale „Super Cathedram“ eine authentische Erklärung zu unserer Frage in folgender Form: „Huiusmodi quoque statuto ... adiicimus, ut Fratres dictorum Ordinum (Praedicatorum et Minorum) in Ecclesiis, vel locis suis ubilibet constitutis liberam, ut sequitur, habeant sepulturam, videlicet, quod omnes ad eam recipere valeant, qui sepeliri elegerint in locis, et Ecclesiis memoratis. Verum, ne Parochiales Ecclesiae, et ipsarum Curati ... debitis et necessariis beneficiis defraudentur, cum operariis mercedis exhibitio debeatur, auctoritate Apostolica constituimus et ordinamus eadem, ut dictorum Ordinum Fratres, de obventionibus omnibus, tam funeralibus quam quibus cunque . . . quartam partem (quam auctoritate Apostolica taxamus et etiam limitamus) Parochialibus Sacerdotibus . . . largiri integre teneantur.“[46]

Es besteht danach kein Zweifel mehr darüber, wie das allgemeine Begräbnisprivileg der Franziskaner aufzufassen ist. Bevor wir die Endentwicklung dieses Rechtes berühren, soll aber noch gezeigt werden, daß die Franziskaner von ihrem Begräbnisprivileg mit großer Vorsicht und Umsicht Gebrauch machten.

Die Narbonner Ordenskonstitutionen vom Jahre 1260 schrieben vor: „Das Begräbnisrecht soll an den Niederlassungen der Brüder eine strenge Auslegung erfahren, so daß niemand zugelassen werde, dem ohne beträchtliches Ärgernis die Bestattung verweigert werden kann. Wer wissentlich gegen diese Vorschrift handelt, soll zwei Tage lang bei Wasser und Brot fasten müssen.“[47] Nach den „Explanationes Constitutionum Generalium“, welche wahrscheinlich vom hl. Bonaventura selber zu Paris verfaßt wurden,[48] ist besonders jenen das Begräbnis zu gestatten, welche sich im Leben durch Wohltaten oder Dienste um die Brüder verdient gemacht hatten,[49] was sich auch mit der Ansicht älterer Orden deckt. In der Praxis waren freilich die Minderbrüder oft weitherziger, wenn es galt, Weltleute zur Beerdigung anzunehmen. Bonaventura beklagt sich hierüber und schreibt im Jahre 1266 an die Provinzialminister: „Sed et sepulturarum ac testamentorum litigiosa et avida quaedam invasio cum exclusione illorum, ad quos animarum cura spectare dignoscitur, non modicum nos clero toti fecit exosos, sicut experientia docente percepimus, et ipse sanctissimus Pater Pontifex Summus, dominus Clemens, Fratres omnes ad cavendum huiusmodi pia providentia per me voluit commonere.“[50]

Damit ist auch ausgesprochen, daß die Minoriten, trotz ihres

Begräbnisprivilegs, sich nicht gebunden fühlten, alle Weltleute zur Bestattung anzunehmen, die es begehrten. Desungeachtet scheinen in der Folge noch manche Laien und sogar fremde Ordensleute ein Recht behauptet zu haben, gegen den Willen der Minoriten bei diesen das Grab zu finden. Auch da schaffte Bonifaz VIII. Klarheit, indem er erklärte, die Franziskaner hätten freie Hand in der Gewährung oder Ablehnung der Begräbnisse.[51]

In diese Zeit hinein fiel auch eine päpstliche Verfügung über das Begräbniswesen in Rom, welche wegen ihrer Einzelheiten verdient hier angeführt zu werden. Zwischen der Seelsorgsbruderschaft (Romana Fraternitas curae animarum) und dem Weltklerus einerseits und den Mendikanten in Rom anderseits waren Streitigkeiten ausgebrochen, die besonders das Recht der Bestattung und der Exequien betrafen. Ein gegenseitiges Abkommen bestimmte nun für die Fälle der Begräbniswahl bei den Minoriten wie folgt: Sterbesakramente spenden und Totenwache halten, sollte ausschließliches Recht des Weltklerus sein. Zum Leichenbegängnis hatte jener Priester einzuladen, welcher sacerdos proprius des Verstorbenen war. Die Minderbrüder durften bei Überführung der Leiche zu ihren Kirchen oder Friedhöfen prozessionsweise mit dem Kreuze teilnehmen, dabei das Totenoffizium oder die Psalmen beten und Weihrauch und Weihwasser gebrauchen. Der Sarg mußte vorher nicht in die Pfarrkirche überführt werden. Zugleich war es aber auch dem Weltklerus gestattet, an der Überführung teilzunehmen und ihr Prozessionskreuz mitzutragen. Zu den Jakonien (Exequien) sollten immer alle jene eingeladen werden, welche für den Verstorbenen die Begräbniskosten entrichteten. Zuwiderhandelnde Priester verfielen einer Strafe. Nachdem man mit dem Sarge in der Kirche oder beim Friedhof der Brüder angekommen war, hatte der Weltklerus daselbst in üblicher Weise nach römischem Gesang das Totenoffizium zu verrichten, während es den Minoriten erlaubt war, an einem anderen Orte oder zu anderer Zeit das Totenoffizium nach ihrem eigenen Zeremoniale zu beten oder abzusingen. Von allen Abgaben, Kerzen, Tüchern usw. war von den Brüdern an die Pfarrkirche die Quart abzuliefern, wie es bekanntlich schon die Konstitution „Super Cathedram" bestimmt hatte.[52]

In der Folge hat das Begräbnisprivileg ein gleiches Schicksal getroffen wie eine ganze Reihe anderer franziskanischer Rechte. Benedikt XI. hob die Verfügungen Bonifaz' VIII. auf,[53]

Klemens V. aber kassierte wieder die Dekrete Benedikts und führte das bonifazianische Recht neuerdings ein.[54]

Aus der vorliegenden Entwicklung sehen wir, daß mit dem Begräbnisrecht der Franziskaner und der Mendikanten überhaupt nicht neue Bahnen beschritten wurden. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn die Franziskaner Außenstehenden die Bestattung hätten erlauben dürfen, ohne die kanonische Portion abgeben zu müssen. Ferner kann nicht angenommen werden, daß die Minoriten ihre Begräbnisfreiheiten in größerem Ausmaße mißbraucht haben als die früheren Orden. Man lese bei Schreiber[55] die schweren Ausschreitungen, welche sich die Klöster im 12. Jahrhundert diesbezüglich zuschulden kommen ließen, und man wird im Vergleiche damit die Übelstände bei den Bettelbrüdern nicht so schrecklich finden. Trotz aller Hochachtung vor dem erwähnten Autor können wir also seinen weiteren Worten nicht beipflichten, wonach all die Beerdigungsstreitigkeiten des 12. Jahrhunderts „nur das Vorspiel ernsterer Kämpfe in dem Zeitalter der Mendikanten" waren.[56] Es fehlte ja hier gerade jener Grund, der nach Schreiber nicht zuletzt die Sepulturschwierigkeiten verursachte: die grundherrliche Ausbeutung eines Eigentums. — Anders war die Sachlage bei den übrigen kirchlichen Oblationen, von denen die Mendikanten an Bischof und Pfarrer keine Quote entrichten mußten, wie das nächste Kapitel zeigen wird.[57]

Sechstes Kapitel.

Die Befreiung von der kirchlichen Abgabepflicht.

Es konnte nicht vermieden werden, daß eine Teilfrage des Abgaberechtes schon bei Behandlung des kirchlichen Begräbnisses zur Sprache kam. Doch bleibt noch ein großes Gebiet der Abgabeprivilegien übrig, welches nach Entwicklung und Begründung dargestellt werden muß.

Die Kirche ist eine äußere organische Gesellschaft mit hierarchischer Gliederung. Sie braucht deswegen materielle Mittel, um in würdiger Weise für ihre Vorgesetzten aller Abstufungen und, soweit möglich, für alle ihre Bedürftigen sorgen zu können. Damit ist das kirchliche Abgabewesen begründet. Nach Vorbildern des alten Testamentes[1] haben die Christen der Urkirche von ihren Gütern einen Teil, besonders die Erstlingsfrüchte oder den zehnten Teil der Erträgnisse, dargebracht.[2] Diese Liebestätigkeit erhielt im Laufe der Jahrhunderte in natürlicher Entwicklung ihre festumschriebenen, rechtlichen Normen. Man unterschied nach Begriff und Bezeichnung immer mehr verschiedene Arten von Spenden: Primitiae, Oblationes, Census, Decimae, Exactiones, Procurationes, Portio canonica, Tallia, Cathedraticum, Synodaticum, Subsidium charitativum, Redditus, Redemtio altarium, Collecta, Circada (Citrada), Fodrum, Angariae u. a.

Eine größere Bedeutung für die Geschichte der Privilegien haben nur die hauptsächlichsten Arten davon erhalten. Indes kann es nicht einmal unsere Aufgabe sein, alle wichtigeren Arten einer weiteren Untersuchung zu unterziehen. Nur der Zins, der Zehnt und die Portio canonica werden uns eingehender beschäftigen. Diese drei Arten zeigen nämlich nach unserem Dafürhalten in spezifischer Weise, an welche kirchlichen Personen und warum die Klöster bestimmte Abgaben zu entrichten hatten. Wir behandeln deshalb den Zins als hauptsächlichste Abgabe an den Papst, den Zehnt als hauptsächlichste Abgabe an den Bischof und

die Portio canonica als hauptsächlichste Abgabe an den Pfarrer. Damit wollen wir jedoch keineswegs behaupten, diese Arten von Abgaben seien nur den erwähnten Instanzen ausbezahlt worden.

A. Die Zinsabgabe an den Papst.

Im strengen Sinne des Wortes ist der kirchliche Zins eine regelmäßig zu wiederholende Abgabe von kirchlichen Einkünften zum Zeichen irgendeines Abhängigkeitsverhältnisses.[3] Die ursprüngliche Auffassung, daß alle Kirchen der römischen Kirche und alle Kirchengüter dem Papste oder genauer dem hl. Petrus gehören,[4] machte sich später in den Institutionen des Schutzes und der Tradition nachhaltig bemerkbar. Als im 9. Jahrhundert die fränkischen Könige an Macht und Ansehen verloren, gaben die Klöster den königlichen Schutz immer mehr auf und suchten dafür um den bischöflichen oder den päpstlichen nach.[5] Daß die Orden im allgemeinen nicht mit den Bischöfen ein solches Verhältnis eingehen wollten, erklärt sich daraus, daß die Bischöfe einerseits oft zu eng mit der Politik verstrickt waren, anderseits den billigen Sonderrechten der Klöster nicht genügendes Verständnis entgegenbrachten.

Rom nahm um so lieber das Anerbieten der Religiosen an, weil ihm damit ein wirksames Mittel in die Hand gegeben wurde, Kirchengüter aus Laienhänden zu erretten oder vor solchen zu bewahren. Freilich wurde so ein höchst merkwürdiges Rechtsverhältnis geschaffen. Nach der gegenwärtigen Forschung, die zwar noch weiterer Aufklärung bedarf, besaß die Kurie durch die Tradition ein dominium directum über die betreffenden Klöster, indes der Grundherr gleichsam Untereigentümer an Besitz und Nutzungsrecht blieb. Dieses Abhängigkeitsverhältnis der Klöster von der Kurie, sei es durch Schutz oder Übergabe, wurde nun äußerlich durch die Entrichtung eines Zinses dargestellt und erhalten. Der päpstliche Zins hat also ursprünglich keineswegs einen fiskalischen Charakter.[6] Sein Vorkommen beweist aber auch nicht die Exemtion des Klosters von der bischöflichen Jurisdiktion, wie wir schon im I. Kapitel gezeigt haben.[7]

Der Zins wurde gewöhnlich alljährlich bezahlt und bestand entweder aus Naturalgaben, Schultertuch, Stola, Albe mit Zingulum, Wachs, Weihrauch, gezäumtem Schimmel, oder aus Geld in bestimmt vorgeschriebener Währung und Höhe. Schon im 12. Jahrhundert war der Geldzins viel häufiger als der Naturalzins, weil die Geldwirtschaft auch in den Orden am Aufblühen war.[8]

Entsprechend ihrer Eigentumsübergabe zahlten sehr viele Klöster einen Zins an den Papst. Es gab aber auch eine Reihe tradierter Konvente, die davon befreit waren.[9] Ja sogar exemte Eigenklöster, wie z. B. die Abtei St. Moritz im Wallis (Schweiz), führt Schreiber als zinslose an. Aber wahrscheinlich haben diese alten, ehrwürdigen Anstalten wenigstens ursprünglich zum Zeichen ihrer Abhängigkeit einen Tribut bezahlt.[10]

Ganz besonderer Abgabefreiheit erfreuten sich nach und nach bekanntlich die Ritterorden. Von Ausnahmefällen dringender Not abgesehen, verzichtete die Kirche überhaupt auf die finanzielle Beihilfe der Ritterorden.[11] Wir dürfen also bei ihnen keine Pflicht zu einer Zinszahlung erwarten. Die idealen Gegenleistungen der Orden, besonders der Hospitaliter, sollten in ritterlicher Treue die päpstlichen Gunsterweise zur Genüge entgelten. Hierin sind sie die Vorläufer der Mendikanten.

Die Eigentümlichkeit des Mendikantentums und besonders des franziskanischen Ideals mußte sich notwendig auf dem Gebiete der Abgaben stark geltend machen. Ja, innerhalb der franziskanischen Bewegung treffen wir diesbezüglich eine merkwürdige Mannigfaltigkeit, die der Spezialuntersuchung würdig wäre.[12] Hier müssen wir uns auf die Privilegierung des franziskanischen Männerordens beschränken. Eingangs unserer Arbeit ist die allmähliche Entwicklung zur Exemtion betrachtet worden. Diese, sowie die Armut des Ordens erklären uns das franziskanische Zinswesen.[13]

Die Urkunden über die Zinsverhältnisse bei den Minoriten sind recht selten. Im Jahre 1227 wurde das Franziskanerkloster des hl. Donat von Bassano wegen der Bedrückung durch Ezzelin tradiert durch die bekannte Formel: „sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, specialiter autem Ecclesiam . . .“[14] Der Terminus „specialiter“ weist deutlich auf die Zinslosigkeit hin.[15] In solcher zinslosen Rechtslage befanden sich auch die übrigen Franziskanerklöster. Als bekanntlich um die Mitte des Jahrhunderts den Orden mächtige Wellen bedrohten, stellte Rom zum Schutze der franziskanischen Klosterprivilegien eigene Konservatoren auf,[16] die für ihre Mühewaltung sicher auch materieller Mittel bedurften. Trotzdem liegt, von der noch zu besprechenden Ausnahme abgesehen, nie eine Zinserwähnung vor, wodurch sich etwa die Kurie für ihre Auslagen entschädigen wollte. Ihr waren die Regelvorschriften Franzens ein heiliges Vermächtnis: „Und die Brüder dürfen sich nichts zueignen, weder ein Haus, noch

einen Ort, noch irgendeine Sache . . . Das ist die Höhe der höchsten Armut, welche euch, geliebte Brüder, zu Erben und Königen des Himmels eingesetzt hat; das sei euer Anteil, der euch in das Land der Lebendigen führt."[17] „Ich gebiete nachdrücklich allen Brüdern, daß sie auf keinerlei Weise Münzen oder Geld annehmen, weder in eigener, noch durch Mittelsperson."[18]

Auch aus folgendem Grunde läßt sich die Zinsbefreiung als notwendig erklären. Ein Geldzins war dem Naturalsystem des hl. Franziskus ganz und gar zuwider, einen Naturalzins aber von den einzelnen franziskanischen Niederlassungen abzuliefern, mußte nicht nur schwer ausführbar, sondern auch der Ordensdisziplin und dem Bettel zuwider sein.

Doch ist noch eine höchst bedeutsame Ausnahme zu buchen. Sie betrifft die Franziskuskirche in Assisi. Wie bekannt, ist diese Kirche im Jahre 1228 völlig exemt[19] und zwei Jahre später zum „Caput et Mater" des ganzen Ordens erklärt worden.[20] In beiden Bullen wird nun ein Zins gefordert durch die Formel: „Ad indicium autem huius libertatis ab Ecclesia Romana perceptae, unius libri cerae Censum persolvat Ecclesia (persolvetis) nobis et successoribus nostris annuatim." Mit genannter Abgabe wird die Sonderstellung dieser Kirche bezeichnet. Ausdrücklich wird in der Bulle der Zinstribut als Erkenntlichkeit für die Exemtionserklärung der Basilika erwähnt. Es spielte aber auch der Gedanke mit, daß der Gesamtorden seine Unabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle und seine innige Verbindung mit diesem — man denke an das Institut des Protektors — dadurch bezeige, daß die Hauptkirche zu Assisi eine jährliche Abgabe an die Kurie leistete. Unwillkürlich erinnert die rechtliche Lage der Kirche San Francesco an jene der Peterskirche in Rom, wie sie von Innozenz III. im Jahre 1205 festgesetzt wurde. In der bezüglichen Bulle heißt es: „Quae ceterarum ecclesiarum speculum est et specimen, decor et decus." Auch Sankt Peter zahlte einen ähnlichen Zins.[21] Aus analogen Beweggründen einer Vormachtstellung wird die spätere Zinsentrichtung Clunys zu erklären sein. Von der Abtei Cluny lesen wir nämlich: „Monasterium Cluniacense... solvat pro exemtione membrorum dicti monasterii facta per dominum C(lementem) papam VI. (1342—1352), cum caput esset prius, unam unciam auri singulis annis censuale."[22]

Endlich ist noch ein Umstand zu beachten. In der Stellung der Franziskuskirche ist ein Stück Eigenkirchentum vorhanden.

Klar dürfte sich das aus dem Nachsatze der Bulle ergeben: „ac in ea per Fratres eiusdem Ordinis perpetuo serviatur.“ Während bei klösterlichen Eigenkirchen die Priester an das Kloster einen Zins entrichteten,[23] zahlte San Francesco einen solchen an seinen Grundherrn, an den Papst. Als Mutterkirche gab sie den Zins ab als das rechtliche, freilich der Armut entsprechende Zeichen, daß der Franziskanerorden, wenn wir so sagen dürfen, ein päpstlicher Eigenorden war, eine Idee, die tiefinnerst der Auffassung des hl. Franziskus von seiner Stiftung entsprach.

B. Die Zehntabgabe an den Bischof.

Die Zehnten sind ein bestimmter, dem Wortlaute nach der zehnte Teil von Früchten oder Erträgnissen. Seit dem 6. Jahrhundert von den kirchlichen und staatlichen Gesetzen vorgeschrieben, waren sie an den Bischof zugunsten der Kirchen oder kirchlicher Personen abzuliefern.[24] Der Zehnt wurde entweder vom persönlichen Erwerb (decimae personales) oder von den Erträgnissen fruchttragender Sachen (decimae reales) gegeben. Der dingliche Zins vom Nutzen eines Grundstückes hieß decimae praediales, derjenige von Tieren decimae animalium. Wichtig sind die beiden Gattungen des Feldzehnten: der Altfeldzins (decimae praediales veteres) und der Neubruchzehnt (decimae praediales novalium), je nachdem er ein Ertrag eines schon früher urbar gemachten oder neu umgebrochenen Feldes war.

Aufmerksam sei noch gemacht auf den Unterschied zwischen Zehntfreiheit, d. h. der Freiheit, keinen Zehnten abgeben zu müssen, und dem Zehntrecht, d. h. die Befugnis, Zehnten einfordern zu dürfen. Da die Franziskaner natürlich nie Zehntrechte ihr eigen nannten,[25] handeln wir im folgenden nur von den Zehntfreiheiten.

Der Rechtsgrund des Zehnten liegt darin, daß er eine materielle Gegenleistung für die geistigen Wohltaten der Sakramente, der Sakramentalien und des Gottesdienstes ist.[26] Da aber der Bischof der eigentliche Seelsorger ist und es in den früheren Jahrhunderten noch unmittelbarer war als später, verstehen wir, daß Thomassin sagen kann, vor allem seien dem Bischof die Zehnten zu entrichten, welcher sie zugunsten der Kleriker und Armen und besonders der edelsten Armen, der Mönche, verwerten müsse.[27] Diese Auffassung vom Mönchtume war der Hauptgrund, warum nach und nach die Klöster zinsfrei wurden. In der karolingischen

Zeit gelang ihnen dies zwar noch nicht allgemein.[28] Gegen Ende des 11. Jahrhunderts überwiesen die Bischöfe ihnen den Novalzehnt.

Neue Wege betraten die Zisterzienser, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts, dank ihrer hervorragenden kirchenpolitischen Stellung, die Zehntbefreiung „für die Viehzucht und für allen in Regie betriebenen Anbau erhielten", also für Alt- und Neufeldwirtschaft.[29] In großer Nachsicht verkündete Paschal II. (1099—1118) die klösterliche Zehntfreiheit für die Kamaldulenser, Hospitaliter, Kluniazenser und Kartäuser.[30] Mit Recht durfte deshalb der gelehrte Thomassin schreiben: „Im 12. Jahrhundert wurden jene von der Zehntpflicht befreit, welche die Armut gelobten und ihre Güter den Armen austeilten, da ja die Zehnten zur Unterstützung der Armen abgefordert wurden.[31] Doch ist diese „Armut" der Abteien cum grano salis zu verstehen.

In der Templerregel, die um 1128 auf dem Konzil von Troyes und zwei Jahre später zu Jerusalem ihre Redaktion erhielt,[32] lautet das 15. Kapitel: „Licet paupertatis premium, quod est regnum celorum, pauperibus spiritu procul dubio debeatur, vobis tamen, quos christiana fides de illis indubitanter fatetur, decimam tocius panis cotidie elemosinario vestro dare iubemus.[33]

Unter Hadrian IV. vollzog sich im Zehntwesen ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Die meisten Orden erhielten nur noch die Freiheit vom Novalzehnten zugestanden. Einzig die Ritterorden, vorab die Hospitaliter, welche mit Vorliebe „pauperes Christi" genannt wurden, sollten sich einer umfassenden Zehntbegünstigung erfreuen dürfen. Der Beweggrund zu einer solchen Verschärfung bei den übrigen Orden lag wohl im Kampfe der Bischöfe gegen die Freiheiten der Klöster. „Der Episkopat war erbittert durch den systematisch betriebenen Zehnterwerb der alten Orden, und, mochte er auch den neuen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser in Hinsicht auf die durch sie dargestellte klösterliche Reform freundlicher gegenüberstehen, so sah er doch mit Erstaunen und Unbehagen, daß durch die Zisterzienser und Prämonstratenser eine wirtschaftliche Energie erweckt und betätigt wurde, die bisher in der Ordensgeschichte in ihrer Intensität und in ihrem Umfange unerhört war. Je weiter sich der Gürtel der Grangien um die Klöster legte, je mehr sie neben dem Eigenbetrieb fremden Besitz erwarben und ihren Besitz

durch den Aufkauf ganzer Dörfer abrundeten, um so mehr schmälerten sie das Einkommen des Episkopates, seiner Offiziale und Pfarrer.“ [34]

Alexander III. stellte den Ritterorden die Zisterzienser an die Seite, indem er ihnen die Entrichtung sowohl des Alt-, als des Neufeldzehnten erließ,[35] falls die Mönche, bzw. ihre Konversen die Felder mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauten. „Der wirtschaftlich blühende, zur Finanzmacht sich ausreifende Agrarstaat gesellte sich zu den beiden kapitalistischen Großmächten seiner Zeit, den Templern und Hospitalitern, mit denen er auch bald auf der Anklagebank der Konzilien erschien.“[36] Seit dem vierten Laterankonzil wurden auch diesen privilegierten Orden nur noch Freiheiten für die Neurodungen zuerkannt.[37] Damit treten wir in die Zeit der Mendikantenorden ein.

Wir brauchen nur die ursprüngliche Zehntauffassung der Kirche zugleich mit dem Seelsorg- und Armutsideal des Franziskanerordens vor Augen zu halten, und wir werden auf eine absolute Zehntfreiheit bei der Franziskusstiftung schließen müssen. Wenn dennoch verschiedene Prälaten schon um 1231, in ihrem ersten Anprall gegen die Privilegien der Minoriten, sich erkühnten, sowohl die Zehnten ihrer Gartenfrüchte, als auch eine Abgabe ihrer Niederlassungen, „als ob es Judenhäuser wären,“ zu fordern, so kannten sie entweder noch nicht den wahren Geist der Mendikanten, oder wollten sogar diese Armen materiell ausbeuten. Begreiflich trat Gregor IX. einem solchen Treiben energisch entgegen.[38]

Damit war indes die franziskanische Zehntfreiheit in der Praxis noch nicht endgültig gesichert. Eine ganze Reihe von Bullen aus den Jahren 1245 und 1252 tragen die bezeichnende Arenga „Nimis iniqua“ und verbieten den Bischöfen und Pfarrern jede Zehntforderung von seiten der Minoriten.[39] Um aber diesen Widerstand nicht ungerecht zu beurteilen, muß erwähnt werden, daß die Armut des Ordens nicht mehr so streng befolgt wurde wie anfänglich. Schuld daran sind nicht zuletzt die Päpste selber. Innozenz IV. schätzte den Orden nach den Verdiensten ein, wie sie seinen politischen Bestrebungen zugute kamen. „Wohl aus diesem Grunde hatte er für den minoritischen Armutsbegriff wenig Interesse. Er war bereit, die einschneidendsten Milderungen zu gewähren.“[40] Das mag auch beigetragen haben, warum das Verständnis für die Verschiedenheit in der Armutsauffassung des Dominikaner- und Franziskanerordens etwas verloren ging.[41] Tatsächlich finden wir bei

beiden Orden die gleichen Kämpfe um die Zehntfreiheiten, und die Kurie begründete die Privilegierung beider mit ihrer Armut.[42]

Trotz der Zehntbefreiung haben die Mendikanten ohne Zweifel sich große Verdienste um das Zehntwesen erworben. Aufgefordert von den Päpsten und Bischöfen und Fürsten, ermunterten sie die Gläubigen in ihren Predigten stetsfort, die Zehnten gewissenhaft zu bezahlen.[43] Zwar liefen Klagen ein, welche das Gegenteil behaupteten. Doch waren diese, von Ausnahmen abgesehen,[44] nur so weit begründet, als über den Rechtstitel und die Tragweite der moralischen Verpflichtung, Zehnten zu entrichten, die Meinungen auseinandergingen.[45] Für die Durchführung der Kreuzzüge vor allem hatten die Zehntpredigten der Mendikanten eine allergrößte Bedeutung. Zum Danke dafür mochte der apostolische Stuhl den Bettelpredigern die Zehntbefreiung um so lieber gewährt haben.

C. Die Abgabe der Portio canonica an den Pfarrer.

Das Institut der Portio canonica ergab sich aus der Teilung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Funktionen.[46] Der kanonische Anteil sollte den standesgemäßen Unterhalt der Geistlichen ermöglichen und erleichtern. Er war gleichsam die materielle Gegenleistung für das Versprechen der Kleriker: „Dominus pars haereditatis meae.“

Als die Gläubigen viele fromme Gaben an die Klöster lieferten, um dadurch ihre Liebe und ihr Vertrauen zu den Ordensleuten zu bekunden, mußte die Kurie Normen aufstellen, welche die nötigen Einkünfte der Weltpriester schützten. Besonders war es die Portio canonica der Begräbnisgelder, die geregelt werden sollte. Darüber wurde schon oben hinreichend gehandelt. Doch sind noch andere Zweige zu berühren, welche das Abgabewesen zwischen Kloster und Pfarre beleuchten.

Das 12. Jahrhundert kannte nur in seltenen Fällen eine klösterliche Freiheit in der Abgabe des kanonischen Anteils.[47] Die folgende Zeit aber brachte eine Änderung, indem die Ritterorden sich die Rechte erwarben, weder an die Bischöfe, noch an die Pfarrer eine Portio canonica liefern zu müssen.[48] Pfarrer und Bischöfe hatten verlangt, daß ihnen von dem Ertrage der in ihren Kirchen vorgenommenen Kollekten zugunsten der Hospitaliter ein Anteil ausbezahlt werde. Dagegen bestimmte bereits Alexander III., von den dem Orden zufließenden gewöhnlichen Gaben hätten die Prälaten gar nichts, von den Legaten aber nur den vierten Teil

zu beanspruchen.[49] Alexander IV. beschnitt das Forderungsrecht der Prälaten und Pfarrer noch mehr und bestimmte, daß die Hospitaliter auch von Legaten der bei ihnen rechtsgültig Beerdigten nichts auszubezahlen hätten.[50]

Ungefähr aus der gleichen Zeit liegen Urkunden vor, welche die Rechtsstellung der Portio canonica bei den Franziskanern betreffen. Zum Bau und Unterhalt der Gebäude, für Paramente, Schmuck und Beleuchtung der Kirchen spendeten die den Mendikanten wohlgesinnten Gläubigen reichliche Almosen oder machten Legate. Gestützt auf das Gemeinrecht suchten die Kirchenrektoren einen Teil davon, die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel für sich herauszupressen („extorquere"), wodurch die Brüder benachteiligt und das Volk geärgert wurden. Alexander IV. nahm energische Stellung gegen diese Bestrebungen und begründete die Abgabefreiheit der Franziskaner und Dominikaner durch ihre „äußerste Armut". „Eher sollten die Bettelbrüder durch die Almosen der Prälaten und Kirchen unterhalten werden, als daß von ihnen Abgaben verlangt würden."[51]

In welchen Ländern die Abgabefreiheit von der Kurie geschützt werden mußte, ist aus den Adressen der verschiedenen päpstlichen Bullen zu ersehen. Der Kampf zwischen den Bettelorden und dem Weltklerus tobte besonders in der Lombardei, Romandiola, Mark Ancona, in Tuszien, Pisa und Aquileia.[52] Die Schuld lag, wie es zu geschehen pflegt, auf beiden Seiten. Waren die Brüder manchmal rücksichtslos in der Aneignung von Almosen und Legaten, zeigten sich anderseits viele Prälaten kleinlich und selbstsüchtig. Freilich galten die Zwistigkeiten nicht nur den materiellen Interessen, sondern auch dem Rechte auf die Seelsorgstätigkeiten, wie wir im folgenden Kapitel eingehender zeigen werden. Endlich müssen noch die persönlichen Beziehungen Alexanders IV. zu den Franziskanern in Anschlag gebracht werden. Ein Neffe Gregors IX., hatte er den hl. Franziskus persönlich gekannt und hoch verehrt[53] und nach dem Tode seines Oheims das Protektorat über den Orden angenommen, das er auch als Papst bis zum Tode beibehielt.

Seine Sorge um die Portionsfreiheit der Mendikanten krönte die Bulle „Pium est" vom 20. Januar 1259. An Klarheit alle vorausgehenden Erlasse übertreffend, verbietet dieses Schreiben, von Legaten für Jahrzeiten, Siebente, Zwanzigste, Dreißigste, die den Franziskanern gemacht wurden, irgendwelche kanonische Portion

abzuverlangen. Gleichzeitig erklärt es alle Strafen, durch welche die kirchlichen Oberen zur Herausgabe eines Legatteiles zwingen sollten, für null und nichtig.[54] Gerade aus dieser Urkunde erhellt klar, wie verschieden die Rechtsstellung der Begräbnisgelder und der übrigen Abgaben war.

Damit war auf eine geraume Spanne Zeit die Sache theoretisch erledigt. Für die ganze Armutsbewegung war die Freiheit von der kanonischen Portion insofern von großer Bedeutung, weil sie mithalf, den Minoriten mehr oder weniger stabile Einnahmequellen zu verschaffen.[55]

Eine Wendung zugunsten des Weltklerus brachte die bekannte Bulle „Super Cathedram", kraft welcher nicht nur von den Funeralien, sondern auch von den anderen milden Gaben die übliche Portio canonica abgegeben werden mußte.[56] Freilich ist der Wortlaut der Bulle nicht in allem klar und ihr Geltungsgebiet umstritten. Nach einem Zeugnisse des Kardinals Matthaeus von Aquasparta, das im Bullarium der Dominikaner enthalten ist, hätte Bonifaz VIII. im Konsistorium folgendes gesagt: „Die Konstitution soll nicht jene Legate und Hinterlassenschaften an die Mendikanten betreffen, welche von solchen herrühren, die nicht bei den Orten genannter Orden begraben werden wollen."[57] Sei dem gewesen, wie immer! Der Mendikantenstreit, über den wir im folgenden Kapitel ausführlicher handeln werden, war die Ursache der Kontroverse.

Den weiteren Verlauf teilt unser Abgabeprivileg mit demjenigen der Bulle „Super Cathedram" überhaupt. Indem Benedikt XI. diese Dekretale aufhob, bestimmte er, von den letztwilligen Verfügungen zugunsten der Mendikanten müsse in keinem Falle eine portio canonica ausbezahlt werden.[58] Von den Funeralien jedoch wurde auch da den Pfarrern ihr Anteil gewahrt.

Schließlich wurde bekanntermaßen auf dem Konzil von Vienne die Gesetzgebung Bonifaz' VIII. wieder zu Ehren gezogen und „Super Cathedram" zu geltender Rechtsnorm erklärt.[59]

Siebtes Kapitel.

Das Predigt- und Beichtprivileg.

Den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Begriffe „Pfarrei" und „Pfarrer" fremd. Das Bistum zerfiel damals noch nicht in eine Anzahl bestimmt abgegrenzter Bezirke, innerhalb derer ein Priester mit nichtbischöflichem Weihegrade die Seelsorge als ordentliches Amt ausübte. Der ausschließlich ordentliche Seelsorger, Ordinarius, war der Bischof. Er war der grundsätzlich allein berechtigte Verkünder der Heilswahrheiten und Spender der Sakramente. Der gesamte übrige Klerus stand ihm nur als Gehilfe zur Seite, befand sich in völliger Abhängigkeit von ihm und durfte ohne seinen Auftrag nichts unternehmen.[1]

Das Bistum der alten christlichen Zeit war eben lediglich Stadtbistum. So konnte sich anfangs der Grundsatz durchführen, daß alle Gläubigen an der bischöflichen Kathedrale in der Stadt dem Gottesdienste des Bischofs beiwohnen und die Sakramente empfangen sollten. Als sich aber, wegen der stets zunehmenden Zahl der Christen zu Stadt und Land, die unabweisbare Notwendigkeit ergab, außer der Kathedrale noch andere Mittelpunkte der Gottesverehrung zu errichten, mußten dort auch eigene Geistliche zur Abhaltung des Gottesdienstes, zur Spendung der Sakramente und zur Erteilung des christlichen Unterrichtes angestellt werden. Der Aufgabekreis dieser Geistlichen erweiterte sich nach und nach und gestaltete sich zu einem eigenen Amt. Die Entwicklung trat besonders in jenem Zeitpunkte ein, als die Landkirchen eigenes Vermögen erlangten und der dort angestellte Klerus seinen Unterhalt nicht mehr wie früher vom Bischof, sondern aus den Einkünften seiner Kirche bezog. Mit dem Ausgange des 6. Jahrhunderts war so die Pfarrei des Abendlandes in ihrer ersten Form gebildet.[2]

Auch der Presbyter, der Leiter des ländlichen Seelsorgsbezirkes, wurde immer mehr auf die Mithilfe anderer Kleriker angewiesen. Wie viele solcher Gehilfen notwendig waren, so viele

wurden geweiht. Die Rechtssätze vom Verbote der Weihe ohne gleichzeitige Anstellung, also der absoluten Ordination, und der Stabilitas loci der Kleriker traten erst später außer Kraft.[3]

Da die Mönche für gewöhnlich nicht Kleriker waren und sich ein kontemplatives Leben erwählt hatten, finden wir sie lange nicht unter den Seelsorgsgehilfen. Man kann sagen, daß dies wesentlich der Zustand aller Orden bis zu den Prämonstratensern war. Freilich dürfen wir auch die Missionstätigkeit der irischen Mönche nicht übersehen. Noch nachhaltiger wurde die Seelsorge auf die Fahne der Mendikanten geschrieben. Es erscheint uns ratsam, das Ordensrecht der Predigt und des Beichthörens im Abendland getrennt zu behandeln. Doch soll es im gleichen Kapitel geschehen, weil gewöhnlich die nämlichen Urkunden sowohl die Privilegien für die Predigt, als für das Beichtamt enthalten. Am Schlusse werden wir noch kurz die Seelsorgsfreiheiten in den Missionsländern berühren.

A. Das Predigtamt der Ordensleute.

In Anlehnung an das Chalcedonense hat die kirchliche Gesetzgebung den Mönchen das Predigen verboten. „Monachus non doctoris habet, sed plangentis officium," lautete der Grundsatz.[4] Vornehmlich waren es Synoden des 12. Jahrhunderts, welche den Mönchen die Ausübung pastoreller Funktionen und somit die Predigt verboten.[5] „Niemals hat die Kurie seelsorgliche Rechte in unserer Periode (12. Jahrhundert) an die Mönche verliehen, mit alleiniger Ausnahme der dem Abte zugewiesenen Befugnisse, vornehmlich des Ehrenrechtes der Predigt."[6] Eine solche Berechtigung wies das Privileg Innozenz' II. für Castel, Hadrians IV. für Corvey und Paschals III. für Stablo auf.[7] Die Bischöfe freilich konnten den Ordensleuten die Seelsorgserlaubnis erteilen und haben es auch tatsächlich getan. Ja, es wurde von einigen Orden in Abhängigkeit vom Bischof ganz Bedeutendes getan. Vor allem waren die Regularkanoniker und die ihnen stammverwandten Prämonstratenser die klassischen Seelsorgsorden des Mittelalters.[8] Weil diese ein Ordo clericorum canonicorum waren, hatten sie auch die Cura animarum in ihren Kirchen und Pfarren. Die diesbezüglichen Rechte der Prämonstratenser lassen sich in folgende Formel bringen: Die Prämonstratenser bedurften zur Seelsorge der Delegation des Diözesanbischofs; der Bischof aber mußte, von schwerwiegenden Gründen abgesehen, die Erlaubnis

dazu erteilen.[9] Demnach lautete ihr Privileg: „Für die von euch besessenen Pfarrkirchen sollt ihr das Recht haben, vier, wenigstens aber drei Kanoniker anzustellen, von denen einer dem Bischof präsentiert werden soll, damit dieser ihm die Cura animarum übertrage.“[10]

Unabhängig vom Bischof, allein mit päpstlicher Vollmacht ausgestattet, durften einige Wanderprediger das Wort Gottes überall verkünden. Zu den bedeutendsten gehörte Robert von Arbrissel aus der Bretagne, dem Urban II. ausdrücklich das Amt eines Wanderpredigers übertrug.[11] Eine ähnliche Gestalt war der Stifter der Prämonstratenser, Norbert von Xanten. Dieser „heiligste und beredteste Mann seiner Zeit“, wie ihn der hl. Bernhard nannte, hatte sich das Ziel gesteckt, monachales Leben mit pfarrlicher Seelsorge zu verbinden. Er selbst erhielt im Jahre 1118 von Gelasius II. die missio canonica, predigen zu dürfen, wo immer er wollte.[12]

Ist auch die Rechtsstellung solcher Männer nicht ohne weiteres mit derjenigen ihrer Stiftungen gleichzusetzen, so liegen doch auch päpstliche Predigtvollmachten für ganze Gemeinschaften vor. Im Jahre 1201 hatten die lombardischen Humiliaten[13] und 1207 die katholischen Armen[14] von Innozenz III. die Ermächtigung zur Wanderpredigt erhalten. Von den Humiliaten bezeugte Jakob von Vitry: „Es sind Leute, die um Christi willen alles verlassen haben, in Klöstern zusammenwohnen, von ihrer Hände Arbeit leben, das Wort Gottes häufig predigen und es gerne hören; im Glauben sind sie vollkommen und fest, in den Werken eifrig.“[15] In Frankreich bildete sich sogar eine eigene Gesellschaft, die „compagnies de prédication“, welche für ein Jahr in einer Diözese oder in einem kleineren Bezirke alle Predigten pachtete und für die nötigen Prediger sorgte.[16]

In oben genannten Männern und eben erwähnten Organisationen haben wir die Vorbilder der Mendikanten. Die Heroen Dominikus und Franziskus erreichten aber noch eine größere Unabhängigkeit und umfassendere Bedeutung.[17] Daß bei solcher Umwandlung neue kirchenrechtliche und praktische Schwierigkeiten zu überwinden waren, leuchtet ohne weiteres ein. Weil sogar leicht Ausschreitungen vorkommen konnten, verstehen wir die Bestimmung der zwölften allgemeinen Synode von 1215, wonach fortan jeder exkommuniziert war, der ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder eines katholischen Bischofs predigte.[18] Praktisch kam diese Verordnung dem Verbote der Laienpredigt gleich.

Franziskus wollte, getreu den Worten des göttlichen Heilandes, ein Weltapostolat ausüben. Nachdem er sich einmal zu einem betrachtend-tätigen Leben entschlossen hatte, suchte er das Ideal des Rittertums im geistigen Sinne zu verwirklichen: „Heldentum wird nicht ruhen in der Herberge, sondern umherfahren und arbeiten und über alles suchen in den Ländern fern und nah Waffentat und Abenteuer."[19] Als er am 24. Februar 1209 in der Messe das Evangelium von der Aussendung der Jünger zum Apostolat hörte, rief er aus: „Das ist's, was ich will, das ist's, was ich suche, das wünsche ich aus Herzensgrund zu tun."[20]

Franziskus erhielt im Jahre 1209 oder 1210 von Innozenz III. die Vollmacht zu predigen.[21] Bezeichnend ist, daß der Papst zugleich verordnete, Franziskus und seine Gefährten sollten die Tonsur empfangen, um dadurch unter die Kleriker zu zählen.[22] Ob der Heilige schon damals Diakon geworden ist, wie Wadding[23] behauptet, muß dahingestellt bleiben. Übrigens hatte sich seit dem 7. Jahrhundert die Disziplin ausgebildet, wonach der Diakon für die Regel das Predigtamt auszuüben nicht berechtigt war, aber im Gegensatz zum Laien ausnahmsweise vom Ordinarius dazu ermächtigt werden durfte.[24] So hat Guido von Mailand 1057 nach Entfernung eines Priesters für diesen das Predigtamt abwechselnd durch sieben Diakone versehen lassen.[25] Franziskus aber erhielt die Vollmacht nicht nur für sich und nicht nur für einen Ort, sondern für die ganze Welt und all jene Brüder, die er als taugliche Prediger in dieses Amt einsetzen würde.[26]

Demnach enthält die erste päpstliche Empfehlungsbulle vom 14. Juni 1219 eine Erwähnung der franziskanischen Predigt als ein Unterscheidungsmerkmal zu anderen Orden.[27] Es lag dieses eben in der Universalität der apostolischen Wirksamkeit. Aber gerade der erwähnte Umstand bedurfte noch der kirchenrechtlichen Klärung. Galt die Predigterlaubnis in und außerhalb der Kirchen, in den Ordenskirchen und in den Pfarrkirchen, mit oder ohne besondere Vollmacht von seiten der Ordinarien, mit oder ohne besondere Vollmacht der Pfarrer?[28] Daß sich der Weltklerus diese und ähnliche Fragen stellte, begreifen wir. Wenn auch die Predigt wohl nie als ein eigentliches Pfarrecht aufzufassen war,[29] mußte sie doch normalerweise möglichst in den Händen der Pfarrer liegen. Begreiflich deshalb, wenn der Weltklerus den neuen Verhältnissen mit skeptischen Augen gegenübertrat.

Nun hatte aber die bullierte Regel des Franziskanerordens

die Predigttätigkeit wohl in bezug auf die Abhängigkeit vom Bischof, nicht aber auf jene vom Pfarrer geordnet. Das 9. Kapitel lautet nämlich: „Die Brüder sollen nicht predigen im Bistume irgendeines Bischofs, wenn es ihnen von demselben verboten wäre. Und keiner der Brüder soll es irgendwie wagen, dem Volke zu predigen, wenn er vom Generalminister dieser Bruderschaft nicht geprüft und approbiert und ihm von demselben das Predigtamt nicht gestattet worden ist. Ich warne auch und ermahne dieselben Brüder, daß sie in den Predigten, welche sie halten, überlegt und ehrbar reden, zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes, indem sie ihm die Laster und die Tugenden, die Strafe und die Herrlichkeit vortragen, mit kurzen Worten, weil auch der Herr auf Erden kurze Worte gemacht hat."[30]

Wenn somit aus dem Wortlaut kein Unterschied zwischen pfarrlicher und bischöflicher Approbation gemacht, vielmehr nur die bischöfliche erwähnt wird, so dürfte dies folgende Begründung haben. Einmal ist eingangs des 13. Jahrhunderts die Amtstätigkeit eines Pfarrers noch nicht so genau abgegrenzt von derjenigen des Bischofs wie heute. Die Stelle „in omnibus episcopatibus, dioecesibus vel parochiis" in den beiden Regeln der wiedervereinigten Lombarden von 1210 und 1212[31] zeigt deutlich, wie schwankend der Terminus „episcopatus" noch war. Ein Gleiches ist über „praelatus" zu sagen. Daß praelatus auch den Pfarrer bezeichnete, beweist c. 4 X 3, 6 (Klemens II. 1187—91). Ebenso bestimmte die zweite Regel der eben genannten wiedervereinigten Lombarden auch nur: „per honestiores autem et instructiores in lege Domini et in sanctorum Patrum sententiis verbum Domini censuimus proponendum, de praelatorum Ecclesiae conscientia et consensu, fratribus et amicis, clericis et laicis . . .; cum praelatorum vero licentia et veneratione debita per idoneos fratres et in sacra pagina instructos . . . gentem errantem . . . studebimus revocare."[32]

Es kann kein Zweifel obwalten, daß die Kurie die vorliegende Unklarheit, welche in der Folge Anlaß zu Streit und Hader wurde, nach und nach einsah. Daß sie dennoch mit näheren Normen zuwartete, geschah, weil sie die neuartige Predigttätigkeit von Ordensleuten erst erproben wollte. Die Tatsache selbst zu dieser Erlaubnis, sei es in Form der einfachen Bußpredigt oder der tieferen dogmatischen Predigt, bedarf hier vorerst der Begründung.

Seit dem 12. Jahrhundert kam ein Klerikerproletariat auf, das der Kirche zu schwerem Schaden gereichte, dies um so mehr, weil

bekanntlich die allgemeinen religiös-sittlichen Zustände jener Zeit vieles zu wünschen übrig ließen. Auch das Aufkommen des Hilfspriesterwesens vermochte nicht genügend Einhalt zu tun und Besserung zu verschaffen, da vielfach die mangelnde Bildung und das priesterliche Betragen fehlte. Da sich ferner im 12. und 13. Jahrhundert in verschiedenen Ländern, besonders in Deutschland, die Bevölkerung stark mehrte,[33] wurden tüchtige Seelsorger erst recht benötigt. Endlich darf noch folgender Umstand nicht übergangen werden. Indem seit dem 12. Jahrhundert in allen Ländern die Anstellung der Hilfspriester nicht mehr direkt in den Händen des Bischofs, sondern in denjenigen des Pfarrers lag, jede Anstellung aber in der Regel eine Schmälerung der pfarrlichen Einkünfte bedeutete,[34] wurde die Sorge um die unsterblichen Seelen vielfach materiellen Vorteilen nachgesetzt.

So verstehen wir, daß Gregor IX. im Jahre 1230 an die Bischöfe und Pfarrer die Weisung ergehen ließ, den Bettelbrüdern die Ausübung des Predigtamtes in den Pfarreien bereitwillig zu gestatten.[35] Wenige Jahre nachher erließ der Papst in gleicher Sache wieder eine Bulle, deren Inhalt so recht die damaligen Zustände aufdeckt: „Als die Bosheit voll war und die Liebe vieler erkaltete, da hat Gott den Orden der geliebten Minderen Brüder erweckt. Diese suchen nicht das Ihrige, sondern die Sache Christi und weihen sich, um die Häresien zu bekämpfen und die todbringende Pest auszurotten, der Verkündigung des Wortes Gottes. Indem wir ihren heiligen Vorsatz und ihr notwendiges Predigeramt begünstigen, können wir nicht umhin, euch Bischöfen die Brüder sehr zu empfehlen. Zugleich bitten und ermahnen wir euch im Herrn und befehlen wir euch durch das apostolische Schreiben, daß ihr die genannten Brüder zum Predigen, wozu sie auf Grund ihrer Ordensprofeß bestimmt sind, wohlwollend aufnehmt. Ebenso sollt ihr die euch anvertrauten Gläubigen ermahnen, daß sie aus dem Munde der Brüder das Wort Gottes andächtig anhören . . .“[36]

Da die Bulle nicht nur an die Bischöfe, sondern auch an die „Plebani“, „et aliis Praelatis Ecclesiarum“ gerichtet war, sicher also auch an die Pfarrer,[37] mußten einerseits sowohl die Bischöfe, als auch die Pfarrer sich von der päpstlichen Mahnung getroffen fühlen, konnte aber anderseits das Predigtrecht des Bischofs von demjenigen des Pfarrers sich immer noch nicht genügend unterscheiden. Auch die päpstlichen Schreiben aus dem Jahre 1256 an die Bischöfe und Prälaten von Deutschland und der

Lombardei mahnen einfach, die Predigttätigkeit den Franziskanern frei zu gewähren.[38]

In Frankreich war in diesen Jahren der sogenannte Universitätsstreit losgebrochen. Verursacht durch den Kampf um die Lehrstühle der Mendikanten in Paris,[39] handelte es sich im Grunde um das Wesen und die Existenzberechtigung der Mendikantenorden. Daß damit auch die Seelsorgstätigkeit in Frage kam, leuchtet aus den Vorschriften der franziskanischen Regel und der dominikanischen Konstitutionen ein. Der Traktat Wilhelms von St. Amour „Über die Gefahren der jüngsten Zeiten" verteidigt die These: „Eine allgemeine öffentliche Predigttätigkeit kann niemand, nicht einmal der Papst, einem Ordensmanne gestatten."[40] Des weiteren wird ausgeführt: „Nullus ergo habet regimen animarum, nisi episcopi et parochiales presbyteri, aut eorum opitulatores eis opem ferentes, vel ab eis legitime instituti aut vocati . . . Si forte dominus papa aliquibus personis concedat potestatem predicandi ubique, intelligendum est, ubi ad hoc fuerint invitati, quia etiam episcopi, nisi invitati fuerint ad hoc, ultra dioecesim accedere non debent super aliquibus ecclesiasticis disponendis. . . Item, si una persona vel infinitae personae habeant potestatem praedicandi ubique, non invitati, cum hoc sit potissimum officium episcoporum, iam erunt infiniti episcopi universales, quod est contra iura . . . Et si ergo aliis, quam regularibus viris, possit committi praedicationis officium, videtur tamen ex iam dictis, quod, salva ecclesiastica hierarchia, regularibus viris, dum in suo inferiori „perficiendorum" gradu manent, praedicationis officium committi non possit."[41]

Auf diese Anklageschrift antworteten aus dem Lager der Franziskaner der hl. Bonaventura[42] und ein Anonymer, wahrscheinlich der Aquitanier Bertrand von Bayonne[43] mit dem Beinamen Strabo, der Schielende, in dem Traktat: „Manus, quae contra Omnipotentem tenditur." Diese Abhandlung, welche wegen ihrer Bedeutung die wirksame Fortsetzung des literarischen Armuts- und Exemtionsstreites verursachte und im „armarium s. Petri" Aufnahme fand, verteidigt in einem dritten Teile die franziskanische Berechtigung zur öffentlichen, allgemeinen Predigttätigkeit auf Grund päpstlicher Vollmachten. Bertrands Beweisführung ist folgende.

Nach den Texten der Heiligen Schrift und den Bestimmungen des Kirchenrechtes besitzt der Papst die Machtvollkommenheit, („auctoritas plena"), kraft welcher er beliebig eine öffentliche

unbeschränkte Predigttätigkeit übertragen kann, solange diese mit dem natürlichen oder göttlichen Rechte nicht im Widerspruch steht.[44] Im Besitze der Vollgewalt hat der Apostolische Stuhl das Recht, Gesetze zu erlassen und abzuändern, sie authentisch zu erklären oder Ausnahmen vom gemeinen Rechte zu machen. Dies trifft bei der Übertragung einer allgemeinen Predigterlaubnis zu, da weder das natürliche, noch das göttliche Recht dagegen spricht und eine geordnete Seelsorge damit vereinbar ist.[45] Es gibt eine Vollmacht, die mit einem Amt, und eine andere, die mit einer Person verbunden ist. Bei der letzteren Art ist wieder eine Unterscheidung zu machen; die Person kann durch höheren Auftrag zum Predigen angehalten werden, wie z. B. päpstliche Legaten; es können aber auch Personen, wie z. B. die Mendikanten, die Erlaubnis erbeten und so als Prediger bestätigt werden. In diesem Falle liegt nicht ein so strenges Recht auf Unterhalt wie im ersten Falle vor, aber der Inhaber der Gewalt darf den nötigen Lebensunterhalt annehmen.[46]

Zu gleicher Zeit griff die Kurie selbst in den Kampf ein, indem sie sich entschieden auf die Seite der Mendikanten stellte. Mit großem Bedauern verurteilte sie die Ansichten der Pariser Professoren und erklärte: Die Bettelbrüder dürfen mit der Erlaubnis des Papstes oder seiner Legaten oder der Ortsbischöfe predigen, ohne daß eine Zustimmung der niederen Prälaten, Pfarrer oder Kirchenrektoren notwendig wäre.[47] Zwei Jahre später erschien eine ebenso klare Bestätigung des römischen Entscheides.[48] Auch Klemens IV.[49] und Martin IV.[50] sprachen sich in gleichem Sinne aus, erließen jedoch Verordnungen über die Ausbildung und Ordensapprobation der Prediger.

Die weitere Ordensgesetzgebung selbst weist über das Predigtprivileg nicht mehr viel Neues auf. In den ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen (1239—60) findet sich nur der Vermerk: „Nullus predicator predicet, quamvis secundum regulam fuerit examinatus, cum prohibitus fuerit a suo ministro provinciali.“[51] Die Provinzstatuten für Frankreich verbieten die Verkündigung des Wortes Gottes an Klosterfrauen, außer es liege eine besondere Erlaubnis des Provinzials vor. Ferner bestimmen sie, wenigstens in der Fastenzeit und im Advent überall da zu predigen, wo das Almosen eingesammelt werde.[52] Das Provinzkapitel von Padua (1295) beschloß: „Jeder, der mit dem Predigtamt betraut wurde und dazu tauglich ist, es aber nicht ausübt, soll davon enthoben werden“.[53]

Eine einschneidende Änderung brachte auch hier die Bulle „Super Cathedram". Bekanntlich hat Bonifaz VIII. dadurch das Privilegienwesen der Orden neu geregelt und gerade in der Seelsorgsfrage eine so geschickte Lösung gefunden, daß man heute noch darüber staunen muß. Es wäre, nebenbei gesagt, eine dankbare Arbeit für sich, den Einfluß der bonifazianischen Rechtsprechung auf die neue kirchliche Kodifikation nachzuweisen.

Hinsichtlich der Predigt wurde angeordnet: Die Mendikanten dürfen in ihren Kirchen und Niederlassungen und auf öffentlichen Plätzen dem Volk und dem Klerus frei predigen und das Wort Gottes verkündigen. Nur zu jenen Stunden soll ihnen dies verwehrt sein, in denen die „locorum praelati" selbst predigen wollen oder vor ihnen predigen lassen. An den Orten der Generalstudien, wo nach Gewohnheit Predigten an den Klerus gehalten werden, dürfen die Brüder bei Leichenbegängnissen und an den besonderen Ordensfeiertagen predigen, es sei denn, die Bischöfe und die höheren Prälaten würden die Geistlichen um sich versammeln wollen. In den Pfarrkirchen jedoch ist ihnen die Verkündigung des Wortes Gottes nur dann erlaubt, wenn die Pfarrer sie dazu einladen oder berufen oder einem diesbezüglichen Bittgesuche entsprechen, außer wenn die höheren Prälaten den Brüdern das Predigen entgegen dem Willen der Pfarrer befehlen.[54]

Durch diese Neuordnung hatte man endlich den Mittelweg gefunden. Auf der einen Seite wurden dem Bischof und dem Pfarrer die Amtsfunktionen einer geordneten Seelsorge besser gewahrt, auf der anderen Seite ist dem Apostolat der Mendikanten genügender Spielraum gelassen worden. Näheres hierüber soll in der Behandlung der Beichtprivilegien zur Sprache kommen, um lästige Wiederholungen zu vermeiden.

Es erübrigt nur noch, die große Tätigkeit der franziskanischen Prediger im Dienste der Kreuzzugsidee zu erwähnen. Hier lag nicht nur eine päpstliche Erlaubnis, sondern ein ausdrücklicher päpstlicher Befehl vor. Wie die Kurie auf die materiellen Waffen der Ritterorden größtes Vertrauen setzte, so setzte sie ein nicht minderes auf die geistigen Waffen der Bettelorden. Durch immer neue Erlasse[55] munterte sie die Prediger auf, das Volk für die Befreiung der heiligen Stätten zu begeistern und dafür die nötige Mannschaft und finanzielle Ausrüstung zu erhalten.

B. Das Beichtprivileg des Ordens.

Nach Matthäus 16, 18; 18, 18; Johannes 20, 21 f. stand die Leitung des Bußwesens von Anfang an den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, zu. Doch wurden nach und nach auch gewöhnliche Priester, die sog. Bußpriester, mit der Verwaltung der geheimen Buße betraut. Wenn gar in verschiedenen Quellen von einer Bußauferlegung durch Diakone und Subdiakone die Rede ist, darf darunter wohl nur die Lossprechung von der kanonischen Strafe, sowie die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft verstanden werden. War in Notfällen die Beichte bei einem Priester unmöglich, so legte man auch ein Bekenntnis vor Laien ab, wodurch das heftige Verlangen nach der sakramentalen Lossprechung und die tiefe Reuegesinnung ausgedrückt wurden.[56] Die Auffassung, daß in den Mönchen ob ihrer Aszese ein besonderer Geist wirke, mag erklären, warum die Gläubigen bei ihnen, mochten sie Laien oder Priester gewesen sein, mit Vorliebe ein Sündenbekenntnis ablegen wollten.[57] Daß Kardinäle, Bischöfe und exemte Prälaten einen beliebigen Priester zu ihrem Beichtvater ernennen durften, ist erstmals von Gregor IX. gemeinrechtlich ausgesprochen worden.[58] Nicht unwahrscheinlich ist es, daß mit diesen besonderen Beichtdelegationen die Praxis der Reservatfälle in etwelchem Zusammenhange stand; sie läßt sich mit Bestimmtheit bis ins 11. Jahrhundert zurück nachweisen.[59]

Im allgemeinen aber muß als mittelalterlich geltendes Recht der Satz angesehen werden: „Qui vult confiteri peccata, ut inveniat gratiam, querat sacerdotem scientem ligare et solvere.“[60] Das hieß jedoch nichts anderes, als beim sacerdos proprius oder beim parochus proprius die Beichte abzulegen. War früher unter diesem „Eigenpriester“ der Ortsbischof zu verstehen, so bezeichnet er ungefähr seit dem 9. Jahrhundert den zuständigen Pfarrer.[61] In dem Pönitentiale des Pseudo-Egbert, einer angelsächsischen Bußordnung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, wird dieser sacerdos bereits confessarius genannt.[62] Die Wahrung des nämlichen Pfarrrechtes schwebte der Reformsynode von Paris (829) vor, indem diese bestimmte: „Den Mönchen darf niemand beichten, außer, wer zum Kloster gehört. Auch dürfen Mönche nicht in Frauenklöster gehen, um dort beichtzuhören.[63]

„Am eingehendsten über den sacerdos proprius spricht sich umittelbar vor dem 4. Laterankonzil ein Gelehrter aus, welcher

gleichsam das Mittelglied zwischen der Scholastik der früheren Periode und der Hochscholastik bildet, nämlich Alanus ab insulis (geb. gegen 1120, gest. gegen 1200). In seinem liber Poenitentialis, welcher dem Bischof Heinrich von Bourges (1183—1200) gewidmet ist, führt er aus: „Wenn ein Pfarrer weiß, daß ein Beichtkind eines anderen, mit Umgehung dieses eigenen Pfarrers, bei ihm seine Beichte ablegen wolle, sei er gehalten, dieses zu dem zuständigen Pfarrer zurückzuschicken. Anders, wenn es seine (Oster-) Beichte bereits bei seinem sacerdos proprius verrichtet habe. In diesem Falle könne er die Beichte annehmen. Ordensleute dürfen ohne Zustimmung des sacerdos proprius oder ohne Auftrag von dessen Bischof keine Beichten von Pfarreingesessenen entgegennehmen . . . Wie der leiblich Kranke die Ursache und den Sitz seiner Krankheit nach Möglichkeit feststellen muß, um dem Arzte über seinen Zustand Antwort geben zu können, so auch der geistig Kranke, der Sünder, bevor er zum Arzte hintritt, d. h. zum sacerdos proprius."[64] Nach eben genannter und anderen Quellen war es indes immer erlaubt, bei einem anderen das Sündenbekenntnis abzulegen, falls der zuständige Pfarrer jemanden eines Vergehens beschuldigte, in das er selber verstrickt war, oder falls dieser sich mit einem Pfarrkinde vergangen hätte.

Da vielerorts das gläubige Volk wenigstens dreimal im Jahre, an Ostern, am Feste des hl. Johannes Baptist oder Pfingsten und an Weihnachten, die Kommunion empfangen sollte,[65] war ursprünglich nicht nur die Osterbeichte, sondern jede dieser Beichten beim zuständigen Seelsorger abzulegen.[66] Wenn man jedoch schon seit dem 9. Jahrhundert in der Praxis davon abging und sich, wie gesagt, an die Mönche wandte, lagen die Gründe darin, daß Kleriker und Laien zuweilen die zuständigen Bischöfe und Pfarrer in Ausübung der Bußgewalt zu streng fanden,[67] anderseits bei ihnen die erforderliche Bildung und sittliche Größe vermißten.[68]

Abgesehen von Privilegien für heidnische oder halbheidnische Gebiete, war die Erlaubnis beichtzuhören ein Recht, das der Ordinarius gewähren mußte. Dies galt auch für die Prämonstratenser und kam besonders bei den in ihren zugehörigen Pfarrkirchen angestellten Plebanen und bei den Pfarrern der Expposituren in Betracht.[69] Das Privilegium commune gewährte den Äbten nur, ihre Untergebenen frei zu binden und zu lösen.[70] Ein gleiches Recht besaßen die Ordenspriester der Ritterbrüder, aus welchem Rechte später eine Verpflichtung wurde.[71] Ferner waren

die Ordenspriester befugt, alle, die sich noch vor ihrem Tode in das Ordenshaus begaben, um hier zu sterben und begraben zu werden, beichtzuhören und ihnen die Letzte Ölung zu erteilen.[72] Auf ein nämliches Recht weist wahrscheinlich die Formel der Prämonstratenser hin: „Infirmos quoque absolutos, qui in extrema voluntate ad vos transferri aut apud vos sepeliri deliberaverint, nullus impedire ... presumat ...“[73]

Mit größerer Klarheit spricht sich die zweite Regel der wiedervereinigten Lombarden (1212) diesbezüglich aus, die sich mit folgender Bestimmung fest an den sacerdos proprius hält: „Die kirchlichen Sakramente wollen wir von den Bischöfen und den Priestern empfangen, in deren Diözesen und Pfarreien wir uns aufhalten; auch werden wir ihnen Ehrfurcht und Gehorsam erweisen.“[74]

So betonte denn die 12. allgemeine Synode von 1215 nur ein mancherorts längst geltendes Recht, in milderer, aber allgemein geltender Form, wenn sie im bekannten Kanon 21 „Omnis utriusque sexus“ erklärt: „Jeder Gläubige, welcher den Gebrauch der Vernunft erlangt hat, soll geheim (solus) alle seine Sünden wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester beichten und die dafür auferlegte Buße nach Kräften verrichten ... Falls er aber einem anderen Priester aus gerechtem Grunde beichten will, möge er vorher dafür bei seinem Eigenpriester die Erlaubnis einholen und erhalten, da ohne diese Erlaubnis nicht absolviert oder gebunden werden kann.“[75]

Hiermit war man in der Klärung des Jurisdiktionscharakters beim Minister der Beichte einen Schritt vorwärtsgekommen, aber noch lange nicht am Ende. Eine ganze Reihe Einzelsynoden ging weiter und verbot jedes Beichten und Beichthören in einer fremden Pfarrei.[76] Ähnliche Bestimmungen schrieben vor, daß die Kleriker ihren Vorgesetzten das Sündenbekenntnis ablegen mußten.[77] Indes riefen solche Dekrete ihrer schweren Durchführbarkeit wegen wieder andere. Eine Synode von Oxford (1222) betonte: „Da die Landdekane und die Personae (Pfarrer ohne Priesterweihe, welche ihre Kuratbezirke durch Vikare leiten und verwalten ließen) sich oft scheuen, ihren Prälaten zu beichten, so soll der Bischof in jedem Archidiakonat geeignete Beichtväter aufstellen, um die Beichten der Genannten zu hören. An Kathedralkirchen mit Säkularkanonikern müssen letztere dem Bischof oder Dekan oder einem vom Bischof oder Kapitel eigens bestellten Priester beichten.“[78]

Die angeführten Urkunden zeigen uns zur Genüge, wie schwankend immer noch die Beichtpraxis — nicht die sakramentale Beichte an sich — war. Hatte es schon früher Kompetenzstreitigkeiten gegeben, so ist nicht zu verwundern, wenn solche nach dem Auftreten der Mendikanten in erhöhtem Maße sich einstellten.

Im Gegensatz zur endgültigen, bullierten Ordensregel, die merkwürdigerweise keine Beichtvorschriften enthält, handelt fast das ganze 20. Kapitel der Regel von 1221 von dem Sündenbekenntnis. „Alle meine gesegneten Brüder, sowohl Kleriker, als Laien, sollen ihre Sünden den Priestern unseres Ordens beichten. Und wenn sie es nicht können, sollen sie anderen klugen und katholischen Priestern beichten, indem sie als gewiß erkennen und hoffen, daß, wenn immer sie von katholischen Priestern die Buße und Lossprechung erhalten, sie ohne Zweifel von ihren Sünden losgesprochen sind, wofern sie sich bestreben, die ihnen auferlegte Buße demütig und getreu zu verrichten. Wenn sie aber alsdann keinen Priester zur Hand haben, so sollen sie ihrem Bruder beichten, wie der Apostel Jakobus sagt: ‚Bekennet einander eure Sünden.' Jedoch sollen sie deshalb nicht unterlassen, zu den Priestern ihre Zuflucht zu nehmen; denn die Vollmacht zu binden und zu lösen ist nur den Priestern verliehen worden. Und nachdem sie so reumütig gebeichtet haben, mögen sie den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi mit großer Demut und Ehrfurcht empfangen . . ."[79]

Damit waren die Hauptnormen für die Beichte als innere Ordensangelegenheit gegeben. Sie unterscheiden sich von den Vorschriften der Mönche und Regularkanoniker derart, daß bei den Franziskanern — ein Gleiches ist ebenso von den Dominikanern zu sagen — im Verhinderungsfalle auch bei außenstehenden Priestern eine gültige und erlaubte Beichte abgelegt werden konnte.[80] Forderte nach außen das apostolische Leben diese größere Bewegungsfreiheit, so war sie nach innen dadurch begründet, daß die Mendikanten eben nicht „Mönche" im kirchenrechtlichen Sinne waren, noch sind. Klar kam der genannte Unterschied zwischen Mönchen und Mendikanten schon in der Historia orientalis des Jakob von Vitry durch folgende Worte zum Ausdruck: „Predictis tribus heremitarum, monachorum, canonicorum religionibus, ut regulariter viventium quadradura fundamenti in soliditate sua firma subsisteret, addidit Dominus in diebus istis quartam religionis institutionem, ordinis decorem et regule sanctitatem . . . Hec est

vere religio pauperum Crucifixi et ordo predicatorum, quos fratres Minores appellamus."[81]

Dieser Unterschied, welcher in der Literatur oft zu wenig beachtet wird und würdig wäre in einer besonderen Abhandlung dargestellt zu werden, ist im Wesen und in der Seelsorgstätigkeit der Bettelorden begründet. Der hl. Bonaventura macht darauf in der noch näher zu besprechenden Schrift „warum die Minderbrüder predigen und beichthören" aufmerksam. Er gesteht den Ordensobern das Recht zu, den Untergebenen zu verbieten, bei einem Beichtvater zu beichten, welcher dazu von den Obern nicht bezeichnet worden ist. Falls aber der Ordensprälat ein solches Verbot erlassen hätte, ohne bestimmte Beichtväter aufzustellen, und eine Beichte notwendig wäre, z. B. auf Reisen, so könne und müsse der Untergebene einen anderen Beichtvater angehen, da dann ein höheres Gebot zu erfüllen sei.[82]

Wichtiger jedoch und umstrittener war die andere Seite des Beichtrechtes, die Vollmacht, Weltleute und andere Religiosen beichtzuhören. Der hl. Ordensstifter schwieg sich hierüber ganz aus, weil für den Anfang keine Notwendigkeit zu einer Bestimmung vorlag. Sobald aber eine Anzahl Mendikantenpriester die Missionstätigkeit unter dem Volke sich zum Ziele machte, mußte neben der Predigt auch die Beichte privilegienrechtlich normiert werden. Mit der allgemeinen Predigterlaubnis gab Gregor IX. im Jahre 1237 den Franziskanern durch die Bulle „Quoniam abundavit" an die kirchlichen Obern die Vollmacht „alle jene beichtzuhören, welche ihren Predigten beiwohnten, damit sie so die Früchte ihrer Seelsorgstätigkeit (ministeria) ernten könnten".[83] Eine Bestätigung genannter Befugnis erfolgte durch Innozenz IV. am 19. September 1245.[84]

Nun war es gerade dieses Beichtprivileg, das beim Weltklerus, vorzüglich in Frankreich, den bekannten großen Streit hervorrief. Die erste Phase, welche bis 1252 dauerte, trug noch nicht verhängnisvollen Charakter.[85] Es mußte die Frage auftauchen: Wie verhält sich die neue Mendikantenvollmacht zum Beschlusse des 4. Laterankonzils? Tatsächlich konnte ja die päpstliche Bulle „Quoniam abundavit" wegen ihrer unbestimmten Fassung eine enge oder weitere Interpretation erfahren; tatsächlich mußte aus der Geistesrichtung des hl. Franziskus auf eine große Abhängigkeit der franziskanischen Seelsorge von den Bischöfen und Pfarrern geschlossen werden. Alle näheren Bestimmungen und authentischen

Erklärungen aber lagen einzig in den Händen des Papstes. Da die Kurie schon längst unzweideutig eine Vorliebe für die Bettelorden an den Tag gelegt hatte, begreifen wir, wenn vorläufig andere Instanzen von Bedeutung angegangen wurden, unter welchen als erste die weltberühmte Universität zu Paris in Frage kam. Damit war die zweite Phase (1252—1308) eingeleitet.[86]

Das große Wort führte der bekannte Wilhelm von St. Amour.[87] Seine Bemühungen sollten mit einem beträchtlichen, wenn auch vorübergehenden Erfolge gekrönt werden. Innozenz IV. bestimmte durch die Bulle „Etsi animarum" vom 21. November 1254 in scharfen Worten, die Regularen dürften nur so weit die Beichte der Weltleute entgegennehmen, als dazu der ordentliche Priester die Befugnis erteilt hätte.[88] Wenn C. Paulus diese Bulle als eine „der bedeutungsvollsten, welche in dieser Angelegenheit überhaupt erlassen worden sind", einschätzt,[89] so scheint Alexander IV. darüber eine ganz andere Meinung gehabt zu haben. Schon am Tage nach seiner Papstkrönung, 22. Dezember 1254, erklärte er die „aus Übereilung und Unüberlegtheit" entstandene Urkunde für null und nichtig.[90] Zugleich versprach er die Angelegenheit einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

An solch entschiedener Stellung, sowie an anderen Beweisen günstiger Stimmung des Papstes gegenüber den Mendikanten erkannten die Professoren der Universität, daß vorläufig bei der Kurie nichts zu erreichen sei. Jetzt sollten die Waffen der Streitschriften zum Siege führen. Mehrere solcher haben sich bis auf unsere Zeit erhalten. Da hierüber schon verschiedene eingehende Monographien vorliegen,[91] dürfen wir uns kurz halten. Wir glauben jedoch den rechtlichen Standpunkt mehr betonen zu müssen, als es bisher geschah. Indes gehen wir auf die allgemeinen Fragen der Jurisdiktion nur so weit ein, wie es das Verständnis der Beichtvollmachten erfordert.

Ein Teil des französischen Episkopates, mit Wilhelm von Mâcon an der Spitze, bat die Pariser Universität, die ganze Mendikantenfrage philosophisch-kanonistisch zu untersuchen. Wilhelm von St. Amour, der Hauptkämpe unter den Professoren, nahm zur Jurisdiktion folgende Stellung ein: „Über die Machtbefugnisse des Herrn Papstes oder der Bischöfe wollen wir nicht disputieren. Da jedoch sowohl nach dem göttlichen, als nach dem menschlichen Rechte in jeder einzelnen Kirche nur ein Bräutigam sein darf,

ansonst die Kirche nicht eine Braut, sondern eine Dirne wäre, weil ebenso nur ein Haupt sein darf, um nicht ein Monstrum zu haben, so ist zum Predigen und Beichthören sowohl die Erlaubnis des Papstes, als die des Bischofs erfordert. Gibt der Papst jemandem die Seelsorgsvollmacht in allgemeiner Form, so wird damit immer stillschweigend verstanden: wenn die Privilegierten vom Ortsbischof dazu eingeladen worden sind. Auch die Bischöfe dürfen ja in fremdem Gebiete keine Amtshandlungen setzen ohne besondere Berufung."[92]

Dagegen antworteten die Lehrer der Bettelorden in Übereinstimmung mit den Kanonisten, daß der Papst eine „auctoritas plena" besitzt, die sich auf bischöfliche und pfarrliche Rechte erstreckt, „cuius sanctione contradicere non licet".[93] Wenn nun die Brüder vom Papste delegierte Gewalt bekommen, so wollen sie sich dadurch keineswegs kirchliche Ämter anmaßen. Schon die Fragestellung des hl. Bonaventura, „cur Fratres praedicent et audiant confessiones, cum ordinarie non habeant curam animarum",[94] zeigt uns klar, daß die Mendikanten keine eigentlichen Pfarrechte sich anzueignen versuchten. Sie wollten nur in der Seelsorge helfen. Von einem wirklichen „Kampf um die Pfarrechte" im strengen Sinne darf wissenschaftlich nicht gesprochen werden. Dies möchten wir entschieden gegen C. Paulus betonen.[95] Für unsere Ansicht bürgt sicher auch das Rundschreiben des Dominikanergenerals Humbertus (1255), worin er seinem Orden befiehlt, die Forderungen der Prälaten in sämtlichen Punkten zu erfüllen.[96]

Unterdessen war auch die römische Kurie nicht müßig gewesen. Sie ließ Wilhelms Schrift auf ihren Gehalt untersuchen und verurteilte sie am 5. Oktober 1256 als „valde perniciosum et detestabilem . . . quod in ipso quaedam perversa et reproba contra potestatem et auctoritatem Romani Pontificis et Episcoporum suorum, alia vero contra eos, qui salutem animarum zelantes ardenter, et sacris studiis procurantes multos in Ecclesia profectus . . . contineri".[97] Ähnliche Verteidigungsdekrete des Ordens erließ Alexander IV. am 19. und 21. Oktober des nämlichen Jahres. Als irrige Ansicht der Mendikantengegner wird ihr Satz angeführt, nach welchem die Beicht- und Predigterlaubnis vom Papste oder von den Bischöfen den Pfarrern Eintrag tun würde.[98] Die Bestimmung endlich vom 30. März des folgenden Jahres erklärt, daß ebensowenig, wie für die Predigt, auch für die Verwaltung der Beichte eine ausdrückliche Befugnis der niederen Prälaten

erforderlich sei, wenn eine Erlaubnis von höherer Seite bewiesen werden könne.[99]

Die inneren Gründe dieser päpstlichen Entscheide legten die Fürsten der Scholastik, der hl. Thomas und der hl. Bonaventura, in mehreren Schriften dar.[100] Nach Bonaventura hat der Apostolische Stuhl wegen der Gefahren der Zeit und des Mangels an guten Hirten die Ordensleute, insbesondere die Mendikanten, mit dem Amte der Predigt und des Beichthörens betraut. Die Seelsorger der Ordensleute sind die Fischer im zweiten Schiffe, die von denjenigen des ersten Schiffes zu Hilfe gerufen worden sind. Das geschieht jedoch nicht zum Nachteil der Pfarrer, weil letztere dadurch keine Rechte und Einkünfte einbüßen. Die Ordensleute predigen nicht zu jener Zeit, in welcher in den Pfarrkirchen der Gottesdienst gehalten wird. Auch zwingen sie niemanden bei ihnen zu beichten, sondern schicken vielmehr jene, die bei ihnen gebeichtet haben, zu ihren Pfarrern, damit sie sich denselben nach dem Kirchengebote stellen, wenn sie in dem nämlichen Jahre noch nicht bei denselben gebeichtet haben.[101] — Den sacerdos proprius definiert Bonaventura als jenen Priester „cui quisque specialiter gubernandus est commissus ab Ecclesia vice Dei" und versteht darunter den Papst, den Bischof, den Pfarrer und denjenigen „cui quisque praedictorum pro tempore vicem suam super commissos sibi ad ligandum et solvendum ex causa rationabili committit, cui tamen committere potest".[102] Wenn aber der Pfarrer jemandem die Beicht- und Predigtbefugnis erteilen kann, so besitzt um so mehr der Bischof und der Papst eine ähnliche Delegationsvollmacht.[103]

Noch genauere Normen wurden in die Narbonner Konstitutionen von 1260 aufgenommen: „Die Beichtväter sollen zu den von den Provinzialkapiteln bestimmten Stunden die Beichten entgegennehmen. Kein Priester darf es wagen, ein Sündenbekenntnis von Welt- oder Ordensleuten abzunehmen, ohne die Erlaubnis seines Provinzialministers und des Diözesanbischofs oder des Pfarrers. Letztere Vollmacht darf niemand einholen ohne die Zustimmung seines Provinzialministers oder des Kustoden. Der Minister aber erteile die Erlaubnis nur solchen, die er nach sorgfältiger Prüfung auf dem Provinzialkapitel für klug und zuverlässig befunden hat."[104] — Auch wurden in den Definitiones Ordensreservatfälle aufgestellt.[105]

Trotzdem auch Klemens IV. 1265 sich im gleichen Sinne ausgesprochen hatte,[106] dauerte der Kampf nichtsdestoweniger heftig

weiter. Nun wurde im Jahre 1281 ein Mann auf den Stuhl Petri erhoben, der in ganz eigenartiger Weise Gelegenheit hatte, in den Mendikantenstreit hineinzuschauen. Es war Martin IV., der frühere Kardinal Simon de Brion. Als langjähriger Legat in Frankreich hatte er einerseits enge Fühlung mit den Generalen des Dominikaner- und Franziskanerordens, Johann de Verzeil und Hieronymus von Ascoli, genommen, hatte aber anderseits den großen Streiter des anderen Lagers, Wilhelm von Mâcon, zum Sekretär.[107] Am 13. Dezember 1281 erließ Martin IV. die berühmte oder berüchtigte Bulle „Ad fructus uberes". Ob der verschiedenen Auslegung, die sie gefunden, sowie ihrer Bedeutung für die folgende Privilegienentwicklung, muß der Wortlaut hier angeführt werden.

„Martin, episcopus . . . dilectis filiis generali et provincialibus ministris Ordinis fratrum Minorum . . . Ad fructus uberes, quos in agro dominico praedicando verbo pariter et exemplo, confessiones audiendo et per alia virtutum exercitia sacer Ordo vester et humiles ipsius Ordinis professores produxerunt hactenus et in futurum sperantur Deo auspice producturi, attentae considerationis aciem convertentes, ut fratres eiusdem Ordinis praedicationis et audiendi confessiones officia eo liberius et efficacius exequi valeant quo certius de ipsorum circa eadem constabit, tibi, fili generalis, per te, vobis vero provincialibus ministris cum diffinitoribus in provincialibus vestris capitulis congregatis, committendi auctoritate apostolica fratribus eiusdem Ordinis in sacra pagina eruditis, examinatis et approbatis a vobis, praedicationis officium; audiendi vero confessiones, absolvendi confitentes et iniungendi eisdem poenitentias salutares etiam fratribus alias idoneis; concedendi eisdem quoque saepefati Ordinis fratribus, quibus dicta officia per vos taliter commissa sive concessa fuerint, quod eadem libere valeant exercere: plenam damus et concedimus auctoritate praesentium facultatem, districtius inhibentes ne quis fratres ipsius Ordinis, quibus dicta officia taliter concedenda duxeritis, ut praemittitur, sive etiam committenda, in exercitio aut executione officiorum ipsorum audeat quomodolibet impedire. Volumus autem quod hii, qui fratribus confitebuntur eisdem, suis parochialibus presbyteris confiteri saltem semel in anno, prout generale Concilium statuit, nihilominus teneantur quodque iidem fratres eos ad hoc diligenter et efficaciter secundum datam eis a Domino gratiam exhortentur. Nulli ergo . . ."[108]

Was enthält nun diese Urkunde? Drei Entscheide scheinen darin zu liegen. Einmal bestimmt sie, um nur vom Bereiche der Beichte zu sprechen, im Sinne der Konstitutionen von Narbonne die zur Approbation der Beichtväter zuständigen Ordensoberen. Hierin liegt nicht neues Recht vor, wie C. Paulus fälschlich behauptet.[109]

Anders verhält es sich mit der weiteren Verfügung, daß die approbierten Mendikanten ohne besondere Erlaubnis des Weltklerus die Beichten entgegennehmen dürften. Sie waren also von nun an unabhängig sowohl von den Bischöfen, als auch von den Pfarrern. Sicher lag darin eine ganz unerhörte Neuerung. Ein Zweifel konnte nur in bezug auf den Sündenumfang aufkommen, ob nämlich von den reservierten Sünden auch ohne weiteres absolviert werden dürfe. Das Generalkapitel von Straßburg brachte im Jahre 1282 Klarheit. Es bestimmte, kein Beichtvater erkühne sich, von den dem Bischof nach geschriebenem Rechte vorbehaltenen Fällen zu absolvieren, außer es liege ausdrückliche bischöfliche Erlaubnis vor.[110] Daneben wurden aber schwerere Fälle nur ganz bestimmten Beichtvätern zu absolvieren gestattet.[111]

Endlich enthielt das Martinische Privileg eine beträchtliche Einschränkung durch die Vorschrift, daß die, welche bei den Bettelbrüdern beichten, dies auch wenigstens einmal im Jahre bei ihrem Pfarrer tun, „wie es das allgemeine Konzil (1215) festgesetzt hat". Dazu sollten die Gläubigen von den Brüdern angehalten werden. Dem unbefangenen Geiste scheint sich folgender als der nächstliegende und richtige Sinn aufzudrängen: Wenigstens einmal jährlich ist von jedem Gläubigen eine gewöhnliche Beichte beim Pfarrer abzulegen. Der Grund hierfür kann kein anderer sein, als daß der Hirt seine Schafe kennt, daß Pfarrer und Pfarrkind und Pfarrkirche den Pfarrverband nach Kräften wahren. Strenggenommen darf aus dem Wortlaut der Bulle nicht einmal das Gebot der pfarrlichen Osterkommunion herausgelesen werden; doch soll dies auf Grund der früheren Kirchengesetze wohl die richtige Auslegung sein. Weil ferner der Papst gut genug wußte, daß einmal nachgelassene Sünden für immer nachgelassen sind, konnte seine Verfügung auch nicht den Sinn haben, als ob alle Sünden des ganzen Jahres, auch jene, die schon durch Beichten bei den Mendikanten nachgelassen sind, in der Pfarrbeichte zu wiederholen wären, um einer nochmaligen Absolution unterzogen zu werden.

Dogmatisch und kirchenrechtlich haltbar wäre auch kaum jene Auslegung, wonach alle Sünden des Jahres zwar nicht mehr nachgelassen, wohl aber nochmals angeklagt werden müßten. Immerhin hätte eine solche Anklagepflicht dem Pfarrer einen Einblick in das Seelenleben der Gläubigen ermöglicht. Sonach müssen wir den Hinweis auf die Dekretale „Omnis utriusque sexus“ des 4. Laterankonzils wohl in bezug auf die Pflicht einer jährlich einmaligen Beichte beim zuständigen Pfarrer, nicht aber jene eines Bekenntnisses aller Jahressünden aufrechterhalten. Ohne Zweifel ist der Papst befugt, eine frühere Verordnung abzuändern oder gar aufzuheben. Schon nach Gratian liegt übrigens in der Gewährung von Privilegien keine Verletzung des gemeinen Rechtes. Alle Kirchengesetze verstehen sich ja mit dem Vorbehalt: „wenn die römische Kirche nichts anderes bestimmt.“ Die Gründe einer Bestimmungsänderung sind nach ihm: Förderung des religiös-sittlichen Lebens, Notwendigkeit und Belohnung eines geleisteten Dienstes,[112] alles Gründe, die in unserem Falle zutreffen.

Daß aber die erwähnte Klausel besagen sollte, die Vorschriften des Konzils seien in nichts aufgehoben,[113] ist übertrieben. Das Konzil schrieb vor, jährlich wenigstens einmal beim sacerdos proprius zu beichten. Wie sowohl Thomas,[114] als auch Albertus Magnus[115] darlegen, kann jeder zur Beichte approbierte Priester als sacerdos proprius angesehen werden. Nun stehen aber in der Bulle „ad fructus uberes“ nicht die Worte „proprio sacerdoti“, sondern „parochalibus presbyteris“. Damit konnten nur die Pfarrer bezeichnet werden. Man darf demnach nicht ohne weiteres den Sinn der Bulle mit demjenigen des Konzilsbeschlusses identifizieren. Ebenso dürfen die Zitate Alberts des Großen, Alexanders von Hales und Bonaventuras, welche für eine Wiederholung der Beichte eintreten, nicht zugunsten der Auslegung der Martinischen Urkunde herbeigezogen werden, da zitierte Theologen vor 1281 ihre Werke verfaßten.

Das unbefangene Auge sieht indes in der neuen Privilegierung einen wirklichen Eingriff in das parochiale Leben, der einer geordneten Pfarrseelsorge zum Schaden gereichen mußte. Tatsächlich durften ja die Mendikanten, unbekümmert um die Pfarrer, in deren Kirchen und Kapellen frei predigen und beichthören. Jede geordnete Kontrolle mußte so dem eigentlichen Seelsorger erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht werden, was sicher gerade die eifrigen Priester verletzen mußte.

Das Ungesunde dieser Privilegierung kam denn auch in den Beschlüssen der Generalkapitel beider großen Bettelorden zum Ausdruck. Ähnlich wie die Dominikaner[116] bestimmten die Franziskaner: „Volumus quod fratres hortentur secreto populos, ut suis sacerdotibus confiteantur semel in anno, iuxta quod in nostro privilegio continetur. Caveant autem fratres pro posse suo ab offensia et irreverentia prelatorum et qui in hoc inventi fuerint notabiliter vitiosi, per suos ministros puniantur, et nichilominus transgressores generali capitulo cum excessibus nuntientur."[117]

Es darf nicht auffallen, daß der Weltklerus in Frankreich energisch Front machte gegenüber dem neuen Mendikantenprivileg. Wir können uns hierüber kurz fassen, da eine ausgiebige Literatur vorliegt.[118] Um das Zustandekommen bischöflicher Synoden bemühten sich besonders Erzbischof Simon von Bourges, Erzbischof Wilhelm von Rouen und der Bischof Wilhelm von Amiens. Die Beschlüsse der Synoden tragen jedoch durchaus nicht einen einheitlichen Charakter. In Poitiers wurde 1284 verboten, die Sakramente von einem Priester zu empfangen, welchem weder vom Bischof, noch von einem päpstlichen Bevollmächtigten die Seelsorge übertragen wurde. Die Synode von Nîmes erlaubte im gleichen Jahre den Mendikanten nur dann beichtzuhören, wenn diese zur Ausübung des Predigtamtes in eine Pfarrei kämen; aber auch dann sollten sie die Namen der Beichtkinder dem zuständigen Pfarrer mitteilen. Kranken durften sie nur in der Todesgefahr das Sakrament der Buße spenden.[119] Zwei Jahre später erließ die Synode von Bourges noch eingehendere Verordnungen: Die Pfarrpriester müssen ihre Parochianen ermahnen, daß sie jährlich wenigstens einmal alle ihre Sünden beichten. Die Namen dieser Beichtenden sind aufzuschreiben, damit man weiß, welchen man an Ostern die Kommunion reichen darf. Allen anderen, welche nicht beim Pfarrer oder einem von ihm oder vom Bischof Bevollmächtigten das Sündenbekenntnis ablegen, soll die Kommunion verweigert werden. Ferner ist jeder Beichtende zu fragen, ob er die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion nicht gehindert hat. Alle ordentlichen Seelsorger müssen die Verordnungen von Innozenz III. („Omnis utriusque sexus"), von Klemens IV. („Quidam temere sentientes") und von Martin IV. („Ad fructus uberes") in lateinischer und in der Volkssprache besitzen und sie erklären.[120]

Neben dieser Synodaltätigkeit bemühten sich der Weltklerus und die Universität von Paris, vom Apostolischen Stuhle eine

authentische Erklärung der Bulle „Ad fructus uberes" zu erhalten. Nach ihrer Ansicht sollte die Bulle — falls sie überhaupt weiter in Kraft bleiben würde — in folgendem Sinne verstanden werden: Alle bei den Mendikanten gebeichteten Sünden sind in der jährlichen Beichte dem eigentlichen Seelsorger wieder zu bekennen. Die privilegierten Ordensleute haben nicht das Recht, von den bischöflichen Reservatfällen loszusprechen.[121] Honorius IV. versprach, die Sache gründlich zu untersuchen, zögerte jedoch und starb, ohne eine authentische Antwort hinterlassen zu haben.

Die Frage, ob die schon gebeichteten Sünden wieder anzuzeigen seien, wurde mit ganz besonderer Heftigkeit weiter erörtert und bot Anlaß, verschiedene Streitschriften zu verfassen. Erwähnt sei hier nur das Quodlibet VII Heinrichs von Gent.[122] Ihm trat der schon einmal erwähnte Richard von Mediavilla mit der „Quaestio disputata de privilegio Martini PP. IV." entgegen.[123] In enger Fühlungnahme mit dem römischen und dem kanonischen Rechte widerlegte er 27 Einwände des berühmten Magisters von Gent, nahm dadurch nicht nur eine energische Stellung gegen die Forderung der Beichtwiederholung, sondern beleuchtete das Privilegienrecht.

Auch Honorius' IV. Nachfolger, Nikolaus IV., den wir als Minoritengeneral und Papst kennen lernten, erließ keine authentische Erklärung zu „Ad fructus uberes". Was er für die Privilegierung getan, war freilich mehr: er verkündete in klarsten Worten die volle Exemtion der Franziskanerordens.[124] Ebenso gestand Bonifaz VIII., welcher als Gesandter in Frankreich einen vollen Einblick in den Mendikantenstreit gewonnen hatte, dem Orden sowohl die Exemtion, als auch alle bisherigen Sonderrechte zu.[125] Doch entging es dem juristischen Scharfblick dieses wahrhaft großen Kanonisten keineswegs, wie der eigentliche Seelsorgsklerus sich in beengter Lage befand. Hatte die Neuredaktion der Narbonnenser Konstitutionen 1292 alle Abmachungen zwischen Welt- und Ordensklerus, die ohne Gutheißung des Provinzials geschahen, verboten,[126] so erklärte sie Bonifaz auch ohne diese Approbation für gültig.[127]

Bonifaz VIII. schritt indes zu einer Neuordnung. Ob die Übergriffe bei den Bettelorden oder die beständigen Bitten des französischen Klerus zur einschneidenden Änderung durch die Bulle „Super Cathedram" bewogen, dürfte im Hinblick auf den selbständigen Charakter des Papstes schwer festzustellen sein. Das neue Beichtrecht trug nun folgenden Charakter: Die Ordensobern

sollten geeignete und tüchtige Männer aussuchen und für diese die Erlaubnis bei den Ordinarien des betreffenden Bezirkes einholen. Von jetzt an galt die Beichtjurisdiktion nur noch für einzelne Städte oder Diözesen, in welchen die Orden Niederlassungen besaßen, oder für solche, welche ihren Niederlassungen benachbart waren, niemals aber für ganze Provinzen. Ferner sollten nur so viele Beichtväter aufgestellt werden, als es die Gesamtheit der Geistlichkeit und der Bevölkerung des betreffenden Bezirkes verlangte. Die Ordinarien waren befugt, einzelnen Beichtvätern der Mendikanten aus gerechten Gründen die Erlaubnis der Amtsausübung zu verweigern. Wenn sie dies jedoch ganzen Kommunitäten tun würden, so wären die betreffenden Ordensleute kraft apostolischer Machtvollkommenheit zur Verwaltung des Bußsakramentes ermächtigt. Endlich sollten alle (nach den genannten Bestimmungen berechtigten) Ordenspriester nur die jedem Weltpriester zustehenden Fakultäten besitzen, falls ihnen von den Prälaten nicht umfassendere erteilt worden waren.[128]

Mit dem Inhalt dieser Bulle war das Beichtrecht in neue Geleise geraten. Zwar ist die Terminologie von Jurisdiktion und Approbation, von Erlaubtheit und Gültigkeit immer noch nicht scharf ausgeschieden. Nichtsdestoweniger steht fest, daß durch Verfügung Bonifaz' VIII. die Bischöfe die Jurisdiktion an die Beichtväter der Mendikanten für Weltleute zu erteilen hatten.

Die Approbation jedoch, d. h. die auf Grund eines Untersuches gemachte Erklärung, der betreffende Priester sei zur Verwaltung des Bußsakramentes fähig, lag sowohl in den Händen der Ordensoberen, als auch in denjenigen der Ortsordinarien, wenn auch nicht im gleichen Grade.[129] Durch diesen Akt hoher Weisheit und Unparteilichkeit wurden sowohl die Rechte des Weltklerus, als auch die Pastorationsfreiheiten der Mendikanten in hohem Maße gewahrt. Wenn die Beschränkungen für die Ordensleute auch hart empfunden wurden, so waren sie zweifelsohne sehr zu begrüßen. Wir verstehen deshalb, daß selbst der Franziskanerkardinal Matthäus von Aquasparta, sowie der Kardinalprotektor Matthäus Orsini sich zugunsten der neuen Rechtslage verwendet hatten.[130] Es lag tatsächlich insofern ein Sieg der Mendikanten vor, daß ihre Lehre vom sacerdos proprius anerkannt wurde. Jeder, welcher nämlich von jetzt an nach Erfüllung aller Bedingungen das Bußsakrament ausübte, wurde als sacerdos proprius angesehen, wodurch die Frage nach der Beichtwiederholung hinfällig wurde. Auch

die Osterbeichte durfte nun ebensogut bei den Ordensleuten abgelegt werden wie beim zuständigen Pfarrer. Wurden demnach die Religiosen kraft delegierter Machtbefugnisse kanonisch mit der Seelsorge betraut, so war anderseits der alte Grundsatz, daß der Bischof in seinem Bistum und der Pfarrer in der Gemeinde Träger der ordentlichen Amtshandlungen und der Autorität sind, voll gewahrt. Zugleich wurde auch energisch einem Mißbrauch oder einer Vernachlässigung der ordentlichen Seelsorge aus zeitlichen Rücksichten gesteuert.

Nachdem, wie wir wissen, Benedikt XI. die Bulle „Super Cathedram" aufgehoben, Klemens V. sie jedoch wieder in Kraft gesetzt hatte, wurde die Frage über die Wiederholung des Sündenbekenntnisses brennend. Johannes de Polliaco (Pouix) verteidigte den früheren Standpunkt des Weltklerus in einer Schärfe, daß die Kurie einschreiten mußte. Durch die Bulle „Vas electionis" vom 21. Juli 1321 wurden folgende Sätze verurteilt: Jene, welche bei den mit Allgemeinerlaubnis ausgestatteten Beichtvätern der Mendikanten gebeichtet haben, müssen dieselben Sünden dem sacerdos proprius wieder bekennen. Auf Grund der Bulle „Omnis utriusque sexus" hat es der Papst nicht in seiner Gewalt, zu erlauben, daß die Pfarrkinder nicht wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester beichten müssen; nicht einmal Gott vermag dies zu gestatten, da ein innerer Widerspruch vorliegt. Der Papst kann nicht eine Allgemeinvollmacht zum Beichthören gewähren, ohne daß auch in diesem Falle wenigstens einmal im Jahre dem zuständigen Pfarrer das Sündenbekenntnis abzulegen ist."[131]

Damit hatte die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Beichtpraxis und der Beichtprivilegien unserer Periode ihren Abschluß gefunden. Mehr wie anderswo zeigt sich hier die Tatsache, daß ursprüngliches Sonderrecht der Mendikanten eigentlich epochemachend wurde für das kirchliche Gemeinrecht. Die Weiterführung der bezeichneten Normen über das Tridentinum hinaus, bis ins neueste Kirchenrecht hinein, bestätigt das Gesagte. Eine rechtsgeschichtliche, methodische Untersuchung hierüber dürfte wohl der Mühe wert sein, zumal dadurch die Kraft und Macht sowohl päpstlicher Klugheit, als auch der zeitüberdauernden Stiftungen des hl. Dominikus und des hl. Franziskus in helles Licht gesetzt würden.

Es erübrigt nur noch, auf die Unterschiede der Predigt- und Beichtprivilegien der Bettelorden für die Missionsländer hinzuweisen. Da in den Ländern mit neuaufblühender Seelsorge

gegenüber dem Weltklerus keine Schranken zu ziehen waren, sollte sich dort eine uneingeschränkte Pastorationsfreiheit der Ordensleute entfalten. Es liegen schon Urkunden aus dem 12. Jahrhundert vor, welche den Mönchen ganz ungewohnte Predigt- und Beichtvollmachten für heidnische oder halbheidnische Gebiete einräumten.[132] Ein Ähnliches wäre zu sagen von der bedeutenden Missionierung der Zisterzienser und anderer Orden, besonders der Prämonstratenser in Nord- und Osteuropa.[133] Eine glanzvolle Weiterarbeit in genannter Gegend leisteten dann die Dominikaner.[134] Durch Schreiben vom 8. und 15. März 1233 erhielten die polnischen Dominikaner für die Zeit ihres Aufenthaltes in Rußland die Vollmacht, von reservierten Sünden zu absolvieren.[135]

Im gleichen Jahre begannen die großen Privilegiengewährungen zugunsten der Missionäre im Lande der Sarazenen. Gemäß päpstlicher Bullen durften die Glaubensboten in den Heidenländern das Bußsakrament verwalten, von allfälligen Exkommunikationen absolvieren, die eigenen Mitbrüder von der kleinen Irregularität dispensieren, frei predigen und taufen, endlich alle jene, welche in Apostasie, Schisma oder Häresie gefallen waren, bei Erfüllung der nötigen Bedingungen mit der Kirche aussöhnen.[136] In diesen Urkunden und ihren Bestätigungen[137] liegen demnach nicht nur Quasipfarrechte für die Missionäre, sondern noch weitergehende Vergünstigungen, wie wir ähnliche schon bei der Behandlung des Weiherechtes und des Gottesdienstes trafen.[138] Sie sollten dazu dienen, neben dem individuellen Bekehrungswerke die Missionsgebiete möglichst schnell in den kirchlichen Verband einzugliedern. Altaner mag recht haben, wenn er sagt: „Man war nur zu schnell dazu bereit, den Aufbau einer werdenden Missionskirche von oben, d. h. mit der Errichtung von Bistümern zu beginnen und so den Rahmen der hierarchischen Organisation über weite Länder und Völker zu spannen, ohne Rücksicht darauf, ob schon eine nennenswerte Zahl von Bekehrten vorhanden war.“[139] Sicher ist, daß Franz von Assisi mit seinem gotterleuchteten Apostelblick dieser Tendenz keinen Tribut zahlte, sondern in unübertrefflicher und heute noch nachzuahmender Kleinarbeit die einzelnen Individuen Gott zuführen wollte. Sicher ist aber auch, daß gerade die Predigt- und die Beichtprivilegien im Sinn und Geist der Kirche dem gleichen Zwecke dienen sollten und tatsächlich auch gedient haben.

Achtes Kapitel.

Die Strafgewalt.

Das kirchliche Strafrecht des Mittelalters trägt in hohem Maße den Charakter der Gelegenheitsgesetzgebung, welche Partikularfälle betraf. Gemeinrechtliche Normen treten deshalb erst spät auf. Das Gratianische Dekret weist überhaupt noch keinen strafrechtlichen Sonderteil auf; aber auch in den anderen Sammlungen des Corpus iuris canonici findet sich ein recht lückenhaftes System der kirchlichen Strafbehandlung vor. Dadurch ist die Geschichtsforschung über das Ordensstrafrecht recht erschwert. Indes wird diese Aufgabe wieder erleichtert, weil die Institutionen des päpstlichen Schutzes und der Exemtion die Befreiung der Orden von der bischöflichen Strafgewalt zur Folge hatten. Gleichwohl können wir auch jetzt, am Ende unserer Arbeit, mit **Schreiber** nicht einig gehen, insofern er die Exemtion mit der Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt identifiziert.[1] Die enge Verbindung beider jedoch wird gar nicht auffallen, sobald man bedenkt, daß die kirchlichen Strafen eine Sanktion der verschiedenen Rechtsverhältnisse sind und welche Bedeutung die Träger der unmittelbaren Strafgewalt für das Ganze einer kirchlichen Organisation haben.

Schon in den alten Ordensregeln wurde die innere Disziplin und die Bestrafung ihrer Verletzung derart geordnet, daß die Unabhängigkeit vom Bischof gewahrt wurde. Nach außen aber unterstanden die Mönche, wie die gewöhnlichen Gläubigen, dem Bischof. Auch die Bestrafung und Absetzung der Äbte wurde von manchen Synoden als Sache des Ortsbischofs ausgesprochen.[2] Als sich jedoch, besonders zahlreich im 11. Jahrhundert, verschiedene Klöster in päpstlichen Schutz begaben oder sich gar zur Exemtion durchrangen,[3] mußte natürlich die Strafgewalt über die Klöster einen anderen unmittelbaren Träger finden.

Die Exemten waren der Gerichtsbarkeit des Ordinarius entzogen. Ihr alleiniger Richter außerhalb des Ordens war der Papst, bzw. sein Legat.[4] Fast beständig war eine ganze Anzahl Prozesse in Rom anhängig, deren Beilegung entweder delegierten Bischöfen,

oder den Kardinälen übertragen wurde. An den Legaten mußte sich das Kloster in den verschiedensten Angelegenheiten wenden. Er verhängte Strafen, er löste aber auch davon. Wenn Franz von Assisi für seine Stiftung sich von der Kurie einen Kardinal zum „Gubernator, Protector et Corrector" der Bruderschaft erbat,[5] so bestimmte er dadurch in überaus kluger Weise das Institut eines päpstlichen Legaten zu einem bleibenden Amte.

In Anbetracht der vollen Exemtion durfte der Ortsbischof nicht mehr über ein Kloster oder einen ganzen Orden die Exkommunikation, Suspension oder das Interdikt verhängen. Tat er dies dennoch, so hatte es keine Geltung. Sicher bezeugt ist eine solche strafrechtliche Sonderstellung für die exemten Abteien der Benediktiner,[6] für Cluny,[7] für die Zisterzienser,[8] Zisterzienserinnen,[9] Kartäuser[10] und alle Ritterorden.[11]

Nicht so klar liegt die Sache beim Prämonstratenserorden. Unangefochten ist zwar, daß Innozenz II. diesen Orden, der ihm im Kampfe mit dem Gegenpapst Anaklet II. große Dienste erwiesen hatte, von der Strafgewalt des Ordinarius befreite.[12] Auch durfte seit Hadrian IV.[13] und Alexander III.[14] das Generalkapitel ohne Dazwischenkunft des Bischofs ihre unwürdigen oder unnützen Äbte absetzen. Im weiteren Verlaufe jedoch meint Schreiber[15] — analog seiner Auffassung, der Orden hätte wegen der seelsorgerlichen Tätigkeit die Exemtion nicht zu behaupten vermocht —, die Prämonstratenser seien teilweise unter Strafgewalt des Bischofs geraten. Schreibers Ansicht gegenüber stehen, wie bekannt, Hüfner[16] und Lamy.[17] Letzterer gesteht dem Diözesanleiter die Strafbefugnis über die vom Orden geführten Pfarreien zu, nicht aber über ihre eigenen Kirchen und Ordensleute.[18] Der tatsächliche Zustand scheint indes folgender zu sein: Eugens III. Bulle enthält nichts Ausdrückliches über das Strafrecht.[19] Von Hadrian IV. wurden zwei diesbezügliche Urkunden ausgefertigt, die eine für den ganzen Orden, die andere für das Mutterkloster. Nachdem er dem Orden die Abhaltung des jährlichen Generalkapitels vorschrieb, gab er diesem jurisdiktionelle Vollmachten. Um die Disziplin zu fördern, durfte das Kapitel ihre fugitivi exkommunizieren, so daß niemand diese Flüchtlinge ohne Erlaubnis des Obern aufnehmen durfte.[20] Ferner erhielt es die Befugnis, unwürdige oder unnütze Äbte abzusetzen.

Hier liegt nun der große Unterschied zu den nichtexemten Benediktinern und den Augustinern. Bei den Prämonstratensern

mußte der Bischof die Strafrechte an das Generalkapitel abtreten. Sahen wir oben, wie die Prämonstratenser als Kanoniker und Seelsorger sich erst spät die volle Exemtion erlangen konnten, so war es die Einrichtung der Generalkapitel, die ihnen zu einer verhältnismäßig raschen Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt verhalf. In dieser eben genannten eigentümlichen Stellung des Prämonstratenserordens scheint die Lösung zu liegen, warum aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei Formulare für die privilegia communia sich vorfinden.[21] Das erstere, welches die Benediktiner und Augustiner mit den Einzelklöstern der Prämonstratenser gemein haben, wahrt unverkennbar die Strafgewalt des Ortsbischofs. Einmal fehlt nämlich, im Gegensatz zum Privileg der Zisterzienser, beim Verbot, das Kloster zu verlassen, die Bestimmung: „quod, si quis forte retinere presumpserit, licitum vobis (abbatibus) sit in ipsos monachos vel conversos regularem sententiam promulgare."[22] Sodann weist die bei der Exemtion schon berührte Formel „salva sedis apostolicae auctoritate et dioecesani episcopi canonica iustitia"[23] ebenfalls auf eine strafrechtliche Abhängigkeit vom Diözesanbischof.

Das zweite Formular enthält die großen Vollmachten des Generalkapitels, welches vom Abt des Mutterklosters geleitet werden muß. Ihr Inhalt deckt sich mit der Bulle Hadrians IV. Alles, was zur Vertiefung des sittlich-religiösen Lebens, zur Pflege der regulären Disziplin und zur Absetzung ungeeigneter Äbte Bezug hat, wird in die Hände dieser Versammlung gelegt. Da endlich die Sanktion von bestimmten Verstößen einzelner Klöster oder Religiosen sowohl den Bischof, als auch das Kapitel als solches angeht, verstehen wir folgendes, etwas beschränktes Verbot: „Preterea postulatione vestra clementius inclinati presenti pagina duximus inhibendum, ne quis archiepiscopus vel episcopus aut eorum officialis ecclesias vestras seu regulares personas earum absque manifesta et rationabili causa interdicere seu suspendere presumat; sed si quid in eis fuerit corrigendum, ad audientiam generalis capituli Premonstratensis referatur et ibi, prout iustitie et honestati congruerit, emendetur."[24]

So haben wir im Prämonstratenserorden in bezug auf die Rechtsstellung ein eigenartiges Mittelding. Volle Exemtion liegt zwar in unserer Periode nicht vor, wohl aber eine bedeutende Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt. Was die Prämonstratenser nicht erreichten im 13. Jahrhundert, das mußte den

Seelsorgeorden der **Dominikaner** und **Franziskaner** eingeräumt werden.

Es mutet ganz paradox an, den Geist des hl. Franziskus am Maßstabe eines Strafrechtes beurteilen zu wollen. Liebe war ja die Triebfeder dieses wunderbaren Mannes, und Liebe sollten seine Jünger in die Welt hinaus tragen. Die tiefste Eigenart Franzens, die Betrachtung der Liebe und Güte des dreieinigen Gottes gegenüber den Geschöpfen in all ihren Werken, spiegelt sich auch in seinen Regeln. Das 10. Kapitel der bullierten Regel gibt uns einen tiefen Einblick in Franzens Auffassung von Ordensobern und Untergebenen: „Die Brüder, welche Minister und Diener der anderen Brüder sind, sollen ihre Brüder visitieren und ermahnen und mit Demut und Liebe zurechtweisen, indem sie ihnen nichts befehlen, was gegen ihr Gewissen und unsere Regel wäre. Die Brüder aber, welche Untergebene sind, sollen bedenken, daß sie um Gottes willen ihrem eigenen Willen entsagt haben. Daher befehle ich ihnen strenge, daß sie ihren Ministern in allem Gehorsam leisten, was sie dem Herrn zu beobachten versprochen haben und was nicht gegen ihr Gewissen und unsere Regel ist. Und wo immer Brüder sind, die wüßten und erkennten, daß sie die Regel geistigerweise nicht halten können, die sollen und dürfen zu ihren Ministern Zuflucht nehmen. Die Minister aber sollen sie liebevoll und gütig aufnehmen und ihnen so große Freundlichkeit zeigen, daß sie mit ihnen reden und umgehen können, wie Herren mit ihren Dienern; denn so soll es sein, daß die Minister die Diener aller Brüder sind." [25]

Ein Strafverfahren außerordentlicher Strenge will aber Franziskus da angewandt wissen, wo ein Bruder der Kirche den schuldigen Gehorsam verweigert hätte. Es ist aber sehr bemerkenswert, daß der Heilige im Namen der Kirche einen solchen Ungehorsamen nicht an den Bischof, sondern an den Protektor weisen läßt: „Wenn welche sich fänden, die das Offizium der Regel gemäß nicht verrichteten, oder dasselbe umändern wollten, oder die nicht katholisch wären, so sollen alle Brüder, wo immer sie sind, im Gehorsam verpflichtet sein, einen solchen, wo immer sie ihn finden, dem nächsten Kustos des Ortes, wo sie ihn getroffen haben, zu übergeben. Und der Kustos soll unter dem Gehorsam strenge verpflichtet sein, ihn wie einen Gefangenen Tag und Nacht scharf zu bewachen, so daß er seinen Händen nicht entrissen werden kann, bis er ihn persönlich den Händen seines Ministers überliefert. Und der Minister soll strenge unter dem Gehorsam ver-

pflichtet sein, ihn durch solche Brüder zu übersenden, die ihn Tag und Nacht wie einen Gefangenen bewachen, bis sie ihn zum Herrn Kardinal von Ostia bringen, welcher der Herr, Beschützer und Ermahner dieser Bruderschaft ist."[26]

Die gesetzgeberische Klugheit der Kirche hatte es von Anfang an verstanden, den Geist franziskanischer idealer Liebe mit demjenigen kirchlich realen Rechtes zu vermählen. Das Heranwachsen der franziskanischen Pflanzung zu einem großen Baume machte dies zur unbedingten Notwendigkeit.

Schon im Jahre 1220 schrieb Honorius III. vor, keine Ordenskandidaten zur Ordensprofeß anzunehmen, bevor sie ein volles Jahr Noviziat gemacht hätten. Nach der Profeß sollte es keinem Bruder erlaubt sein, aus dem Orden auszutreten. Auch durfte niemand einen unrechtmäßig Ausgetretenen aufnehmen. Über solche, die sich ohne Erlaubnis der Obern in der Welt herumtrieben, durften die Obern kirchliche Zensuren verhängen.[27]

Im Dezember 1223, mithin kurz nach der Regelapprobation, sah sich Honorius veranlaßt, die Bischöfe aufzufordern, die von den Obern mit dem Banne belegten Brüder auch ihrerseits als Exkommunizierte zu betrachten und sie auf Verlangen der Ordensobern als Zensurierte bekannt zu machen.[28] Damit wurde von der päpstlichen Kurie die eigene, von den Bischöfen unabhängige geistliche Gerichtsbarkeit des Ordens bezüglich seiner Mitglieder, wie deren Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit anerkannt.[29]

Es war nur eine zum Zwecke der Ordensdisziplin konsequente Weiterführung der angebahnten Privilegierung, wenn Gregor IX. am 13. Mai 1227 die Minister und die von ihnen delegierten Priester des Ordens bevollmächtigte, denjenigen reuigen Brüdern, welche sich einer verhängten Kirchenbuße nicht unterzogen hatten, die Absolution zu erteilen.[30] Ganz schwere Vergehen waren aber nach wie vor dem Urteile der päpstlichen Kurie vorbehalten.

Hiedurch ist noch keineswegs die Absolutionsgewalt der Bischöfe über die Minderbrüder aufgehoben worden. Vielmehr befahl der nämliche Papst im Jahre 1233 ausdrücklich den Erzbischöfen und Bischöfen, daß sie den Religiosen, welche sich die Exkommunikation oder Irregularität zugezogen hatten und um die Befreiung davon sie angingen, die Absolution und Dispens nicht vorenthalten.[31] Durch diese Maßnahme sollte den Brüdern möglichst das Herumreisen benommen werden, wie die Urkunde besagt.

Weil jedoch wegen der Reiseschwierigkeiten auch der Rekurs bei den Diözesanbischöfen mit großen Mühen verbunden war, bevollmächtigte Gregor IX. in den Jahren 1240 und 1241 durch Reskript die Provinziale, ihre Untergebenen von allfällig zugezogenen Exkommunikationen zu absolvieren und von Irregularitäten zu dispensieren. Davon blieben indes auch weiter die päpstlichen Reservatfälle ausgeschlossen. Die bei der Absolution und Dispensation anzuwendende Form sollte jene sein, welche von der Kurie den Erzbischöfen und Bischöfen vorgeschrieben worden war.[32] Daß in diesen Urkunden die Exkommunikation nicht weiter in die minor oder maior unterschieden wurde, hat den Grund darin, weil wenige Jahre vorher der Apostolische Stuhl authentisch erklärt hatte, unter Exkommunikation schlechthin sei der große Bann, der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen, zu verstehen.[33] Darnach war es denn auch den Gläubigen verboten, ohne rechtlich vorgesehene Notwendigkeit mit Exkommunizierten irgendeinen Verkehr zu haben.[34] Der freiwillige, nicht notwendige Umgang mit notorisch Gebannten hatte zuerst die gleiche Strafe, später wenigstens die excommunicatio minor zur Folge.[35] Es bedeutete also einen weiteren Privilegienausbau, als die Dominikaner und Franziskaner am 20. Juni 1241 die Erlaubnis erhielten, sich frei im Lande der Exkommunizierten aufhalten und dort das zum Leben Notwendige betteln und annehmen zu dürfen.[36] Die Friedensbotschaft der Bettelbrüder sollte so auch dorthin dringen, wo das kirchliche Leben unterbunden war. Für die Ordensgeschichte hat die genannte Bulle noch insofern Interesse, als es die letzte unter dem Pontifikate Gregors IX. ist. Nicht weniger als 345 Schreiben erließ dieser große Freund der Mendikanten zugunsten der Franziskaner. Es wäre eine dankbare und wertvolle Arbeit, anhand dieser Aktenstücke das Verhältnis Gregors IX. zum heil. Franziskus — ein Gleiches ebenso zu Dominikus — darzustellen.

Einen Rückschritt im Privilegienwesen des Strafrechtes brachte die bekannte Bulle „Etsi animarum“ Innozenz' IV., wodurch die Minoriten bei Nichtbeachtung der neuen Vorschriften der ausschließlichen, appellationslosen Zensurierung des Ortsbischofs anheimfielen. Wir wissen jedoch, wie Alexander IV. die Bulle des Vorgängers entwertete.[37]

Konnten die Ordensobern ihre Untergebenen von den Kirchenstrafen befreien, so war noch die Frage offen, ob die Ordensobern

selbst durch eine Instanz innerhalb des Ordens von der allfällig zugezogenen Exkommunikation absolviert und von der Irregularität dispensiert werden könnten. Alexander IV. entschied im Jahre 1256 und bestimmte, daß die von den Obern für sich gewählten Beichtväter dazu die nötigen Vollmachten haben sollten. Die Ordensleiter dürften nicht eines geringeren Rechtsschutzes sich erfreuen als die Untergebenen, lautete die Begründung.[38]

Nachdem bekanntlich in den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts die Exemtion des Ordens in aller nur möglichen Klarheit ausgedrückt worden war,[39] blieb die Freiheit von der bischöflichen Strafgewalt wesentlich unangetastet. Nach außen war damit in Analogie zu den meisten anderen Orden, näherhin gesprochen zu allen exemten Orden, eine Lage eingetreten, die bis zum Tridentinum keine grundsätzliche Veränderung mehr erlitt. Es war für das gesamte Ordensrecht von kaum zu überblickender Wichtigkeit, daß die klassische Periode des Kirchenrechtes im 13. Jahrhundert mit der Entwicklung der Mendikanten, einschließlich der Karmeliten und Augustinereremiten, zusammenfiel. Wenn Bischof Feßler von St. Pölten, Sekretär des Vatikanischen Konzils, schreiben konnte: „Die Dekretalen bilden den Kern und Mittelpunkt eines tüchtigen kanonischen Rechtsstudiums“,[40] so sind wir in analoger Weise berechtigt zu sagen: Die rechtlichen Bestimmungen des 12. und 13. Jahrhunderts für die Orden bilden den Kern und Mittelpunkt des tüchtigen Studiums des Regularrechtes.

Nach innen hatte die eben behandelte Privilegierung den Boden zum völligen Ausbau des franziskanischen Strafrechtes gelegt.

Die Konstitutionen von Narbonne sind eine vorzügliche Interpretation und Anwendung der päpstlichen Privilegien: An die Provinzialminister mußte rekurriert werden „pro lapsu carnis, pro inobedientia contumaci, pro receptione pecuniae per se vel per alium contra regulam, pro enormi furto, pro iniectione manuum violenta in alium“. Von der Exkommunikation pro iniectione manuum konnte der Kustos absolvieren, aber die Verhängung der Buße sollte, wie die Regel es vorschrieb, Sache des Provinzialministers sein. Keiner durfte vom Orden ausgeschlossen oder eingekerkert werden „nisi pro manifesto et enormi excessu“, was aus der Art der Sünde oder der Umstände zu erschließen war. Wer immer als Eigentümer befunden wurde, mußte aller Bücher und Ämter beraubt werden und, wenn im Tode, des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen. Andere Vergehen erlitten die Strafe

der „Prüfungskapuze“,[41] des Kerkers oder der Amtsentsetzung. Eine Appellation zum Zwecke der Bannverzögerung (in suspensivo) gab es nicht, da man nicht ins Kloster gekommen sei zu streiten, sondern zu sühnen. Wer an der Teilung des Ordens arbeitete, galt als „Exkommunizierter, Schismatiker, Zerstörer“ und durfte bis nach geleisteter Genugtuung mit den Brüdern keine Gemeinschaft haben. Unverbesserliche waren vom Provinzialkapitel abzuurteilen. Jeder Provinzial besaß die iurisdictio ordinaria, kraft welcher er in seiner Provinz die Apostaten anderer Provinzen exkommunizieren, gefangennehmen und einkerkern durfte. Im Notfalle erfreuten sich die Kustoden und Guardiani der gleichen Vollmacht. Der Kustos sollte jährlich wenigstens einmal seine Kustodie visitieren, wobei er den Laienbrüdern in ihrer Muttersprache die Regel und die Konstitutionen erklären mußte. Niemand konnte einen Mitbruder oder Untergebenen absolvieren, bevor dieser die betreffende Strafe abgebüßt hatte. — Endlich war der Generalminister nicht befugt, Generalkonstitutionen aufzustellen oder ein regelwidriges Privileg einzuholen, da hiezu nur das Generalkapitel ermächtigt war. Auch sollten die Provinzialminister keine zu große Vielheit von Bestimmungen ergehen lassen, weil dadurch die Gefahr entstand, diese zu übertreten oder zu vergessen.[42]

Man kann den klugen Geist und den maßvollen Eifer, der in diesen Konstitutionen waltet, nicht genug bewundern. Ohne Übertreibung darf behauptet werden, daß diese Bestimmungen für alle kommenden Jahrhunderte die strafrechtlichen Richtlinien aller franziskanischen Zweige geworden sind. Schon im 13. Jahrhundert haben eine ganze Reihe Provinzen auf Grund der Narbonnenses ihre strafrechtlichen Befugnisse bis ins Detail geregelt, auf die wir aber nicht näher eingehen können.[43] Es sei hier nur noch erlaubt, den Wortlaut wiederzugeben, durch welchen Erzbischof Peckham von Canterbury die Exkommunikation eines apostasierten Minderbruders verkündigen ließ. Er zeigt uns die strikte Anlehnung der Exekutive an das päpstliche Privilegienrecht: „Frater J . . . dilecto filio A. officiali episcopi Conventry et Lichfield, salutem. Cum sit notorium Thomam de Venables fuisse professum in ordine Fratrum Minorum, quorum habemus Privilegia auctoritate apostolica conservare; cumque constet nobis praedictum Thomam eo ipso, quo reiecto habitu in apostasiae facinus est prolapsus, esse anathematis vinculo innodatum ex

ordinis institutis, quae a privilegiis apostolicis ipsi indultis ordini robur habent, sicut parati sumus fidem facere omni catholico, iustitia mediante; vobis de quibus confidimus iniungimus, in virtute obedientiae districte praecipiendo mandantes, quatenus praedictum Thomam per totum archidiaconatum Conventr' et Stafford' in civitatibus et singulis decanatibus, pulsatis campanis et extinctis candelis, diebus Dominicis et festivis faciatis excommunicatum publice nunciari, et ab omnibus Catholicis arctius evitari, donec visis in eo signis poenitentiae aliud a nobis receperitis in mandatis. Et vos sollicite caveatis, sicut pacem vestram diligitis, ne contra exemtionem et privilegia ipsius ordinis aliquid attemptetis. Quid autem feceritis in praemissis, nobis infra Purificationem Beatae Virginis, ubicunque fuerimus in nostra provincia, fideliter rescribatis per vestras patentes literas tenorem praesentium continentes. Valete in Christo et Virgine gloriosa . . ."[44]

Für die Ordensgerichte erließ endlich Bonifaz VIII. im Jahre 1295 eine bedeutsame Bulle. Darnach durften die Obern Bestrafungen und Zurechtweisungen vornehmen „rimulis et apicibus ipsis postpositis".[45] Es mußten also nur die wesentlichen Elemente des Gerichtes, nicht aber auch die vom Gemeinrecht, sei es des kanonischen oder bürgerlichen, vorgeschriebenen Formalitäten gewahrt bleiben. Die Obern durften demnach vorgehen, ohne eine Anklageschrift ausfertigen zu müssen, ohne durch Litiskontestation den Streitfall festsetzen zu müssen und ohne sich an die Gerichtszeit zu halten; verzögernde Einreden und Appellationen, Beiziehung von Prokuratoren und einer Vielheit von Zeugen durften vermieden werden.[46]

Die Kurie gewährte allen Regularen diese Vergünstigung zur leichteren Pflege der klösterlichen Disziplin, welche forderte, daß ein schnelles Gerichts- und Strafverfahren allfällige Schäden baldmöglichst beheben konnte.

Wie trocken die angeführten strafrechtlichen Bestimmungen auch sind, so lehrreich erweisen sie sich. Zur Genüge zeigen sie, daß selbst die franziskanische Stiftung mit ihrer eminenten Betonung der Liebe, in die harten Normen des Rechtes geprägt werden mußte. Das Wohl des Ordens, sowohl nach der inneren Erhaltung, als nach der äußeren Entfaltung und Wirksamkeit in der Kirche, forderte dies gebieterisch. Gerade der Ausgang jener Richtungen des Franziskanerordens, welche sich zur Hinwegsetzung über die Rechtsnormen berufen glaubten, zeigt, wie gut es die Kirche auch

da meint, wo sie das richterliche Schwert schwingt. Übrigens trägt die Befreiung der Franziskaner von der bischöflichen Strafgewalt und die Entwicklung des Ordensstrafrechtes in den Hauptlinien keinen Sondercharakter. Es ist Gemeingut der exemten Orden, in besonderer Weise Gemeingut mit dem verschwisterten großen Bettelorden der Dominikaner. Das ganze Privilegienwesen beweist, wie nach den Absichten der Kirche die Dominikaner und Franziskaner in gegenseitiger Ergänzung am Heile der Seelen arbeiten sollten. Klar traten diese Beziehungen bei den beiden Orden selbst zutage in den verschiedenen Verträgen zum gegenseitigen Schutze ihrer Privilegien,[47] klar aber auch im Streben, trotz aller Stürme und Meinungsverschiedenheiten dem Ideale der großen Leuchten des 13. Jahrhunderts, des hl. Dominikus und des hl. Franziskus, nach Möglichkeit treu zu bleiben.

Anhang.

I. Bulle „Virtute conspicuos“ Alexanders IV. vom 2. August 1258.

„Alexander . . . Dilectis filiis Generali et Provincialibus Ministris, ac universis Fratribus Ordinis Fratrum Minorum salutem et Apostol. Benedictionem.

Virtute conspicuos sacri vestri Ordinis professores, qui contemplationi coelestium ferventer invigilant, et piae vitae studio sine intermissione desudant, decet per Apostolicae circumspectionis auxilium sic provide dirigi et solicite confoveri; ut alicuius praetextu calumniae nullum internae pacis excidium, nullumque Religiosi status praeferant detrimentum; sed in iis robur et vigorem habeant, per quae cultum Divini nominis devotis et quietis mentibus invalescant. Hinc est, quod, cum, sicut nobis exponere curavistis, tu fili Generalis Minister et Praedecessores tui iuxta eiusdem Ordinis consuetudinem observatam hactenus et a Sede Apostolica toleratam statim, post quam electi secundum praedicti Regulam et Constitutiones Ordinis extitistis, Fratrum ipsius curam gesseritis, ministerii officium plene, ac libere in omnibus exercentes, iidem Fratres vobis devote, et humiliter obedierint, ac intenderint reverenter; et in eadem Regula sit expressum, ut Generalis Minister, qui pro tempore fuerit, a ministerii officio amoveri valeat a Provincialibus Ministris, et Custodibus in Generali Capitulo congregatis: Nos volentes ambiguitatis scrupulum in hac parte de vestris cordibus amputare, ac ordinem ipsum a Sede approbatum eadem honestate floridum, praeclarum scientia, et virtute fecundum privilegio Apostolicae gratiae attollere singulari, vestris supplicationibus inclinati devotionis vestrae, successores tui, fili Generalis Minister, qui erunt pro tempore, statim postquam electi secundum Regulam et Constitutiones fuerint supradictas, eo ipso veri eiusdem Ordinis Generali Ministri effecti, curam animarum Fratrum ipsius Ordinis plene habeant, et libere gerant; ipsosque Fratres auctoritate propria ligare, ac solvere; necnon in eodem Ordine agere valeant, quae

ipsi Ministri, et Definitores ad hoc electi iuxta praedictas Constitutiones eisdem Ordini et Fratribus secundum Deum viderint expedire; aliasque possint officium Ministri licite in omnibus exercere; iidemque Fratres tibi, Generalis Minister, et successoribus ipsis humiliter, ac devote obediant, et intendant; et praefati successores, et tu Generalis Minister a Provincialibus Ministris, et Custodibus secundum Regulam et Constitutiones ipsius Ordinis absolvi et amoveri possitis, auctoritate Apostolica indulgemus; ratum, et firmum habentes, quidquid super praemissis per te, Generalis Minister, dictosque praedecessores Fratres, et Definitores factum, et observatum est hactenus; concessa tibi exequendi officium ministerii, quo ad praemissa omnia, et alia libera facultate.

Et quia eiusdem Ordinis Fratres de locis ad loca ipsius Ordinis saepius transmittuntur, propter quod stabilem, et perpetuam in certis et determinatis eiusdem Ordinis domibus non faciunt mansionem; quia etiam bonos, et idoneos, ac approbatos a vobis Fratres facitis ad ordines promoveri; liceat vobis ordinandos Fratres eiusdem Ordinis quibuscunque malueritis catholicis Pontificibus communionem, et gratiam Apostolicae Sedis habentibus praesentare; Ipsisque Pontificibus praesentatos a vobis Fratres sine qualibet examinatione per eosdem Pontifices facienda, et absque omni promissione, vel obligatione ipsorum ordinandorum Fratrum ad ordines promovere.

In locis quoque, in quibus degitis, liceat vobis habere Oratoria, in quibus cum Altari portatili possitis Missarum sollemnia, et alia Divina Officia celebrare, omni parochiali iure Parochialibus Ecclesiis reservato; et ne de hoc iure possit quaestio suboriri; illud circa oblationes, decimas et primitias intelligimus, quae a laicis solent Clericis exhiberi; quibus ratione huiusmodi indulti nolumus Parochiales Ecclesias defraudari.

Cum autem generale Interdictum terrae fuerit, in Ecclesiis, et Oratoriis vestris, ac aliis quibuscunque, cum ad loca ecclesiastica supposita interdicto vos venire contigerit, clausis ianuis, interdictis, et excommunicatis exclusis, non pulsatis Campanis, et submissa voce liceat vobis celebrare Divina; dummodo causam non dederitis interdicto; nec contingat id vobis specialiter interdici; neque Ecclesiae et Oratoria eadem fuerint specialiter interdicta. Iis vero qui vestris immorantur obsequiis, cuncta libere ministrare possitis, Ecclesiastica Sacramenta; et ipsos, cum decedunt, in vestris coemeteriis sepelire.

Si quando autem in terris, in quibus residetis, vel earum personas excommunicationis, seu interdicti sententias contigerit, promulgari; pueri vestris servitiis deputati, negotiorum quoque vestrorum procuratores, et operarii, qui in vestris locis eorum operibus personaliter continue institerint, huiusmodi sententiis obnoxii minime habeantur; ibique possint audire Divina iuxta formam, quae locis ipsis in eo casu a Sede Apostolica et concessa, nisi eisdem causam dederint; vel excommunicari specialiter; seu interdici contingat eosdem.

Et quia vos extremam patientes pro Christi nomine paupertatem exhortationis piae studio bonos ad potiora dirigitis, et errantes in rectitudinis semitam laudabiliter revocatis, concedimus, ut in excommunicatis terris libere commorari, et ab eis tunc, ac etiam quando per ipsos vos transire contigerit necessaria vitae deposcere ac recipere valeatis.

Generalis quoque, ac singuli Provinciales Ministri, ac etiam Custodes in Provinciis, et Custodiis sibi commissis Fratribus constitutis ibidem absolutione et dispensatione indigentibus, sive prius, quam intraverint Ordinem sive post in casibus excesserint, in quibus excommunicationis sententiam, et notam irregularitatis incurrunt, impertiri valeant absolutionis beneficium et dispensare cum eis iuxta formam Archiepiscopis, et Episcopis super hoc ab Apostolica Sede traditam; nisi adeo gravis fuerit, et enormis excessus, quod sint ad eandem Sedem merito destinandi.

Fratres etiam vestri, quos pro tempore vos, generalis et Provinciales Ministri, habentes in proprios confessores absolutionis et dispensationis beneficium vobis, cum expedierit, valeant impertiri iuxta formam concessionis super absolutione, et dispensatione Fratrum eiusdem Ordinis superius vobis factae.

Ad haec volentibus vestro aggregari collegio, qui suspensionis aut interdicti vel excommunicationis sententiis sunt ligati, absolutionis beneficium iuxta formam Ecclesiae impertiri, ipsosque in Fratres recipere, ac eos, qui post assumtum habitum, et professionem emissam recolentes se talibus in saeculo fuisse, sententiis innodatos secundum formam ipsam vos, Generalis, et Provinciales Ministri, et praefati Custodes absolvere valeatis: Ita tamen, quod si aliqui ex eisdem huiusmodi sententiis propter debitum sunt adstricti satisfaciant, ut tenentur.

Porro quieti vestrae providere volentes, quod per litteras Apostolicae Sedis aut Legatorum, seu Delegatorum ipsius conveniri

a quoquam minime valeatis: et quod ad pecuniam colligendam non possitis inviti per litteras ipsius Sedis de cetero impetrandas: Quodque nullus vestrum correctionis, seu visitationis, vel inquisitionis officium monasteriis, vel Ecclesiis, seu quibuscunque personis impendere; vel ad cognitiones causarum, citationes partium, et enuntiationes sententiarum et excommunicationum procedere; aut recipere curam Monialium; seu Religiosarum quarumlibet teneatur per appellationis litteras impetratas, et impetrandas in posterum; nisi huiusmodi Apostolicae litterae de hoc indulto, et Ordine vestro expressam fecerint mentionem, auctoritate vobis Apostolica indulgemus.

Concedimus etiam, ut ad visitandum aliqua monasteria Monialium cuiuscunque Ordinis, vel audiendum confessiones earum; exemtis, et professis Ordinem S. Damiani dumtaxat exceptis, compelli aliquatenus non possitis: aut ad recipiendum commissiones causarum, seu sententiarum executiones vel alia contingentia causas ipsas per litteras praefatae Sedis, in quibus facta non fuerit de indulgentia huiusmodi mentio specialis; sive per Legatos, seu Delegatos ipsius, vel etiam per quoscunque.

Nullus insuper Archiepiscopus, vel Episcopus, nullusque alius Praelatus Ecclesiasticus, nec eorum Vicarii, vel Officiales ad portandum, seu deferendum litteras, vel exequendum aut denuntiandum sententias contra Principes saeculares, communitates, populos seu quoscunque benefactores vestros: nullusque Delegatus vel Ordinarius Iudex ad faciendum citationes, vel commissiones recipiendas, seu alia ad lites, vel controversias contingentia in causis, quae coram ipsis tractantur, quemquam vestrum compellere valeant sine praedicto Sedis mandato, vel licentia speciali expressam faciente de hac Indulgentia mentionem: nec quisquam vestrum parere, vel intendere, teneatur super iis monitionibus, mandatis, aut iussionibus eorundem aut facere vel implere, in hac parte duxerint iniungendum.

Ceterum Generalis, et Provinciales Ministri, ac ipsorum Vicarii illos ex Fratribus, de quibus auctoritate litterarum Sedis Apostolicae, vel Legatorum eius Archiepiscopis et Episcopis, ac aliis quibuscunque provisum extitit, vel in posterum contigerit provideri, corrigere; ac etiam non obstante contradictione aliqua possint ad suum Ordinem revocare; nec per litteras eiusdem Sedis, seu Legatorum ipsius iam obtentas, vel de cetero obtinendas aliquos de Fratribus ipsius Ordinis praefatis Archiepiscopis et Episcopis ac

aliis teneantur in socios deputare, nisi cui dictae Litterae Apostolicae obtinendae de Indulto huiusmodi, et Ordine ipso expressam fecerint mentionem; et alias id honestati Ordinis, et illorum saluti viderint expedire.

Nullus autem Legatus, nisi de latere nostro missus auctoritate litterarum Sedis Apostolicae specialem de hoc Indulto, et Ordine vestro non facientem mentionem; nullus Praelatus nec aliqua persona Religiosa, vel saecularis vel Fratribus eiusdem Ordinis ad sua, seu Ecclesiae negotia procuranda, vel secum aliquos assumere valeat, nisi quos Generalis, vel Provincialis Minister ipsorum tanquam idoneos, et discretos sibi duxerit assignandos, quos etiam subiacere volumus Ordinis disciplinae.

Illos vero ipsius Ordinis Fratres, qui ad praedicandum Crucem vel inquirendum contra pravitatem haereticorum seu ad alia huiusmodi negotia sunt, vel fuerint ubicunque a Sede Apostolica deputati, tu, fili Generalis Minister, tuique successores, removere, seu revocare penitus, ipsisque, quod supersedeant, iniungere, aliosque substituere, cum expedire videritis, libere ac licite valeatis; et in eos, si contravenerint, censuram Ecclesiasticam exercere ac quilibet Minister Provincialis eiusdem Ordinis, quibus ab eadem Sede similia contigerit in illa committi, facere possit; non obstantibus aliquibus litteris, vel Indulgentiis Apostolicis impetratis, vel etiam in posterum impetrandis, quae de hoc non fecerint mentionem.

Inhibemus quoque, ne quis post professionem in Ordine vestro factam sine Generalis, vel sui Provincialis licentia discedat; ab ipso vero discedentem absque cautione litterarum ipsorum praetextu alicuius Privilegii Apostolicae Sedis, nullus audeat retinere: quod si forte retinere praesumpserit, vobis, Generalis et Provinciales Ministri, dumtaxat licitum sit, in ipsis discedentes Fratres excommunicationis sententiam promulgare.

Si vero aliqui de Fratribus vestri Ordinis post obtentam licentiam a Sede praedicta ad Religionem aliam transeundi, infra duos, vel tres menses, se ad Religionem suae saluti congruam non contulerint; et ipsius non susceperint habitum Regularem; licitum sit vobis, Generalis, et Provinciales Ministri, contra ipsos procedere, secundum quod honestati ipsius Ordinis videritis experire.

Apostatas quoque vestri Ordinis excommunicare, capere, ligare et incarcerare et alias subdere disciplinae rigori possitis per vos, at etiam alios in quocunque habitu eos contigerit inveniri; invocato ad hoc, si necesse fuerit, auxilio brachii saecularis. Inhibemus

etiam, ne Fratres, quos ab Ordine pro suis culpis per Generalem, seu Provinciales Ministros aut Custodes, compelli contigerit, vel qui egressi fuerint proprio suo motu, praedicare, confessiones audire, seu docere praesumant; nisi ad alium transierint Ordinem de vestra vel dictorum Ministrorum licentia speciali. Quodsi forte contra huiusmodi inhibitionem nostram aliquid fuerit temere attentatum, liceat ipsis Ministris, et Custodibus in ipsos Fratres excommunicationis sententiam promulgare.

Eiectis autem de Ordine vestro vel egressis, qui receptione in eodem Ordine suis exigentibus culpis reddiderint se indignos; transeundi ad alios Ordines approbatos praeterquam ad Beati Augustini, Templariorum, Hospitalariorum, et aliorum Religiosorum arma portantium ad vitandam occasionem evagandi, Generalis et Provinciales Ministri, cum suis testimonialibus litteris, auctoritate Nostra, licentiam liberam dare possint. Nos enim districtius inhibemus etiam, ne tales ad alium Ordinem aliter transire, vel aliqui eos recipere, seu retinere praesumant absque licentia speciali Sedis Apostolicae faciente de hoc plenariam mentionem.

Inhibemus etiam, ut nulli, sive sit in Religionis Ordine, sive extra Ordinem constitutus habitum vestrum, aut ita consimilem, quod propter eum Frater Minor credi possit, deferre liceat absque mandato Sedis Apostolicae et speciali. Et, ut dicta inhibitio maiorem consequatur effectum, statuimus, ut ii, qui habitum vestrum vel sibi praedicto modo consimilem deferre praesumpserint, ad deponendum ipsum per Dioecesanos locorum, cum a vobis requisiti fuerint, monitione praemissa per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compellantur. Ceterum cum humilitas vestra sibi de latitudine Orbis Terrae nihil praeter domos, et hortos cum virgultis praemiorum obtentu coelestium duxerit reservandum; Nos pia volentes quod eorum fructus integre vestrae paupertati usibus applicentur; ut de hortis et de virgultis vestris nullus a vobis Decimas exigere vel extorquere praesumat, districtius inhibemus.

Sepulturam quoque Ecclesiarum vestrarum liberam esse decernimus, ut eorum devotioni, et extremae voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi excommunicati vel interdicti, aut etiam publici usurarii fuerint, nullus obsistat; salva tamen iustitia illarum Ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumentur; districtius inhibentes, ut nulli Religiosi, vel Saeculares vobis invitis aliquorum corpora defunctorum in vestris coemeteriis sepelire aut in Ecclesiis vestris Missarum sollemnia vel pro animabus ipsorum, qui ad loca

vestra tumulandi feruntur, ibidem exequias celebrare sine vestro assensu, et voluntate praesumant.

Universis autem Praelatis Ecclesiarum, et aliis inhibemus, ne confessiones vestras vobis invitis audire; vel compellere vos ad Synodos, seu convocationes suas accedere; aut suis constitutionibus subiacere; vel Capitula, Scrutinia et Inquisitiones in locis vestris; vel alibi de vobis facere; aut fidelitatem iuramento firmatam; et manualem obedientiam a Ministris, Custodibus et Guardianis vestris exigere seu prohibere, ne ad Civitates vel Villas, ubi religiose ac honeste commorari possitis; a Populis devote vocati audeatis accedere; ibique pro vestris usibus construere aedificia, Ecclesias seu Oratoria; aut de iis, quae vobis a Fidelibus tam in ornamentis Altaris, quam in luminaribus Ecclesiarum fabricis, libris, et aliis vestris necessitatibus absolute conferuntur; vel in ultima voluntate legantur; Portionem aliquam a vobis exigere vel extorquere; aut in accedentes Fratres seu construentes huiusmodi, vel receptatores ipsorum excommunicationis sententias ferre praesumant.

Ad haec liceat Fratribus vestri Ordinis, cum de prioribus locis suis ad alia loca se transferunt, tam aedificia, seu omnem aedificiorum materiam locorum, quae dimittunt, dedicatis Ecclesiis dumtaxat exceptis, quam libros, calices, et paramenta secum ad alia loca transferre; ac aedificia ipsa cum solo, et aliis ad eadem loca pertinentibus, praeter Ecclesias, per Procuratores a Ministris eiusdem Ordinis ad hoc deputatos, vendere, ipsorumque pretium in aliorum locorum ad quae dicti Fratres se transferunt, aedificationem seu alias in eorum utilitatem convertere, secundum quod eis videbitur expedire. Et ne aliqui Archiepiscopi vel Episcopi aut alii Praelati, seu quaevis alia persona Ecclesiastica vel saecularis praedicta loca seu bona occupare, recipere vel usurpare aut quoquo modo sibi vendicare praesumant absque dictae Sedis licentia speciali, districtius inhibemus.

Indulgentes vobis, ut ad praestationem procurationum Legatorum praedictae Sedis vel Nunciorum ipsius, seu Dioecesanorum Locorum, aut exactionum, vel collectarum seu subsidiorum quorumcumque minime teneamini; nec ad ea solvenda per litteras dictae Sedis aut Legatorum vel Nunciorum eiusdem seu Rectorum Terrarum Ecclesiae Romanae impetratas sive in posterum impetrandas, cuiuscumque tenoris fuerint, in perpetuum compelli possitis; nisi dictae Sedis litterae impetrandae plenam et expressam de Indulto huiusmodi et dicto Ordine fecerint mentionem.

Ceterum cum fel. record. Innocentius Papa, praedecessor noster, olim duxerit statuendum, ut exemti quantumcumque gaudeant libertate, nihilominus tamen ratione delicti, seu contractus aut rei, de qua contra ipsos agitur, rite possint coram Locorum Ordinariis conveniri; et illi quoad hoc suam in ipso iurisdictionem, prout ius exigit, exercere: Nos vobis, ut occasione Constitutionis huiusmodi nullum libertatibus, et immunitatibus vestris, et vestro Ordini per Privilegia, et Indulgentias ab Apostolica Sede concessis, praeiudicium generetur, auctoritate praesentium indulgemus.

Decernimus ergo irritum et inane, quidquid contra tenorem concessionum, constitutionum et inhibitionum huiusmodi per quoscunque fuerit attentatum; ac interdicti, suspensionis, et excommunicationis sententias, si quas contra concessiones, constitutiones, et inhibitiones easdem in vos, vel vestrum aliquos, aut loca vestra, seu Benefactores vestros in posterum promulgari contigerit, penitus non tenere.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, constitutionis, et inhibitionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem . . .

Datum Viterbii IV. Nonas Augusti Pontificatus Nostri Anno Quarto.

BF II 298 (P 17356).
Bull. Rom. ed. Taur. III 736.

II. Übersicht über die hauptsächlichsten Privilegierungen im Franziskanerorden.

(Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seiten.)

	Päpste.	Ordensgenerale.	
1219	Honorius III.	Franziskus	Predigterlaubnis im Abendland (94).
1220			Strafgewalt der Obern über die Brüder (120).
1222		Elias von Cortona	Recht auf Gotteshäuser (42). Gottesdienst bei Interdikt in ihren Kirchen und Kapellen (54).
1223			Päpstlichen Schutz und Tradition (13).
1224			Gebrauch des Tragaltares (60).

	Päpste.	Ordensgenerale.	
1227	Gregor IX.	Johannes Parenti	Freies Begräbnis für die Brüder (74).
1230			Predigterlaubnis erweitert (96).
1231			Zehntfreiheit (87).
1233		Elias von Cortona	Weihefreiheit für die Missionsländer (29).
1237			Erlaubnis zum Beichthören der Weltleute (104).
1238			Exemtion in noch nicht klarer Fassung (13 f.).
1239		Albertus von Pisa	Erweiterung der Beichtprivilegien für die Missionsländer (114 f.).
1245	Innozenz IV.	Crescentius von Jesi	Freies Baurecht in den Missionen (49).
1246			Überall Gottesdienst bei Interdikt (55).
1250		Johannes von Parma	Recht auf Konventualkirchen (45). Freies Begräbnis für die Hausgenossen (75).
1251			Privilegienrückruf (14).
1253			Ablaßverleihung für die Franziskuskirche in Assisi (66).
1254			Beschränkung der Erlaubnis zum Beichthören (105).
1254	Alexander IV.		Wiederherstellung des alten Privilegienstandes (14, 105). Neue Gewährungen (46).
1255			Wahlfreiheit des Konsekrators (31). Anteilnahme der Klosterdiener bei Interdikt (57).
1258		S. Bonaventura	Größte Privilegierung dieser Zeit; Exemtion klar ausgesprochen (14, 126 ff.) Anh. I.
1259			Umfassende Abgabefreiheit (89).
1260			Ablaßverleihungen bei Besuch der Ordenskirchen an den Ordensfesten (64).

	Päpste.	Ordensgenerale.	
1265	Klemens IV.		Schutz der Niederlassungen mit Strafsanktion (47). Vorschriften über die Klösterdistanz (47).
1281	Martin IV.	Bonagratia	Erweiterte Predigt- und Beichterlaubnis (108). „Ad fructus uberes."
1282			Erweiterte Beicht- und Predigterlaubnis.
1285	Honorius IV.	Arlottus von Prato	Erweiterte Wahlfreiheit des Konsekrators (32).
1288	Nikolaus IV.	Matthäus von Aquasparta	Niederlassungsprivileg für Assisi (47).
1295	Bonifaz VIII.	Vacat	Bestätigung und Erklärung der Exemtion (20). Erlaubnis zu abgekürztem Prozeß- und Strafverfahren (124).
1300		Johannes von Mirovalle	„Super Cathedram". Beschränkung des Predigt- und Beichtprivilegs (99, 112). Umschreibung anderer Privilegien.
1304	Benedikt XI.		„Inter cunctas": Widerruf der Bulle „Super Cathedram". Bestätigung der Exemtion (20 f., 79 f.).
1312	Klemens V.	Gonsalvus von Valboa	Widerruf von „Inter cunctas"; Neues Inkrafttreten der Bulle „Super Cathedram". (79 f., 114.)

Belege.

Erstes Kapitel.

[1] Lindner, Die Lehre vom Privileg 30.

[2] Richard, Dictionnaire Universel des Sciences Ecclésiastiques: „Libertas illimitata a potestate et iurisdictione Ordinarii cum immediata subiectione sedi apostolicae." Vgl. die bekannte kirchenrechtliche Literatur.

[3] C. 2, 6 C. XVIII q. 2. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 7 f. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechtes V 331 ff., 971 ff. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes II 740 ff. Breitschopf, De iure regularium 78 sq.

[4] C. 12 C. 16 q. 1; c. 10 C. 18 q. 2. Hefele, Konziliengeschichte II² 509.

[5] Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I 2.

[6] Harttung a. a. O. 63 ff. Migne 80, 483. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche, AKKR Bd. 86 (1906) 629.

[7] Tangl, Schreiber a. a. O. I 3. Mansi, Conc. XII 349. Thomassinus P. I l. III c. 30.

[8] Hüfner a. a. O. 633.

[9] A. a. O. 630.

[10] Schreiber a. a. O. I 3.

[11] Letonnelier, L'Abbaye exemte de Cluny 21.

[12] Migne 119, 844 sq. Letonnelier l. c. 22.

[13] Schreiber a. a. O. I 7 ff.

[14] Hüfner a. a. O. 645.

[15] Letonnelier l. c. 24.

[16] L. c. 24.

[17] L. c. 27. Vgl. S. 127 dieser Arbeit.

[18] Jaffé-Loewenfeld 5676. Hüfner a. a. O. 648.

[19] Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter 105 ff.

[20] Schreiber a. a. O. 27 ff.

[21] Elter, Un ouvrage inconnu de Hervé Nédellec, „Gregorianum" IV (1923) 211—240. Leider konnten uns die Handschriften selbst, trotz verschiedener Anstrengungen, nicht zugänglich gemacht werden. Vgl. Grabmann, Die Lehre des hl. Thomas v. Aquin von der Kirche als Gotteswerk, Regensburg 1903, S. 35, Anm. 1; aus Cod. Vat. Lat. 4109, 4131, 4132. Elter fügt bei: Cod. Vat. Lat. 10497. Cf. Quétif-Echard, Scriptores Ord. Praed. I 533 f.

[22] C. 18. Hefele, K. G. V² 381.

[23] Schreiber a. a. O. I 60 ff., 70 ff.

[24] C. 3, 7, 8, 9 X. de priv. et excess. V 7.

[25] Schreiber a. a. O. 84.

[26] Henriquez, Regula, Constitutiones et Priv. Ord. Cist. p. 36 n. 58.

[27] Schreiber a. a. O. 84.

[28] Privilèges de l'Ordre de Cisteaux, Recueillis et compilés de l'Autorité du Chapitre Général et par son Ordre exprés.

[29] A. a. O. 27. Darin bestärkt uns auch Wilkes' Monographie: „Die Zisterzienserabtei Himmerode" S. 80. Der Verfasser legt dar, daß die Abtei erst im Jahre 1190 „die völlige Eximierung" erhielt.

[30] Privileges . . . p. 28.

[31] A. a. O. 29.

[32] Schreiber a. a. O. I 49, 89 ff.

[33] C. 17 X. de priv. et excess. V 33.

[34] Vgl. Schreiber a. a. O. I 49.

[35] A. a. O. I 79.

[36] Migne 163, 331 (JL 6357).

[37] „Coenobium vestrum ... in Romanae Ecclesiae proprietatem et tutelam atque protectionem apostolicae sedis accipimus, et, apostolicae illud auctoritatis privilegio munientes, ab omnium principum iugo liberum permanere decernimus ... Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicas, ordinationes clericorum liceat vobis a quocunque volueritis catholico episcopo Rom. Ecclesiae gratiam atque communionem obtinente percipere . . . Nec ulli episcopo potestas sit excommunicationem aut interdictum vobis ingeminare, ut qui in speciales estis filios apostolicae sedis, nullius alterius iudicio temere exponamini ... Quia vero plura sancta monasteria . . . in eandem vobiscum formam religionis consenserint, nos et ipsis . . . praesentis privilegii libertate apostolica auctoritate concedimus ... Ad indicium autem perceptae huius a Rom. Eccl. libertatis per annos singulos duodecim sagi brachia Laterani palatio persolvetis." Migne 151, 322 sq.

[38] Schreiber a. a. O. I 82.

[39] Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen 240 n. 8, 9, 10.

[40] Schreiber a. a. O. I 87.

[41] A. a. O. I 104.

[42] Diese und die folgenden Ergebnisse entnahmen wir einer noch nicht gedruckten Dissertation von R. P. Heymann O. Praem. an der phil. Fakultät Freiburg (Schweiz). Sie handelt über den Ursprung und die Organisation des Prämonstratenserordens. Der Verfasser war so gütig, mir das 6. Kapitel zur Verfügung zu stellen. Vgl. auch Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts 236 ff.

[43] Schreiber a. a. O. I 104.

[44] Heymann a. a. O.

[45] A. a. O.

[46] Felder, Die Ideale des hl. Franziskus[2] 21—40.

[47] Delaville de Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem I 95.

[48] A. a. O. 102 (JL 7823).

[49] A. a. O. 66.

[50] JL 9930.

[51] Tangl a. a. O. 246 sq.

[52] L. c. 247 n. 1, 2.

[53] L. c. n. 12, 13.

[54] L. c. 248 n. 17.

[55] L. c. 247 n. 10.

[56] JL 10807a. Prutz, Malteserurkunden 858. Migne 200, 690.

[57] Hüfner a. a. O. AKKR Bd. 87 (1907) 270 f. Direkt spricht der Verfasser freilich nur von den Hospitalitern; das Gesagte gilt jedoch auch für die Templer.

[58] Schreiber a. a. O. 99.

[59] Tangl a. a. O. 245 n. 17. Über die Deutschherren siehe 249 n. 3.

[60] C. 9. Hefele, KG V² 713.

[61] Hüfner a. a. O. 274. Dort ist auch weitere Literatur verzeichnet.

[62] Hüfner a. a. O. 467 f.

[63] Heimbucher, Die Orden und Kongregationen I 449; II 6.

[64] „Ego enim pro me volo hoc privilegium a Domino, ut numquam ab homine aliquod habeam privilegium, nisi omnibus reverentiam facere et per obedientiam sanctae regulae plus exemplo quam verbo convertere universos." Speculum perfectionis c. 50. Editio Sabatier p. 86.

[65] „Per humilitatem maluit vincere quam per iudicii potestatem." Chronica fr. Jordani (ed. Boehmer) p. 13.

[66] L. c.

[67] Redersdorff, Die Schriften des hl. Franziskus von Assisi 86.

[68] Vgl. dazu Blumenstock a. a. O. 122.

[69] „Ut ... Dioecesani locorum et alii, in quorum Parochiis loca ipsa consistunt, iustam non habeant materiam murmurandi; praesentium tibi auctoritate mandamus, quatenus huiusmodi fundos in ius et proprietatem Ecclesiae Romanae nomine ipsius recipias, et Ecclesias construendas in ipsis soli Apostolicae Sedi subesse decernas; ita quod nullus Dioecesanus . . . in eis possit ius aliquod vendicare; quamdiu quidem fuerint sine possessionibus, decimis, mortuariis, per quae solet locorum Dioecesanis et aliis Ecclesiarum Praelatis praeiudicium generari." BF 1 p. 1 sq.

[70] „Si vero eas in futurum habere contigerit possessiones . . . nolumus ipsos Dioecesanos, vel alios huiusmodi exemtionis praetextu iure canonico defraudari." L. c. 2.

[71] L. c. 3.

[72] L. c. 15 (P 7108).

[73] L. c. 74 sq. Vgl. dazu AFH VI (1913) 385 sq.

[74] „Non desunt plerique tam Ecclesiarum Praelati, quam alii, qui coeca cupiditate seducti propriae aviditati subtrahi reputantes . . . quietem ipsorum multipliciter inquietant. Volunt namque contra Regulam a Sede Apostolica approbatam et sui Ordinis instituta ipsis invitis eorum confessiones audire." L. c. „Quocirca mandamus, quatenus universi et singuli a praenotatis gravaminibus desistatis subditos vestros (ecclesiastici Praelati) ab huiusmodi arctius compescendo." C. 16, 17 X. de excess. Praelat. V 11.

[75] BF I 235.

[76] „Quod cum quidam ex Praelatis Ecclesiarum, qui, sicut accepimus, vos sibi devotos inveniunt . . . novam consuetudinem inducere molientes, a vobis obedientiam exigunt manualem. Nos id arbitrantes incongruam et reputantes indignum, ut nullus ex Praelatis eisdem absque mandato Sedis Apostolicae speciali a vobis dictam obedientiam manualem praesumat exigere, auctoritate praesentium districtius inhibemus." L. c. I 291.

[77] C. 10. Hefele KG V^2 1123; c. 1 de priv. V 7 in VI°. Wadding Annales III^2 115.

[78] BF I 369 sq. (P 11746).

[79] „Paulo ante commotus quibusdam ex causis, quas mox subiicimus, et excitatus falsis suggestionibus Parisiensium, tunc Mendicantibus invisorum, propter lites quas supra retulimus, revocaverit optima quaeque illorum privilegia et multa statuit universis Ordinibus derogantia." Wadding l. c. ad annum 1254 n. 2. Vgl. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter II 362, 393.

[80] BF II 3.

[81] Seit 1257. „Eine der ersten Arbeiten des Neuerwählten scheint die Abfassung der nach dem Kapitel von Narbonne benannten Generalkonstitutionen zu sein." Ehrle, Archiv für Lit. und K. G. VI (1892) 33.

[82] BF II 298 (P 17356); Bull. Rom. et Taur. III 736. Siehe die Bulle in extenso als Anhang I. S. 126 ff.

[83] Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, Archiv für Lit. und K. G. VI 33.

[84] Cod. Vatic. 7339 ff. 114a bis 115b. Ehrle a. a. O.

[85] Ehrle a. a. O. 43. Bonav. l. c.

[86] A. a. O.

[87] Chronica Fratris Nicolai Glassberger, Analecta Franciscana II 86.

[88] Ehrle a. a. O.

[89] BF III 19.

[90] Holzapfel, Geschichte des Franziskanerordens 648 f.

[91] BF II 509; IV 517. Acta Ordinis Minorum IV 88, 103, 122.

[92] Litterae Encyclicae Mag. Generalium, Monum. O. Fr. Praed., tom. V p. 46, 52 (cf. p. 21), tom. VII, f. I. p. 12 sq.

[93] Ehrle, Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fratizellen, in Archiv für Lit. und K. G. I. II. III. Angelus de Clarino, historia septem tribulationum ordinis Minorum, ed. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters, 2. Teil, München, Beck 1890. Vgl. auch Speculum perfectionis, ed. Sabatier und Arbor vitae crucifixae Iesu Ubertini de Casali, größtenteils enthalten in der Forschung von Ehrle, Zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne, Archiv für Lit. und K. G. III 1—195. René de Nantes, Histoire des Spirituels, Louvain, Belgique 1909.

[94] BF III 19 (P 19280); Bull. Rom. ed. Taur. III 736.

[95] Sie betreffen besonders die Wahlen der Obern und das Amt der Lektoren.

[96] BF III 24. Vgl. II 302.

[97] In England hatte Erzbischof Johannes Peckham mit dem Zisterzienserabt von St. Alban einen harten Kampf auszufechten. Regesta Joannis Peckham I 246.

[98] Hefele KG VI^2 70, 84, 85, 114, 177, 182. Paulus, Welt- und Ordensklerus 20.

[99] BF IV 17 (P 22697).

[100] „Quia nonnulli, qui haesitare se asserunt, ubi non est aliquatenus haesitandum, dum in malignitatis astutia in dubium revocare conantur, utrum vos et Ordo vester exemtionis privilegio gaudeatis et an iuris et proprietatis Beati Petri ac etiam a cuiusvis alterius iurisdictione prorsus exempti; et tam in spiritualibus,

quam in temporalibus, quorum vobis usum habere licet, immediate subiecti Sedi Apostolicae existatis; quantumcunque vobis et eidem Ordini per diversos praedecessores nostros Romanos Pontifices super his plane, sicut asseritis, sit provisum: Nos vestrae et eiusdem Ordinis providere quieti, paternae sollicitudinis studio intendentes; sicque volentes super hoc omnem dubitationis, ambiguitatis et querelae materiam funditus amputare, ne quis vos et eundem Ordinem super exemtione huiusmodi ac aliis vestris et ipsius Ordinis libertatibus et immunitatibus quibuscunque vobis et ab eis ab Apostolica Sede concessis impugnare valeat, vel quomodolibet molestare: Vos et Ordinem ipsum a cuiusvis alterius iurisdictione omnimoda prorsus eximimus de gratia speciali, decernentes, vos et eundem Ordinem immediate Sedi subiacere praedictae, Ecclesias vero et Oratoria, Domos, loca, libros, utensilia et alia mobilia et immobilia, quorum usum habetis ex licito, cum ceteris quoscumque modo pertinentibus ad praedicta et aliquod praedictorum, in ius et proprietatem Beati Petri apostolica auctoritate suscepimus; illis ex eis dumtaxat exceptis, in quibus expresse donatores seu translatores sibi proprietatem et dominium consisterit reservasse.

Praeterea Ecclesias, Oratoria, Domos et loca praedicta, quae tenetis et inhabitatis et tenebitis et inhabitabitis in futurum, dum et quoties vos illa tenere et inhabitare contigerit, esse omnino exempta, decernimus, nulloque medio Sedi memoratae subesse.“ BF IV 17.

101 Vgl. die oft angeführten Bücher von Schreiber und Blumenstock.

102 BF IV 370 (P 24212, 24213).

103 L. c. V 19 (P 25414).

104 C. 10 de privil. V 7 in VI°.

105 Hefele, KG VI² 529. Etudes Franciscaines XXXVI (1924) 499 f.

106 Elter, Un ouvrage inconnu de Hervé Nédellec, Gregorianum IV (1923) 211—240.

107 Fratris Richardi de Mediavilla, Quaestio disputata de privilegio Martini Papae IV., ed. Ferdinand Delorme. Als Appendix II enthält diese Veröffentlichung eine „Quaestio quodlibetalis anonyma“, welche unsere Frage berührt.

108 Archiv für Lit. und K. G. IV (1888) 420. Hefele, KG VI² 533.

109 Hefele VI² 552. Cap. un. de excess. praelat. V 6 in Clem.

110 Hefele a. a. O. C. 1 de excess. privilegiatorum V 7 in Clem.

111 Hefele a. a. O. 546. C. 2 de excess. privil. V 7 in Clem.

112 Vgl. Schreiber a. a. O. I 29 f.

Zweites Kapitel.

1 Hefele a. a. O. V² 706; c. 34 C. XVI q. 1; vgl. C. X q. 1.

2 Synode zu Karthago i. J. 535. Hefele a. a. O. 760. Thomassin l. c. L. I. P. III 13 n. 10.

3 „Non possumus non uno saltem verbo perstringere, quod privilegia haec omnia inculcant, execrandae quorundam Episcoporum Simoniacorum avaritiae infamia impulsos fuisse Episcopos Regesque, ut haec privilegia largirentur. In illis enim id observatum est, iuberi Episcopos, ut deinceps Ordines conferant, instituant Abbates, Chrisma consecrent, oleumque sacrum suppeditent gratis.“ Thomassin l. c. l. III 29 n. 13.

[4] Ob im Privileg, das an Bobbio (oben S. 2) ausgestellt worden ist, das freie Wahlrecht des Konsekrators enthalten war oder nicht, dürfte schwer festzustellen sein. Wir werden bald sehen, daß Bobbio sich später dieses Vorrechtes nicht erfreute.

[5] C. 8 der Synode von Tours (567), Hefele III² 27; c. 3 d. S. von Braga (572), a. a. O. 29; c. 5 d. S. von Rom (595), a. a. O. 58; c. 1 d. S. von Barcelona (599), a. a. O. 59; c. 8 d. S. von Toledo (675), a. a. O. 116.

[6] Harttung a. a. O. 281. Er zitiert als Quelle: Brower, Fuldens. Antiq. p. 225.

[7] Vgl. oben S. 2.

[8] „Ordinationes vero, quas petierit abbas, vel ipsi fratres, vel ecclesiarum consecrationes, vel altaris benedicionem, chrismatis quoque oleique sanctificationem prout petierint abbas et loci illius habitatores, non moretur praestare" (civitatis episcopus). Migne 119, 848.

[9] Vgl. oben S. 3.

[10] Hefele II² 509.

[11] A. a. O. IV² 680. Hessel, Cluny und Mâcon, Zeitschrift für Kirchengeschichte XXII (1901) 522. Schreiber a. a. O. I 176. Egger Bon., Geschichte der Kluniazenserklöster in der Westschweiz, S. 86.

[12] Schreiber a. a. O. 172.

[13] JL 5875, 5892, 6063, 8208.

[14] Robert, Bullaire du Pape Callixte II, Paris 1901, II 125 (JL 7024).

[15] JL 6842.

[16] Migne 200, 75 (JL 10504).

[17] Schreiber a. a. O. 174.

[18] Migne 200, 78.

[19] Schreiber a. a. O. 174.

[20] JL 5837, 6513, 9857.

[21] Schreiber a. a. O. 177.

[22] A. a. O. 178.

[23] Hefele a. a. O. V² 381.

[24] Vgl. die Bullen in „Privileges de l'Ordre de Cisteaux". Migne 200, 671. Wilkes, Die Zisterzienserabtei Himmerode S. 79 f., 85 f.

[25] Wilkes a. a. O. 80 f.

[26] JL 9930. Delaville de Roulx, Cartulaire de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem I 173.

[27] Durch die schon angeführte Bulle „Omne datum optimum" v. J. 1163. Sie wurde zehn Jahre später bestätigt. Migne 200, 919 (JL 12241).

[28] Tangl a. a. O. 244 n. 45.

[29] A. a. O. XXXII.

[30] A. a. O. XXXVI.

[31] A. a. O. XLV.

[32] „Pro consecratione vero altarium vel ecclesiarum sive pro oleo sancto vel quolibet ecclesiastico sacramento nullus a vobis sub obtentu consuetudinis vel alio modo quicquam audeat extorquere, sed hec omnia gratia vobis episcopus dioecesanus impendat. Alioquin liceat vobis quemcumque malueritis catholicum adire antistitem gratiam et communitatem apostolice sedis habentem, qui nostra fretus auctoritate vobis quod postulatur, impendat." L. c. 231 n. 15.

[33] A. a. O. 232 n. 11.

[34] A. a. O. 241 n. 8. BF I. 394.

[35] „Consecrationes vero altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad ordines fuerint promovendi, a dioecesano suscipiatis episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et ea vobis gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere. Alioquin . . ." Tangl a. a. O. 240 n. 8.

[36] A. a. O. 245 n. 16.

[37] A. a. O. 248 n. 17.

[38] A. a. O. 249 n. 18.

[39] „Chrisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad ordines fuerint promovendi, a dioecesano suscipietis episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam et communionem sacrosancte Romane sedis habuerit et ea vobis voluerit sine pravitate qualibet exhibere". L. c. 233 n. 10. Cf. 236 n. 10.

[40] Migne, 200, 673.

[41] Vgl. die oben zitierten Formeln.

[42] C. 966 C. J. C. und dessen Fontes.

[43] C. Dilecto Filio Priori Fratrum Praedicatorum Senen. Salutem et Apostolicam Benedictionem. Minister Fratrum Minorum de Colle Volaterranae Dioecesis nobis humiliter supplicavit, ut, cum Consilium, Potestas et Commune ipsius Castri quemdam locum Religioni aptum sibi pia liberalitate concesserint, gratia Oratorium construendi, sibi primarium lapidem concedere dignaremur. Quia vero ad cultum Divini nominis ampliandum favorabiliter nos convenit exhiberi, sibi postulatum lapidem concedentes discretioni tuae per Apostolica Scripta mandamus, quatenus ipsum in praedicto loco nomine nostro ponas. Datum Perusii V. Nonas Martii, Pontificatus Nostri Anno secundo." BF I 49 sq. Wadding, Annales ad annum 1235, n. 36.

[44] „Nemo Ecclesiam aedificet antequam Episcopus civitatis veniat et ibidem crucem figat, publice atrium designet . . ." C. 9 D. 1, de consecr.

[45] „Dilectis Filiis Fratribus Ordinis Minorum in terra Saracenorum et Paganorum proficiscentibus. Pro zelo fidei Christianae . . . praesentium vobis auctoritate concedimus, ut valeatis . . . ad unitatem fidei Christianae cupientes . . . Ecclesiae sacrosanctae filiis aggregare, aggregatos insignire charactere clericali." BF I, 102 (P 9196, 9197). Wadding, Annales II² 318 n. 7.

[46] C. 1 § 9 (Isid. Hisp.?) D. XXV; c. 24 § 1 (Hier.) D. XCIII.

[47] C. 11 X. de aet. et qual. et ord. praefic. I. 14.

[48] Hinschius, System des kath. Kirchenrechtes I 82 Anmerk. 7.

[49] Vgl. Grentrup, Ius missionarium I 88.

[50] A. a. O. 22.

[51] BF I 269 (P 10763).

[52] „A Catholicis insuper Patriarchis, Archiepiscopis et Episcopis Ordines et alia Ecclesiastica Sacramenta suscipere" (valeatis) BF I 270.

[53] „Vestes sacerdotales, Altaris Pallas et Corporalia per eos, qui Presbyteri sunt ex vobis, cum necesse vobis fuerit, benedicere, ubi Catholicorum Episcoporum copia non habetur; necnon alia facere, quae ad Dei gloriam, animarumque alutem videantur pro loco et tempore pertinere." L. c.

[54] „Attendentes igitur, quod eiusdem Ordinis Fratres de locis ad loca ipsius Ordinis saepius transmittuntur; propter quod stabilem et perpetuam in certis et determinatis eiusdem Ordinis domibus non faciant mansionem; considerantes etiam, quod bonos et idoneos ac approbatos a vobis Fratres facitis ad Ordines promoveri, vestris supplicationibus inclinati, ut liceat vobis ordinandos Fratres eiusdem Ordinis quibuscunque malueritis Catholicis Pontificibus communionem et gratiam praedictae Sedis habentibus praesentare, ipsisque Pontificibus praesentatos a vobis Fratres sine qualibet examinatione per eosdem Pontifices facienda, et absque omni promissione vel obligatione ipsorum ordinandorum Fratrum ad Ordines promovere; vobis et Ordini vestro auctoritate praesentium indulgemus." BF II 79.

[55] BF I 360, II 285.

[56] BF II 79 (P 16063).

[57] Ripoll, Bull. Praedic. I p. 349 n. 179.

[58] BF II 114.

[59] Vgl. oben S. 7 Anm. 37.

[60] Oben S. 14 und Anhang I.

[61] Oben S. 26.

[62] Die Dominikaner erlangten das Privileg am 25. Nov. 1285. Ripoll, Bull. Praedic. II p. 9 n. 7.

[63] „Ex parte vestra fuit propositum coram Nobis, quod . . . Dioecesani locorum in Ecclesiis seu Oratoriis, quae de novo vultis construere, primarium lapidem ponere, et constructa consecrare, ac Coemeteria vobis iuxta Ecclesias et Oratoria praedicta benedicere denegant pro suae libito voluntatis. Alioquin vero Dioecesanorum ipsorum, cum ad Ecclesias et loca vestra pro praemissis exequendis accedunt, propter evectionem et personarum multitudinem, quas secum ducunt, gravant vos non modicum in expensis. Quare Nobis humiliter supplicastis, ut providere vobis super hoc paterna sollicitudine curaremus. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati devotioni vestrae auctoritate praesentium indulgemus; ut si Dioecesani praedicti a vobis humiliter requisiti huiusmodi lapidem in praedictis Ecclesiis vel Oratoriis ponere, ac Ecclesias vel Oratoria praedicta ac etiam Altaria vestra consecrare et Coemeteria benedicere denegaverint; vel id facere ultra quattuor menses distulerint: vos per quoscunque malueritis Episcopos gratiam et communionem Apostolicae Sedis habentes praemissa recipere libere valeatis. Nulli ergo . . ." BF III 555 sq (P 22352).

[64] Oben S. 27.

[65] „Cum nullus Clericum parochiae alienae praeter superioris ipsius licentiam debeat ordinare: superior intelligitur in hoc casu Episcopus, de cuius dioecesi est, is, qui ad ordines promoveri desiderat, oriundus, seu in cuius dioecesi beneficium obtinet Ecclesiasticum, seu habet (licet alibi natus fuerit) domicilium in eadem inferiores quoque Praelati, Religiosi vel alii, nisi eis, quod nos Clericos aut subditos possint, a quo voluerint Episcopo, facere ordinari, a Sede Apostolica specialiter sit indultum, vel Officialis Episcopi (cum ad hoc se ipsius officium non extendat), huiusmodi nequeunt licentiam impartiri. Episcopo autem in remotis agente, ipsius in spiritualibus Vicarius generalis vel sede vacante, Capitulum, seu is, ad quem tunc temporis administratio spiritualium noscitur pertinere, dare possunt licentiam ordinandi." C. 3 de temp. ord. et qual. ord. I 9 in VI°.

Es dürfte nicht ohne Belang sein, jene Urkunde zu erwähnen, durch welche um 1300 der Bischof von Poitiers, ein Franziskaner, einem abwesenden Kanoniker die Erlaubnis erteilt, von einem beliebigen katholischen Bischofe die Weihen zu empfangen. Das Dokument befindet sich im Stadtarchiv zu Brügge und hat folgenden Wortlaut: „Frater Galterus, permissione divina Pictavensis episcopus, venerabili viro magistro Richardo de Post-Allam, canonico ecclesie Pictavensis, salutem in Domino. Quia in remotis agentes, ut (pote) in Curia Romana, ad nos pro suscipiendis ordinibus accedere commode non potestis, ut a quocunque archiepiscopo vel episcopo, dum tamen catholico et sedis apostolice graciam obtinente, omnes ordines minores et maiores, non sacros et sacros, statutis ad hoc temporibus rite recipere valeatis, ipsis conferendi, vobisque suscipiendi, vobis tenore presencium licenciam concedimus specialem.“ AFH VII (1914) 258.

[66] Oben S. 31.

[67] „Item fratres pro ordinibus suscipiendis non petant vel portent dimissorias ab ordinariis; nec custodes nec gardiani vel eorum vicarii in litteris quas pro ordinandis fratribus scribunt Prelatis, scribant obedienciam eisdem, sed magis, si nolunt aliter ordinare, custodes collocent fratres illos in alia diocesi et eciam in alia custodia, auctoritate ministri in casu isto, et revocent ordinatos. Procurent custodes copiam privilegii de fratribus ordinandis, sub sigillo auctentico, ut episcopis ostendatur.“ AFH VII (1914) 494.

[68] Hinschius a. a. O. I 4 ff.; III 212 ff.

[69] Die Bulle „Regimini universalis Ecclesiae“ von 1474 wird gewöhnlich „Mare Magnum“ und jene andere „Sacri Praedicatorum et Minorum Fratrum Ordines“ von 1479 die „Bulla aurea“ genannt. Wadding, Annales XIV² 99, 224. J. Baptista De Lezana, Summa Quaestionum Regularium, T. V. P. I. 147 sq. Holzapfel, Geschichte des Franziskanerordens 134.

Drittes Kapitel.

[1] Erwähnter Gesetzesunterschied liegt der 1. Quästion zugrunde. Die Glosse bemerkt unter anderem dazu: „Est autem lex dioecesana qua episcopus recipit cathedraticum, tertiam scilicet vel quartam partem decimationum secundum diversas consuetudines, et qua vocat clericos ad synodum vel exequias. Lex iurisdictionis est qua episcopus potest clericos ordinare, altaria et ecclesias et virgines consecrare, corrigere, suspendere, cognoscere de causis civilibus et criminalibus et generaliter ad suam iurisdictionem pertinet omnia sacramenta conferre.“ Decretum Gratiani, Lugduni 1584 pg. 880.

[2] Hefele, a. a. O. II² 706.

[3] Es scheint wahrscheinlich, daß das Wort „basilica“ ursprünglich in der Rechtssprache „Altar“ bezeichnete und später wegen der engen Sachverbindung im Sinne von Kirche genommen wurde. Tatsächlich kennt das „Glossarium Novum ad Scriptores Medii Aevi“ von Carpen freilich einer Schrift des 14. Jahrhunderts. Cf. ibidem s. v.

[4] Stutz, Die Eigenkirche, passim. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, S 134 ff., 153.

[5] Schreiber a. a. O. II ff. Vgl. dessen Register.

[6] C. 16, 17, 20 C. XVI q. 7.

[7] C. 16 X. de iure patronatus III 38.
[8] Vgl. c. 1450 C. J. C.
[9] C. 15 der Synode von London 1102, Hefele a. a. O. V.[2] 269; c. 12 der Synode von London 1138, a. a. O. 437.
[10] C. 21, a. a. O. 269.
[11] Schreiber a. a. O. II 2.
[12] A. a. O. II 6.
[13] Pflugk-Harttung, Acta Romanorum pontificum inedita III 185. Vgl. Schreiber a. a. O. II 6.
[14] JL 11523.
[15] Manrique l. c. I 432.
[16] Pflugk-Harttung l. c. III. 199. Hüfner a. a. O. AKKR 87 (1907) S. 85.
[17] Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens S. 45.
[18] A. a. O. 65.
[19] „Concedimus, ut in Grangiis et locis vestris, quae adeo distant ab Ecclesiis Parochialibus, quod ad eas pro audiendis divinis officiis non possitis commode habere recursum, liceat vobis, dummodo Parochiani earumdem Ecclesiarum non intersint, divina eadem celebrare sine iuris praeiudicio alieni". Privilèges de l'Ordre de Cisteaux 46.
[20] Schreiber a. a. O. II 18.
[21] Zum Beispiel Migne 200, 934.
[22] Hefele V[2] 15.
[23] Migne 200, 1024.
[24] Schreiber a. a. O. II 22.
[25] „Capella" (capa) bezeichnete ursprünglich eine Art Rock oder Mantelkapuze. Bekannter wurde der Ausdruck, seitdem man das vielverehrte Kleid des hl. Martin von Tours so nannte. Bald hieß man aber auch das Häuschen, in welchem der hl. Rock aufbewahrt wurde, „Capella s. Martini", woher nach und nach verschiedene, gewöhnlich kleinere Gotteshäuser, im Gegensatz zu den Pfarrkirchen, Kapellen genannt wurden. Du Cange l. c. s. v. In den Dekretalen dürfte ein fest umschriebener, eindeutiger Sinn für Capella erst spät aufgetreten sein. Vgl. c. 33 X. de praeb. III 5; c. 25 X. de iure patr. III 38; c. 16 X. de priv. V 33; besonders X. de capellis Monachorum III 36. — Daneben besaß „Capella" jedoch noch verschiedene andere Deutungen. Vgl. Hinschius a. a. O. IV 311 Anm. 4. Braun, Liturgisches Handlexikon, Regensburg, Pustet 1922, s. v. Noch im 13. Jahrhundert kommt „Capella" im Sinne einer kapuzenartigen Kopfbedeckung vor, wie wir der Chronik Salimbenes, S. 32 ed. Parm. entnehmen.
[26] Schreiber a. a. O. II 24 ff., 28 ff.
[27] A. a. O. 30.
[28] C. I X. de novi operis nunc. V 32.
[29] Hinschius a. a. O. VI 306 ff.
[30] A. a. O.
[31] A. a. O. 310.
[32] Schreiber a. a. O. II 32; JL 13378.
[33] JL 6080.
[34] C. I de verb. sign. V 12 in VI°.
[35] Migne 200, 1028 (JL 12504).

[36] Cartulaire de l'Ordre des Hospitaliers II pg. 63.

[37] Tangl l. c. 245 n. 18, 247 n. 4, 249 n. 19.

[38] „Indulgemus, ut in terris . . . quas vos ipsi eisdem auferre poteritis Saracenis, villas et castra vobis edificare liceat, ecclesias, oratoria et cimiteria fabricare ad opus hominum morantium in eisdem. Statuentes insuper, ut praedicta omnia sub apostolice sedis et nostra protectione consistant". Cartulaire II p. 207.

[39] „Quum fratres vadant ad aliquam civitatem, ubi locum non habent et inveniunt aliquem, qui velit eis dare tantam terram, quod possint locum aedificare et ibi habere hortum et omnia necessaria, primo debent considerare quanta terra sufficiat eis attendentes semper paupertatem et bonum exemplum, quod tenemur in omnibus exhibere . . . Considerata ergo terra fratribus necessaria pro loco, deberent ire ad episcopum civitatis et dicere ei: Domine, talis homo vult nobis dare tantam terram amore Dei et pro salute animae suae, ut possimus ibi locum aedificare. Unde ad vos recurrimus primo, quia estis pater et dominus animarum totius gregis vobis commissi et nostrorum omnium fratrum, qui morabantur in loco isto; volumus ergo cum benedictione Dei et vestra ibi aedificare". Speculum perfectionis ed. Sabatier, Collections des documents pour l'histoire religieuse et littéraire du Moyen-Age, Paris, Fischbacher 1898 p. 23.

[40] Revue Mabillon 1925 p. 305.

[41] „Auctoritate vobis praesentium indulgemus, ut in Ecclesiis, si quas vobis habere contigerit . . ." BF I 9 (P 6808).

[42] L. c. I 20 (P 7325). Vgl. die ähnlichen Bullen späteren Datums a. a. O. I 42, 99.

[43] L. c. I 41.

[44] Eccleston, De Adventu Fratrum Minorum in Angliam 25.

[45] L. c. XXI.

[46] „Unde Cantuariae contulit eis aream quandam et aedificavit capellam satis honestam" l. c. 25. „Capellam vero aedificavit propriis sumptibus . . ." l. c. 26. „In primis capellam, quae postmodum facta est magna pars chori, construxit eis dominus Willelmus Joyner" l. c. 162.

[47] „Cum Ecclesiarum Prelati, maxime qui maiori praeeminent dignitate, sint super specula Domini gregis constituti; cogitare eis convenit sollicitudine quanta possunt, qualiter praesentis vitae vigilias in curam gregis sibi crediti eos oporteat custodire, obviando vitiis, quae animarum dignoscuntur profectibus obviare; et multitudo virtutum germina, quae animabus eis commissis fructum vitae perpetuae valeant germinare. Hinc est, quod nos Ioannes, Dei gratia Arelatensis electus, credens firmiter Ordinem Fratrum Minorum ad illuminationem fuisse gentium institutum, ob multiplex commodum animarum et in remissionem peccatorum nostrorum praedicto Ordini Fratrum Minorum, et tibi fratri Bonaventurae Ministro eiusdem Ordinis in Provincia, donamus et concedimus licentiam aedificandi ecclesiam, statuendi cimiterium ad opus Fratrum eiusdem Ordinis, et construendi domos, et alia quae eisdem fratribus placuerint faciendi in terra quam ad haec facienda ipsis contulit Petrus Bastonus. Et hoc quamdiu idem Ordo et Fratres in eodem loco morantes regulam a beato Francisco Ordini Fratrum Minorum datam et concessam a domino Honorio summo Pontifice observabunt; et quamdiu per eosdem Fratres iura ecclesiae Castri Sallonis non fuerint diminuta. Si vero aliquo casu contingeret praedictam Regulam

relaxari, sive in calceamentis sine causa necessaria deferendis, sive in possessionibus et proprietatibus obtinendis, sive in aliis quae dictis fratribus per dictam regulam sunt interdicta; vel si contingeret ipsos fratres ad aliquod ius ecclesiae se extendere sine prioris licentia speciali; praedictam concessionem nostram vel licentiam volumus esse irritam et inanem, nec habere aliquam firmitatem. Et quoniam sigillum proprium non habemus, cum nondum pallium fuerimus assecuti, huic instrumento bullam Arelatensis capituli praecipimus apponendam. Actum hoc in castro Sallonis, in camera aulae veteris domini Archiepiscopi, praesentibus testibus ad hoc vocatis . . ." AFH VII (1907) 248.

[48] L. c. 249.

[49] L. c. 251.

[50] BF I 538 c. Wadding l. c. III² 223, 290.

[51] C. 25 X. de iure patr. III 38. Hinschius a. a. O. IV. 311 Anm. 6.

[52] Felder, Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden 426, 445.

[53] Hinschius a. a. O. IV. 308 f.

[54] A. a. O. 310.

[55] „Cum tamquam veri et fideles Christi Ministri elegeritis vobis in domo Domini mansionem, dignum esse credimus, ut habitacula vestra inter alias Venerabiles Congregationes Fidelium statuamus. Hinc est igitur, quod vestris supplicationibus inclinati praesentium auctoritate decernimus, ut Ecclesiae vestrae omnes, ubi conventus existunt, Conventuales vocentur; Vobis nihilominus licentiam concedentes, ut in ipsis Ecclesiis ad opus Fratrum et Familiae vestrae habere libere Coemeteria valeatis." BF I 538 (P 13945). Bull. Rom. ed. Taur. III 542.

Ähnliche Fälle sind auch in anderen Orden bezeugt. So lesen wir in einer Bulle an die Karmeliter aus dem Jahre 1267: „Oratoria locorum huiusmodi, in quibus vestri Ordinis Collegium habebatis, in Ecclesias commutare." BF III 118.

[56] Vgl. Fagnani, Commentarium in Decretalia ad c. 27 X. de cens. III 39, n. 2, 3. Hinschius a. a. O. IV. 318 Anm. 1.

[57] BF II 12, 41, 129, 136, 137, 141, 142, 143, 153, 174, 176, 179, 185, 222.

[58] L. c. II 41, 101, 222. Vgl. auch Regesta Ioan. Peckham III 983.

[59] „Renunciantes etiam omni iuri, quod quondam Ecclesia nostra habuit in praedicta Ecclesia, hortis et possessionibus eidem adiacentibus tam ex lege dioecesana, quam iurisdictionis: reservata tamen nobis Processione in die Festivitatis Beati Marci Evangelistae." BF II 13.

[60] „Parochiam autem et Parochianos eiusdem Ecclesiae Sanctae Mariae annectere et deputare procures." l. c. II 328. Cf. quoque II 330, IV 398.

[61] BF II 37, 41, 75, 119 usw.

[62] Gewöhnlich durfte in der Umgebung von 300 Schritten (intra 300 passus) kein neues Kloster und keine neue Kirche errichtet werden. BF II 119, 122, 142, 223. Später kamen die Distanzvorschriften in der Formel vor: „distet 300 cannis ab alio." BF III 27, 59. Canna (Schilfrohr), Rohr, Rute, ist ein Maß, das zum Messen von Tuch, Ackerland oder Straßen usw. verwandt wurde. Du Cange s. v.

[63] „Ecclesiae" vgl. z. B. BF III 43, 100. „Ecclesia vel Oratoria" BF 23, 220, 551. „Capella" BF IV 357, V 168, 180.

[64] C. 4 V 7 de privil. in VI°.

[65] „Hinc est, quod Nos vestrae providere quieti et malignorum malitiis

obviare volentes, ut nullus de cetero Ecclesias aut loca vestra ausu temerario praesumat infringere, aut in illis violentiam damnabilem exercere auctoritate praesentium districtius inhibemus: illi vero qui divini nominis postposito timore secus facere praesumpserint, ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, a qua non possunt absolvi nisi per Sedem Apostolicam vel per Conservatores ab eadem vobis aut eidem Ordini deputatos" BF III 15 (P 19240).

[66] BF III 59 (P 19455).

[67] „Verum quia quod ad pacem vestram et praedictorum Fratrum et Ordinum provisum fuerat, non solum vobis sed etiam multis aliis, qui in praedictum diffusum cannarum spatium in huiusmodi ordinatione ac inhibitione contentum, quasi ab omnibus etiam sollemnibus civitatibus inveniebantur excludi, ad scandalum cessisse comperimus, diversis propterea litigiorum materiis suscitatis: Nos insuper his cum Fratribus Nostris deliberatione praehabita, huiusmodi spatium de ipsorum Fratrum consilio restringentes, ipsum ad centum et quadraginta Cannas duximus reducendum" BF III 158. In den Regesten J. Peckhams finden wir zwar um das Jahr 1282 das Distanzmaß vom 150 Ruten, I 365.

[68] „Esset distantia centum quadraginta cannarum per aream mensurandarum inter oratoria utrorumque." Registrum III 946.

[69] „Dum solicitate considerationis indagine perscrutamur, quod Rex ille munificus, qui dat affluenter et non improperat; quique personas et loca Fidelium donis prosequitur, gratiis praevenit, attollit honoribus iuxta suae inscrutabilis beneplacitum voluntatis, Civitatem Assisii multipliciter honoravit, gloriosa Beatorum Francisci Confessoris et Clarae Virginis corpora in ea benignius collocando: Dum etiam sedulo intra pectoris claustra revolvimus, quod vos mundanis opibus derelictis, quae, cum blandiuntur, illudunt, extremae paupertatis amplectentes insignia, victum vobis piae mendicitatis studio vendicatis; quodque nonnullae aliae Ordinum diversorum personae sibi per eleemosynam necessaria vitae quaerunt; vestri libenter statui providemus, ut eo commodius divinis insistatis obsequiis, quo status ipse uberiori fuerit tranquillitate suffultis, ac per habitatores Civitatis eiusdem, quorum erga praedictos Fratres noscitur fervere devotio, vestris contingat abundantius necessitatibus subveniri. Inde fit, quod nos Apostolica auctoritate statuimus, et etiam ordinamus, ut nulli omnino Mulierum mendicantium vel non mendicantium, seu aliarum quarumlibet, aut Religiosorum mendicantium Ordini liceat Oratorium, Monasterium, Ecclesiam, vel locum religiosum in civitate praedicta, vel eius suburbiis, seu etiam extra ipsam infra ducentarum cannarum spatium quocunque modo habere: Quodque nullus paenitus de Ordinibus non mendicantibus possit in civitate ac suburbiis memoratis, seu extra illa infra praedictum spatium Oratorium, Monasterium, Ecclesiam vel religiosum locum de novo acquirere, sive construere, vel aedificare." BF IV 16 sq (P 22694). Vgl. BF III 40 (P 19392).

[70] Lambermond, Der Armutsgedanke des hl. Dominikus und seines Ordens. S. 19. Nach L. wäre anfänglich der Bettel bei den Dominikanern sogar mehr geübt worden als bei den Franziskanern.

[71] Chronica Fratris Salimbene O. F. M. Monum. Germ. XXXII 254.

[72] „Cum ex eo, quod Praedicatores et Minores et Religiosi alii Mendicantes in Civitatibus, Castris, Villis aut aliis locis ad habitandum domos vel loca suscipiunt, seu olim suscepta dimittunt, se ibidem ad alia transferentes, diversa

scandala quandoque proveniunt, et frequenter clamores ad Sedem Apostolicam perferantur: Nos super hoc providere volentes hoc perpetuo prohibemus edicto, ne deinceps aliquis, vel aliqui de praedictis, quibuscunque super hoc privilegiis muniti existant, quae ipsis contra tenorem Constitutionis praesentis nullatenus volumus suffragari, in aliqua civitate, Castro, Villa seu loco quocunque ad habitandum domos vel loca quaecunque de novo recipere, seu hactenus recepta mutare, vel ea venditionis, permutationis, donationis aut cuiusvis alienationis titulo quocunque in alios transferre praesumant absque Sedis Apostolicae licentia speciali plenam et expressam faciente de prohibitione huiusmodi mentionem, si secus egerint, irritum decernentes. Per hoc tamen eis, qui vitam duxerint eremiticam seu solitariam eligendam de maiorum suorum licentia, quin cellas, mansiones seu habitacula in eremo, sive locis, ubi non sint hominum habitatio, de propinquo, possint acquirere, ac mutare, non intelligimus interdictum." BF IV 424 (P 24 446).

Für die nach dem Konzil von 1215 approbierten Mendikanten hatte Gregor X. auf der Kirchenversammlung von 1274 ein ähnliches Verbot erlassen. C. u. III 17 de rel. dom. in VI°.

[73] BF V 4 sp.

[74] BF I 360. Vgl. Lemmens, Die Heidenmissionen des Spätmittelalters 2 f.

[75] Lemmens a. a. O. 21 ff. Altaner, Die Dominikanermissionen des 13. Jahrhunderts, in Breslauer Studien zur historischen Theologie Bd. III S. 41 ff., 116 ff.

[76] „Fundandi de novo ibidem Ecclesias et reconciliandi illas, quae sunt casu aliquo profanatae; ac de novo fundatis Rectores idoneos providendi . . . et in eisdem partibus Coemeteria benedicere". BF I 360 (P 11607). Bestätigt durch Alexander IV. im Jahre 1258. BF II 285 (P 17244).

Viertes Kapitel.

[1] Hinschius a. a. O. IV 715, 804. Vgl. Kober, Das Interdikt, AKKR XXI 8, 10.

[2] Wetzer-Welte, Kirchenlexikon VI 820.

[3] C. 17 X. de verb. sign. V 40.

[4] L. c. cap. 20.

[5] Thomassinus l. c. P. II L. II c. 34 n. 9.

[6] Hurter, Innozenz III. Bd. I 348 ff.

[7] A. a. O. II 192.

[8] C. 25 X. de privil. et excess. V 33.

[9] C. 43 X. de privil. V 39. Cf. c. 11 X. de sponsal. IV 1; c. 11 X. de poenit. V 38.

[10] C. 19 de sent. excomm. V 11 in VI°.

[11] C. 24 h. t. in VI°.

[12] Cf. l. V tit. 11 in VI°.

[13] Schreiber a. a. O. I 208.

[14] Delaville de Roulx I 95.

[15] „Si vero generale interdictum in dioecesi factum fuerit, exclusis excommunicatis et clausis ianuis, nihilominus divina officia celebretis." Migne 179, 386 (JL 7926).

[16] „Sancientes etiam, ut propter communia interdicta terrarum, nulla ecclesiarum vestrarum a divinis compellatur officiis abstinere, sed liceat omnibus de ordine vestro, excommunicatis et interdictis eiectis, clausis ianuis, submissa voce, fratribus suis divina celebrare solemnia." Migne 180, 1543 (JL 9600). Henriquez I. c. 53. Auffallend ist freilich, daß das mehrfach zitierte Buch „Privileges de l'Ordre de Cisteaux" diese Bulle von 1152 nicht kennt.

[17] Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens 106.

[18] Migne 200, 580 (JL 11643); 689 (JL 11618). JL 11816, 11892, 12191, 12246, 12531, 13127, 13595, 13596, 14211. Schreiber a. a. O. I 209.

[19] „Verum tamen si generale interdictum terre fuerit in locis prolatis, exclusis excommunicatis et nominatim interdictis, clausis ianuis, absque signorum pulsatione plene divina officia celebretis, dummodo causam non dederitis interdicto." Tangl 246 n. 25; 247, 11; 250, 26—32.

[20] L. c. 232, 20; 233, 9; 240, 12.

[21] Hinschius a. a. O. V 525.

[22] A. a. O. 524.

[23] „Voce ita demissa, quod exterius audiri non possint." C. 11 X. de poenit. V 38.

[24] Hinschius V 525.

[25] A. a. O. V 28.

[26] Felder, Die Ideale des hl. Franziskus². 9 Anm. 4.

[27] Ripoll, Bull. Praedic. I 2 n. 1. Vgl. Lambermond, Der Armutsgedanke des hl. Dominikus 7.

[28] Ripoll l. c. I 15 n. 28.

[29] „Dilectis Filiis Fratri Francisco et aliis Fratribus Minorum Ordinis salutem et Apostolicam Benedictionem. Devotionis vestrae precibus inclinati, auctoritate vobis praesentium indulgemus, ut in Ecclesiis, si quas vobis habere contigerit, cum generalis terrae fuerit interdictum, liceat vobis clausis ianuis, excommunicatis et interdictis exclusis, submissa voce divina officia celebrare." BF I 9 (P 6808).

[30] L. c. I 42, 99, 285.

[31] L. c. 318, 346.

[32] L. c. 408 (P 11994).

[33] L. c. 409a.

[34] Oben S. 53.

[35] C. 24 X. de priv. V 33.

[36] Hinschius a. a. O. V 524 ff.

[37] BF I 537.

[38] Chronica ed. Parm. 25.

[39] BF II 58, 90.

[40] Geschichte des kath. Kirchenrechtes V 525 Anm. 12.

[41] JL 9860.

[42] Hinschius a. a. O. V 28.

[43] „Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et aliis Ecclesiarum Praelatis per Italiam constitutis. Cum igitur per Italiam tales esse nonnulli dicuntur, a quibusdam „Fratres de Poenitentia" nuncupati; discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus vos eos im Ecclesiis vestris, in quibus a Sede Apostolica est concessum generaliter tempore Interdicti huiusmodi, dummodo

ipsi causam Interdicto non dederint; ad divina officia, quae suppressa voce, Interdictis et Excommunicatis exclusis, non pulsatis Campanis et clausis ianuis celebrantur; et Ecclesiastica Sacramenta, necnon sepulturam Ecclesiasticam admittatis." BF I 19.

[44] BF I 71, II 274.

[45] „Cum ex eo, quod religiosi viri fratres Minores in suis recipiunt ecclesiis ad audienda divina officia tempore interdicti fratres et sorores de ordine tertio (quem beatus Franciscus instituit) existentes, qui continentes seu de poenitentia nuncupantur, scandalum aliorum, qui ab his excluduntur, mentibus generetur, censura vilescat ecclesiastica et minoris auctoritatis interdicti sententia reputetur: eisdem fratribus Minoribus districtius inhibemus, ne de cetero aliquem vel aliquos praedictorum (etiamsi super hoc hi vel illi quibuscunque privilegiis existerint muniti; quae ipsis in nullo prorsus quoad hoc volumus suffragari) ad divina in suis ecclesiis tempore interdicti quoquomodo admittant; quod si fecerint, eo ipso excommunicationis sententiae se noverint subiacere, a, qua per alium quam per Romanum Pontificem vel satisfactione praemissa per locorum episcopos (quos auctoritate apostolica fungi volumus in hac parte) absolutionis beneficium nequeant obtinere." BF V 42. Vgl. c. 3 de sent. excomm. V 10 in Clem. Wadding ad annum 1306, suppl. n. 3 et 4.

[46] Prutz, Die geistlichen Ritterorden 170.

[47] P 8055.

[48] P 12397. Ripoll, Bull. Praedic. I 170 n. 169.

[49] „Ut in vestris domibus vobis Servientes in ministeriis opportunis ob vestri gratiam, quam apud Sedem Apostolicam sedulae devotionis vestrae obsequia promerentur, nostrae gratiae munere non reddantur immunes: Nos vestris devotis precibus inclinati, quod si quando in personas vel terras, in quibus residetis, Excommunicationis seu Interdicti sententiam contigerit promulgari; pueri vestris servitiis deputati huiusmodi sententiis obnoxii nullatenus habeantur." BF I 523.

[50] BF II 52 (P 15906).

[51] „Licet vobis concessum existat, ut interdicti tempore ianuis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis, voce submissa, divina celebrare possitis: ad ea tamen aliquos, etiamsi aliunde venerint (nisi super hoc privilegiati existant) recipere nulla ratione debetis. Cum conceditur singulari personae, ut modo praemisso tempore interdicti celebrare valeat, vel audire divina: eius familiares domestici ad audiendum cum ea et celebrandum sibi divinum officium licite admittuntur. Non sic autem in familiaribus alicuius Conventus seu collegii est censendum: illi enim, nisi privilegiati fuerint, admitti non debent. Huiusmodi quoque concessione gaudere non potestis, cuius causa seu culpa, dolo vel fraude, fuit sententia interdicti prolata, seu qui ad perpetrandum delictum cuius occasione lata extitit, praebuit consilium, auxilium vel favorem." C. II de priv. V 7 in VI°. Merkwürdigerweise konnte Sbaralea obige Bulle in den Ordensarchiven nicht auffinden, IV 582 n. 16.

[52] „Venerabili Fratri . . . Episcopo Urbevetano . . . Intelleximus Corpus bon. memor. Fratris Ambrosii de Ordine Fratrum Minorum eiusdem Ordinis apud Urbemveterem requiescere in loco Fratrum eiusdem Ordinis indecenti. Cupientes proinde, ut in loco ipsorum Fratrum decentiori ab divinam reverentiam et sua eiusdem merita recondatur; Fraternitati tuae per Apostolica scripta man-

damus, quatenus una cum clero tuo ad locum praedictorum Fratrum accedens supradicti Fratris corpus in locum praedictum ubi discretioni tuae de consilio ipsorum Fratrum decentius visum fuerit, transferas cum debita reverentia et honore. Nos etiam de gratia speciali concedimus, ut die translationis eiusdem dumtaxat possit divinum officium in loco dictorum Fratrum excommunicatis exclusis, solemniter celebrari, Interdicto, cui terra illa supponitur, non obstante." BF II 223 (P 16884).

[53] L. c. 223k.

[54] L. c. II 63, 417 (P 18071).

[55] C. 32 (Agde 506) D. I de consecr.

[56] Baluze, Capitularia, Paris 1780, I 182. Vgl. Wetzer-Welte K. Lex. s. v. Vacant-Mangenot-Amann, Dictionnaire de Theologie catholique s. v.

[57] C. 9, Hefele K. G. IV 547.

[58] C. 56, 59 libri III. Collectionis Burcardi, Migne 140, 683 sq.

[59] C. 30 D. I de consecr.

[60] Migne 140, 685.

[61] „Missarum solemnia non ubique, sed in locis ab Episcopo consecratis, vel ubi ipse permiserit, celebranda esse censemus." C. 12 D. I de consecr. „Nullus presbyter Missas celebrare praesumat, nisi in sacratis ab Episcopo locis, qui sui particeps de cetero voluerit esse sacerdotii." L. c. cap. 15. Die Nachsätze der beiden Dekrete lassen auf den Bischof des Ortes, den Ortsordinarius, schließen. Wir nennen ihn im Verlaufe unserer Arbeit gewöhnlich nur Ordinarius.

[62] „Postulastis a nobis ut cum extra civitatis et villas frequentius existatis, nec vobis expediat per huiusmodi loca discurrere pro divinis officiis audiendis celebrandi vobis, ubi conventus de Ordine vestro fuerit, super Altare portatile licentiam praeberemus. Nos autem id vestris postulationibus inclinati concedimus sine praeiudicio alieni." Ripoll, Bull. Praedic. I pg. 14 n. 24 (P 6654).

[63] Felder, Die Ideale des hl. Franziskus[2] 111 f.

[64] „Quia populares tumultus tamquam qui vestro adversantur proposito, fugientes, secretos recessus libenter appetitis; ut in sancta quiete liberius oratione vacare possitis: Nos attendentes orationum vestrarum suffragia plurimum opportuna; quoniam eo efficacior esse debet vestra intercessio apud Deum, quo perfecte viventes eius digni estis gratia potiori. Considerantes vobis negandum non esse, unde nemini derogatur; dum vera exposcit religio, ut quae sunt etiam de gratia speciali, vobis concedere debeamus. Devotioni vestrae, cum professi paupertatem sitis pariter et amplexi, non temporale commodum, sed spirituale quaerentes; auctoritate praesentium vestris inclinati precibus indulgemus, ut in locis et Oratoriis vestris cum Viatico Altari possitis Missarum solemnia et alia divina Officia celebrare, omni Parochiali jure Parochialibus Ecclesiis reservato. Nulli ergo . . ." BF I 20.

[65] „Venerabili Fratri Episcopo Parisiensi . . . Non deberent Ecclesiarum Praelati, quibus religionem plantare convenit et fovere viros religiosos persequi et eis super his maxime, quae ad divinum cultum pertinent, obviare. Accepimus sane, conquerentibus dilectis filiis Ministris Ordinis Fratrum Minorum Franciae, quod quidam Praelatorum Regionis illius occasione privilegiorum, quae habere proponunt; aliqui vero suo dumtaxat arbitrio praedictis Fratribus inhibere praesumant; ne ubi degunt, valeant secundum nostram indulgentiam cum Altari Viatico solemnia celebrare Missarum, in eos et hospites suos in maiorem Apo-

stolicae Sedis iniuriam et contemtum excommunicationis sententiam promulgantes; quamquam praefati Fratres ab omni iure parochiali contineant manus suas. Quia vero debemus religiosas fovere partes ... Fraternitati tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus auctoritate nostra inhibeas generaliter Praelatis Regionis eiusdem, ne de cetero excommunicent dictos Fratres et hospites eorundem; nec aliquo modo impediant, quominus Fratres ipsi dicta Indulgentia possint uti; quia non impune deinceps talia facerent; cum non possimus iniuriam pauperum Christi et servorum eius inquietudinem aequanimiter sustinere." BF I 22.

„In his, quae ad cultum divinum facere dignoscuntur, non maligna sed benigna potius esset interpretatio facienda. Unde mirari compellimur, quod cum Fratribus Minoribus duximus indulgendum, ut ubicunque fuerint, sine parochialis juris praeiudicio cum Altari Viatico valeant celebrare: Quidam sicut super fuit propositum coram nobis, nimis stricte interpretando indulgentiam nostram asserere, quod per eam praedicti Fratres praeter Episcoporum, Abbatum et aliorum Praelatorum assensum facere hoc non possunt: propter quod eos celebrare iuxta indulgentiam Apostolicam non permittunt. Cum autem, si res taliter se haberet, nihil eis conferret indulgentia memorata, sine qua id Episcopis et aliis Praelatis annuentibus liceret eisdem: fraternitati tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus interpretatione huiusmodi reprobata, dum tamen ab aliis quae iure Parochiali proveniunt, se prorsus abstineant; datum eis sic licentiam celebrandi auctoritate nostra non differas publicare; ita quod dicti Fratres aliquam ex indulgentia nostra videantur in hoc gratiam consecuti." BF I 21 (P 7467). Vgl. c. 30 X. de priv. V 33 und die entsprechende Glossa ordinaria.

66 BF I 20 (P 7325).

67 „Et ne de hoc iure possit quaestio suboriri, illud circa oblationes, decimas et primitias intelligimus, quae a Laicis solent Clericis exhiberi, quibus defraudari nolumus Parochiales Ecclesias occasione indulgentiae supradictae." BF I 41.

68 BF I 311, 392, 476. Die apostolischen Reisen werden als Gewährungsgrund besonders klar in einer Bulle Innozenz' IV. 1240 genannt. BF I 537.

69 Vgl. Fagnani, Commentaria in primam partem 5. libri Decretalium IV 88.

70 „Quoniam Episcopi eorumque superiores se habent diversis ex causis a suis ecclesiis et dioecesibus absentare frequenter, nec semper possunt commode ad ecclesias accedere pro Missa celebranda vel audienda in ipsis, sine qua eos transire non decet absque causa rationabili ullam diem: Praesenti constitutione indulgemus eisdem, ut altare possint habere viaticum, et in eo celebrare ac facere celebrari ubicunque absque interdicti transgressione illis permittitur celebrare vel audire divina." C. 12 de priv. V 7 in VI°.

71 Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter I 132 ff.

72 A. a. O. 136 f.

73 A. a. O. 146 f.

74 A. a. O. 147.

75 A. a. O. 193.

76 A. a. O. 151.

77 Regesta Pontificum Romanorum, Berolini 1906 sq. II 67.

78 Migne 179, 127 (JL 7548).

79 Migne 200, 250 (JL 10908).

[80] Paulus a. a. O. I 162 f.

[81] Delaville de Roulx I 107 n. 107; I 130 n. 162; IV 244 n. 128 bis.

[82] Paulus a. a. O. I 163.

[83] C. 2 X. de reliquiis III 45; c. 14 X. de poenit. V 3. Hefele a. a. O. V² 898. Mansi XXII 1050.

[84] Paulus, Die Ablässe des Franziskanerordens im Mittelalter, in „Franziskanische Studien" 1923 S. 53.

[85] „Universis Christifidelibus praesentes litteras inspecturis salutem . . . Vitae perennis gloria, qua mira benignitas Conditoris omnium . . . Rogamus itaque Universitatem vestram et hortamur in Domino in remissionem vobis peccaminum iniungentes, quatenus ad Ecclesias dilectorum Filiorum Fratrum de Ordine Minorum imploraturi a Domino delictorum veniam in humilitate spiritus accedatis. Nos enim, ut Christifideles quasi per praemia salubriter ad salutem invitemus . . . qui ad dictas Ecclesias in singulis festivitatibus B. Mariae Virginis et die Francisci Confessoris causa devotionis accesserint annuatim centum dies de iniuncta sibi poenitentia misericorditer relaxamus." BF II 381.

[86] Ripoll, Bull. Praedic. I 390 (P 1779).

[87] „Cupientes igitur, ut Ecclesiae locorum vestrorum congruis honoribus frequenter, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui Ecclesias ipsas in Dedicationibus ipsarum ac Anniversario dedicationum earum die ac usque ad octo dies sequentes; necnon in B. Mariae Virginis, Sanctorum Francisci, Antonii et Clarae, ac etiam aliorum Sanctorum, in quorum honore Altaria maiora in Ecclesiis ipsis sunt constructa, festivitatibus causa devotionis venerabiliter visitaverint, de Omnipotentis Dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi centum dies de iniunctis sibi poenitentiis annis singulis misericorditer relaxamus." BF III 44.

[88] Paulus, Die Ablässe des Franziskanerordens, „Franz. Studien" 1923 S. 54.

[89] BF VI 21.

[90] Paulus a. a. O. 55 f.

[91] P 15954, 16016, 16212, 16277, 16426, 16509, 16626, 16639, 16675, 16766, 17075, 17118, 17366, 19319, 19357, 19294, 23092 sq., 23129 sq., 23341 sq., 23380 sq., 23520 sq., 23820, 24517.

[92] Paulus, Geschichte der Ablässe II 2.

[93] P 5804.

[94] P 8941, 9489. Bullarium Romanum III 465, 485.

[95] P 9929. Bull. Rom. III 491.

[96] Paulus a. a. O. II 4 f.

[97] Im Drucke steht zwar 1253; ohne Zweifel muß es aber 1251 heißen.

[98] Paulus a. a. O. II 6 f.

[99] „Licet corporalium laborum incommoda, quae propter Christum ab eius fidelibus perferuntur, accommoda reddere debet certa fiducia spiritualium praemiorum et in eis odor lucri pium desiderium excitare: ut tamen delectabilia fiant et per hoc amplius ad promerenda sempiterna gaudia fructuosa, devotas personas huiusmodi laborum fascibus oneratas, saepe muneribus spiritualium gratiarum indulgentiis videlicet et remissionibus de concessa Nobis in Beato Petro auctoritatis plenitudine recreamus, ut in studiis suis indefessa perseverantia consistentes aeternae salutis bravium per instantiam fortitudinis comprehendere

mereantur. Cum igitur de diversis ac remotis Mundi partibus Fratres vestri Ordinis ad Generale Capitulum accedendo diversas experiantur angustias plurimosque labores. Nos ad eos facile perferendos, ipsorumque Fratrum humeros volentes fieri adiectione alicuius praemii fortiores, universis personis dicti Ordinis et aliis vere poenitentibus et confessis ad Generale Capitulum ipsius Ordinis quod pro tempore celebrabitur accedentibus annuatim de Omnipotentis Dei misericordia et B. Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi unum annum et quadraginta dies de iniunctis sibi poenitentiis misericorditer relaxamus." BF II 197.

[100] Lc. II 198.

[101] AFH V (1912) 667 ff.; Paulus a. a. O. II 12.

[102] P 22819. BF IV 43.

[103] P 22963. BF IV 74.

[104] Vgl. Paulus a. a. O. II 13 ff.

[105] Migne 200, 1319 f. (JL 12835).

[106] Paulus a. a. O. I 167 f.

[107] Mecklenburgisches Urkundenbuch I 251 f.; zitiert bei Paulus a. a. O. 113.

[108] A. a. O. II 312.

[109] „Franziskanische Studien" 1925, 364 f.

[110] Sabatier, Fratris Bartholi Tractatus de Indulgentia S. M. de Portiuncula, XLIV. Beaufreton, Vie de S. François d'Assise 325.

[111] „In nomine Domini, Amen. Ego fr. Benedictus de Aretio, qui olim fui cum beato Francisco, quum adhuc viveret et divina gratia operante ipse pater sanctissimus ad suum ordinem me recepit, qui sociorum suorum socius fui et cum ipsis frequenter et in vita sancti patris nostri et post ipsius recessum de hoc mundo ad patrem cum eisdem discretis*) ordinis frequenter collationem habui, confiteor me frequenter audivisse a quodam supradictorum sociorum beati Francisci, qui vocabatur fr. Masseus de Marignano, qui fuit homo veritatis et probatissimae vitae, quod ipse fuit cum beato Francisco apud Perusium ante praesentiam domini Papae Honorii quum petivit indulgantiam omnium peccatorum pro illis qui contriti et confessi convenirent ad locum S. M. de Angelis, qui alio nomine Portiuncula nuncupatur, prima die Kalendarum Augusti vespere dictae diei usque ad vesperas sequentis diei. Quae indulgentia quum fuisset tam humiliter quam constanter a B. Francisco postulata fuit tandem a summo Pontifice liberalissime concessa, quamvis diceret ipse pontifex, non esse consuetudinis apostolicae sedis talem indulgentiam facere."

„Haec eadem supradicto modo confiteor ego fr. Raynerius de Mariano de Aretio socius venerabilis fr. Benedicti me audivisse frequenter a supradicto fr. Masseo socio beato Francisco, cui fratri Masseo ego fr. Raynerius amicus specialissimus fui." AFH IV (1911) 565. Siehe dort weitere Literatur. Sabatier l. c. LII.

[112] Lemmens a. a. O. 365. Paulus wird freilich auch mit diesem Resultat schwer einverstanden sein, da ein Ablaß solcher Art zur Zeit Honorius' ein beinahe unglaubliches Unikum wäre. Daß Sabatier noch neuestens an die volle Geschichtlichkeit des Portiunkulaablasses glaubt, dürfte sein Artikel „Il perdono di Assisi" in der Fascistenzeitschrift „Il Legionario" 14 Agosto 1926 p. 3 beweisen.

---

*) In der von Sabatier benutzten Handschrift steht „cum eisdem de ecretis" XLIV.

[113] Sabatier, Fratris B. tractatus LII.

[114] AFH I (1908) 653.

[115] „Coram fr. Angelo ministro, fr. Guidone, fr. Bartholo de Perusio et aliis fratribus in loco Portiunculae, Petrus Zalfani dixit, quod interfuit consecrationi scilicet ecclesiae S. M. de Portiuncula et audivit b. Franciscum praedicantem populo coram septem episcopis et habebat quamdam cedulam in manu et dixit: Ego volo vos omnes mittere ad paradisum et annuntio vobis indulgentiam, quam habeo ab ore summi pontificis. Et omnes vos, qui venistis hodie et omnes qui venerint annuatim tali die bono corde et contrito, habeant indulgentiam omnium peccatorum suorum. Ego volui pro octo diebus, sed non potui." Sabatier l. c. LIV. Beaufreton l. c. 325.

[116] „Franziskanische Studien" 1925 S. 366.

Fünftes Kapitel.

[1] Corpus iuris civilis l. 2 § 5 D. 11, 7. Du Cange I 464. Wernz, Ius decr. III[2] P. 2 pg. 491 sq. Lex, Das Begräbnisrecht 11 ff. Hornstein, Les sepultures, Paris 1868 ch. 8 et 9. Bargilliat, Praelectiones iuris can. II 358. Weitere Literatur bei Schreiber a. a. O. II 130 Anm. 3.

[2] Schreiber a. a. O. II 130. Lex a. a. O. 28 f. Ruland, Geschichte der kirchlichen Leichenfeier 128 f.

[3] „Nulli tamen negamus propriam eligere sepulturam et etiam alienam. Dominus enim et Magister alienam elegit ut propriam." C. I X. de sepult. III 28. Vgl. Migne 163, 438.

[4] C. 3 X. de usur. V 11; c. 2 X. de rapt. V 17; c. 2 X. de maled. V 26.

[5] „Nos instituta maiorum Patrum considerantes, statuimus unumquemque in maiorum morum sepulchris iacere." L. c. X.

[6] C. 1, 6, 8, 10 X. h. t. III 28; c. 1, 2, 3, in VI⁰. h. t. III 28.

[7] „Mortuorum sepulchra et coemeteria apud illas ecclesias et monasteria ex antiquo esse disposita, in quibus religiosorum fratrum conventus sunt constituti, et orationes atque missarum solemnia tam pro vivis quam pro defunctis frequentius celebrantur." C. 3 X. h. t. III 28. Es sei hier ferner daran erinnert, daß nach dem röm. Rechte die Begräbnisplätze als „res religiosae" galten, l. 6 § 4. 5 D 1, 8.

[8] Vgl. beispielsweise im Zisterzienserkloster Himmerode: Wilkes a. a. O. 93, 100, 102.

[9] C. 10 X. h. t. III 28.

[10] C. 12 (Gregor I. a. 598) C. XIII p. 2. Hefele K. G. IV[2] 118, 545, 652, 731. C. 8, 9, X. de sim. V 3.

[11] II Mkk. 12, 43.

[12] C. 42 X. de sim. V 3.

[13] „Ubi quis decimas persolvebat vivus, ibi sepeliatur et mortuus." C. 6 C. XIII. C. 1, 6, 8, 10 X. h. t. III 28. Alexander III. befahl einmal, einen fremden, unberechtigterweise beerdigten Pfarrgenossen samt den Beerdigungsgeldern zurückzuerstatten. C. 5 X. III 28. Vgl. C. XIII q. I. 2.

[14] Schreiber a. a. O. II 124.

[15] C. 1—4, 8, 10 X. h. t. III 28. C. 2 in Clem. h. t. III 7. Hefele V[2] 248.

[16] Z. B. Migne 179, 575 n. folgende Anmerkung.

[17] Tangl 233 n. 33. Schreiber a. a. O. II 124.

[18] Schreiber a. a. O. II 107.

[19] Guignard, Inst. cap. gen. 257; zitiert bei Wilkes, Die Zisterzienserabtei Himmerode 66. Schnürer, Der hl. Franziskus S. 11.

[20] Wilkes a. a. O. 102.

[21] „Cum autem terre culte vobis quolibet iusto titulo conferentur, facultatem et licentiam habeatis ibidem ad opus transeuntium et eorum tantum, qui de mensa vestra fuerint, cimiteria faciendi.“ Tangl 245 n. 19; 247 n. 5, wo für die Hospitaliter die „Peregrini“ besonders erwähnt werden. Item 249 n. 20.

[22] „Simili quoque modo sancimus, ut, quicunque in vestra fuerit fraternitate receptus, ita quod ordini vestro adhuc manentes in saeculo sint oblati mutato habitu saeculari vel vobis inter vivos dederint bona sua, retento sibi, quamdiu in saeculo vixerint, usufructu, si forsan ecclesia, ad quam pertinet, a divinis prohibita fuerit eumque mori contigerit, eidem sepultura ecclesiastica non negetur, nisi excommunicatus vel nominatim fuerit interdictus vel publice usurarius.“ Tangl l. c. 250 n. 23. Vgl. 245 n. 22; 247 n. 7.

[23] Schreiber a. a. O. II 111, 113.

[24] Decretales Gregorii IX. Lugduni 1584 ad c. 10 X. de sepult. III 28. Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens 146 f.

[25] „Si quando vero loca deserta fuerint eidem venerabili domui ab aliquo pia devotione collata, liceat vobis ibidem . . . cimiteria ad opus hominum ibidem manentium fabricare, ita tamen, ut in vicinia illa abbatia vel religiosorum virorum collegium non existat, que ob hoc valeat perturbari.“ Tangl 245 n. 18; 247 n. 4; 249 n. 19.

[26] Schreiber a. a. O. 118 Anm. 3 (119).

[27] „Pervenientes denique ad civitatem cum iubilo, pretiosum thesaurum, quem portabant in ecclesia sancti Georgii cum omni reverentia condiderunt.“ Bonav. Legenda maior, Opera omnia VIII 548.

[28] „Ita vobis et ordini vestro deferre volentes, ut non detrahatur iustitiis aliorum, devotioni vestrae precibus inclinati, auctoritate vobis praesentium indulgemus, ut in locis in quibus degitis, ad opus Fratrum vestrorum dumtaxat habeatis liberam sepulturam.“ BF I 31 sq. (P 7974).

[29] Ripoll, Bull. Praedic. I n. 18.

[30] „Volumus tamen quod non habeant Ecclesiasticam sepulturam nisi pro Fratribus Ordinis praedicti. Praeterea cum fueritis requisiti, coemeteria ad opus ipsorum (Minorum) ab Apostolica Sede sibi concessa benedicere procuretis.“ BF I 58.

„Fratres ipsorum defunctos apud Ecclesias (Praelati) compellunt sepeliri et eorum exequias celebrari: et si quis decedentium Fratrum alibi quam in suis Ecclesiis eligat sepulturam, funus primo ad Ecclesias suas deferri cogunt, ut oblatio suis usibus cedat.“ BF I 74 (P 8786 a). Bestätigungen erfolgten 1233, BF I 99 und I 244, BF I 344.

[31] Hefele V² 1028.

[32] So erlaubte im Jahre 1234 Johannes Boussan, Erzbischof von Arles, dem Provinzial von der Provence „statuendi cimiterium ad opus Fratrum eiusdem Ordinis“. AFH VII (1914) 247. Eine Abmachung zwischen den Kanonikern von Sainte-Gudule in Brüssel und den dortigen Minoriten liegt folgendem Schreiben des Generalministers Johannes von Parma zugrunde: „Vestrae charitati

innotescat, quod compositionem factam inter Canonicos B. Gudilae in Bruxella ex una parte et Fratres Minores ibidem commorantes ex altera parte ratam habemus, et illam volumus inviolabiliter observari; videlicet quod ipsi Fratres non recipient aliquem de Parochianis eorum ad ecclesiasticam sepulturam, nisi licencia ab eis petita pariter et obtenta. Similiter idem fiet de transeuntibus hospitibus, peregrinis, mercatoribus, quibus ipsi Canonici ministrant ecclesiastica Sacramenta.“ AFH VII 250.

[33] „Ceterum ut ii, qui vestris immorantur obsequiis, divinae intuitu pietatis, quod in salutem animarum vertitur, de vestris manibus assequantur, vobis de speciali gratia indulgemus, ut eis libere cuncta ministrare possitis Ecclesiastica Sacramenta et eosdem cum decedunt, in vestris Coemeteriis sepelire.“ BF I 536 (P 13922).

[34] „Sepulturam Ecclesiarum vestrarum liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati, qui se illic sepeliri desidaverint, nullus obsistat: salva tamen iustitia illarum Ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumentur.“ BF I 537 (P 13923), 622, 669; II 132 n. 189. Tangl l. c. 233 n. 13.

[35] Vgl. BF II 132 (P 16388).

[36] „Universis presentes literas inspecturis fr. Gaufridus, fratrum, amministrationis Francie minister et servus, fr. W(illelmus) fratrum Flandriae custos, gardianus et conventus fr. Minorum in Gandavo ... Inter nos gardianum et conventum ex una parte, et abbatem et conventum s. Petri Gandensis et presbyteros parochiales personatus eorum infra Gandavum ex altera, questio suborta, compositionem fecimus in hunc modum ad hunc modum invicem:

Nos ... singulis annis quatuor personas de personatu dictorum abbatis ... que apud nos elegerint sepulturam et quos voluerimus sepelire ad ecclesiastica in nostro possumus recipere cimiterio sepulturam, consensu tamen dicti abbatis ... et dicti abbas vel ... prior suum hora competenti ad sepeliendum et opportuna tenetur adhibere consensum. Quos si modo non consentirent predicto, nos fratres nichilominus possemus quatuor parochianos sepelire, salvo tamen iure ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumentur. Item possumus plures quam quatuor de personatu eorum in Gandavo singulis annis ad sepulturam recipere, at non consensu ipsorum abbatis et conventus predicti consensum suum duxerint adhibendum. ... Quodsi de iure parochiali amici defuncti et presbyteri a quorum parochiis corpora assumuntur, non convenerint, unus de fratribus ... et unus de presbyteris ... duxerimus assignandos, ius parochiale bona fide taxabunt ... Debet enim corpus ad ecclesiam parochialem deportari et ibi missa sive misse celebrari et oblationes fieri, presente corpore, prout solent, antequam sepeliantur, hora tamen tempestiva et ad sepeliendum congrua apud nos fratres. Extraneos autem alterius personatus quam dictorum abbatis et conventus existentes, domicilium in Gandavo non habentes, decedentes ibidem vel extra personatum predictum, qui apud nos sepulturam elegerint, sepeliri non impedient ... Preterea fabrica parochialis ecclesiae, a qua defunctus assumetur, pannorum sericorum et cereorum, qui nobis fratribus relinquuntur, occasione eligentium apud nos sepulturam de personatu predictorum abbatis et conventus in Gandavo habebit medietatem.“ AFH IV (1911) 428 sq.

[37] „... Episcopis ... per Lombardiam et Romandiolam constitutis. Dilecti filii ... fr. Minores administrationis Bononien. Nobis significare curarunt, quod nonnulli Prelati, Rectores et alii ... vobis subiecti Parochianis suis pro eo dum-

taxat, quod apud dictos Fratres eligant sepulturam, in extremis Ecclesiastica denegant Sacramenta in dictorum Parochianorum et Fratrum animarum periculum, eorum Fratrum praeiudicium et scandalum plurimorum. Quare nobis idem Ministri ... humiliter supplicarunt, ut providere ... curaremus. Quocirca ... mandamus, quatenus Praelatos ... et alios praedictos, quod praetextu huiusmodi .. Sacramenta non subtrahant . . ., monitione praemissa, per censuram Eccles. iuxta officii vestri debitum appellatione remota cogatis . . ." BF II 393 sq. (P 17843).

[38] Schreiber a. a. O. II 123 Anm. 5 (124).

[39] C. 1 Comp. I 1, 2 = c. 1 X. 1, 3.

[40] Lindner, Die Lehre vom Privileg 18.

[41] A. a. O. 19.

[42] BF I 537 S, oben S. 108.

[43] Ripoll, Bull. Praedic. I 294.

[44] Opera omnia VIII 366. Vgl. Salimbene, Chronica ed. Parm pg. 125.

[45] BF I 669; III 23. Ein ebenso klarer Beweis liegt einer Bulle aus dem Jahre 1288 zugrunde, durch welche ein Begräbnisstreit zwischen den Mönchen und Minoriten von Lucca beigelegt wurde. BF IV 25. Vgl. auch Registrum Ioan. Peckham III 905.

[46] BF IV 499 sq.

[47] „Item sepultura in locis Fratrum stricte servetur, ut nullum admittant, quem absque notabili scandalo potuerint declinare. Et quicumque scienter contra fecerit, duobus diebus tantum in pane et aqua ieiunent." Bonaventura op. o. VIII 453.

[48] AFH XVIII (1925) 511. Dieser Kommentar liegt in vier Codices vor, von welchen sich einer im Minoritenkloster Freiburg, Schweiz (Cod. 106 XIII et XIV. saec., a pag. 191—198), ein anderer in der Kantonsbibliothek zu Luzern (Cod. F 14 XIV. saec. a fol. V ad fol. 45) befindet.

[49] „Item ibidem dicitur: Sepultura fratrum stricte servetur . . . Querimus hic, utrum hoc possit intelligi de scandalo sepeliendi eum, quia apud fratres sepulturam promeruit, seu sit dives seu pauper? — Respondeo, quod bene sufficit ad sepulturam concedendam scandalum sepeliendi, seu sit dives seu pauper, ut modo uterque eorum in vita sua serviciis sepultura fratrum se dignum fecerit. Scandala vero talium haberent rationem, non sic scandala aliorum, qui sic dignos se non fecerint seu fecissent." AFH l. c. 518 sq.

[50] Opera omnia VIII 470.

[51] „Statuentes, ut nulli Religiosi vel saeculares vobis invitis, aliquorum corpora defunctorum in vestris coemeteriis sepelire, aut in Ecclesiis vestris Missarum solemnia vel pro animabus eorum, qui ad loca vestra tumulandi feruntur, ibidem exequias celebrare sine vestro assensu et voluntate praesumant." BF IV 537.

[52] „Inter dilectos filios Rectores Romanae Fraternitatis et Clerum Urbis ex una parte, et Religiosos viros Fr. Praedic. et Min. de eadem Urbe ex altera parte super infrascriptis articulis . . . huiusmodi negotium . . . providemus . . . terminandum. Statuimus, quod quandocunque Clerici Ecclesiarum Parochialium vel aliarum sive Religiosi de Civitate Rom. de voluntate executorum, vel consanguineorum alicuius defuncti . . . vocandi vel invitandi fuerint ad laconiam eiusdem defuncti . . . pro eius faciendis exequiis, vocatio vel invitatio fiat per

Ministros Presbyterorum seu Clericorum Ecclesiarum, de cuius Parochia erat defunctus ... Quando vero defunctorum corpora portanda erunt ad sepulturam, quam defunctus ... elegerit in Ecclesiis ... Fratrum ..., Fratres portandi ipsa processionaliter cum Cruce cantando vel legendo officium mortuorum ... liberam habeant facultatem ..., defuncti corpore non portato ad Parochialem Ecclesiam nec aliquo officio dicto in ea: liceat tamen Parochialibus Presbyteris in ea processione... Crucem Ecclesiarum suarum iuxta Crucem Fratrum ante vel post eam portare. Praecipimus etiam, quod Ecclesiarum Saecularium et Regularium et Fratrum personae, quando in eorumdem Fratrum Ecclesiis vel Cimiteriis non eligitur sepultura, ad iaconiam non veniant, nisi per Ecclesiarum Paroch. Presbyterum (-os?) fuerint invitatae ... Tamen ... teneantur invitare personas dictarum et Fratres praedictos, quando de executorum, Consanguineorum vel amicorum defuncti processerit voluntate, qui Iaconiam et funerales sunt expensas facturi ... Portato autem corpore defuncti ad Eccl. vel Cimit. FF. in quo sepeliendum erit corpus, officium defunctorum more solito fiet per saeculares Clericos Urbis cum cantu Romano, et Fratribus ipsis licebit facere officium pro defuncto legendo vel cantando secundum morem proprium, prout volent, non in navi nec circa corpus, dum saeculares Clerici cantant. Parochiali vero Ecclesiae dabitur Quarta plene et integre non solum de Pallis et omnibus aliis secundum Constitutionem nostram, quae incipit: „Super Cathedram." BF IV 579 sq.

53 BF V 13.

54 L. c. 87. Ehrle, Archiv für Lit. und Kirch.-G. V 580.

55 Kurie und Kloster II 130.

56 L. c. II 137.

57 A. a. O. 136 Anm. 3.

Sechstes Kapitel.

1 2 Mos. 23, 19.

2 Act. Ap. 4, 34; II, 29. Const. Ap. VIII 30, 40.

3 C. 2 X. de cens. III 39; c. 2 de praeb. III 5 in VI°.

4 Vgl. c. 10 de priv. V 7 in VI°.

5 Blumenstock a. a. O. 33. Siehe erstes Kapitel unserer Arbeit. Schreiber a. a. O. I 32.

6 Blumenstock 3. a. O. 89.

7 „Tenor privilegiorum est diligentius attendendus, ut si fuerit deprehensum, quod Ecclesia, quae censum solvit specialiter B. Petri iuris existat et ad iudicium perceptae libertatis census annuus conferatur, non immerito poterit speciali praerogativa gaudere. Si vero ad indicium perceptae protectionis census persolvitur, non ex hoc iuri dioeces. Episcopi aliquid videtur esse subtractum." C. 8 X. de priv. V 33.

8 Schreiber a. a. O. I 33.

9 A. a. O. 48.

10 A. a. O. 48 Anm. 4 (49).

11 Prutz, Die geistl. Ritterorden 113 f., 148 f., 226 f.

12 Vgl. BF I 1, 4, 12, 52, 53, 462, 539, 771.

13 BF I 34, 35, 48, 462, 539.

14 BF I 34 (P 8045).

[15] Schreiber a. a. O. 49.

[16] BF I 543, 550, 626. Welche Bedeutung den Konservatoren unter Umständen zukam, zeigen deutlich die Regesten des Erzbischofs von Canterbury, Johannes Peckham. In seinen Schreiben, welche franziskanische Angelegenheiten berühren, lautet die Einleitung gewöhnlich: „Frater J. permissione divina Cantuariensis ecclesiae minister humilis totius Angliae primas, conservator privilegiorum ordinis Fratrum Minorum in Anglia a Sede Apostolica indultorum." Z. B. III 977 sq.

[17] Cap. 6 der Regel von 1223.

[18] L. c. cap. 4.

[19] BF I 46 (P 8270).

[20] „In primis siquidem statuentes, ut Ecclesia ipsa nisi Romano Pontifici sit subiecta; et vestri Ordinis cuius Institutor et Pater extitit Confessor praedictus (B. Franciscus) Caput habeatur et Mater ac in ea per Fratres eiusdem Ordinis perpetuo serviatur . . ." BF I 60 (P 8536).

[21] Bull. Vatic. I 83 (P 2592).

[22] Fabre, Le Liber Censuum I 189. Vgl. Schreiber a. a. O. I 48 Anm. 4 (49).

[23] Schreiber a. a. O. II 84.

[24] C. 2 C. XVI q. 2. Sägmüller a. a. O. IV. Buch 771.

[25] Im Jahre 1228 erklärte Gregor IX. die Entgegennahme von Oblationen, Zehnten, Primitien als Pfarrechte, welche den Brüdern in ihren Oratorien nicht zustanden. BF I 141. Balthasar, Geschichte des Armutsstreites 30.

[26] C. 2, 4, 8, 10 X. de dec. III 30.

[27] „Primum est, Episcopis potissimum deberi decimas, Ipsi enim Apostolis successisse, ipsi . . . patres, satores, cultoresque, succisis gentilitiae paulatim superstitionis dumetis . . . Alterum est, Canonicum usum decimarum eum esse, ut sustententur Clerici et pauperes et pauperum selectissima portio Monachi, denique ut in urbibus quibuslibet et vicis Xenodochia habeantur." Thomassinus l. c. P. III L. I c. 6. Schreiber a. a. O. I 270 f.

[28] Thomassinus l. c. III I 7. Schreiber a. a. O. I 248.

[29] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. M. A. Leipzig 1885 S. 121.

[30] Schreiber a. a. O. I 252 ff.

[31] „Saeculo duodecimo illi eximebantur legi decimarum solvendarum, qui paupertatem profitebantur et sua omnia pauperibus erogabant: cum decimae ad pauperes sustentandos exigantur." Thomassinus l. c. III I 9.

[32] Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel 95 ff., 128.

[33] A. a. O. 138. Thomassinus III I 9.

[34] Schreiber a. a. O. I 263.

[35] JL 10635, 10736, 10753, 10825. Schreiber I 266.

[36] Schreiber a. a. O. I 267.

[37] C. 34 X. de dec. III 30. Hefele a. a. O. V[2] 896. Pöschl, Der Neubruchzehnt, in Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 98 (1918) 362 ff. Hoffmann, Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchl. Zehntrecht (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens XXXXIII) (1912) 421—449. Wilkes, Die Zisterzienserabtei Himmerode 80 f., 90 f., 125 f., 130. Schreiber a. a. O. I 269.

[38] „Ab eis etiam de hortorum fructibus Decimas necnon de habitaculis Fratrum, sicut de Iudaeorum domibus contendunt redditus extorquere; asserendo,

quod nisi Fratres morarentur ibidem, eis ab aliis habitatoribus proventus aliqui solverentur. Quocirca mandamus, quatenus universi et singuli a praenotatis gravaminibus desistatis, subditos vestros ab huiusmodi gravius compescendo." BF I 75 (P 8786 a).

[39] BF I 373, 375, 377, 388, 609, 620.

[40] Balthasar, Geschichte des Armutsstreites 38.

[41] Schon die franzisk. Generalkonstitutionen von 1239 entnahmen mehrere Punkte denjenigen der Dominikaner von 1228. Balthasar a. a. O. 39 f.

[42] „Cum igitur humilitas vestra sibi de latitudine Orbis Terrae nihil praeter domos et hortos cum virgultis praemiorum obtentu coelestium ad usum suum duxerint servandum, Nos pie volentes, quod illorum fructus integre vestrae paupertatis usibus applicentur, ut de hortis et virgultis vestris nullus a vobis decimas exigere vel extorquere praesumat auctoritate praesentium districtius inhibemus." Ripoll, Bull. Praedic. I 131. BF I 536.

[43] BF 533.

[44] BF 289, 653.

[45] S. Thom. S. th. II II 87 art. I. Quodl. 2 art. 8.

[46] Vgl. Richard, Dictionnaire Universel, Paris 1761 s. v. Wernz, Ius decr. III² P. I 215 sq. Wetzer-Welte, K. Lex. zum Wort „Congrua". Schreiber a. a. O. II 123. Später verstand man unter Portio canonica auch das der bischöflichen Kammer zufallende Viertel der Hinterlassenschaft eines Geistlichen. Hefele a. a. O. VI² 45.

[47] Schreiber will von einer solchen Abgabefreiheit im 12. Jahrhundert überhaupt nichts wissen, II 123 Anm. 5 (124). Weitere Literatur ebenda. Prutz, Die geistl. Ritterorden 157.

[48] Prutz a. a. O. 126 f., 157, 226 f.

[49] Delaville de Roulx II 248. Prutz a. a. O. 157.

[50] Delaville II 829. Prutz a. a. O.

[51] „Quartam insuper de eleemosinis et legatis, quae clementi erogatione Fidelium eorumdem et ultima dispositione ipsorum nominatim et specialiter pro Fabricis, ornamentis et luminaribus Ecclesiarum suarum (Minorum et Praedicatorum) et pro aliis ad perpetuum divinum cultum interdum Fratribus ipsis proveniunt, deberi ea vobis indebite asseritis, exigitis et extorquere nitimini ab iisdem." BF II 38.

„Evenire percipimus, quod quando aliqui Fideles partium earumdem seculum relinquentes bona sua piis locis et pauperibus deputant; aliqua de bonis ipsis praedictis Fratribus pro aedificiis, libris et vestibus ac aliis eorum necessitatibus largiuntur; nonnulli vero aliqua bona Fratribus pro similibus rebus . . . in ultima voluntate relinquunt; conantibus vobis aliquando mediam, quandoque tertiam seu quartam partem de bonis ipsis praetextu portionis canonicae eisdem Fratribus extorquere in grave ipsorum praeiudicium et scandalum Fidelium praedictorum. Nos itaque attendentes, quod non solum indecens et indignum, immo et penitus ab omni humanitate remotum, aliquid . . . exigi, qui . . . deberent potius sustentari ac etiam volentes, quod nihil ab eis occasione praedictae canonica portionis de his ulterius auferatur." BF II 88.

[52] BF II 88, 98, 127, 183, 192. Vgl. 110.

[53] BF II 85.

[54] „Pium est et consonum aequitati, ut vos, qui . . . elegistis salubriter

famulari tamquam nihil habentes et omnia possidentes, illius intuitu, cuius Vicarii sumus, illa prosequamur gratia, per quam cultus eius ampliari valeat . . . Hinc est, quod Nos . . . ut de iis, quae in ornamentis vel pro eis, aut libris aut fabrica, luminaribus, anniversario, septimo, vigesimo trigesimo, sive aliis ad perpetuum cultum divinum . . . legantur, nulli canonicam iustitiam, aut portionem aliquam teneamini exhibere . . . indulgemus. Districtius inhibentes, ne quis a vobis . . . aliquid exigere . . . praesumat et sententiam omnes excommunicationis, suspensionis et interdicti, si quas in vos . . . seu executores Testamentorum vel haeredes decedentium, seu Benefactores vestros communiter vel divisim . . . contigerit promulgari, decernentes irrita et inanes." BF II 318 sq. (P 17454).

[55] Balthasar a. a. O. 48. Vgl. die weitere Entwicklung zur Annahme von Erbschaften. BF III 71.

[56] „Ordinamus eadem, ut dictorum Ordinum Fratres de obventionibus omnibus tam funeralibus quam quibuscunque vel quomodocunque relictis distincte, ad quoscunque certos et determinatos usus, de quibus etiam quarta seu canonica portio dari, sive exigi consuevit, vel non debet de iure, necnon de datis vel qualitercunque donatis in morte seu mortis articulo in infirmitate donantis vel dantis, de qua decesserit, . . . Fratribus . . . quartam partem (quam auctoritate Apostolica taxamus et etiam limitamus) Parochialibus Sacerdotibus et Ecclesiarum Rectoribus seu Curatis largiri integre teneantur." BF IV 499. Der Text im Corpus Iuris nach Richter-Frieberg hat einige kleine Änderungen, die jedoch nicht wesentlicher Natur sind (Clement. III 7, 2. Extr. comm. de sep. III. 6, 2).

[57] „Matthaeus . . . Cardinalis universis praesentes litteras inspecturis . . . Nuntiamus, quod SS. Pater et Dominus noster Bonifacius . . . hodie praesentibus Fratribus suis in Consistorio declaravit, quod Constitutio facta per ipsum, quae incipit: Super Cathedram, non habet locum, nec vult, quod extendatur ad Legata et relicta Fratribus Praedic. et Minor. facta, quando legantes vel dimittentes in eorum loco non eligunt sepulturam . . ." Ripoll, Bull. Praedic. II pg. 67 n. 36. BF IV 500 (a).

[58] „De quibuscunque vero relictis praefatis fratribus in communi vel singulis in ultimis decedentium voluntatibus, sive apud eos sepeliendi sint sive alibi, nulla per parochiales sacerdotes morientium, a qua fratres ipsos liberos esse volumus, canonica portio et multo minus per episcopos episcopalis quarta, tum eis tamquam exemti non subsint, nec etiam debita iure parochiae, si forsan cathedralis defunctorum esset parochialis ecclesia, detrahatur. De funeralibus autem medietatem, si commode divisionem recipiant, alias eiusdem medietatis aestimationem solvant parochiali ecclesiae et sacerdotibus antedictis: funeralia vero intelligunt hoc casu, quae cum funere deferuntur." BF V 13.

[59] L. c. V 87. C. 2 Dudum, de sepult. in Clem. III 7. Ehrle, Arch. f. Lit. und K. G. V 580.

Siebtes Kapitel.

[1] Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester I.
[2] A. a. O. 4.
[3] A. a. O. 29 ff.
[4] C. 4 C. XVI q. 1.

[5] Synode von Poitiers 1100, Hefele a. a. O. V[2] 263; S. von London 1102, a. a. O. 269; S. von Gran 1114, a. a. O. 323; S. v. Lateran 1123, a. a. O. 381.

[6] Schreiber a. a. O. I 158, II 41.

[7] A. a. O. I 158.

[8] Vgl. a. a. O. II 45.

[9] Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens von 1228. Schreiber a. a. O. II 44 f.

[10] Hugo, Sacri et canonici Praemonstr. annales, Nancy 1734; zitiert bei Schreiber II 44.

[11] Schnürer, Franz von Assisi 12. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs, Leipzig I 1903 passim.

[12] Heimbucher a. a. O. I 419 (JL 6659).

[13] Tiraboschi, Vetera Humiliatorum Monumenta II, Mediolani 1767, 133 sq.

[14] Innocentii III. Epistolae lib. undecimo 196, Migne 215, 1513. Vgl. Felder, Die Ideale des hl. Fr.[2] 300.

[15] Boehmer, Analekten zur Geschichte des Franziskus von Assisi 96. Vgl. Hefele, Die Bettelorden 41.

[16] Luchaire, La société française au temps de Philippe Auguste, Paris 1909, 56.

[17] „Utraque religio, scilicet monachorum et canonicorum regularium ordinatur ad opera vitae contemplativae: inter quae praecipua sunt ea, quae aguntur in divinis mysteriis.“ S. Thom. Summa theol. II. II. q. 189 a. 8 ad 2.

[18] C. 13 X. de haeret. V 7. Hefele, K. G. V[2] 882. Beachte, daß von einer notwendigen Erlaubnis des Pfarrers nicht die Rede ist.

[19] Froissard, bei Löher, Über Ritterschaft und Adel im späteren M.-A. Abhandlungen der Münchener Akademie 1861, I 412. Vgl. Felder, Die Ideale[2] 297—321; 328—355; 330—344. René de Nantes, La première Prédication franciscaine, Etudes franciscaines XXX (1913) 357 sq.

[20] Iordan a Iano n. 2.

[21] Tres socii § 49.

[22] Bonaventura, Legenda Maior c. 3 n. 38. Tres socii c. 4 n. 52: „Suscepta itaque benedictione a Summo Pontifice, et visitatis Apostolorum limina, datisque tonsuris beato Francisco et aliis XI fratribus, sicut dictus Cardinalis procuraverat, volens omnes illos duodecim esse clericos ... in orbem profectus est.“

[23] Annales Minorum 1910 § 18.

[24] Hinschius a. a. O. IV 451 ff. D. XXV der Dekr. Grat. sagt: „Ad diaconum pertinet praedicare Evangelium et Apostolum. Nam sicut lectoribus vetus testamentum, ita diaconis novum praedicare praeceptum est.“ Wie die Glosse ordinaria erwähnt, muß unter „praedicare“ legere verstanden werden.

[25] Hinschius a. a. O. IV 452 Anm. 1.

[26] „Dedit etiam (Summus Pontifex) sibi licentiam praedicandi ubique poenitentiam, ac fratribus suis, ita tamen, ut, qui praedicaturi erant a beato Francisco licentiam obtinerent, et hoc idem postea in Consistorio approbavit.“ Tres socii. l. c. n. 51.

[27] „Cum dilecti filii Fr. Franciscus et Socii eius de vita et religione Minorum Fratrum . . . elegerint vitae viam a Romana Ecclesia merito approbatam ac serendo semina Verbi Dei, Apostolorum exemplo diversas circumeant man-

liones, Universitatem vestram rogamus et hortamur in Domino . . . . quatenus satores praesentium de praedictorum Fratrum Collegio existentes, cum ad vos duxerint declinandum, ipsos recipiatis sicut Catholicos et Fideles; alias eis ob reverentiam divinam et nostram exhibentes vos favorabiles et benignos." BF I 2. Wenig später bezeugt der Chronist Roger von Wendover: „Diebus autem dominicis et festivis de suis habitaculis exeuntes praedicaverunt in ecclesiis parochialibus evangelium Verbi" Flores historiarum, ed. Monum. Germ. hist. SS XXVIII 41. Felder, Geschichte der w. Studien 46.

[28] Einen Unterschied zwischen franziskanischer Buß- und Dogmapredigt, Exhorte und Schriftpredigt aus päpstlichen Entscheiden herzuleiten, scheint uns unmöglich.

[29] Schon deshalb will uns C. Paulus' Dissertation „Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrechte", Essen, Ruhr 1900, nicht überzeugen. Ebensowenig kann sich der Satz Wilhelms von St-Amour aufrecht erhalten: „Quoniam etiam in ecclesiarum regimine officium praedicationis existit praecipuum, sicut ordo praedicatorum est praecipuum." Bierbaum l. c. 10. Cf. c. 12 X. de haeret. V 7.

[30] BF I 18. Vgl. dazu die analogen Vorschriften für die Dominikaner in Arch. f. Lit. und K. G. I 219, 223, 224.

[31] Pierron, Die katholischen Armen 178, 181.

[32] A. a. O. 180 n. V.

[33] Petrus Cantor, der unerschrockene Zensor seiner Zeit (gest. 1197) machte zur Abstellung der Mißbräuche u. a. den Vorschlag: „Ad hunc morbum multiplicem ab ecclesia expellendum unicum credo esse remedium, videlicet, si esset . . . paucitas et delectus ordinandorum." Verbum abbreviatum, Migne 205, 106. Zitiert bei Lindner, Die Anstellung der Hilfsprediger 42, Anm. 2.

[34] Lindner a. a. O. 44 f.

[35] „Universitatem vestram monemus . . ., quatenus si aliquis fidelium ad opus ipsorum (fratrum) construere voluerint Oratoria in vestris Parochiis, cum ipsi salutem quaerant animarum et earum lucris intendant, favorem eis super hoc benevolum praebeatis lucris intendant, favorem eis super hoc benevolum praebeatis, libere permittentes, quibus permissum est a Provinciali Ministro, viros idoneos in vestris Parochiis proponere verbum Dei." BF I 58.

[36] „Quoniam abundavit iniquitas et refriguit charitas plurimorum, ecce dilectorum filiorum Fr. Minorum Dominus suscitavit, qui non quae sua sunt, sed quae sunt Christi . . . se dedicarunt Evangelizationi verbi Dei in abiectionem voluntariae paupertatis. Nos igitur . . . ipsos affectuose duximus commendandos . . . mandantes, quatenus dilectos filios Fratres Ordinis memorati pro reverentia divina et nostra ad officium praedicandi, ad quod sunt ex professione sui Ordinis deputati, benigne recipere procuretis; ac populos vobis commissos, ut ex ore ipsorum verbi Dei semen devote suscipiant, admonentes ut in suis necessitatibus eis libenter assistatis." BF I 214 (P 10316).

[37] Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kam für die Bezeichnung von Pfarrer neben „rector ecclesiae" jene von „plebanus" auf. Zu dieser Namensänderung mag u. a. die Tatsache bewogen haben, daß die Pfarrer öfters nicht mehr Priester, ja nicht einmal Tonsuristen waren. Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester 35. Daß auch „praelatus" den Träger des Pfarramtes bedeutete, zeigt c. 4 X. de cler. aegrot. III 6.

[38] BF II 178 f. (P 16635). Vgl. II 38.

[39] Bierbaum, Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris 252 ff. Felder, Geschichte der wissensch. Studien 177 ff.

[40] Guillelmi de Sancto Amore tractatus brevis de periculis novissimorum temporum, ed. Bierbaum a. a. O. 9 f.

[41] A. a. O. 10.

[42] „Quare Fratres minores praedicent et confessiones audiant." Op. omnia VIII 375 sq. Wir werden den Inhalt dieser Schrift bei der Behandlung der Beichte näher kennen lernen.

[43] Bierbaum l. c. 273 sq., 341.

[44] „His autem praedictis adiciam, quod comittere publicam predicationem poterit sedes apostolica, cui voluerit, si commissio non fuerit iure naturali aut scripture sacre seu divine ordinationi contraria." L. c. 140, 285.

„Amplius adhuc ostendam modo alio licitam esse comissionem publice predicationis ab apostolica sede factam etiam aliis, quam praelatis, cuius quidem autoritate predicare possunt non invitati nec ab inferioribus prelatis licentiati." L. c. 151, 285.

[45] „Restat igitur . . . quod ideo non est possibilis hec commissio quia est communi regimini animarum noxia et in praeiudicium prelatorum introducta. Sed hoc impossibile ostenditur, nam potius ipsa est regimini animarum, ad quod tenentur prelati, utilis seu necessaria." L. c. 141.

„Amplius ęsto, quod concilia patrum et decreta sanctorum contineant manifeste, quod nullus predicet in diocesi vel parochia alicuius prelati, nisi ab ipso prelato invitatus, numquid non hoc decretum de illis est, que meliori ratione per auctoritatem summi pontificis possunt mutari. Unde et potest et aliter definire et aliter agere, contra generalia decreta specialia indulgere privilegia, per subsequentia mutare praecedentia. Cum igitur hec possit, numquid illud decretum, si a patribus fuisset institutum, meliori ratione mutare non poterit? Estimo quod aliter sentire est illius sancte sedis potestatem enervare." L. c. 148.

[46] „Est potestas annexa officio vel dignitati. Et hec habet de evangelio vivere. Est etiam potestas annexa persone et hoc est dupliciter: aut que est persone imposita propter communis alicuius officii expletionem et hec est potestas legatorum, cui etiam annexum est ex legatione vivere et procurationem exigere, sicut habetur alibi. Est adhuc alio modo potestas annexa persone vel statui ita, quod non sit imposita, sed voluntarie electa vel petita et a superiore confirmata." L. c. 163.

[47] „Cum etiam de licentia et Commissione aut concessione Rom. Pontificis, seu Legatorum eius, vel Ordinariorum locorum licite possint praedicare Populis et Confessiones audire ac poenitentias iniungere salutares, aliorum inferiorum Praelatorum et Rectorum Ecclesiarum ac Sacerdotum Parochialium assensu minime requisito, volumus et per Apostolica vobis scripta districte praecipiendo mandamus." BF II 209 (P 16808). Vgl. II 210 sq.

[48] BF II 347 (P 17569). Ein ähnliches Schreiben Alexanders IV. an den Bischof von Padua siehe AFH II (1909) 517 ff.

[49] BF III 14 (P 19216), 31 (P 19327).

[50] BF III 480 (P 21837). Die Auswahl und Approbation der Prediger war anfangs Sache des Hl. Vaters und später des Generals. Dieser mußte sich auf Grund der Regel über die Predigttauglichkeit des Bruders Gewißheit ver-

schaffen. Seit 1240 ging die Befugnis, das Predigtpatent auszustellen, an die Provinzkapitel über. BF I 287, 312, 347. Vgl. V n. 607.

[51] Arch. f. Lit. und K. G. VI 107.

[52] „Item nullus predicet monialibus, beguinabus, seu filiabus Dei, in conventibus earum, nisi ad hoc licentiatus fuerit specialiter a ministro. Item custodes et gardiani provideant, quod in locis, ubi fratres temporalia subsidia querunt, spiritualia seminent, saltem in quadragesima et adventu." AFH VII (1914) 452, 496.

[53] „Item quod illi fratres, qui habent predicationis officium et idoneitatem habent ad predicandum et tamen predicare nolunt, priventur per ministrum officio predicationis." L. c. VII 464.

[54] „Ut dictorum Ordinum fratres in ecclesiis et locis eorum ac in plateis communibus libere valeant clero et populo praedicare ac proponere verbum Dei, hora illa dumtaxat excepta, in quo locorum prelati predicare voluerint vel coram se facere solemniter predicari, nisi forte illa hora, qua solet ad clerum in predictis locis verbum Dei proponi, episcopus vel prelatus superior clerum ad se generaliter convocaret, aut ex aliqua ratione vel causa urgente clerum ipsum duceret congregandum. In ecclesiis autem parochialibus fratres illi nullatenus audeant vel debeant praedicare . . . nisi a parochialibus sacerdotibus invitati fuerint vel vocati et de ipsorum beneplacito et assensu, seu petita licentia fuerit ei obtenta, nisi episcopus vel prelatus superior per eosdem fratres praedicare mandaret." BF IV 498 sq. C. 2 de sepult. III 7 in Clem. C. 2 h. t. III 6 Extracv. comm.

[55] BF 31, 46, 63, 79, 154, 225, 444, 459, 571; III 14, 25, 164, 223, 226.

[56] Da in den meisten Büchern über Kirchenrecht, Moral und Kirchengeschichte die hauptsächlichste Literatur angegeben ist, beschränken wir uns hier auf die Wiedergabe eines grundlegenden Textes aus dem gratianischen Dekret, dessen Interpretation freilich nicht eindeutig war: „Qui vult confiteri peccata, ut inveniat gratiam, querat sacerdotem scientem ligare et solvere, ne cum negligens circa se existat, negligatur ab illo, qui eum misericorditer monet et petit, ne ambo in foveam cadant, quam stultus evitare noluit." Et infra: „Tanta itaque vis confessionis est, ut, si deest sacerdos, confiteatur proximo. Sepe enim contingit, quod penitus non potest verecundari coram sacerdote, quem desideranti nec locus nec tempus offert, et, si ille, cui confitebitur, potestatem solvendi non habet, fit tamen dignus venia ex desiderio sacerdotis, qui socio confitetur, turpitudinem criminis. Mundati enim sunt leprosi, dum ibant ostendere ora sacerdotibus ante, quam ad eos pervenerint . . . Qui ergo omnino confitetur, sacerdoti meliori quam potest, confiteatur, si peccatum occultum est, sufficiat referre in notitiam sacerdotis, ut grata sit oblatio muneris." Et infra: „Oportet ut sciat cognoscere quicquid debet iudicare discernat." Petr. Lomb. Sent. IV d. 17. Ad hoc Gratianus: „Quod autem dicitur, ut penitus eligat sacerdotem scientem ligare et solvere, videtur esse contrarium ei, quod in canonibus invenitur, ut nemo videlicet alterius parochianum iudicare praesumat. Sed aliud est favore vel odio proprium sacerdotem contemnere, quod sacris canonibus prohibetur; aliud cecum vitare, quod hac auctoritate quisque facere monetur, ne si cecus cecum ducatum praestet, ambo in foveam cadant." Urbanus II: „Placuit, ut deinceps nulli sacerdotum liceat quemlibet commissum alteri sacerdoti ad poenitentiam suscipere sine eius consensu, cui se prius confessus est. Qui vero contra hec statuta facere temtaverit, gradus sui periculo subiacebit." C. 1, 2, 3 D. VII

de poenit. Vgl. Teertaert, La confession aux laiques dans l'église latine depuis le VIIIe jusqu' au XIVe s., passim.

[57] Vgl. Hörmann, Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht, Donauwörth 1913 passim. Kirsch, Zur Geschichte der kath. Beicht, Würzburg 1902. Weitere Literatur siehe Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte[5] I 715.

[58] C. 16 X. h. t. V 38.

[59] Hefele, KG IV[2] 695 f., V[2] 492, 514, 947 f., VI[2] 369.

[60] C. 1 D. VII de poen. Vgl. oben Anm. 507.

[61] Kirsch, Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche vor 1215, im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 84 (1904) 527 ff., 534 ff.

[62] Wassersleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle 1851, c. 65 pg. 342; zitiert bei Kirsch a. a. O. 535.

[63] C. 46, Hefele IV[2] 64. Von diesbezüglichen Streitigkeiten handelt c. 9 C. XVI q. 1.

[64] Kirsch, Der sacerdos proprius a. a. O. 536 f. Alanus ab insul. lib. poenit., Migne 210, 299: „Si alterius sacerdotis parochianus ad alium accedat, ille, ad quem accedit, si hoc sciat, ad proprium sacerdotem remittat; si vero cognoscat, eum proprio sacerdoti confessum fuisse, eius confessionem non respuat. Claustralibus autem non licet parochianorum audire confessiones, nec poenitentias iniungere, nisi alicui per parochiae ministrum aut a maiori praelato specialiter fuit iniunctum ... Sicut materialis aegrotus causas doloris sui et locum pro posse suo disquirere debet, ut accedenti medico de statu suo sciat respondere; sic peccator tamquam spiritualis aegrotus, antequam accedat ad medicum suum i. e. sacerdotem proprium."

[65] Hefele a. a. O. III[2] 764 (Reformsynode zu Chalons 813). Regel des Chrodegang c. 32; zitiert bei Kirsch a. a. O. 534; Migne 132, Frage 57 und 58; 132, 245. Hefele a. a. O. V[2] 323 (Synode zu Gran 1114).

[66] Vgl. Kirsch a. a. O. 534 f.

[67] A. a. O. 536.

[68] So sagt der schon erwähnte Alanus: „Sacerdotes nostri temporis senes sunt et pueri, de quibus dicitur: maledictus elementarius senex ... senes quidem morum desipientia, pueri lascivia." Migne 210, 281 sq.

[69] Schreiber a. a. O. II 44 f.

[70] „Ad maiorem etiam vestri ordinis reverentiam et regularis discipline observantiam vobis, filii abbates, subiectos vestros ligandi et solvendi plenam concedimus facultatem." Tangl l. c. 238 n. 32.

[71] Prutz, Die geistl. Ritterorden 178 f.

[72] Kayser, Die kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden. Sonderdruck aus den Altpreußischen Forschungen 1925, Heft 1 S. 28.

[73] Tangl a. a. O. 238 n. 31.

[74] „Ecclesiastica sacramenta suscipiamus ab episcopis et sacerdotibus, in quorum dioecesibus et parochiis commorabimur, et eis obedientiam debitam et reverentiam exhibebimus." Pierron, Die katholischen Armen 181 c. 8.

[75] „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere ...

Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtinet a proprio sacerdote, cum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare." C. 12 X. de poenit. V. 38. Hefele V² 888.

[76] Synode von Paris 1212 oder 1213, Hefele a. a. O. V² 866; S. von Trier 1227 a. a. O. 948; S. von Toulouse 1229 a. a. O. 982.

[77] Hefele a. a. O. V² 866, 924, 1056.

[78] A. a. O. V² 924.

[79] Rederstorff, Die Schriften des hl. Franziskus 58. „Fratres benedicti tam clerici quam laici confiteantur peccata sua sacerdotibus nostre religionis. Et si non potuerint, confiteantur aliis discretis et catholicis sacerdotibus scientes firmiter et attendentes, quia a quibuscunque sacerdotibus catholicis acceperint poenitentiam et absolutionem, absoluti procul dubio erunt ab illis peccatis, si penitentiam sibi iniunctam procuraverint humiliter et fideliter observare. Si vero tunc sacerdotem habere non potuerint, confiteantur fratri suo, sicut dicit Apostolus ... Non tamen ob hoc dimittant recurrere ad sacerdotes, quia potestas ligandi et solvendi solis sacerdotibus est concessa. Et sic contriti et confessi sumant corpus et sanguinem D. N. I. Ch." Boehmer, Analekten zur Geschichte des Franziskus von Assisi 18. Item Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften 199.

[80] Vgl. die trefflichen rechtsgeschichtlichen Ausführungen hierüber bei Molitor, Religiosi Iuris capita selecta 276. C. I de statu monach. III 10 in Clem.

[81] Historia orientalis l. II c. 32, geschrieben zwischen 1223 und 1226, zitiert bei Boehmer, Analekten 102. Vgl. dazu den Tractatus Guillelm. de St. Amore bei Bierbaum a. a. O. 12.

[82] „Aliud vero est de regularibus Religiosis, qui, sicut a suis superioribus prohiberi possunt, ne vadant quoquam vel loquantur cuiquam sine ipsorum licentia, ita possunt etiam prohiberi, ne confiteantur alicui nisi per licentiam eorum, dummodo tales eis confessores assignent, per quos non negligantur in his, quae pertinent ad salutem. Alioquin, si praelatus Religiosi praecipit ei, ne confiteatur alicui praeter suam licentiam, et non assignet ei confessorem idoneum et ille indiget confessione, potest et debet alium quaerere confessorem potius, quam salutem propriam negligat, qui praeceptum non tenet inferioris praelati, quod praeiudicat praecepto superioris." Bonav. VIII 382b.

Antonius von Cordova macht zu Casarubeos „Compendium privilegiorum Fr. Minorum" p. 15 die Bemerkung, daß Gregor IX. den Minoriten folgendes erlaubt habe: „In principiis ordinis, quando non habebamus tot privilegia, neque tantam auctoritatem habebant nostri praelati, ut possent beneficium absolutionis vel dispensationis recipere ab episcopo;" zitiert bei Molitor l. c. 277. Unter Absolution dürfte jedoch eher jene von den Zensuren, als von den Sünden verstanden sein.

[83] „Nec impediatis, quominus illi, qui ad eorum praedicationem accesserint, cum eorum sacerdotibus valeant confiteri, quoad praedicta suscipienda vestris exhortationibus populi praeparati tamquam bona ac fructifera terra pro vitiorum tribulis incipiant segetem germinare virtutum et dicti Fratres per cooperationem vestram suscepti ministerii sui fructus felicius consequantur." BF I 214 (P 10316), 218 (P 10332); Wadding, Annales II² 437. Vgl. Matthaeus Paris. chronica maiora, ed. Luard II 512 (P 8042, 8043).

[84] BF I 381 (P 11881).

[85] Eingehend ist dieser Mendikantenstreit untersucht worden: Van den Wyngaert, Querelles du clergé séculier et des ordres mendiants à l'Université de Paris au XIIIe siècle (La France franciscaine V (1922) 257—281, 369—397; VI (1923) 47—70). P. Gratien, Ordres mendiants et clergé séculier à la fin du XIIIe siècle (Etudes franciscaines XXXVI (1924) 499—518). N. Valois, Jean de Pouilli, théologien (Histoire littéraire de la France XXXIV (1915) 232—260). Paulus, Welt- und Ordensklerus.

[86] P. Gratien l. c. 500.

[87] Denifle-Chartelain, Chartularium Univ. Parisiensis I pg. 267 n. 240.

[88] P 15562. Merkwürdigerweise haben weder Ripoll noch Sbaralea diese Urkunde in ihr Bullarium aufgenommen. Ihren Inhalt umschreibt die Revokationsbulle Alexanders IV. vom 22. Dez. 1254. Der Text findet sich bei Denifle, Chartelain l. cl. Guillelmi a St. Amore omnia opera ed. Alitophilos, Constanz 1622 S. 74—76. Paulus, Welt- und Ordensklerus 11 (P 15562). Uns interessiert besonders folgende Stelle: „Quod nonnulli vestrum suis iuribus et finibus non contenti parochianos alienos presumant temere ad divina recipere contra canonicas sanctiones, et licet dictorum parochianorum iudices non existant, nec ligandi aut solvendi eos acceperint potestatem, se tamen ipsorum iudices facientes ipsos in foro poenitentiae periculose absolvunt et litigant pro suo libito voluntatis, sicque ipsis, qui proprios spernunt presbyteros, minime absolutis, illud salutiferum viaticum conferre periculum non verentur."

[89] Welt- und Ordensklerus 11.

[90] „Nec insolitum est, nec novum, ut ea, quae per occupationem, vel in festinantia fiunt, pro eo quod congrue deliberationis limam praetereunt, in propensioris considerationis reducantur examen, ut rectiora et elimatiora per attentionem plenioris discussionis emanent . . . Verum quia super praemissis litteris cogitare attentius et studiosus deliberare proponimus, pacis commodum et quietis solatium Ecclesiis et Personis Ecclesiasticis potissime cupientes praefatas litteras et, si quae alia super praedictis vel eorum aliquo contra praefatos Religiosos vel aliquos ex ipsis generaliter vel specialiter praeter formam communem et solitam processere; ac mandata seu praecepta facta in eis vel earum auctoritate duximus penitus revocanda." BF II 3 (P 15602). Bull. Rom. ed. Taur. III 594.

[91] Vgl. Anmerkung 537.

[92] Bierbaum a. a. O. 10.

[93] Verfasser des Traktates „Manus que contra Omnipotentem tenditur", also wahrscheinlich Bertrand von Bayonne. Vgl. Bierbaum a. a. O. 138; sowie die Summa decretorum des Magister Rufinus ed. Singer, Paderborn 1902 S. 27.

[94] Opera omnia VII 338.

[95] Welt- und Ordensklerus.

[96] Denifle, Chartul. Univ. I 250.

[97] BF II 160 (P 16565). Vgl. II 352 sq. (P 17630).

[98] BF II 165 sq. (P 16588, 16589).

[99] L. c. II 209 (P 16808).

[100] Vom hl. Thomas stammen: „Contra impugnantes Dei cultum et religionem"; „de perfectione vitae spiritualis"; „contra retrahentes a religioso cultu."

Von S. Bonaventura: „Quare Fratres minores praedicent et confessiones audiant", VIII 375; „Determinationes quaestionum", VIII 338.

101 Opera omnia VIII 338, 378.

102 L. c. 376.

103 „Unde cum plebanus possit aliquibus committere, ut vice sui plebi suae praedicent et eorum confessiones audiant et absolvant et poenitentias iniungant, ita quod sic absolutos non oporteat illo anno plebanis suis iterum confiteri, nisi velint, multo magis potest hoc episcopus et maxime Summus Pontifex, qui, sicut ubique habet potestatis plenitudinem, ita et sibi a Domino commissam gerit omnium ecclesiarum sollicitudinem, ita ut ea, quae singulis necessaria probantur, illius providentia suppleantur." L. c. 376 sq. Cf. 428.

104 AFH VII (1914) 452, 457, 472. XVIII (1925) 368.

105 „Item nullus confessor possit absolvere de tactibus impudicis, nisi qui licentiam habuerit absolvendi de lapsu carnis; et si qui consuetudinarie fuerint deprehensi, puniantur sicut de lapsu carnis. Idem dicimus de sollicitantibus ex certa scientia ad peccatum." Opera omnia VIII 465.

106 BF III 14 (P 19220).

107 P. Gratien, Etudes franciscaines XXXVI (1924) 501.

108 BF III 480 (P 21821).

109 Welt- und Ordensklerus 21.

110 Eine solche hatte z. B. Bischof Hartmann von Augsburg gewährt: Chronica fr. N. Glaßberger, in Analecta franciscana II (1887) 943.

111 „Ordinat generalis minister cum capitulo universo, quod nullus confessor utatur privilegium D. Martini P. IV. in casibus, qui de scripto iure episcopis reservatur, nisi de ipsorum licentia speciali . . . in gravioribus vero casibus fratres illi soli utantur, quibus ministri committendum duxerint de consilio discretorum, et de his beneplacitum prelatorum requiratur et istud servetur, donec per ministrum generalem aliter fuerit ordinatum." Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Fr. O., Archiv f. Lit. und K. G. VI (1892) 50 sq.

112 C. 25 q. 1, dictum Gratiani. Vgl. Lindner, Die Lehre vom Privileg 43 f.

113 Paulus, Welt- und Ordensklerus 21.

114 IV Sent. q. VIII art. 5.

115 IV Sent. q. 17 art. 40, 43.

116 Reichert, Acta cap. general. S. 218; auch zitiert bei Paulus, Welt- und Ordensklerus 33 f.

117 Ehrle, Archiv f. Lit. und K. G. VI 50 f.

118 P. Gratien, Etudes franciscaines XXXVIII (1926) 502. Ferdinand Delorme, Fr. Richardi de Mediavilla q. disp. de privilegio Martini, VIII sq.

Daß auch in Italien eine franziskanerfeindliche Bewegung entstand, beweisen zwei päpstliche Bullen, durch welche zum Schutze des Ordens und seiner Privilegien Konservatoren aufgestellt wurden. BF III 484, 509.

119 Paulus a. a. O. 39.

120 Hefele VI² 242.

121 P. Gratien, Etudes fr. XXXVI (1924) 505.

122 Quodl. VII q. 24.

123 Ferdinand Delorme a. a. O.

124 BF IV 17 (P 22697).

[125] BF IV 370, 371 (P 24212).

[126] Ehrle, Archiv f. Lit. und KG VI 95 n. 5.

[127] BF IV 424 sq. (P 24446). Unter iura parochialia sind hier in erster Linie die Abgaberechte und nicht die Seelsorgsrechte verstanden.

[128] BF IV 498. Zitiert bei Hinschius a. a. O. IV 93 n. 3. C. 2 de sepult. in Clem. III 7.

[129] Vgl. Hinschius a. a. O. IV 84 ff.

[130] Etudes franciscaines XXXVI (1924) 513.

[131] „Quod confessi fratribus habentibus licentiam generalem audiendi confessiones, tenentur eadem peccata, quae confessi fuerant, iterum confiteri proprio sacerdoti. Quod stante statuto „Omnis utriusque sexus" ... Rom. Pont. non potest facere, quod parochiani non teneantur confiteri omnia peccata sua semel in anno proprio sacerdoti ... immo nec Deus posset hoc facere ..." Denzinger, Enchiridion n. 461—493.

[132] Durch Urkunde von Honorius II. erhielt das Kloster Saalfeld 1125 folgende Befugnisse: „Et quemadmodum gens illius terrae priusquam venerabilis Hanno, archiepiscopus (Coloniensis) per illud coenobium et per alias, quas construxit ecclesias aggressus est, pagana fuit et adhuc semipagana videtur, concedimus et damus auctoritatem sicut idem Hanno ... et Sigefridus archiepiscopus (Moguntinensis) ... sanxerunt, ut abbas illius loci et monachi, quos ad hoc procuravit, habeant ibi potestatem praedicandi verbum Dei, baptizandi, sepeliendi, infirmos visitandi, confessiones percipiendi ..." Migne 166, 1220 sq.

[133] Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts in der Bedeutung für das nordöstliche Deutschland 297 ff.

[134] Altaner, Die Dominikanermissionen 160 ff.

[135] A. a. O. 217.

[136] BF I 100, 162 (P 9139).

[137] BF I 236, 270, 360, 531, 546; III 32, 183, 212, 320, 346; IV 278, V 35 n. 84, 440 n. 443.

[138] Siehe oben S. 30 f.; 49 f.

[139] Die Dominikanermissionen 229.

Achtes Kapitel.

[1] Schreiber a. a. O.[2] I 28.

[2] Synode von Tours 567, Hefele a. a. O. III[2] 23; S. v. Paris 614, a. a. O. 68; c. II der Synodalstatuten des hl. Bonifaz, a. a. O. 584; S. v. Aschaim (Bayern) 748—64, a. a. O. 601. Vgl. Hefele a. a. O. IV[2] 63, 737, 756.

[3] Vgl. Blumenstock a. a. O. 102. Hefele IV[2] 680, 733, 737, 752 f. 859, 872.

[4] Schreiber a. a. O. I 194 ff.

[5] BF I 18. Tilemann, Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi 149 ff.

[6] Schreiber a. a. O. I 64.

[7] Letonnelier l. c. 27, 49.

[8] Tangl a. a. O. 231 n. 18.

[9] A. a. O. 232.

[10] A. a. O. 240 n. 10.

[11] A. a. O. 245 n. 24; 247 n. 10; 250 n. 26—32.

[12] Migne 179, 204. Schreiber I 104. Lamy l. c. 118. JL 15000.

[13] Lamy 120. Er zitiert — wie die meisten Autoren — Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis, Parisiis 1633, welches Werk uns leider nicht zugänglich war.

[14] L. c.

[15] A. a. O. I 107.

[16] Klösterliche Exemtionen in der abendländischen Kirche, AKKR 87 (1907) 107.

[17] Lamy l. c. 118 sq.

[18] L. c. 119. Bezeichnend ist, daß Lamy die gegen seine Ansicht sprechende Bulle Eugens III. (Le Paige 627 JL 99770), Schreiber aber jene Lucius' III. (Le Paige 635, JL 150007) nicht erwähnt. Jordan, L'abbaye Prémontré d'Humilimont 527 stützt sich nur auf Lamy.

[19] Migne 180, 1217 sq. JL 9970.

[20] „Ad maiorem quoque observantiam . . ., fugitivos vestros excommunicandi vobis licentiam indulgemus. Interdicimus etiam, ut nullus sine licentia praelati sui aliquem de ipsis fugitivis audeat retinere." Migne 188, 1373. Die andere Bulle „Religiosam vitam" (l. c. 1375) bezieht sich nur auf das Mutterkloster Prémontré und enthält die Worte: „Statuimus, ut nulli episcopo liceat, absque rationabili causa in ecclesiis vestris divina prohibere."

[21] Tangl a. a. O. 233, 234. Tangl meint zwar, das erstere Formular beziehe sich auf die Einzelklöster, das andere auf das Mutterkloster a. a. O. XXXVII. Dies scheint jedoch nach dem Inhalt der Formulare nicht ganz zu stimmen.

[22] A. a. O. 233 n. 8.

[23] A. a. O. 234 n. 16—20.

[24] A. a. O. 239.

[25] Nach Rederstorff a. a. O. 78 f. Ziemlich sicher hat der Protektor Hugolinus, der spätere Gregor IX., das ganze Kapitel redigiert.

[26] A. a. O. 87 f.

[27] BF I 6 (P 6361).

[28] BF I 19 (P 7123).

[29] Hüfner a. a. O. AKKR 87, 465.

[30] BF I 28 (P 7901).

[31] „Mandamus, quatenus singuli vestri in propriis dioecesibus Fratribus . . . constitutis ibidem absolutione ac dispensatione indigentibus, sive antequam ad religionem huiusmodi convolarint, sive postea excesserint in casibus supradictis, cum ab eis fueritis requisiti, auctoritate nostra impendatis absolutionis beneficium . . ., nisi adeo esset difficilis et enormis excessus, quod merito pro iis deberent ad Sedem Apostol. destinari." BF I 93 (P 9092).

[32] BF I 295 (P 11027). Die Bulle von 1240 betraf nur die Manusiniectio, BF I 288. Bestätigungen: BF I 311; II 77.

[33] C. 59 X. de sent. excomm. V 39.

[34] C. 8, 15, 31 X. h. t. V 39.

[35] C. 16, 17, 24, 26 C. XI q. 3; c. 2 X. de except. II 25.

[36] BF I 298 sq., 311, 318, 346, 349, 415, 530; II 52. Ripoll, Bull. Praedic. I pg. 112 n. 205.

[37] BF II 3 sq. (P 15602).

[38] BF II 148 (P 16493).

[39] BF IV 17 (P 22697). Siehe oben erstes Kapitel.

[40] Sammlung vermischter Schriften, Freiburg 1869, 114; zitiert bei Schneider im Vorwort der „Lehre von den Kirchenrechtsquellen", 2. Aufl. Pustet, Regensburg 1892.

[41] „Portare probationis caputium", eine Art Bußkleid, wie es vielleicht ähnlich die Novizen dauernd trugen.

[42] Bonav. Opera omnia VIII 457 sq.

[43] Vgl. AFH VII (1914) 447—481.

[44] Registrum Epistolarum J. Peckham III 861.

[45] „Ad augmentum continuum Religionum et Ordinum, quos Rom. suscepit et approbavit Ecclesia, quod non intermissa sedulitas disciplinae Religiones . . . salubriter dirigit et conservat, quodque, si eam perire vel remitti contingeret, Ordo quilibet, collabi necessario cogeretur: Pensantes etiam, quod si regularium personarum correctio rimas iuris et apices sequeretur, huiusmodi rigor lentesceret ac multiplici laxatione torperet: . . . indulgemus ut ad correctiones et punitiones Fratrum eiusdem Ordinis delinquentium infligendas Praelati . . . rimulis et apicibus ipsis postpositis, libere procedere valeant secundum consuetudines approbatas et generalia facta et etiam fienda ipsius Ordinis instituta; nec volumus eisdem licere Fratribus ab eisdem correctionibus et punitionibus aliquatenus appellare praevia in hac deliberatione et maturitate debita observatis." BF IV 371 (P 24215). Vgl. c. 24, 26 X. de accus. V 1. C. 2 in Clem. de verb. sign. V 11.

[46] Piat, Praelectiones iuris regularis II 463 sq.

[47] Vgl. z. B. den Schutzvertrag zwischen Nikolaus, Prior der Dominikaner in Schweidnitz, und den dortigen Minoriten im Jahre 1300: Monumenta Germaniae Franciscana, 2. Abt. Urkundenbücher I. Bd. I. Teil S. 24 n. 99.

Alphabetisches Orts- und Sachregister.


UNIVERSITY OF CHICAGO
15 888 329



e Klöster

**Die staatsrechtliche Stellung d
Genossenschaften der katholi
Preußen gelten**

Von
P. Heinrich Suso Ma
Benediktiner v

(Veröffentlichungen der jurist. Sektion

76 Seiten. gr. 8

*Durch die neue Reichsverfassung sind
haltenen Rechte wieder zurückgegeben w
den Schrift ist nun, die neu entstandene
suchen, welches der Sinn der neuen Ge
noch in Kraft und was aufgehoben ist.*

Von den Veröffentlichungen der juristis
erschien in letzter Zeit ferner:

Die Rechtsverhältnisse an Kirch
in ihrer grundsätzlichen Auffassung na
besonders in Preußen. Von **Dr. J. Gr**
gr. 8⁰. brosch. M 3.80.

**Ist eine staatliche „Kirchenhohe
aufsicht über die Kirche mit de
vereinbar?**

Von **Dr. theol., Dr. jur., Dr. phil. J**
IV, 60 Seiten. gr. 8⁰. brosch. M 3.—

Vorverhandlungen zur Bulle De
Ein Beitrag zur römisch-preuß. Kirch
lichter vatikanischer Archivalien. Vo
Univ. Münster. VII, 91 S. gr. 8⁰.

Kirchl. Selbstverwaltung im Ra
Von **Dr. jur. Josef Schmitt,** Finanzmi
Professoren. X, 176 Seiten. gr. 8⁰.
Ein für beide Konfessionen höchst w
lichen Selbstverwaltung wird darin ei

**Domprābendar Helfferich von
Nuntius Serra-Cassano.**
Ein Beitrag zur römisch-bayrischen
bayerischen Konkordats i. J. 1818.
a. d. Univ. Münster. X, 173 S. gr.

**Die Rechtsbeziehungen der M
sächsischen Suffraganbistümern**
Ein Beitrag zur Geschichte der Metro
Dr. theol. Josef Wenner. XVI, 213



RDINAND SCH

e Klöster

Die staatsrechtliche Stellung d
Genossenschaften der katholi
Preußen gelten

Von

P. Heinrich Suso Ma

Benediktiner v

(Veröffentlichungen der jurist. Sektion

76 Seiten. gr. 8

Durch die neue Reichsverfassung sind
haltenen Rechte wieder zurückgegeben
den Schrift ist nun, die neu entstandene
suchen, welches der Sinn der neuen Ge
noch in Kraft und was aufgehoben ist.

Von den Veröffentlichungen der juristis
erschien in letzter Zeit ferner:

Die Rechtsverhältnisse an Kirch
in ihrer grundsätzlichen Auffassung na
besonders in Preußen. Von **Dr. J. Gr**
gr. 8⁰. brosch. ℳ 3.80.

Ist eine staatliche „Kirchenhohe
aufsicht über die Kirche mit de
vereinbar?
Von **Dr. theol., Dr. jur., Dr. phil.**
IV, 60 Seiten. gr. 8⁰. brosch. ℳ 3.—

Vorverhandlungen zur Bulle De
Ein Beitrag zur römisch-preuß. Kirch
lichter vatikanischer Archivalien. Vo
Univ. Münster. VII, 91 S. gr. 8⁰.

Kirchl. Selbstverwaltung im Ra
Von **Dr. jur. Josef Schmitt,** Finanzmi
Professoren. X, 176 Seiten. gr. 8⁰.
Ein für beide Konfessionen höchst w
lichen Selbstverwaltung wird darin ei

Dompräbendar Helfferich von
Nuntius Serra-Cassano.
Ein Beitrag zur römisch-bayrischen
bayerischen Konkordats i. J. 1818.
a. d. Univ. Münster. X, 173 S. gr.

Die Rechtsbeziehungen der M
sächsischen Suffraganbistümern
Ein Beitrag zur Geschichte der Metro
Dr. theol. Josef Wenner. XVI, 213

ONINGH / PADERBORN

n Preußen.

Klöster und klösterlichen hen Kirche nach dem in en Rechte

er, Dr. jur. can.

. Beuron.

der Görresgesellschaft 50. Heft.)

M 2.40.

n Klöstern die lange Zeit vorent- rden. Die Aufgabe der vorstehen- Rechtslage zu klären und zu unter- tzgebung ist, was vom alten Recht

---

nen Sektion der Görresgesellschaft

nstühlen

staatlichem und kirchlichem Recht
ıewald, Rechtsanwalt. V, 72 Seiten.

" und eine besondere Staats- deutschen Reichsverfassung

sef Löhr, Univ.-Prof. in Tübingen.

alute animarum.

ngeschichte auf Grund unveröffent- **Dr. Max Bierbaum,** Privatdoz. a. d. osch. M 5.20, geb. M 6.20.

nen der Reichsverfassung.

ster. Unter Mitwirkung von Univ.- 7,—, geb. M 8.60.

tiges Buch. Das Gebiet der kirch- ehend literarisch behandelt.

peyer und der Münchener

irchenpolitik und zum Vollzug des n **Dr. Max Bierbaum,** Privatdozent M 7.20

nzer Metropoliten zu ihren is zum Tode Archos (1031).

itanverfassung in Deutschland. Von ten. gr. 8°. M 8.40.